



Landtags-Akten

vom Jahre 1915.

- a) Königliche Dekrete.
- b) Berichte der ersten Kammer.
- c) Berichte der zweiten Kammer.
- d) Ständische Schriften.

(Beilage zu den Mitteilungen.)



239,17

Dresden,

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichnis.

a) Königliche Dekrete.

- A** Bekanntmachung des Königlichen Gesamtministeriums vom 22. Mai 1915, die **Versammlung der Stände** des Königreichs Sachsen zu einem **außerordentlichen Landtage** betreffend.
- B** Feierliche **Eröffnung** des außerordentlichen **Landtags** am 23. Juni 1915.
- Nr. 1 Dekret vom 22. Juni 1915, die **Eröffnung** des außerordentlichen **Landtags** betreffend.
- 2 Dekret vom 22. Juni 1915, die **Ernennung** des **Präsidenten der ersten Ständekammer** betreffend.
- 3 Dekret vom 22. Juni 1915, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Vertretung der Notare**.
- 4 Dekret vom 22. Juni 1915, den Entwurf eines Gesetzes über die weitere **Hinausschiebung der Gemeindewahlen** betreffend.
- 5 Dekret vom 22. Juni 1915 über den Entwurf eines Gesetzes über das **Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer**.
- 6 Dekret vom 22. Juni 1915, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der **knappschäftlichen Krankenversicherung** und über die **Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau**, sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine **Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte** betreffend.
- 7 Dekret vom 22. Juni 1915, den Entwurf eines Gesetzes, die **Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung** betreffend.
- 8 Dekret vom 22. Juni 1915, die von der Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der **Volksernährung** betreffend.
- 9 Dekret vom 22. Juni 1915, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des **Schonzeitgesetzes** vom 22. Juli 1876 und des **Kaninchengesetzes** vom 25. Juni 1902 betreffend.
- 10 Dekret vom 22. Juni 1915, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf **Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes** bezüglich **Kriegsbeteiligter Osterreich-Ungarns** betreffend.
- 11 Dekret vom 22. Juni 1915 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von **Gemeinde- und Schulsparkassen** betreffend.
- 12 Dekret vom 13. Juli 1915, den **Schluß** und die feierliche **Verabschiedung** des außerordentlichen **Landtags** betreffend.
- 13 **Rede** Seiner Excellenz des Staatsministers DDr. Dr. Ing. Beck zum feierlichen **Schluß** des außerordentlichen Landtags 1915.
- 14 **Landtagsabschied** für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1915.

b) Berichte der ersten Kammer.

- 1 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die **Wahl** des Rittergutsbesizers Herrn **Georg v. Altrof** auf Gröba zum **Abgeordneten** für die **erste Kammer** betreffend.
- 2 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Vertretung der Notare**.
- 3 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation wegen Herbeiführung des **Vorbehalts der Übertragbarkeit des Titels 14 von Kap. 89** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, die evangelisch-lutherische **Landessynode** betreffend, auf die Finanzperiode 1916/17.
- 4 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 4 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die weitere **Hinausschiebung der Gemeindewahlen** sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 5 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 6, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der **knappschaftlichen Krankenversicherung** und über die **Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau**, sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine **Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte** betreffend.
- 6 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 10, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf **Streitigkeiten** wegen **Geldforderungen des öffentlichen Rechtes** bezüglich **Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns** betreffend.
- 7 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das **Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer** bei der **Einkommensteuer** betreffend.
- 8 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 9, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des **Schonzeitgesetzes** vom 22. Juli 1876 und des **Raninchengesetzes** vom 25. Juni 1902 betreffend.
- 9 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von **Gemeinde- und Schulsparkassen** betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 10 Bericht der ersten und zweiten Deputation über das königliche Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes, die **Hinausschiebung der Neuwahlen** für die **zweite Kammer** der Ständeversammlung betreffend.
- 11 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Antrag der Abgeordneten **Biener und Genossen** auf Bewilligung von **Staatsbeihilfen** und Darlehen an **Kriegsteilnehmer** zur Wiederaufnahme von **Gewerbebetrieben**.
- 12 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten und ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 8, die von der Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der **Volksernährung** betreffend.
- 13 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten und zweiten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die **Hinausschiebung der Neuwahlen** für die **zweite Kammer** der Ständeversammlung betreffend.

Nr.

e) **Berichte der zweiten Kammer.**

- 1 Antrag des Abgeordneten Nischke (Leuzsch) und Genossen, die Sicherstellung der **Volks- und Viehernahrung** im Erntejahr 1915 und die Verhinderung einer über das sachlich begründete Maß hinausgehenden **Preisbildung** betreffend.
- 2 Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen, die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten **Wahlrechts** für die Wahlen zur zweiten Ständekammer betreffend.
- 3 Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen auf Reform des gesamten **Staatssteuerwesens**.
- 4 Interpellation des Abgeordneten Castan und Genossen, **Volksernährungs- und Lebensmittelpreise** betreffend.
- 5 Interpellation des Abgeordneten Castan und Genossen, **Versammlungsverbote** betreffend.
- 6 Antrag des Abgeordneten Dr. Schanz und Genossen, die **Hinausschiebung des Inkrafttretens des Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetzes** betreffend.
- 7 Antrag zum mündlichen Berichte wegen Herbeiführung des **Vorbehaltes der Übertragbarkeit des Titels 14 von Kap. 89** des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17, die evangelisch-lutherische **Landessynode** betreffend.
- 8 Antrag des Abgeordneten Biener und Genossen auf Bewilligung von **Staatsbeihilfen** und Darlehen an **Kriegsteilnehmer** zur Wiederaufnahme von **Gewerbebetrieben**.
- 9 Antrag des Abgeordneten Opitz und Genossen, **Vereinfachung der Rechtspflege** betreffend.
- 10 Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen, **Kriegsunterstützungen** betreffend.
- 11 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 4 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die weitere **Hinausschiebung der Gemeindewahlen**.
- 12 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III über das Königliche Dekret Nr. 6, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der **knappschäftlichen Krankenversicherung** und über die **Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau**, sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine **Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte** betreffend.
- 13 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III über das Königliche Dekret Nr. 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Vertretung der Notare**.
- 14 Anzeige der außerordentlichen Deputation II über die Petitionen
 1. des Arthur **Steege** in Zwickau wegen einer Rechtsstreitigkeit,
 2. des Gustav **Schluder** in Dresden unklaren Inhalts.
- 15 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III über das Königliche Dekret Nr. 9, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des **Schonzeitgesetzes** vom 22. Juli 1876 und des **Raninchengesetzes** vom 25. Juni 1902 betreffend.
- 16 Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen, das **Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht** betreffend.
- 17 Erstes Verzeichnis der bei der zweiten Kammer eingegangenen **Beschwerden** beziehentlich **Petitionen**.
- 18 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das **Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer** bei der **Einkommensteuer** betreffend.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

b

- Nr.
19 Bericht der außerordentlichen Deputation II über das königliche Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes, die **Hinausschiebung der Neuwahlen** für die **zweite Kammer der Ständeversammlung** betreffend, und über den Antrag Casian und Genossen, die Abänderung des **Wahlrechts** für die Wahlen zur zweiten Ständekammer betreffend.
- 20 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II über die Petition des Vereins Deutscher Ingenieure, die Fürsorge für **Kriegsbeschädigte** betreffend.
- 21 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III über das königliche Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von **Gemeinde- und Schulsparkassen** betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 22 Anzeige der außerordentlichen Deputation II über eine mit „Ketter“ unterzeichnete, mit „Leipzig, den 29. Mai 1915“ datierte Petition, die Fortgewährung des **Gehalts** an zur **Fahne einberufene Beamte** betreffend.
- 23 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II über den Antrag der Abgeordneten Biener und Genossen auf Bewilligung von **Staatsbeihilfen** und **Darlehen** an **Kriegsteilnehmer** zur **Wiederaufnahme** von **Gewerbebetrieben**.
- 24 Antrag zum mündlichen Berichte der III. Abteilung, die **Wahl** des Abgeordneten **v. Byern** betreffend.
- 25 Bericht der außerordentlichen Deputation I über das königliche Dekret Nr. 8, die von der Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der **Volksernährung** betreffend, und über den Antrag Nüssche und Genossen, die zu ergreifenden Maßnahmen, die Volks- und Viehernahrung im Erntejahr 1915 zu sichern und eine über das sachlich begründete Maß hinausgehende **Preisbildung** zu verhindern, betreffend.
- 26 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der außerordentlichen Deputation II über den mittels königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die **Hinausschiebung der Neuwahlen** für die **zweite Kammer** der Ständeversammlung betreffend.
- 27 Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III über das königliche Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von **Gemeinde- und Schulsparkassen** betreffend.
- 28 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II über die Petition des Wendelin **Barthold** in Gröna bei Chemnitz um Erjaz des ihm durch einen Rechtsstreit erwachsenen Schadens.
- 29 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II über die Petition des Max Arthur **Musch** in Mägeln bei Dresden um nachträgliche Bezahlung von Überstunden während seiner Dienstzeit beim Bauamt Malter.
- 30 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der außerordentlichen Deputation II über den mittels königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die **Hinausschiebung der Neuwahlen** für die **zweite Kammer** der Ständeversammlung betreffend.
- 31 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II über die Beschwerden
1. des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Schandau,
2. des Pfarrers M. Hesselbarth in Schandau und 424 Genossen wegen Errichtung einer **Aberwachungsstelle** in **Schandau**.
- 32 Antrag zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II über die Petition des Maurers Konrad **Simon** in Plauen, die Zurücknahme seiner Ausweisung betreffend.
- 33 Zweites Verzeichnis der bei der zweiten Kammer eingegangenen **Beschwerden** beziehentlich **Petitionen**.

Nr.

d) Ständische Schriften.

- 1 Ständische Schrift, die Herbeiführung des **Vorbehalts** der **Übertragbarkeit** des auf die evangelisch-lutherische **Landessynode** bezüglichen **Titels 14** von **Kap. 89** des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 betreffend.
- 2 Ständische Schrift über das königliche Dekret Nr. 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Vertretung** der **Notare**.
- 3 Ständische Schrift über das königliche Dekret Nr. 4, den Entwurf eines Gesetzes über die weitere **Hinausschiebung** der **Gemeindewahlen** betreffend.
- 4 Ständische Schrift über das königliche Dekret Nr. 6, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der **knappschaftlichen Krankenversicherung** und über die **Hinausschiebung** von **Wahlen** beim **Bergbau**, sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine **Neuwahl** der **Beisitzer** der **Bergschiedsgerichte** betreffend.
- 5 Ständische Schrift über das königliche Dekret Nr. 10, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf **Streitigkeiten** wegen **Geldforderungen** des **öffentlichen Rechtes** bezüglich **Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns** betreffend.
- 6 Ständische Schrift über den mittels königlichen Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das **Reklamationsrecht** der **Kriegsteilnehmer** bei der **Einkommensteuer** betreffend.
- 7 Ständische Schrift über den mittels königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die **Hinausschiebung** der **Neuwahlen** für die **zweite Kammer** der Ständeversammlung betreffend.
- 8 Ständische Schrift über das königliche Dekret Nr. 9, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des **Schonzeitgesetzes** vom 22. Juli 1876 und des **Kaninchengesetzes** vom 25. Juni 1902 betreffend.
- 9 Ständische Schrift über das königliche Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von **Gemeinde- und Schulsparkassen** betreffend, und über eine hierzu eingegangene Petition.
- 10 Ständische Schrift über den Antrag des Abgeordneten Biener und Genossen auf Bewilligung von **Staatsbeihilfen** und Darlehen an **Kriegsteilnehmer** zur Wiederaufnahme von **Gewerbebetrieben**.

A.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen
zu einem außerordentlichen Landtage betreffend,

vom 22. Mai 1915.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage gemäß § 115 der Verfassungsurkunde für
Dienstag, den 22. Juni dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Den Mitgliedern der Ständischen Kammern werden vom Ministerium des Innern besondere Einladungen zugehen.

Dresden, den 22. Mai 1915.

Gesamtministerium.

Dr. Beck.

Graf Bischoff v. Eckstädt.

B.

Feierliche Eröffnung

des außerordentlichen Landtags am 23. Juni 1915.

Rede Seiner Excellenz des Staatsministers DDr. Dr. Ing. Beck.

Meine hochgeehrten Herren!

Zum zweiten Male, seitdem unserm Deutschen Reiche der gewaltige Kampf um Sein oder Nichtsein aufgedrungen wurde, haben Seine Majestät der König Seine getreuen Stände zu einer außerordentlichen Tagung berufen und mich wiederum mit deren Eröffnung zu beauftragen geruht. Seine Majestät lassen Ihnen auch diesmal Seine herzlichen Grüße entbieten und Ihren Beratungen Erfolg und Segen wünschen.

Ereignisschwere Zeiten, die in die Geschichte des deutschen Volkes tief eingegraben sind, liegen seit der letzten Tagung hinter uns. Die Zahl unserer Gegner hat sich infolge des in der Geschichte beispiellosen Treubruches eines ehemaligen Verbündeten erhöht. Aber unerschüttert und in siegreichem Vormarsch steht unsre Heeresmacht in West und Ost, in Nord und Süd im zähen Ringen um seine höchsten Güter.

In den Stürmen des Weltkrieges hat unser Sachsenland es sich versagen müssen, den fünfzigsten Geburtstag seines geliebten königlichen Herrn mit jubelnden Kundgebungen der Liebe und Treue zu Ihm und seinem Hause zu feiern; mit um so größerer Innigkeit aber hat es dankbar das reiche Glück empfunden, das ihm in seinem Könige geschenkt ist und, bewegt von heißen Wünschen für Seine fernere glückliche Regierung, sich im Gebete vor dem Allmächtigen vereint. In der opferwilligen Beteiligung aller Stände und Schichten der Bevölkerung an dem großen Liebeswerke der König Geburtstags-Spende für das Rote Kreuz hat die Mitfeier des ganzen Volkes auch äußerlich würdigsten Ausdruck gefunden. Für diese Ihm willkommenste Geburtstagsgabe lassen Seine Majestät dem Lande nochmals Seinen besonders herzlichen Dank aussprechen. Seine Majestät vertrauen darauf, daß auch fernerhin die Werke helfender, die Wunden des Krieges heilender christlicher Liebe fortdauernd in allen Kreisen hingebende Förderung finden werden. Seine Majestät würden es auf das freudigste begrüßen, wenn auch der in der Bildung begriffenen bedeutsamen Stiftung „Heimatdank“ für unsere Kriegsinvaliden und ihre Hinterbliebenen die eifrige werktätige Teilnahme und die anhaltende Opferwilligkeit aller Landeseinwohner sich zuwenden wollte. Des Vaterlandes unbegrenzte Dankeschuld an die Mitkämpfer, die für deutsche Ehre Leib und Leben freudig einsetzen und des Krieges Jammer von der Heimat abwenden, wird niemals ganz abgetragen werden können; um so größer ist die Verpflichtung jedes Einzelnen, den tapferen Kämpfern jedes ihm mögliche Dankesopfer freudig darzubringen.

Der großen und für alle Zeiten ruhmvollen Heldentaten, die unsere unvergleichliche Kriegsmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft im heiligen Dienste des Vaterlandes vollbracht hat und täglich neu vollbringt, kann überall nur mit der höchsten Bewunderung gedacht werden. Ein überaus glänzender Ehren- und Ruhmeskranz ist es, den sich Deutschlands Heldenöhne in fester und unlöslicher Waffenbrüderschaft mit unsern treuen Verbündeten erringen. Unter der dankbaren Anteilnahme des ganzen Landes haben Seine Majestät der König bereits fünfmal Seine tapferen Sachsen in Feindesland begrüßt und ihnen und der Heimat immer erneut als Seine freudige und stolze Erfahrung kundgegeben, daß unsre sächsischen Truppen in vorbildlicher Tapferkeit, in heldenmütiger Todesverachtung auf allen Kampfplätzen, auf die sie in West oder Ost gestellt wurden, Taten vollbracht haben, die für alle Zeiten glänzende Beweise deutschen Heldentums darstellen. Es ist der Herzenswunsch Seiner Majestät des Königs, daß ich dies zum bleibenden Gedächtnis auch für die kommenden Geschlechter in dieser feierlichen Stunde nochmals besonders zum Ausdruck bringe.

Unser ganzes Volk grüßt seine Helden in unauslöschlicher Dankbarkeit und Treue, es gedenkt mit seinem Könige in tiefer Wehmut, aber mit gerechtem Stolze der ihm ewig teuren auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, es steht in nie ermüdender Hilfs- und Opferbereitschaft ihren Angehörigen und allen, die im heiligen Kampfe für das Vaterland ehrenvolle Wunden davontragen oder an ihrer Gesundheit Schaden nehmen, opferwillig zur Seite, es erfleht von dem Herrn der Heerscharen, daß aus der blutigen Saat eine gesegnete Ernte deutscher Macht und Herrlichkeit emporsprießen möge, und es ist auch fernerhin zu jedem Opfer an Gut und Blut bereit, bis nach siegreicher Bezwingung aller Feinde unserm Vaterlande ein ehrenvoller, uns künftig gegen Überfälle sichernder Friede erstritten ist.

Im unermüdlchen Wettstreit mit unseren Brüdern und Söhnen draußen vor dem Feinde wollen wir in der Heimat doppelt unsere Pflicht erfüllen und in solchem Vorsatze nunmehr zur Aufnahme der Arbeiten des Landtags uns vertrauensvoll vereinen.

Die Ihnen, meine hochgeehrten Herren, zugehenden Vorlagen, die sämtlich durch die Erfordernisse der Kriegszeit veranlaßt sind, enthalten die Gesetzentwürfe über die Hinausschiebung der Wahlen für die Hohe zweite Kammer und der Wahlen in den Gemeinden, über die Vertretung der Notare, das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer sowie die Dekrete über die inzwischen ergangenen Notverordnungen und die Denkschrift über die Maßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung.

Mögen auch Ihre diesmaligen Beratungen und Beschlüsse unserm teuern Vaterlande zum Segen dienen!

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich den außerordentlichen Landtag der Monarchie für eröffnet.

1.

**Decret an die Stände,
die Eröffnung des außerordentlichen Landtags betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer am 22. Juni 1915.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unserem Staatsminister, Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts,

D. Dr. Dr.-Ing. Heinrich Bed

Auftrag erteilt haben, den von Uns einberufenen außerordentlichen Landtag zu eröffnen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan.

Gegeben zu Dresden, den 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Graf Bixthum v. Eckstädt.

2.

Defret an die Stände,

die Ernennung des Präsidenten der ersten Ständekammer betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben Uns bewogen gefunden, für den einberufenen außerordentlichen Landtag auf Grund
von § 67 der Verfassungsurkunde

den Oberstmarshall Dr. Grafen Bixthum v. Eckstädt, Exzellenz,
auf Lichtenwalde

zum

Präsidenten der ersten Kammer

zu ernennen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl
beigetan.

Gegeben zu Dresden, den 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Dr. Heinrich Beck.

3.

Defret an die Stände,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Vertretung der Notare.

Eingegangen bei der I. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes über die Vertretung der
Notare nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der
darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Dr. Nagel.

Gesetz

über die Vertretung der Notare;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Das Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammen-
hängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 269 flg.) wird dahin abge-
ändert und ergänzt:

Artikel I.

Nach § 86 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 86a.

Das Justizministerium kann einem Notar auf dessen Antrag für die Zeit, während
deren er an der Ausübung des Amtes verhindert ist, einen Vertreter bestellen. Der
Vertreter muß zum Richteramte befähigt, von dem Notar vorgeschlagen und zur Über-
nahme der Vertretung bereit sein. Für den Notar kann ein nach § 1910 des Bürger-
lichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

Auf den Vertreter findet § 71 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Seine Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

Dekrete 1915.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

§ 86 b.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen auf dessen Kosten. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll sich, unbeschadet der sich aus seiner Person ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit der Ausübung des Amtes enthalten, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen oder im Sinne von § 73 unfähig sein würde.

Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach § 86 a Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Zeit der Bestellung nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1915.

Begründung.

Nach § 86 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900, G.-u. V.-Bl. S. 286 flg., kann der Notar für die Zeit, während deren er an der Ausübung des Amtes verhindert ist, seine Akten und Register einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben (vergl. Anlage I.)

Der Notar oder das Amtsgericht, dem die Akten in Verwahrung gegeben sind, erlangt jedoch dadurch nur die Befugnis, an Stelle des Verhinderten Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen, sowie Einsicht der Akten zu gestatten. Das Gesetz gewährt nicht auch die Möglichkeit, für die Zeit, während deren ein Notar an der Ausübung des Amtes verhindert ist, einen Vertreter zur Wahrnehmung der Notariatsgeschäfte, also mit der Maßgabe zu bestellen, daß er auch neue Urkunden aufnehmen kann.

Als bald nach Ausbruch des Krieges trat das Bedürfnis nach einer derartigen Stellvertretung hervor. Notare, die zu den Fahnen einberufen worden waren oder sich als ehemalige Offiziere dem Heere freiwillig zur Verfügung gestellt hatten, ersuchten das Justizministerium, ihnen für die Dauer der Abwesenheit, nötigenfalls auf die Dauer des Krieges einen Vertreter in der Wahrnehmung der Notariatsgeschäfte zu bestellen. Es wurde auf die erheblichen Nachteile und Verluste hingewiesen, die entstehen müßten, wenn das Notariat während der Verhinderung des Notars nicht von einem Vertreter weitergeführt werden könnte, und die gerade in den Fällen am empfindlichsten seien, in denen es dem Notar gelungen sei, sich das Vertrauen der Bevölkerung in besonderem Maße zu erwerben. Die Vorstellungen waren beachtlich. Es war auch klar, daß bei dem engen Zusammenhange zwischen der Vertrauenswürdigkeit eines Rechtsanwalts und seinem Notariate den befürchteten Nachteilen nicht dadurch begegnet werden konnte, daß

Akten und Register einem anderen Notar in Verwahrung gegeben wurden, und diesem nunmehr überlassen blieb, die begehrten Amtshandlungen kraft des eigenen Notariats vorzunehmen. Das Justizministerium war nach dem Stande der Gesetzgebung nicht in der Lage, den Gesuchen zu entsprechen. Es mußten, um die einberufenen Notare vor Nachteilen tunlichst zu schützen, die mit ihnen zu gemeinsamer Tätigkeit verbundenen Rechtsanwälte zu Notaren ernannt werden. Dieses Aushilfsmittel verlagte indessen in Fällen, die neuerdings an das Justizministerium herangetreten sind. Ein Anwalt, der zur Fahne einberufen ist, würde bei der Ernennung zum Notar für ein freigewordenes Notariat keine Berücksichtigung finden können, wenn er es nicht durch einen Vertreter versorgen lassen könnte. In einem anderen Falle würde die Ernennung des in gemeinsamer Berufsausübung stehenden zum Notar nicht ohne unnötige Vermehrung der Zahl der Notare am Orte durchgeführt werden können und in einem weiteren Falle würden erheblich ältere Bewerber um das Notariat am Orte zurückstehen müssen, wenn man auch hier den Anwalt, der mit dem einberufenen Notar zu gemeinsamer Tätigkeit verbunden ist, zum Notar ernennen wollte. Das Bedürfnis, einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Notariatsgeschäfte während der Verhinderung des Notars beauftragen zu können, liegt demnach — wie auch der Vorstand der Anwaltskammer im Königreiche Sachsen auf Anfrage bezeugt hat — vor. Die Nachteile, die den im Dienste des Vaterlandes opferbereiten Notaren aus dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entstehen, legen bei der mit dem Fortschreiten der Einberufung des Landsturms zu erwartenden Mehrung der Vertretungsnotwendigkeiten nahe, dem Bedürfnis Rechnung zu tragen. Das öffentliche Wohl fordert seine Berücksichtigung. Für die gehörige Zahl der Notariate ist zum Besten geordneten Rechtsverkehrs Sorge zu tragen, und die Beteiligten dürfen davon ausgehen, daß verliehene Notariate ihnen tunlichst erhalten und Aussichten auf dessen Erlangung soweit nur möglich geschützt werden. Den Notaren bleibt es im übrigen unbenommen, im Falle der Verhinderung an der Ausübung des Amtes auch wie bisher Akten und Register einem anderen Notar oder dem Amtsgericht in Verwahrung zu geben, § 86 des Gesetzes vom 15. Juni 1900. Selbst abgesehen von der Einberufung zum Heeresdienste wird es ihnen aber in vielen Fällen erwünscht sein, einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Notariatsgeschäfte während der Verhinderung beauftragen zu können, so bei lang andauernder oder schwerer Erkrankung, bei längerer Abwesenheit, etwa im Ausland, bei der Einberufung zur Teilnahme an der Ständerversammlung oder der Synode ußf. Auch die Notariatsgesetzgebungen der übrigen deutschen Bundesstaaten sehen mit nur wenigen Ausnahmen die Vertretung des Notars in der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte für Fälle vor, in denen er selbst an der Ausübung des Amtes verhindert ist (vergl. Anlage II).

Da die für Notare geltenden Vorschriften im allgemeinen auch für ihre Vertreter in der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte maßgebend sind, empfiehlt es sich, das Gesetz als eine Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 269 flg.), sechster Abschnitt, Notariat, zu kennzeichnen. Die Überschrift von § 86 kann ebenso unverändert bleiben, wie die Randbemerkung zu dieser Vorschrift. Die Randbemerkung deckt auch die eingeschobenen Vorschriften, deren Stellung im Zusammenhange des Gesetzes sich sonach von selbst ergibt.

Zu § 86 a.

(Zu Abs. 1.) Daß das Justizministerium den Vertreter bestellt, entspricht dem § 70 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1900. Wie im § 86 kann davon Abstand

genommen werden, einzelne Fälle der Verhinderung aufzuführen, die zur Bestellung eines Vertreters für den Notar berechtigen. Die Justizverwaltung, in deren Ermessen es gelegt ist, den Vertreter zu bestellen, wird dafür Sorge tragen, daß in wirklich gerechtfertigten Fällen die Vertretung angeordnet wird. Der Antrag des Notars wird vorausgesetzt, da nur der Notar entscheiden kann, ob er eine Vertretung mit dem ihm im Rechtsverkehr entgegengebrachten Vertrauen vereinigen kann. Gleiche Rücksichten lassen es angezeigt erscheinen, von ihm den Vorschlag des Vertreters zu erfordern, so daß die Verwaltung — unbeschadet ihrer Befugnis die vorgeschlagene Person als ungeeignet zurückzuweisen und demnach den Antrag auf Bestellung eines Vertreters abzulehnen, — doch niemanden mit der Vertretung betrauen kann, der nicht vorgeschlagen ist. Es ist nicht erforderlich, daß der Vertreter an dem Orte wohnt, an dem der vertretene Notar seinen Wohnsitz hat. Daß nur Personen, die zum Richteramte befähigt sind, zu Vertretern bestellt werden können, ist allgemeines Erfordernis. In Sachsen ist in der Begründung zu § 63 der Notariatsordnung vom 5. September 1892 (vergl. Landt.-Akten 1891/92 Dekrete 3. Bd. Nr. 37 S. 53) darauf hingewiesen worden, daß die Übertragung der Notariatsbefugnisse auf einen mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten Referendar nicht zugelassen werden könne, da ein solcher die erforderliche Gewähr für gehörige Wahrnehmung des Amtes nicht böte.

Im Falle schwerer Erkrankung des Notars muß die Möglichkeit bestehen, daß der bestellte Pfleger, § 1910 BGB., die zur Herbeiführung der Vertretung erforderlichen Handlungen (Stellung des Antrags, Vorschlag des Vertreters) vornimmt. Dagegen kann dem für einen abwesenden Notar, § 1911 BGB., bestellten Pfleger nach Lage des Reichsrechts die Antragsberechtigung nicht zugesprochen werden. Die Bestellung des Vertreters für den Notar ist wesentlich und in erster Linie eine seine Person betreffende Angelegenheit. Während der Pfleger für Gebrechliche dem Pflegebefohlenen für seine Person und für sein Vermögen bestellt wird, § 1910 BGB., kann ein abwesender Volljähriger nur für seine Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten. Ein Pfleger nach § 1911 BGB. würde deshalb den Antrag auf Bestellung eines Vertreters für den Notar nicht stellen können und demgemäß haben sich auch die Gesetzgebungen der anderen deutschen Bundesstaaten auf die Berücksichtigung des § 1910 BGB. beschränkt.

(Zu Abs. 2.) Der Vertreter, der entsprechend der für den Notar maßgebenden Vorschrift im § 71 Abs. 3 Satz 1 von der Verpflichtung ab zur Ausübung des Amtes befugt ist, hat von diesem Zeitpunkt ab alle Rechte und Pflichten des Notars. Er nimmt in bezug auf die Wahrnehmung der Notariatsgeschäfte kraft des ihm übertragenen Amtes dieselbe amtliche Stellung ein, wie der Notar selbst. Sein Amt ist selbständig. Er ist dafür verantwortlich.

(Zu Abs. 3.) Das Widerrufsrecht gibt der Verwaltung die Möglichkeit, die Vertretung zum Erlöschen zu bringen, noch ehe die Zeit, für welche die Bestellung erfolgt war, abgelaufen ist.

Zu § 86 b.

Da der Staat den Vertreter des Notars ernannt, ist es zweckmäßig, in dem Gesetze zum Ausdruck zu bringen, daß der Vertreter das Amt auf Kosten des Notars versieht. Abs. 2 und 3 dienen der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Der Vertreter soll sich danach der Amtshandlungen für den vertretenen Notar sowohl dann enthalten, wenn dieser nach reichsrechtlicher Vorschrift (§§ 170, 171 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) von der Amtsausübung ausgeschlossen sein würde, als

auch dann, wenn ihn die Vorschriften § 73 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1900, G.- u. V.-Bl. S. 283, daran hindern würden, tätig zu werden. Da es sich nur um eine Ordnungsvorschrift handelt, würde die Amtshandlung nicht unwirksam sein. Die Vorschrift im Abs. 3 ist von besonderer Bedeutung für den gegenwärtigen Kriegszustand, insofern danach u. a. die Gültigkeit von Notariatsamtshandlungen sichergestellt wird, die vom Vertreter in Unkenntnis des Ablebens des vertretenen Notars vorgenommen werden.

Anlage I.

Gegenüberstellung

der Vorschriften des geltenden Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze, vom 15. Juni 1900, Sechster Abschnitt, Notariat, (G.- u. V.-Bl. S. 283 flg.) in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 18. Oktober 1912 (G.- u. V.-Bl. S. 474) §§ 70 bis 79 und § 86 (links) mit denen des Entwurfs eines Gesetzes über die Vertretung der Notare vom (rechts).

Geltendes Gesetz.

Entwurf.

I. Allgemeine Vorschriften.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 70.

§ 70.

Ernennung.

Unverändert.

Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt.
Die Ernennung steht dem Justizministerium zu.
Sie erfolgt für einen bestimmten Ort oder Ortsteil auf so lange Zeit, als der Ernannte dort seinen Amtssitz hat.

§ 71.

§ 71.

Verpflichtung.

Unverändert.

Der zum Notar Ernannte hat bei einem beauftragten Gericht einen Eid dahin zu leisten,
daß er das Amt eines Notars nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben werde.
Im Falle anderweiter Ernennung genügt die Verpflichtung des Ernannten mittels Handschlags an Eidesstatt.

Dekrete 1915.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

Geltendes Gesetz.

Entwurf.

Von der Verpflichtung ab ist der Notar zur Ausübung des Amtes berechtigt. Er erhält zum Ausweis einen Pflichtschein.

Die Ernennung und die Verpflichtung werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 72.

Recht und Pflicht der Amtsausübung.

Der Notar ist befugt, sein Amt im ganzen Königreich auszuüben. Er darf seinen Dienst nicht verweigern, wenn nicht erhebliche Gründe vorliegen.

Das Justizministerium kann einem Notar bei der Ernennung einen bestimmten Amtsbezirk zuteilen. Ein so ernannter Notar soll das Amt nicht außerhalb des Amtsbezirkles ausüben. Eine Amtshandlung ist nicht deshalb ungültig, weil der Notar sie außerhalb des Amtsbezirkles vorgenommen hat.

§ 73.

Unfähigkeit.

Der Notar soll sich, unbeschadet der Vorschriften der §§ 170, 171 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Ausübung seines Amtes enthalten

1. in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

§ 74.

Siegel und Stempel.

Dem Notar werden von dem Justizministerium ein Siegel und ein Stempel verliehen. Sie enthalten den Familiennamen des Notars mit oder ohne Vornamen, seine amtliche Eigenschaft, seinen Amtssitz und das Königlich Sächsische Wappen. Die Kosten trägt der Notar.

§ 72.

Unverändert.

§ 73.

Unverändert.

§ 74.

Unverändert.

Geltendes Gesetz.Entwurf.

Bisher verliehene Siegel und Stempel, in denen der Amtssitz nicht angegeben ist, dürfen fortbenutzt werden.

§ 75.

Amtsgeheimnis.

Der Notar ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

§ 76.

Amtssprache.

Die Amtssprache der Notare ist die deutsche. Eide werden von einer Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, in der ihr geläufigen Sprache geleistet.

§ 77.

Dolmetscher.

Der von dem Notar bei der Beurkundung zugezogene Dolmetscher hat, soweit nicht auf seine Beerdigung verzichtet werden kann und verzichtet wird, einen Eid dahin zu leisten,

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher von einem sächsischen Gerichte für Übertragungen der in Frage kommenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 78.

Eidesabnahmen usw.

Auf die Abnahme von Eiden und auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 79.

Geschäftsregister.

Der Notar führt ein Geschäftsregister, in das seine Amtshandlungen, mit Ausnahme der Wechselproteste und der Scheckproteste, unter laufenden Nummern nach der Zeitfolge eingetragen werden. Am Ende des Kalenderjahres ist das Geschäftsregister abzuschließen.

Das Weitere über die Einrichtung des Geschäftsregisters und über die Aktenhaltung wird durch Verordnung bestimmt.

Auf jeder von dem Notar errichteten Urkunde und auf jeder Ausfertigung oder Abschrift einer solchen soll die Nummer vermerkt sein, unter der die Amtshandlung im Geschäftsregister eingetragen ist.

§ 75.

Unverändert.

§ 76.

Unverändert.

§ 77.

Unverändert.

§ 78.

Unverändert.

§ 79.

Unverändert.

Geltendes Gesetz.

Entwurf.

III. Verhinderung des Notars und Beendigung seines Amtes.

III. Verhinderung des Notars und Beendigung seines Amtes.

§ 86.

§ 86.

Stellvertretung.

Unverändert.

Der Notar kann für die Zeit, während deren er an der Ausübung des Amtes verhindert ist, seine Akten und Register einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben.

Der Notar oder das Amtsgericht, dem die Akten in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des Verhinderten Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen, sowie Einsicht der Akten zu gestatten.

Hat ein Notar für die Dauer seiner Verhinderung eine Verwahrung seiner Akten nach Absatz 1 nicht veranlaßt und wird die Vornahme eines der im Absatz 2 bezeichneten Geschäfte beantragt, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten in Verwahrung nehmen und das beantragte Geschäft erledigen.

Der stellvertretende Notar erteilt die Ausfertigungen mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. Für die gerichtlichen Ausfertigungen gelten die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 65, 66 dieses Gesetzes. In dem Ausfertigungsvermerke soll der Grund der Stellvertretung angegeben werden.

Die Kosten für die vom Amtsgericht erledigten Geschäfte sind nach der Kostenordnung für Notare zu berechnen und fließen in die Kasse des Amtsgerichts.

§ 86 a.

Das Justizministerium kann einem Notar auf dessen Antrag für die Zeit, während deren er an der Ausübung des Amtes verhindert ist, einen Vertreter bestellen. Der Vertreter muß zum Richteramte befähigt, von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme der Vertretung bereit sein. Für den Notar kann ein nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

Auf den Vertreter findet § 71 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Geltendes Gesetz.Entwurf.

Seine Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 86 b.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen auf dessen Kosten. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll sich, unbeschadet der sich aus seiner Person ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit der Ausübung des Amtes enthalten, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen oder im Sinne von § 73 unfähig sein würde.

Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach § 86 a Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Zeit der Bestellung nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896;

§§ 1910, 1911, Reichsgesetzblatt Seite 521.

§ 1910.

Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Bermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§ 1911.

Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

G e s e t z

über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898
nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898;

§§ 170, 171 Reichsgesetzblatt Seite 803 flg.

§ 170.

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. wer selbst Beteiligter ist sowie derjenige, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt;
2. der Ehegatte eines Beteiligten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. wer zu demjenigen, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnisse der unter Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

§ 171.

Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird;
2. wer zu demjenigen, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnisse der im § 170 Nr. 2, 3 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zu Gunsten einer der im Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen zum Gegenstande hat.

Anlage II.

Im gemeinen Rechte bestand die Auffassung, daß die Ausübung des Amtes eines Notars so sehr auf dessen Person und im persönlichen Vertrauen zu ihm beruhe, daß die Stellvertretung unstatthaft war. Auch die Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 hatte im § 72 (G.-u. V.-Bl. S. 218) nur die Vorschrift, daß bei andauernder Krankheit, längerer Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Notars die Akten auf Ansuchen der Beteiligten behufs Vorlegung oder Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften an das Gerichtsamt seines Wohnorts abzuliefern sind. Der Entwurf eines preussischen Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Handzeichen vom 4. März 1890 (Drucksache Nr. 75 des Hauses der Abgeordneten 17. Legislaturperiode II. Session 1890), ging einen Schritt weiter. Er ordnete wegen der Unzuträglichkeiten, zu denen der bis dahin auch in der preussischen Notariatsgesetzgebung (§§ 37 bis 39 des Preussischen Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845, G.-S. S. 493) festgehaltene Standpunkt des gemeinen Rechts geführt hatte (Begründung zum Gesetzentwurf S. 12), „zur Ausfüllung der hervorgetretenen Lücken“ an: Ein Notar könne für die Zeit, während deren er „beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst behindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen“, die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register usw.) einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben; nötigenfalls habe das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat, die Dienstaften bis zur Wiederübernahme der Geschäfte seitens des Notars in Verwahrung zu nehmen (Entwurf § 14 a. a. O. S. 5). Sachsen schloß sich in dem § 56 des daraufhin aufgestellten Entwurfs der Notariatsordnung (übereinstimmend § 63 der Notariatsordnung vom 5. September 1892, G.-u. V.-Bl. S. 367) diesem preussischen Entwurf an und hielt daran auch im § 86 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900, G.-u. V.-Bl. S. 286 flg., fest. Dagegen wurde auf Veranlassung des preussischen Abgeordnetenhauses in das preussische Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen vom 15. Juli 1890, G.-S. S. 229 flg., neben dem § 14 des Entwurfs (= § 13 des Gesetzes) die Vorschrift aufgenommen, daß der Justizminister einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von dem ihm angewiesenen Wohnorte, unter Vorbehalt des Widerrufs, einen von dem Notar aus der Zahl der zum Richteramte befähigten Rechtskundigen vorgeschlagenen Vertreter mit dessen Einverständnis bestellen könne (§ 14 des Gesetzes).

Der Entwurf eines preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit schlug zu Artikel 99 die Erweiterung vor, daß auch für die Dauer einer Krankheit die Vertretung be-

stellt werden könne. Die gesetzgebenden Körperschaften nahmen nicht nur diese Erweiterung an, sondern fügten ihr auf Veranlassung des Hauses der Abgeordneten noch den weiteren Grund: „anderweitiger Verhinderung“ (so jetzt Artikel 99 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, G.-S. S. 269) hinzu.

Wie in Preußen, so ist — von den notarlosen Gebieten (Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Schaumburg-Lippe) abgesehen — in den meisten deutschen Bundesstaaten die Vertretung des Notars in der Ausübung seiner Amtsgeschäfte vorgesehen. So in Hamburg (Ges., betr. das Notariat vom 29. Dezember 1899, §§ 13 flg.), in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg (Notariatsordnungen vom 10. Juni 1905 §§ 18 flg.), in Anhalt (Ausf.-Ges. JGG. vom 18. April 1899 Artikel 103 flg.), in Sachsen-Meiningen (Ges. vom 15. August 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit Artikel 101 flg.), in Sachsen-Coburg-Gotha (Notariatsordnung vom 23. Oktober 1899 §§ 8 flg.), in Schwarzburg-Sondershausen (Notariatsordnung vom 29. Juli 1899 §§ 22 flg.), in Reuß jüngerer Linie (Notariatsordnung vom 10. August 1899 §§ 9 flg. und Nachtragsges. vom 30. Juni 1909 §§ 1 flg.) und neuerdings in Waldeck (Ges., betr. Einf. des Notariats, vom 4. Januar 1909 Artikel 21 flg.). Auch Bayern (Notariatsges. vom 9. Juni 1899 Artikel 95 flg.), Elsaß-Lothringen (Ges., betr. das Notariat vom 8. Juni 1892, §§ 2 flg. und Nachtragsges. vom 3. April 1906), Hessen (Notariatsges. vom 15. März 1899 Artikel 26 flg.) haben entsprechende Vorschriften. Reuß älterer Linie, Sachsen-Altenburg und Braunschweig haben keine Vorschriften über die Stellvertretung „zur Wahrnehmung der Notariatsgeschäfte“.

4.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die weitere Hinausschiebung
der Gemeindewahlen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen in der Anlage den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes über die weitere
Hinausschiebung der Gemeindewahlen nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Be-
ratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Graf Bixthum v. Eckstädt.

Gesetz

über die weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen;

vom 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen in Rücksicht auf die Fortdauer des Kriegs im Anschluß an Punkt I Ziffer 1
des Gesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnungen und
des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes vom 3. Dezember 1914 mit
Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

(1) Gemeindewahlen nach den §§ 42, 64, 89, 90 der Revidierten Städteordnung
vom 24. April 1873, dem Artikel IV § 4 der Städteordnung für mittlere und kleine
Städte vom gleichen Tage und den §§ 43, 44, 47, 53 der Landgemeindeordnung in der
Fassung vom 11. Juli 1913 werden, sofern sie nicht bereits stattgefunden haben, auch
im Jahre 1915 nicht vorgenommen, vielmehr um ein Jahr dergestalt hinausgeschoben,
daß in den Gemeinden, in welchen hiernach im Jahre 1915 die Gemeindewahlen aus-
fallen, auch die Wahlen des Jahres 1916 und der folgenden Jahre erst ein Jahr später
erfolgen. Die Wahldauer sämtlicher im Amte befindlichen unbesoldeten Gemeindevertreter
(unbesoldeter Stadträte, Stadtverordneten, Ersatzmänner, unbesoldeter Gemeindevorstände,
Gemeinderatsmitglieder) wird bei dieser Hinausschiebung der Wahlen um ein Jahr ver-

längert. Diese Hinausschiebung der Wahlen auf ein Jahr später und diese Verlängerung der Wahldauer um ein Jahr findet statt, gleichviel, ob eine Hinausschiebung der Wahlen und eine Verlängerung der Wahldauer nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1914 bereits erfolgt ist oder nicht.

(2) Die Gemeinden können jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Vertretungen beschließen, die Gemeindewahlen nach den Gemeindeordnungen, nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1914, soweit dieses Anwendung gefunden hat, und ihrem Ortsgrundgesetze im Jahre 1915 vorzunehmen.

(3) In diesem Falle ist auf sie Absatz 1 nicht anzuwenden.

(4) Besteht in einer Gemeinde ein dringendes Bedürfnis nach Ergänzung der Gemeindevertretung, so kann die Aufsichtsbehörde die Ergänzungswahl anordnen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1915.

Begründung.

Die Gründe, die für den Erlaß der Bestimmungen über die Hinausschiebung der Gemeindewahlen unter Punkt I Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1914 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnungen und des Gemeinde-, des Kirchen- und des Schulsteuergesetzes gesprochen haben, beanspruchen weiter Geltung, da der Krieg noch fortdauert. Wegen dieser Gründe darf auf die Begründung des Dekrets Nr. 5 vom 21. November 1914, den Entwurf des genannten Gesetzes betreffend, Bezug genommen werden. Die weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen erscheint notwendig und wird von zahlreichen Gemeinden dringend gewünscht.

Die Fassung des Absatzes 4 rechtfertigt sich gegenüber derjenigen des entsprechenden Absatzes im Gesetze vom 3. Dezember 1914 durch die Erwägung, daß ein dringendes Bedürfnis zur Ergänzung der Gemeindevertretung nicht nur infolge außerordentlichen Ausscheidens von Stadtverordneten oder Gemeinderatsmitgliedern hervortreten kann.

5.

Dekret an die Stände

über den Entwurf eines Gesetzes über das Reklamationsrecht
der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen anliegend den Entwurf eines Gesetzes über das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Ernst v. Seydewitz.

Gesetz

über das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer
bei der Einkommensteuer

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1.

Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Ver-
säumung der Deklarationsfrist (§§ 39, 40 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900,
G.- u. V.-Bl. S. 562 flg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich

1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn gemäß § 39 Abs. 3 des Einkommen-
steuergesetzes der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken hat, dieser zur
Zeit der Behändigung der Deklarationsaufforderung

- a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört,
- b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält,
- c) als Kriegsgefangener oder Geißel sich in der Gewalt des Feindes befindet;

2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1 a bis c für den Beitragspflichtigen oder im Falle des § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für den gesetzlichen Vertreter während des Laufes der Deklarationsfrist eintritt.

§ 2.

Im Sinne von § 1 stehen die Land- und Seemacht, die Festungen sowie die Kriegsführung eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates der Land- und Seemacht, den Festungen sowie der Kriegsführung des Deutschen Reiches gleich.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Finanzministerium beauftragt. Dieses bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, mit dem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu , am

Begründung.

Das Gesetz bezweckt den Schutz der Kriegsteilnehmer gegen die gesetzlichen Folgen der Unterlassung der Abgabe einer formrichtigen schriftlichen Einkommensdeklaration oder der Versäumung der Deklarationsfrist bei der Einkommensteuer.

Nach § 39 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 577, 578) in Verbindung mit § 47 Abs. 3 der Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 25. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 604) und der Verordnung, die Verlängerung der Deklarationsfrist in Einkommen- und Ergänzungssteuersachen betreffend, vom 2. September 1903 (G. u. V.-Bl. S. 526) ist jeder Beitragspflichtige, dessen Einkommen nicht zweifellos unter 1600 M. bleibt, zur schriftlichen Deklaration seines Einkommens unter Zufertigung eines Deklarationsvordrucks und unter Einräumung einer Frist von drei Wochen aufzufordern. Nach § 39 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes hat jeder, dem eine solche Deklarationsaufforderung zugeht, die Deklaration seines Einkommens bei Verlust des Reklamationsrechts für das laufende Steuerjahr innerhalb der gestellten Frist an die Gemeindebehörde einzureichen. Die Deklaration muß zu ihrer formellen Gültigkeit den Erfordernissen in § 40 des Einkommensteuergesetzes genügen.

Von der Verpflichtung zur Abgabe einer formell gültigen Deklaration im Herbst 1914 für die Veranlagung auf das Jahr 1915 sind auch die Kriegsteilnehmer nicht entbunden gewesen, die sich bereits zur Zeit der Zustellung der Deklarationsaufforderung im Kriegsdienste befanden oder während des Laufes der Deklarationsfrist in den Kriegsdienst getreten sind, dafern ihnen die Deklarationsaufforderung gesetzmäßig — nach Befinden im Wege der Ersatzzustellung — behändigt worden war. Um die Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit gegen den Verlust des Reklamationsrechts als gesetzliche Folge der verspäteten Deklarationsabgabe zu schützen, sind bereits in der gemäß § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen, vom letzten außerordentlichen Landtage (Landtagsabschied vom 25. November

1914, G.- u. V.-Bl. S. 487) genehmigten Allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1914 über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts (G.- u. V.-Bl. S. 435 flg.) Bestimmungen getroffen worden, die nach dem damaligen Stande der Verhältnisse und bei der damaligen Annahme einer kürzeren Dauer des Krieges als ausreichend erachtet werden mußten.

Die durch die längere Dauer des Krieges herbeigeführten Verhältnisse lassen aber die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1914 zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen die Versäumung der Deklarationsfrist nicht mehr als ausreichend erscheinen. Auch muß zurzeit damit gerechnet werden, daß die Kriegsteilnehmer sich möglicherweise noch im Zeitpunkte der Zustellung der Deklarationsaufforderungen und während des Laufes der Deklarationsfrist für die nächstjährige Veranlagung im Felde befinden werden; für die Kriegsteilnehmer würden dann bezüglich der Wahrung des Reklamationsrechts gegen die Einkommensteuerveranlagung durch Abgabe der Deklarationen von neuem Zweifel und Schwierigkeiten entstehen.

Ein völlig ausreichender Schutz gegen den Verlust des Reklamationsrechts als gesetzliche Folge der Nichterfüllung der Deklarationspflicht kann den Kriegsteilnehmern nur dadurch gewährt werden, daß für sie der in § 39 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes angeordnete Verlust des Reklamationsrechts mit rückwirkender Kraft für die Dauer des gegenwärtigen Krieges überhaupt außer Geltung gesetzt wird. Da es sich um eine gesetzliche Bestimmung handelt, kann ihre zeitweilige Außerkraftsetzung für die Kriegsteilnehmer nur durch Gesetz angeordnet werden.

Erwägungen praktischer Natur und das Erfordernis der Gleichbehandlung der Kriegsteilnehmer auf allen Rechtsgebieten, also auch auf dem des Steuerrechts, lassen es angezeigt erscheinen, als Kriegsteilnehmer in diesem Gesetze dieselben Personen wie im Reichsgesetze, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 328 flg.) zu bezeichnen, wie dies schon in der obengenannten Verordnung vom 13. Oktober 1914 geschehen ist. Nachdem jedoch die im Reichsgesetze vom 4. August 1914 und in der Verordnung vom 13. Oktober 1914 enthaltenen Schutzbestimmungen für Kriegsteilnehmer durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 450) und durch die weitere, dem gegenwärtigen Landtage zur Genehmigung vorgelegte Notverordnung vom 29. März 1915 (G.- u. V.-Bl. S. 161) auf die Kriegsteilnehmer Osterreich-Ungarns ausgedehnt worden sind, ist auch im vorliegenden Gesetze die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf die Kriegsteilnehmer Osterreich-Ungarns erforderlich. Wenn das vorliegende Gesetz in § 2 noch über dieses Erfordernis hinausgeht, ist hierfür die Erwägung maßgebend, daß auch die Mitkämpfer im Heer und in der Flotte des dem Deutschen Reiche verbündeten Türkischen Reiches, soweit sie in Sachsen steuerpflichtig sind, den gleichen Schutz wie die Kriegsteilnehmer im deutschen Heere und in der deutschen Marine genießen müssen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz, wie schon erwähnt, nur dann seinen Zweck ganz erfüllen kann, wenn ihm rückwirkende Kraft beigelegt wird, ist es mit Wirkung vom 1. August 1914 ab in Geltung zu setzen.

Ebenso wie das Reichsgesetz vom 4. August 1914 und wie die Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1914 ist das gegenwärtig vorgelegte Gesetz nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bestimmt; es muß daher nach Erfüllung seines Zweckes wieder außer Kraft gesetzt werden. Durch die Bestimmung in § 4 des Gesetzes soll vermieden werden, daß zu der Aufhebung des Gesetzes nach Wegfall der Voraussetzungen seines Erlasses wiederum ein Gesetz nötig wird.

6.

Dekret an die Stände,

eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und über die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau, sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte betreffend;

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen anbei

unter A die — auf Seite 163 bis 165 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1915 abgedruckte — Verordnung, weitere Bestimmungen zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau betreffend, vom 1. April 1915, zu deren Erlaß Wir Uns auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde bewogen gefunden haben, unter Bezugnahme auf die beifolgende Begründung und Gegenüberstellung zur nachträglichen Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung,

sowie unter B den Entwurf eines Gesetzes, eine Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte betreffend, nebst Begründung

zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen den hierauf abzugebenden Erklärungen in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Graf Bitthum v. Eckstädt.
v. Seydewitz.

A.

Verordnung,

weitere Bestimmungen zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau betreffend;

vom 1. April 1915.

WM, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) gelten auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Sinne dieser Vorschriften stehen den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleich, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet werden.

§ 2.

(1) Die Vorschrift des § 3 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 65 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 171) zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben.

(2) Die Kasse kann die in Abs. 1 bezeichneten Personen, wenn sie sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 3.

(1) Läuft die Amtsdauer

der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung einer Knappschaftskasse (§§ 181 flg., §§ 184 flg. des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 — G.- u. V.-Bl. S. 217 — verbunden mit § 279 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 — G.- u. V.-Bl. S. 171 —),

der Mitglieder eines ständigen Arbeiterausschusses (§ 101 Abs. 1 bis 10 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 — G.- u. V.-Bl. S. 217 —) oder

der Sicherheitsmänner eines Bergwerkes (§ 101 Abs. 11 — verbunden mit Abs. 3 bis 5, 7 bis 10 — desselben Gesetzes)

während des jetzigen Krieges ab, so findet die Neuwahl erst nach Beendigung des Krieges statt; die Amtszeit der zuletzt Gewählten dauert dementsprechend länger; das Nähere darüber, wann die Neuwahl vorgenommen werden soll, wann die Neugewählten ihr Amt

antreten und wie lange ihre Amtszeit dauert, wird seinerzeit vom Bergamt bestimmt. Das nämliche gilt, soweit die Amtszeit bereits abgelaufen ist und Neuwahl noch nicht stattgefunden hat.

(2) In besonderen Fällen kann das Bergamt bestimmen, daß die Neuwahl nicht oder nicht weiter zu verschieben ist. Hierzu hat es

bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung einer Knappschafskasse den Kassenvorstand,

bei der Wahl der Mitglieder eines ständigen Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner den ständigen Arbeiterauschuß

zu hören; es kann auch noch andere Beteiligte hören. Die Entschliekung des Bergamtes kann, soweit es sich um Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung einer Knappschafskasse handelt, nach § 269 des Knappschafsgesezes vom 17. Juni 1914 (G.- u. B.-Bl. S. 171), im übrigen nach § 259 des Allgemeinen Berggesezes vom 31. August 1910 (G.- u. B.-Bl. S. 217) angefochten werden.

§ 4.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die §§ 1, 2 dieser Verordnung wieder außer Kraft treten.

§ 5.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem die Verordnung bekannt gemacht wird, in Kraft, und zwar die Vorschriften der §§ 1, 2 mit Wirkung vom 11. August 1914 ab.

Gegeben zu Dresden, am 1. April 1915.

Friedrich August.



Dr. Beck.

Graf Bisthum v. Eckstädt.

v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

v. Carlowitz.

Begründung.

Zu §§ 1, 2, 4, 5.

Durch die von der Ständeversammlung — Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1914 vom 25. November 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 487) — genehmigte Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der Knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) sind, soweit sich die Verordnung auf die Erhaltung von Anwartschaften aus der Knappschaftlichen Krankenversicherung bezieht, die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 334) für die sächsischen Knappschafts-Krankenkassen nachgebildet worden.

Zu § 4 des Reichsgesetzes (§ 4 der Verordnung vom 10. August 1914), wonach die auf die Erhaltung der Anwartschaft bezüglichen Vorschriften nur für Reichsangehörige gelten sollen, hat sich die Gleichstellung der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den Reichsangehörigen als wünschenswert herausgestellt.

Durch § 3 des Reichsgesetzes (§ 3 der bezeichneten Verordnung) ist das Recht, nach Rückkehr in die Heimat als freiwilliges Mitglied in die Krankenkasse wieder einzutreten, nur denjenigen Kassenmitgliedern gewährt worden, die zunächst nach § 313 der Reichsversicherungsordnung (§ 65 des Knappschaftsgesetzes) freiwillige Mitglieder geblieben sind oder es schon früher waren, diese Mitgliedschaft aber anlässlich des Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste, sei es sofort oder erst, nachdem sie noch eine Zeitlang Mitglieder geblieben sind, durch Austritt oder Nichtfortzahlung der Beiträge wieder verloren haben oder noch verlieren. Hiernach ist die große Zahl derjenigen dieses Rechtes nicht teilhaftig, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung (§ 65 des Knappschaftsgesetzes) zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Bundesrat hat das bezeichnete Gesetz durch entsprechende, auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) erlassene Verordnungen — siehe Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 26. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 485) und §§ 1, 11 Abs. 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 49) — abgeändert und ergänzt.

Vom Standpunkt der durch die Ständeversammlung gebilligten Verordnung vom 10. August 1914 aus ist es durch das Staatswohl dringend geboten, in den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen die Mitglieder der sächsischen Knappschafts-Krankenkassen nicht ungünstiger zu stellen, als die Mitglieder der reichsrechtlichen Krankenkassen nach den für diese erlassenen Vorschriften gestellt sind. Bis zum Zusammentritt der nächsten Ständeversammlung konnte mit den hierzu erforderlichen Maßnahmen nicht gewartet werden. Deshalb wurden auch die Bestimmungen der bezeichneten Verordnungen des Bundesrats für die sächsischen Knappschafts-Krankenkassen im Wege des Erlasses einer Verordnung

nach § 88 der Verfassungsurkunde sinngemäß nachgebildet (siehe die beiliegende Gegenüberstellung).

Daß für die §§ 1 und 2 rückwirkende Kraft (§ 5 a. E.) vorgesehen ist, entspricht den einschlagenden Bestimmungen der bezeichneten Verordnungen des Bundesrats.

Zu § 3.

Bei zahlreichen Knappschaftskassen lief nach Ausbruch des Krieges die Amtszeit der gewählten Mitglieder ihrer Organe ab — §§ 181 flg., §§ 184 flg. des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) verbunden mit § 279 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 171) —. Das nämliche war, und zwar in noch größerem Umfang, bei den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse — § 101 Abs. 1 bis 10 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 217) — und den Sicherheitsmännern der Bergwerke — § 101 Abs. 11 (verbunden mit Abs. 3 bis 5, 7 bis 10) desselben Gesetzes — der Fall.

Ein erheblicher Teil der Wählerschaft ist zur Fahne einberufen; außerdem zeigte sich, als mit den Neuwahlen begonnen wurde, daß auch diesmal die Wahl vielfach der Anlaß von Wahlkämpfen zu werden drohte, die in jetziger Zeit selbst in kleineren Gemeinwesen tunlichst vermieden werden möchten. Hiernach erschien es erforderlich, für die in Frage kommenden Kassen und Werke die bezeichneten Wahlen bis nach Beendigung des Krieges zu verschieben. Das Gesetz gewährt hierzu keine Möglichkeit. Auch hier war es durch das Staatswohl dringend geboten, das Erforderliche sofort auf dem durch § 88 der Verfassungsurkunde eröffneten Wege anzuordnen.

Bei einer Kasse oder einem Werke können die Verhältnisse so liegen, daß hier ein Bedürfnis, die Wahl zu verschieben, nicht besteht. Indes wird dies zumeist nur für Kassen und Werke von minderer Bedeutung zutreffen. Die Verordnung behandelt deshalb die Verschiebung der Wahl als Regel und ihre von einer Anordnung des Bergamts abhängig gemachte Vornahme als Ausnahme. Wo es fraglich ist, ob die Wahl zu verschieben sei, sollen (§ 3 Abs. 2) in gewissem Umfang die Beteiligten zu Worte kommen; sie können hierzu auch Anträge stellen.

Dem § 3 in der Weise rückwirkende Kraft beizulegen, daß er auch die Fälle mit umfaßt, in denen die Neuwahl bereits stattgefunden hat, erschien nicht angängig.

Die Verordnung wurde auf die Wahlen der Beisitzer der Bergschiedsgerichte nicht erstreckt. Die Amtszeit dieser Beisitzer läuft erst Ende 1915 ab, sodaß hier für die Verschiebung der Wahl der Gesetzesweg (siehe den zugleich mit der Verordnung vom 1. April 1915 an die Ständeversammlung gelangenden Gesetzentwurf B) eingehalten werden kann.

Gegenüberstellung

des Wortlauts der aus Anlaß des Krieges für die Erhaltung der Anwartschaften aus der Krankenversicherung weiter erlassenen Verordnungen des Bundesrats und der aus demselben Anlaß für die knappschaftliche Krankenversicherung in Sachsen weiter ergangenen Allerhöchsten Verordnung.

Verordnung

des Bundesrats, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, erlassen durch Bekanntmachung vom 26. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 485).

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) gelten auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Sinne des genannten Gesetzes stehen den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleich, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet werden.

Verordnung

des Bundesrats über Krankenversicherung und Wochenhilfe, erlassen durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 49).

§ 1.

(1) Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben.

Verordnung,

weitere Bestimmungen zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau betreffend; vom 1. April 1915 (G.- u. V.-Bl. S. 163).

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) gelten auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Sinne dieser Vorschriften stehen den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleich, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet werden.

§ 2.

(1) Die Vorschrift des § 3 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 65 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 171) zur Weiterversicherung

Verordnung des Bundesrats.

(2) Die Kasse kann die im Abs. 1 bezeichneten Personen, wenn sie sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

§§ 2 bis 10.

(Beziehen sich nicht auf die Erhaltung der Anwartschaften aus der Krankenversicherung.)

§ 11.

(1) Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar die des § 1 mit Wirkung vom 4. August 1914, die der §§ 4 bis 10 mit Wirkung vom 3. Dezember 1914 ab.

(2) Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Sächsische Verordnung.

berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben.

(2) Die Kasse kann die in Abs. 1 bezeichneten Personen, wenn sie sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

§ 3.

(Bezieht sich nicht auf die Erhaltung der Anwartschaften aus der Krankenversicherung.)

§ 4.

(Siehe unten.)

§ 5.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem die Verordnung bekannt gemacht wird, in Kraft, und zwar die Vorschriften der §§ 1, 2 mit Wirkung vom 11. August 1914 ab.

§ 4.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die §§ 1, 2 dieser Verordnung wieder außer Kraft treten.

B.

Gesetz,

eine Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte betreffend,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Die für Ende des Jahres 1915 vorgesehene Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte (§§ 232 flg. des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 — G.- u. V.-Bl. S. 217 —) findet erst nach Beendigung des Krieges statt. Die Amtszeit der leztgewählten Beisitzer dauert dementsprechend länger. Das Nähere darüber, wann die Neuwahl vorgenommen werden soll, wann die Neugewählten ihr Amt antreten und wie lange ihre Amtszeit dauert, wird seinerzeit vom Bergamt bestimmt.

§ 2.

Besteht bei einem Bergschiedsgericht infolge außerordentlichen Ausscheidens von Beisitzern ein dringendes Bedürfnis, die Beisitzer zu ergänzen, so kann das Bergamt für die verlängerte Wahlperiode eine Ergänzungswahl anordnen.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe des Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem es bekannt gemacht wird, in Kraft.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes werden die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu

Begründung.

Mit Ende des Jahres 1915 läuft die — vierjährige — Amtszeit der Beisitzer der Bergschiedsgerichte (§§ 232 flg. des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 — G.- u. V.-Bl. S. 217 —) ab. Ein erheblicher Teil der Wählerschaft ist zur Fahne einberufen. Auch möchten in jetziger Zeit Wahlkämpfe unter der Bergarbeiterschaft nach Möglichkeit vermieden werden. Deshalb empfiehlt es sich, die Wahlen bis nach Beendigung des Krieges zu verschieben. Da die Wahlvorbereitung bereits in den letzten Monaten der laufenden Wahlperiode beginnt, wird hinsichtlich dieser Verschiebung die Entschliebung schon jetzt zu treffen sein.

7.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Graf Bixthum v. Eckstädt.

Gesetz,

betreffend die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer
der Ständeversammlung

vom 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

Einziges Paragraph.

Die Neuwahl der zweiten Kammer der Ständeversammlung, die nach § 71 der Verfassungsurkunde im Herbst des laufenden Jahres stattfinden hätte, unterbleibt.

Bis zum 20. Oktober 1917 wird die zweite Kammer der Ständeversammlung vorbehältlich der Bestimmungen in § 71 Absatz 3 der Verfassungsurkunde aus den ihr gegenwärtig angehörenden und den auf Grund von Ersatzwahlen in sie eintretenden Abgeordneten gebildet.

Dekrete 1915.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 1915.

Friedrich August.



Graf Bixthum v. Eckstädt.

Begründung.

Nach § 71 der Verfassungsurkunde (§ 2 des Wahlgesezes vom 5. Mai 1909) werden die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neugewählt.

Da die letzten allgemeinen Wahlen zur zweiten Kammer am 21. Oktober 1909 stattgefunden haben, müßten im Herbst des laufenden Jahres Neuwahlen stattfinden.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Vornahme politischer Wahlen durchaus unerwünscht ist.

Es würde dem Empfinden aller Kreise der Bevölkerung widerstreiten, eine Wahl vorzunehmen, von der die zahlreichen im Felde stehenden, das Vaterland unter Einsetzung ihres Lebens gegen die Feinde schützenden Wahlberechtigten ausgeschlossen sein würden. Die Abhaltung der Wahl würde weiter auch notwendigerweise den inneren Frieden gefährden, den alle Parteien in diesem schweren Kriege zum Wohle des Vaterlandes bisher aufrecht erhalten haben.

Soll eine Neuwahl der zweiten Kammer unterbleiben, so ergibt sich, um das nach der Verfassung notwendige Vorhandensein einer zweiten Kammer zu gewährleisten, nur der Ausweg, durch einen besonderen Akt der Gesetzgebung das Dasein der gegenwärtigen zweiten Kammer zu verlängern.

Eine solche Maßnahme, bei der die zweite Kammer, wenn auch unter Mitwirkung der anderen gesetzgebenden Faktoren, aus eigener Machtvollkommenheit das ihr von den Wählern auf 6 Jahre erteilte Mandat über diese Frist hinaus verlängert, erscheint an sich gewiß nicht unbedenklich. Außerordentliche Verhältnisse rechtfertigen aber außerordentliche Maßnahmen, insonderheit solche, die nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände und aller Möglichkeiten zur Erreichung des Zweckes als geboten erscheinen. Zudem können Regierung und Ständekammern des vollen Verständnisses der Wählerschaft für ein solches Vorgehen sicher sein.

Entschließt man sich zu einer Verlängerung des Mandates der zweiten Kammer, so kann nach Lage der Verhältnisse nur eine Verlängerung um 2 Jahre in Frage kommen. Die Dauer des gegenwärtigen Krieges läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Berücksichtigt man weiter, daß sich nach Friedensschluß noch eine längere Besetzung feindlicher Landesteile notwendig machen kann, so würde im Falle einer Hinausschiebung der Wahl etwa nur um ein Jahr der angestrebte Zweck, den wahlberechtigten Kriegsteilnehmern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, voraussichtlich nicht erreicht werden. Eine Mandatsverlängerung um 2 Jahre ist aber auch im Hinblick darauf unbedingt geboten, daß der Staatshaushalts-Etat auf zwei Jahre bewilligt wird (§ 98 der Verfassungs-

urkunde) und der ordentliche Landtag verfassungsmäßig nur aller 2 Jahre einzuberufen ist (§ 115 der Verfassungsurkunde).

Es empfiehlt sich, den Zeitpunkt, bis zu dem die gegenwärtige zweite Kammer in Tätigkeit bleiben soll, genau festzulegen. Als solcher Zeitpunkt ergibt sich der 20. Oktober 1917, da die jetzige Kammer am 21. Oktober 1909 gewählt worden ist.

Auf den vorstehenden Erwägungen beruht der Gesetzentwurf.

Im übrigen ist noch folgendes zu bemerken.

Nach den Vorschriften in den §§ 9, 11 und 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 ist einerseits das Stimmrecht bei den Wahlen zur zweiten Kammer von der Entrichtung einer direkten Staatssteuer abhängig, andererseits richtet sich auch die Zahl der dem einzelnen Wähler zustehenden Stimmen zum Teil nach der Höhe des von ihm im Jahre vor der Aufstellung der Wählerlisten versteuerten Einkommens. Bei dem erheblichen Einflusse, den der Krieg auf die Einkommens- und Steuerverhältnisse vieler Wahlberechtigten ausübt, kann der Fall eintreten, daß manche Wähler bei den Wahlen im Jahre 1917 hinsichtlich der Stimmberechtigung und der Zahl ihrer Stimmen ungünstiger gestellt würden, als es der Fall gewesen wäre, wenn die Wahl zu dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Zeitpunkte unter normalen Verhältnissen stattgefunden hätte.

Die Staatsregierung erkennt die Notwendigkeit an, eine derartige Benachteiligung der Kriegsteilnehmer sowohl, wie auch der sonst durch den Krieg in ihren Einkommensverhältnissen geschädigten Wahlberechtigten zu verhindern. Sie wird deshalb dem im Herbst des laufenden Jahres einzuberufenden ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, durch den für die Wahlen im Jahre 1917 den Wahlberechtigten die Ausübung ihres Wahlrechts in dem Umfange gewährleistet wird, wie sie es hätten ausüben können, falls die Wahl im Herbst des laufenden Jahres ohne die Einwirkung des Krieges stattgefunden hätte.

Solche Bestimmungen schon in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, erschien bei der Schwierigkeit der Frage und auch um deswillen nicht angängig, weil sich zurzeit die Dauer des Krieges und damit auch der Umfang der zu treffenden Schutzmaßnahmen noch nicht übersehen ließ.

8.

Dekret an die Stände,

die von der Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen anbei eine Denkschrift Unserer Regierung über die von ihr aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges zur Sicherstellung der Volksernährung getroffenen Maßnahmen zur Kenntnisnahme zugehen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Graf Bixthum v. Eckstädt.

I.

Die Maßnahmen, welche die Staatsregierung zur Sicherstellung der Volksernährung zu treffen hatte, mußten sich wie alle anderen auf wirtschaftlichem Gebiete liegenden in dem durch die Anordnungen des Reiches gegebenen Rahmen bewegen. Die Beschlüsse des Bundesrates hatten in erster Linie die auskömmliche Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, daneben die Erhaltung der Produktionskraft des Landes, namentlich in Rücksicht auf die kommende Ernte zum Zweck. Das Ziel ist im wesentlichen erreicht worden. Getreide und Mehl sind, wenn auch nicht reichlich, so doch in jedem Falle in solcher Menge vorhanden, daß der Aushungerungsplan der Gegner als vollständig gescheitert zu betrachten ist. Die zeitweilig drohende Kartoffelnot ist behoben. Die Futtermittel, die wegen der hohen Einfuhr in Friedenszeiten, auf welcher ein großer Teil der deutschen Viehhaltung beruht, zu einiger Besorgnis Anlaß gaben, konnten so verteilt werden, daß der weitaus größte Teil des Viehes durchgehalten werden kann, wenn auch die notwendige Verminderung des Viehbestandes im Zusammenhange mit den hohen Futtermittelpreisen eine Steigerung der Fleischpreise zur Folge hat, deren natürliche Ursachen bei der nahezu vollständigen Sperrung unserer Grenzen schwer zu beseitigen sind. Es konnte jedoch im Zusammenhange mit der Verminderung des Vieh-, namentlich Schweinebestandes eine Reserve an konserviertem Fleisch geschaffen werden, die voraussichtlich eine wichtige Hilfe für die Volksernährung bilden wird.

Hiernach beschränkte sich die Staatsregierung auf die Durchführung der Bundesratsverordnungen und auf solche Anordnungen, die sich aus den besonderen Verhältnissen des Landes als notwendig erwiesen.

Dekrete 1915.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

Im allgemeinen mußte daran festgehalten werden, daß eine gleichmäßige Behandlung der wirtschaftlichen Fragen im ganzen Reiche durch die Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes geboten war. Wenn auch in Einzelheiten Abweichungen von den in anderen Bundesstaaten nach den gegebenen Verhältnissen notwendigen Vorschriften nicht zu umgehen waren, so mußten doch alle Eingriffe tunlichst vermieden werden, die nur bei einheitlicher Durchführung im Reiche in vollem Umfange wirksam werden konnten. Dies gilt insbesondere von der Preispolitik. Die Erfahrungen, welche einige Bezirke mit der Festsetzung von Höchstpreisen für einzelne Erzeugnisse, namentlich Kartoffeln im Kleinhandel, gemacht haben, zeigen deutlich, daß durch örtlich begrenzte Anordnungen leicht mehr Schaden als Nutzen gestiftet wird. Werden die Preise an einer Stelle des Wirtschaftsgebietes künstlich niedrig gehalten, so wird sich das Angebot von dieser Stelle zurückziehen und hierdurch ein lokaler Mangel entstehen, der nur durch Wiederaufhebung der einschränkenden Vorschriften behoben werden kann. Für die Reichsleitung aber waren so verschiedene Bedürfnisse der einzelnen Gegenden zu berücksichtigen, daß manche der vorgeschlagenen Maßnahmen, die von der einen Seite aus als durchaus zweckmäßig erschienen, wegen zu großer durch den Erfolg nicht gerechtfertigter Schäden auf anderem Gebiet unterbleiben mußten. Leitend blieb in jedem Falle der Gedanke, daß die Interessen der Produzenten, sowie des Handels und Gewerbes gegen die der Verbraucher zurücktreten mußten, wenn sie mit diesen in Widerstreit kamen und hierbei die auskömmliche Versorgung der Gesamtheit der Verbraucher gefährdet erschien.

II.

Getreide und Mehl.

Die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 überträgt die Versorgung der Bevölkerung Kommunalverbänden. In Sachsen wurden als solche in Anlehnung an die bestehende Bezirkseinteilung die amts-hauptmannschaftlichen Bezirksverbände und die von letzteren ausgenommenen neun Städte bestimmt. Da grundsätzlich durch die Bundesratsverordnung jeder Kommunalverband auf eine nach außen hin abgeschlossene Wirtschaft gestellt war, erschien es zweckmäßig, tunlichst große Kommunalverbände zu schaffen. Sie haben neben der größeren wirtschaftlichen Fähigkeit den Vorteil, daß der immerhin störende Abschluß nach außen auf verhältnismäßig wenige Grenzen beschränkt bleibt, wodurch der freie Verkehr geschont wird. Doch hat die Staatsregierung vermieden, zwangsweise mehrere Verbände für diesen Zweck zu vereinigen. Die Bundesratsverordnung legte den Kommunalverbänden nicht nur eine außerordentlich große Verantwortung auf, sondern stellte auch an die Arbeitsfreudigkeit der Behörden die höchsten Ansprüche. Dem entsprach es, wenn den Kommunalverbänden in ihrer inneren Organisation und ebenso für den Zusammenschluß freie Hand gelassen wurde. Den Kommunalverbänden wurde daher der Zusammenschluß lediglich empfohlen. Es haben sich auch dementsprechend in Sachsen mehrere Städte mit benachbarten Bezirksverbänden zu großen Kommunalverbänden vereinigt. Die Kommunalverbände sind in Sachsen wesentlich größer als in den übrigen Bundesstaaten. Während beispielsweise in Preußen die durchschnittliche Bevölkerungsziffer eines Kommunalverbandes 48 000, in Mecklenburg 4400 beträgt, ist die durchschnittliche Bevölkerungsziffer in den sächsischen Kommunalverbänden 140 000. Der Grenzverkehr zwischen benachbarten Verbänden wurde tunlichst gefördert. Fast überall, wo hierfür ein Bedürfnis vorlag, wurde durch Abkommen zwischen den zuständigen Stellen der freie Brot- und Mehilverkehr über die Bezirksgrenzen hinaus ermöglicht.

Wie im ganzen Reiche, wurde auch in Sachsen zur Überwachung des Mehl- und Brotverkehrs das Brotmarkensystem durchgeführt; namentlich nachdem die auf den Kopf

der Bevölkerung entfallende Mehlmenge auf 200 g herabgesetzt war, konnte auf andere Weise eine auskömmliche Versorgung nicht sichergestellt werden. Leider war es nicht möglich, ein einheitliches System hierfür im ganzen Lande vorzuschreiben. Dies hätte den Vorteil gehabt, daß der Verkehr zwischen den einzelnen Bezirken hierdurch erleichtert worden wäre. Dagegen sprach jedoch, daß auf dem durchaus neuen Gebiete zunächst Erfahrungen fehlten, die zu sammeln zweckmäßig den Kommunalverbänden selbst überlassen wurde. Das Ministerium beschränkte sich, dem Wunsche der Kommunalverbände entsprechend, darauf, die Durchführung einiger Grundsätze bei diesem Verfahren vorzuschreiben, welche eine spätere Vereinheitlichung, falls sie sich als nötig herausstellen sollte, erleichtern. Während der jetzigen Versorgungsperiode eine solche für viele Bezirke mit immerhin nicht unerheblichen Änderungen verbundene Einheitlichkeit vorzuschreiben, erschien nicht mehr zweckmäßig. Es wird zu erwägen sein, ob nach der neuen Ernte auf neuer Grundlage eine einheitliche Regelung durchgeführt werden kann.

Unter den Vorschriften, die das Ministerium den Kommunalverbänden für ihre selbständige Regelung des Brot- und Mehilverkehrs erteilt hat, sind die folgenden hervorzuheben:

a) Es wurde eine über die untere durch Bundesratsverordnung vorgeschriebene Grenze hinausgehende Streckung des Brotes durch Zusatz von Kartoffelmehl und andere Ersatzmehle vorgeschrieben. Hierdurch wurde sichergestellt, daß allgemein wenigstens 4 Pfund Brot wöchentlich auf den Kopf der Bevölkerung gewährt werden konnten, und daß alsdann noch zur Verfügung des Kommunalverbandes eine Reserve verblieb, aus der der unvermeidliche Verlust und, wenn auch in bescheidenem Umfang, der sonstige Mehlobedarf der Bevölkerung voraussichtlich ohne Überschreitung des Bedarfsanteils gedeckt werden kann. Nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 9. Mai hat sich diese Maßnahme zur Schonung der Bestände bewährt. Der Bedarfsanteil ist hiernach bisher im großen und ganzen eingehalten worden, und es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß mindestens eine Herabsetzung der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Mehlmenge nicht mehr erforderlich ist.

b) Allgemein wurde den Kommunalverbänden vorgeschrieben, das Backen von Kuchen mit dem der Überwachung unterliegenden Mehl zu verbieten. Diese außer in Sachsen auch im Königreiche Württemberg eingeführte Vorschrift empfahl sich dringend, da der Kuchen im wesentlichen einen Luxusverbrauch darstellt, der wegen der verschiedenen Zusammensetzung der Kuchen auf keine Weise durch ein Markensystem überwacht werden kann. Die Zuweisung bestimmter Mehlmengen an die Bäcker und Konditoren zum Kuchenbacken würde die Überwachung des Gesamtverbrauchs ganz erheblich erschwert haben und wesentlich zu einer Unklarheit über den jeweiligen Bestand beigetragen haben. Die Vorschrift, die zunächst als ein sehr scharfer Eingriff in das Konditoren-gewerbe empfunden wurde, hat sich verhältnismäßig gut eingelebt. Da sie die Ersatzmehle nicht betraf, konnten die Konditoren aus diesen, wenn auch nach anfänglichen Schwierigkeiten, ihre Waren so ausreichend herstellen, daß die von ihnen zunächst befürchtete Schädigung des Gewerbes bei weitem nicht in diesem Umfange eingetreten ist.

c) Im Zusammenhange mit den durch die Bundesratsverordnung vom 25. Januar eingeführten Beschränkungen des Brot- und Mehilverkehrs stand die Verordnung des Ministeriums, wonach Weißbrot erst 12 Stunden nach der Fertigstellung in Verkauf gebracht werden durfte. Die Folge der vom Bundesrate unter dem 5. Januar 1915 erlassenen Backvorschriften war, daß unvernünftigerweise in den Nachmittagen, namentlich in den größeren Städten, frische Semmeln in Mengen gekauft wurden, die weit über den üblichen Bedarf hinausgingen. Da anfänglich angenommen wurde, daß die Weizen-vorräte

in Deutschland besonders knapp sein würden, erschien es zweckmäßig, diesen Weißbrotverbrauch einzuschränken. Die erwähnte Verordnung des Ministeriums hat diesen Zweck vollständig erreicht. Allerdings hat sich später herausgestellt, daß der Verbrauch an Weizen, namentlich infolge der Einziehung zum Militär, doch so stark zurückging, daß sich allmählich ein bedeutender Überschuß an Weizenmehl herausstellte, der für einzelne Kommunalverbände zur Last wurde. Das Ministerium hat daher die erwähnte Vorschrift später wieder aufgehoben. Für die Gesamtersparnis an Mehl hat sie jedoch eine wesentliche Bedeutung gehabt und den jetzigen günstigen Stand der Vorräte mit ermöglicht.

d) Die wichtigste Aufgabe der Kommunalverbände war die sorgfältige Überwachung des Verbrauchs. Von Anfang an hat das Ministerium darauf hingewiesen, daß diese Überwachung nicht durch die Einführung der Brotmarken allein sichergestellt war. Es mußte eine fortlaufende Kontrolle der Bestände der Mühlen, Händler und Bäcker hiermit Hand in Hand gehen, da nur auf diese Weise etwaige unzulässige Abgänge an Mehl rechtzeitig erkannt werden konnten, die sich sonst erst am Ende der Versorgungszeit zum Nachteil der Kommunalverbände herausgestellt hätten. Die Staatsregierung hat, um die Überwachung zu erleichtern, den Bezirksverbänden hierfür je 1000 Mark zur Bezahlung von Hilfskräften überwiesen, deren Annahme notwendig war, um die zahlreichen einzelnen Betriebe dauernd kontrollieren zu können.

e) In jedem Kommunalverband sind nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar Ernährungsausschüsse gebildet worden, die bei der Regelung des Brot- und Mehlfverkehrs im Bezirke zu hören sind. Das Ministerium hat vorgeschrieben, daß die Hälfte der Mitglieder dieser Ausschüsse aus den Kreisen der Verbraucher, mindestens zwei Drittel von diesen aus den Arbeiterkreisen, die von der Beschränkung des Brotverbrauchs in besonderem Maße betroffen sind, entnommen wurden. Außerdem sollten in die Ausschüsse Vertreter der am meisten beteiligten Gewerbe aufgenommen werden. Die Ernährungsausschüsse haben durch verdienstvolle Mitarbeit die Durchführung der Bundesratsverordnung wesentlich erleichtert.

f) Der Abschluß der einzelnen Bezirke gegeneinander, der im Laufe der Entwicklung sich als immer notwendiger erwies, um die Überwachung in ausreichender Weise durchzuführen, hatte für den Handel sehr nachteilige Folgen. Das Ministerium hat vorgeschrieben, daß die Ausschaltung des Handels auf das unumgänglichste Maß beschränkt sein sollte, insbesondere wurden die Kommunalverbände angewiesen, sich innerhalb ihres Bezirks der Händler zur Verteilung des Mehles zu bedienen. Daß hierdurch nur ein ungenügender Ersatz für den sonst freien Verkehr des Mehls handels geschaffen werden konnte, ist nicht zu verkennen. Obwohl viele Kommunalverbände die Händler in der einen oder anderen Form zur Mitarbeit bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgabe herangezogen haben, bleibt der Nachteil, der einzelne Angehörige dieses Gewerbes betroffen hat, erheblich. Diese Schädigung war nicht auszugleichen und mußte des allgemeinen Zwecks willen ebenso ertragen werden, wie die Schädigungen anderer Gewerbe, die unter dem Kriegszustande oft in noch viel größerem Maße zu leiden haben. Allerdings war nicht zu vermeiden, daß diese Frage in den einzelnen Bezirken ungleichmäßig gelöst wurde, was zu wiederholten Klagen Anlaß gab. Ein Eingriff zugunsten des Handelsstandes hätte aber meist eine völlige Umgestaltung des Systems nötig gemacht, welches die Kommunalverbände unter eigener Verantwortlichkeit ausgebaut hatten. Das Ministerium hat in solchen Fällen, um die Sicherheit des Auskommens nicht zu gefährden, davon Abstand genommen, so tief in die Verhältnisse einzugreifen, sofern der wesentliche Zweck, die Brotversorgung selbst sicher zu stellen, erreicht war. Es muß sich aber vorbehalten, bei der Regelung der neuen Ernte allgemein zu fordern, daß auf den

ohnehin stark beeinträchtigten Handelsstand in jedem Fall die mit der Aufgabe verträgliche Rücksicht genommen wird.

g) Der Übergang von dem freien Handel mit Getreide und Mehl zu der Wirtschaft der Kommunalverbände konnte sich nur in einer Zwischenzustandszeit vollziehen, in welcher die Bestände allmählich von der Überwachung ergriffen wurden. § 4 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar gab hierfür eine Reihe von einzelnen Vorschriften, die zwar ermöglicht haben, daß sich der Übergang verhältnismäßig glatt vollzog, die aber dem freien Verkehr neben der beginnenden Wirtschaft der Kommunalverbände noch einen so weiten Spielraum lassen mußten, daß sie bei längerer Dauer die angestrebte Schonung der Bestände ernstlich gefährdeten. Das Ministerium hat daher eine möglichst baldige Beseitigung des Übergangszustandes angestrebt. Sobald die frühzeitig durchgeführte Verbrauchsregelung durch Brotmarken gegeben war, wurde der nach § 4 Absatz 4 Ziffer e und f zunächst noch zulässige Handel gänzlich ausgeschaltet und der völlige Abschluß der Kommunalverbände nach außen, soweit sich der Verkehr nicht mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Stellen vollzog, durchgeführt. Es darf angenommen werden, daß hierdurch eine übermäßige Verminderung der in den einzelnen Bezirken am 1. Februar vorhandenen Bestände während der Übergangszeit vermieden wurde. Obwohl sich der Umfang des Handels während der Übergangszeit einer ziffernmäßigen Erfassung entzieht, zeigt die Bestandsaufnahme vom Mai, daß er keine erhebliche Störung des Gesamtergebnisses innerhalb Sachsens verursacht hat.

h) Besonders schwierig gestaltete sich die Zuweisung der Brotmengen auf die einzelnen Bevölkerungsklassen nach Maßgabe ihres herkömmlichen Bedarfs. Der für den Kopf der Bevölkerung festgesetzte Durchschnittssatz von 4 Pfund wöchentlich war zweifellos für einzelne reichlich, für andere sehr knapp. Das Ministerium hat nachdrücklich darauf hingewirkt, daß bei der Zuteilung ein Unterschied nach sozialen Gesichtspunkten gemacht werden sollte. Der Versuch, hierfür allgemeine Vorschriften zu geben, erwies sich jedoch vorläufig als undurchführbar. Eine Gliederung nach Altersklassen hatte den Nachteil, daß durch sie kinderreiche Familien schlechter gestellt wurden als einzelliehende Personen. Eine Abstufung nach Vermögensklassen konnte für sich allein das gewünschte Ergebnis nicht haben, da, falls hierin keine offensichtliche Ungerechtigkeit gegen einzelne Personen liegen sollte, die Vermögensgrenze für eine erhöhte Zuweisung so hoch gezogen werden mußte, daß die Ersparnis bei den wohlhabenden Klassen sich als durchaus unzureichend für eine ins Gewicht fallende Erhöhung der Zuteilung an die Minderbemittelten darstellen würde. Der Versuch endlich, einzelne Klassen von Arbeitern oder Personen, die besonders stark auf Brotnahrung angewiesen sind, begrifflich abzugrenzen, mußte wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken fallen gelassen werden. Es ist unmöglich, diesen Ausgleich in einem Bezirk mit vorwiegend ärmerer industrieller Bevölkerung auf der gleichen Grundlage durchzuführen wie in einer großen Stadt. Eine allgemeine Regelung wäre erheblich leichter gewesen, wenn der gesamte Bedarfsanteil größer gewesen wäre. Bei dem während der jetzigen Versorgungsperiode bestehenden Zustand, der überhaupt nur eine knappe Zuweisung ermöglicht, mußte auf die allgemeine Regelung zunächst verzichtet werden. Das Ministerium hat sich daher darauf beschränkt, die Kommunalverbände anzuweisen, auf den sozialen Ausgleich bei der Brotversorgung in ihren Bezirken hinzuwirken. Dies ist auch in den weitaus meisten Fällen geschehen. Im wesentlichen sind hierbei zwei verschiedene Grundsätze angewendet worden; nach dem einen hat man Klassen der Bevölkerung herausgehoben, denen der Anspruch auf eine höhere Brotzuweisung zugebilligt wurde, nach dem anderen es der Entscheidung der zuständigen Behörde im Einzelfalle überlassen, auf Antrag nach Prüfung der Bedürftig-

keit die erhöhte Zuweisung zu gewähren. Es scheint, daß beide Arten sich je nach den örtlichen Verhältnissen bewährt haben. Daß der Ausgleich nicht in größerem Umfange sofort durchgeführt werden konnte, ist eine bedauerliche, in den Verhältnissen begründete Erscheinung, deren Beseitigung für die kommende Versorgungszeit erhofft werden darf. Schon für die letzten Wochen der jetzigen Periode ist ein erweiterter sozialer Ausgleich dadurch ermöglicht, daß die Erdruschergebnisse des am 1. Februar noch ungedroschenen Getreides günstiger waren als die ursprüngliche Schätzung. Das erfreuliche Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 8. Mai d. J. hat einen gewissen Überschuß nachgewiesen, der zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung nutzbar gemacht werden soll. Nach Beschluß der Reichsverteilungsstelle wird den Bundesstaaten eine bestimmte Getreidemenge zugewiesen, aus der nach näherer Bestimmung der Kommunalverbände auf Antrag eine Zulage von 1 Pfund Brot für schwer arbeitende Berufe gewährt werden wird.

i) Von dem in § 4 der Bundesratsverordnung den Landwirten eingeräumten Rechte der Selbstversorgung ist in Sachsen in verhältnismäßig geringem Umfange Gebrauch gemacht worden. Die Vorschrift der Bundesratsverordnung hatte vornehmlich solche Verhältnisse im Auge, in denen der Landwirt das in seinem Haushalte verbrauchte Brot selbst bäckt und sich hierbei auf Schwarzbrot beschränkt. In Sachsen beruht die Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Brot zum größten Teil auf anderer Grundlage. Die Selbstversorgung war daher für Sachsen nicht ein so dringendes Bedürfnis wie namentlich im östlichen Deutschland. Daß infolgedessen die Zahl der Selbstversorger in Sachsen niedrig blieb, war für die Überwachung des Gesamtverbrauchs sehr vorteilhaft. Sehr bald zeigte sich, daß die Überwachung der Selbstversorger ganz besondere Schwierigkeiten bietet, die nur schwer einwandfrei überwunden werden können. Infolge des sehr häufigen Verzichts der Landwirte auf das Recht der Selbstversorgung haben diese Schwierigkeiten in Sachsen eine geringere Rolle gespielt.

Der Getreidehandel war durch die Bundesratsverordnung zum großen Teil in die Hände der Kriegsgetreidegesellschaft gelegt. Sie hatte die Aufgabe, das gesamte Getreide aufzukaufen, vermahlen zu lassen und nach Befriedigung des Heeresbedarfs und Ansammlung einer bedeutenden Reserve an die Kommunalverbände weiter zu verteilen. Diese konnten zwar, falls in ihren Bezirken für ihren eigenen Bedarf ausreichend Getreide vorhanden war, die Übertragung der Selbstwirtschaft fordern. Sie waren jedoch zum großen Teil auf die Mehliüberweisungen der Kriegsgetreidegesellschaft angewiesen und mußten, soweit sie die Selbstversorgung übernehmen wollten und konnten, sich vorher mit dieser auseinandersetzen. Das Verhältnis zwischen der Kriegsgetreidegesellschaft und den Kommunalverbänden hat zu mancherlei Reibungen Anlaß gegeben. Sie beruhten zum Teil darauf, daß die verschiedenen Aufgaben, welche dieser Gesellschaft zufielen, von den Kommunalverbänden zuweilen unterschätzt wurden. Allerdings hat die Geschäftsführung der Kriegsgetreidegesellschaft zeitweilig Anlaß zu Klagen gegeben, die nicht ganz unberechtigt erschienen. Sie hat aber, wie anerkannt werden muß, ihre überaus große und schwierige Aufgabe so gelöst, daß die Volksernährung in dem ursprünglich ins Auge gefaßten Umfange durchgeführt werden konnte. Daß dies nur möglich war durch starke Eingriffe in die Bestände der Überschußbezirke und mit Hilfe der größten und leistungsfähigsten Mühlen des Reiches, wird nachträglich allgemein zugegeben werden müssen. Für die Bezirke, welche die Selbstwirtschaft übernehmen wollten, war aber zeitweilig die Tätigkeit der Kriegsgetreidegesellschaft innerhalb ihres Bezirkes sehr störend. Durch Bestellung eines Reichskommissars, der den Ausgleich der widerstreitenden Interessen übernahm, ist es im wesentlichen gelungen, die anfänglich bedeutenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Von den 30 sächsischen Kommunalverbänden

konnte schließlich für 20 die Selbstwirtschaft vermittelt werden. Von den ländlichen Bezirken machten es nur in ganz wenigen die Verhältnisse unmöglich, dies Ziel zu erreichen. Die Selbstwirtschaft bot neben anderem den Vorteil, daß die Kommunalverbände auch die kleineren Mühlen ihres Bezirkes beschäftigen konnten, die sich der Kriegsgetreidegesellschaft nicht anzuschließen vermochten, da deren ganzer Geschäftsverkehr wesentlich auf der lombardfähigen Lagerung des Getreides in großen hierfür geeigneten Räumen beruht, wie sie den kleineren Mühlen nicht zur Verfügung standen. Wesentliche Dienste leisteten die Zusammenschlüsse der kleineren Mühlen zu Verbänden, die durch gemeinsamen Abschluß mit dem Kommunalverband ihres Bezirkes die Ausmahlung des Bedarfsanteils von diesem übernehmen konnten. Um die Gründung solcher Organisationen machte sich der Sächsische Mühlenverband verdient.

Als Nachteil wurde empfunden, daß es in vielen Bezirken an geeigneten Lagerräumen fehlte. Bei einer längeren Dauer der Verpflichtung der Kommunalverbände auf einer ähnlichen Grundlage, wie sie jetzt der § 26a gibt, würde zu erwägen sein, ob die Schaffung geeigneter Lagerräume in einzelnen Gegenden des Landes durch staatliche Unterstützung gefördert werden soll. Die Beantwortung dieser Frage wird wesentlich mit davon abhängen, ob und in welcher Weise solche Lagerräume dauernd auch in Friedenszeiten nutzbar gemacht werden können.

Eine gewisse Unterstützung fanden die kleineren Mühlen auch darin, daß den Kommunalverbänden während der Übergangszeit auf Grund der von dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung nach Bedarf die Vermahlung bestimmter Mengen Getreides aus den Beständen ihres Bezirkes frei gegeben wurde. Diese Aufträge sind zum großen Teil den kleineren Mühlen zugute gekommen.

Der niedrige Satz, der für die Berechnung des Bedarfsanteils der Kommunalverbände zugrunde gelegt werden mußte, ließ es leider nicht zu, in ausreichendem Maße den Mehl verarbeitenden Gewerben mit Ausnahme der Bäder und der Brotfabriken Mehl zuzuweisen. Namentlich hatten hierunter die Nudel-, Maffaroni-, Keks- und Waffelfabriken zu leiden. Es stellte sich heraus, daß diese fast ausschließlich auf die Verwendung von nach dem 1. Februar eingeführtem ausländischen Mehl, das der Kontrolle nicht unterliegt, angewiesen waren. Eine freilich erst sehr spät möglich gewordene Zuweisung solchen Mehles von der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin an den Verband dieser Gewerbetreibenden war im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Betriebe nur geringfügig. Die im freien Verkehr befindlichen Mengen ausländischen Mehles waren, abgesehen von ihren hohen Preisen, zu klein, um eine wesentliche Erleichterung für diese Gewerbe zu bringen. Nur in geringem Umfange und in einzelnen Fällen konnte die Staatsregierung diesen Betrieben während der Übergangszeit eine Erleichterung durch Verkauf ausländischen Mehles gewähren, daß sie sich rechtzeitig für diese Zwecke gesichert hatte. Es standen hierfür jedoch nur 8000 Zentner insgesamt zur Verfügung.

Für den Ausgleich bei besonderem, von der Reichsverteilungsstelle nicht berücksichtigtem Bedarf einzelner Kommunalverbände, wie er namentlich infolge des Reiseverkehrs, der Schifffahrt und sonstiger unerwarteter Schwankungen der Zahl der Versorgungsberechtigten eintritt, wurde vom Reich eine Reserve von $1\frac{1}{2}\%$ des Gesamtbedarfsanteils des Landes zugewiesen. Die Verteilung erfolgt durch das Ministerium des Innern, das hierfür eine Landesverteilungsstelle eingerichtet hat, welcher außer dem Vorstand des Statistischen Landesamtes, Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes der Verbraucher und der Kommunalverbände angehören. Die Landesverteilungsstelle hat den von der Reichsverteilungsstelle entworfenen Verteilungsplan für Sachsen durch-

gearbeitet und ihre auf der Aufstellung des Statistischen Landesamtes beruhenden Ergebnisse der Reichsverteilungsstelle überwiesen. Die zur Verfügung stehende Reserve scheint für den Ausgleich ausreichend. Zu der ursprünglich ins Auge gefaßten Wirksamkeit konnte sich die Stelle nicht entwickeln, da dem die stark zentralisierende Tätigkeit der Reichsstellen entgegenstand. Diese bei Erlaß der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 nicht in vollem Umfange vorauszu sehende Entwicklung findet ihre Rechtfertigung in der Notwendigkeit, bei der Ungewißheit über das Gelingen der auskömmlichen Brotversorgung zunächst die großen Posten des Heeresbedarfs und der Gesamtreserven unter allen Umständen sicherzustellen. Für die kommende Versorgungszeit, für die bereits wertvolle Erfahrungen zur Verfügung stehen, wird damit zu rechnen sein, daß die Landesverteilungsstelle eine praktisch wesentlich größere Aufgabe zugewiesen erhalten kann.

Eine besondere Schwierigkeit macht die Berücksichtigung des Reise- und Gasthausverkehrs. Es wurde zunächst ins Auge gefaßt, hierfür eine einheitliche Reisebrotmarke für Sachsen einzuführen, die am Wohnort gegen Rückgabe der sonstigen Brotmarken ausgestellt wird und im ganzen Lande Gültigkeit haben sollte. Die Durchführung scheiterte daran, daß sie eine strengere Behandlung der innerhalb Sachsens wohnenden Reisenden gegenüber den von außerhalb Zureisenden zur Folge haben würde, die zu Mißhelligkeiten führen mußte. Es ist daher angeordnet worden, daß in den Kommunalverbänden, die einen starken Reiseverkehr aufzuweisen haben, Gasthausbrotmarken an die Zureisenden ausgegeben werden sollen, die aus dem Bedarfsanteil des Kommunalverbandes selbst zu bestreiten sind. Übersteigt der Mehrverbrauch, der hierdurch in einem Bezirke eintritt, 1% des Bedarfsanteils dieses Bezirkes, so ist dieser berechtigt, den überschüssigen Teil bei der Landesverteilungsstelle anzumelden, die ihm aus der ihr zugewiesenen Reserve Ersatz leistet. Es darf angenommen werden, daß sich die Inanspruchnahme der großen Bezirke durch den Reiseverkehr als geringer erweist, als vielfach befürchtet wurde. Daß die Kommunalverbände den Mehrverbrauch bis zu 1% ihres eigenen Bedarfsanteils selbst zu decken haben, erscheint um so mehr gerechtfertigt, als ja durch den Reiseverkehr auch ein Teil des üblichen Brotverbrauchs innerhalb des Bezirkes wegfällt und hierdurch für den Kommunalverband eine für einzelne Bezirke nicht unwichtige Ersparnis eintritt.

Zur Förderung des Verständnisses der Regierungsmaßnahmen hatte zunächst das preußische Ministerium des Innern einen Kursus in Berlin veranstaltet, bei welchem die Ernährungsfragen von hervorragenden Sachverständigen eingehend behandelt wurden. Die Staatsregierung hat hierzu eine Anzahl von Männern und Frauen aus allen Gegenden des Landes und aus allen Bevölkerungskreisen zur Teilnahme entsendet und hierfür Tagegelder gewährt. Im Anschluß hieran wurde in Dresden ein Vortragstag veranstaltet, auf dem die gleichen Fragen nochmals unter besonderer Berücksichtigung sächsischer Verhältnisse behandelt wurden. Hierzu war ein größerer Kreis von Personen aus allen Verwaltungsbezirken entsendet worden, die sich bereit erklärten, weiter im Dienste der Volksernährung über die Ernährungsfrage tätig zu sein. Die Ausbildungskurse haben ein reiches Material zur Verfügung gestellt, das durch die Teilnehmer in zahlreichen Vorträgen verwendet werden konnte. Ihre aufklärende Tätigkeit fand die verständnisvollste Würdigung bei der Bevölkerung. Die zahlreichen Versammlungen, in denen die Ernährungsfrage tunlichst unter Ausschaltung der wirtschaftspolitischen Fragen vom praktischen Gesichtspunkte aus behandelt wurden, haben fast durchweg einen sehr lebhaften Anklang gefunden und sind durch die im Lande veranstalteten Kochunterrichtskurse unterstützt worden.

Über die Behandlung der neuen Ernte und die Maßnahmen, welche in der nächsten Versorgungsperiode zu ergreifen sein werden, wird zunächst der Bundesrat zu befinden haben. Über die Stellungnahme der Staatsregierung kann zurzeit noch wenig gesagt

werden. Indessen sei schon jetzt festgestellt, daß während bisher alle anderen Erwägungen hinter das eine Ziel: Durchhalten bis zur nächsten Ernte, zurücktreten mußten, nunmehr daneben die Sorge für eine mäßige und gerechte Gestaltung der Lebensmittelpreise in den Vordergrund rücken wird. Die verschiedenen Vorschläge zur Verbesserung der bisher geltenden Vorschriften unterliegen zurzeit noch der Prüfung. In jedem Falle wird eine tunlichste Vereinfachung des Verfahrens anzustreben sein und versucht werden, in weiterem Umfange, als dies bisher möglich gewesen ist, die kleineren Betriebe und den freien Handel zur Mitarbeit heranzuziehen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß der außerordentliche Umfang des gesamten Geschäfts eine gewisse Zusammenfassung unbedingt notwendig macht, und daß diese nicht auf eine reine Vermittlung beschränkt bleiben kann. Dieser bei vielen der Verbesserungsvorschläge übersehene Gesichtspunkt ist für die Beurteilung des von der Kriegsgetreidegesellschaft Geleisteten ebenso wichtig, wie für die künftige Regelung, die, falls sie auf eine völlig andere Grundlage als die bisherige gestellt werden sollte, zweifellos, um sich einzuleben, auch zunächst mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, welche die eine oder andere Gruppe der Gewerbetreibenden, wo nicht die Verbraucher selbst, schmerzlich zu empfinden haben würden. Eine größere Dezentralisation wird von der Staatsregierung in jedem Falle als wünschenswert anerkannt.

III.

Kartoffeln.

Die Versorgung mit Kartoffeln galt zu Anfang des Winters für durchaus zureichend. Die Ernte war nicht ungünstig ausgefallen, die vorhandenen Bestände schienen die Annahme zu rechtfertigen, daß die Kartoffeln nicht nur für den üblichen Inlandsverbrauch reichlich vorhanden waren, sondern daß es auch möglich sei, auf diese Vorräte zum teilweisen Ersatz der knapp gewordenen anderweitigen Nahrungsmittel und der Futtermittel zurückzugreifen. Es wurde daher bekanntlich vorgeschrieben, das Brot durch Kartoffelzusatz zu strecken, außerdem wurden die Kartoffeln zur Durchhaltung des Viehbestandes in einem gegenüber der Friedenszeit stark vergrößerten Umfange herangezogen. Schon gegen Anfang des neuen Jahres erhoben sich jedoch Stimmen, die auf die ungenügende Kenntnis der wirklich vorhandenen Vorräte hinwiesen und auf die außerordentlich hohe Gefahr, die sich ergeben hätte, wenn die Annahme, daß die Kartoffeln unter allen Umständen ausreichen würden, irrig war. Die Ansicht wurde durch genaue Berechnungen gestützt, bei welchen insbesondere der sehr erhebliche Mehrverbrauch der Kartoffeln für die Viehhaltung eine bedeutende Rolle spielte. Demgegenüber wurde zwar von Seiten der Landwirtschaft darauf hingewiesen, daß bei der Öffnung der Mieten im Frühjahr sehr bedeutende und voraussichtlich ausreichende Mengen von Kartoffeln dem Markte wieder zugeführt werden würden. Die Ungewißheit über die zukünftige Gestaltung des Kartoffelmarktes blieb aber bestehen und führte zu wiederholten Anträgen auf eine allgemeine Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Kartoffeln. Letztere wurde zwar mit Rücksicht auf die unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten, die ihr entgegenstanden, nicht durchgeführt; die Reichsleitung hielt es jedoch für ihre Pflicht, selbst auf die Gefahr hin, daß die Befürchtungen sich als übertrieben herausstellen sollten, der Regelung der Kartoffelfrage näherzutreten. Auch die entfernte Möglichkeit einer Kartoffelnot mußte dieses Einschreiten rechtfertigen, da die Folgen einer solchen bei der jetzigen Kriegslage in jeder Hinsicht verderblich hätten sein müssen. Die Ansicht derer, die die Zukunft des Marktes ungünstig beurteilten, wurde dadurch wesentlich gestützt, daß in der Tat in den letzten Wintermonaten ein Mangel an Angebot zutage trat, der die schlimmsten Befürchtungen zu rechtfertigen schien. Die Bestandsaufnahme vom 15. März, die vor Öffnung der Mieten unter ungünstigen Verhältnissen auf Grund zum

Teil wenig verlässlicher Schätzungen erfolgen mußte, hatte ein Ergebnis, das, wenn es den Tatsachen entsprochen hätte, allerdings eine baldige Erschöpfung des Vorrates als gewiß erscheinen ließ. Infolgedessen sah sich der Bundesrat zum Erlaß der Verordnung vom 12. April über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln und der Verordnung vom 15. April über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln veranlaßt. In Sachsen hatte die Bestandsaufnahme das Vorhandensein von 8 200 062 Zentnern Kartoffeln nachgewiesen. Von diesen wurden für die Aussaat weit über 5 Millionen Zentner gebraucht. Es ergab sich hieraus, daß ohne eine sehr bedeutende Zufuhr aus den östlichen preussischen Provinzen die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Vorräte bei weitem nicht vorhanden waren. Ob die Zufuhr in dem erforderlichen Maße möglich sein würde, blieb nach den Ergebnissen der preussischen Bestandsaufnahme ungewiß. Die Staatsregierung hat deshalb in der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung vom 12. April einen möglichst weitgehenden Schutz des Bestandes an Speisekartoffeln angestrebt und insbesondere die Verfütterung der für die menschliche Ernährung brauchbaren Kartoffeln im allgemeinen verboten. Da außerdem die Vorschriften der Bundesratsverordnung den Bezug der Kartoffeln durch die Reichsstelle an eine Reihe einschränkender Bedingungen knüpfte, die es vielen Kommunalverbänden unmöglich machten, auf diesem Wege den Bedarf ihrer minderbemittelten Bevölkerung zu decken, andererseits die Preise in Sachsen sehr hoch waren und mit Rücksicht auf die Höhe der vom Reiche bei seinen Ankäufen bewilligten Zuschläge hochgehalten wurden, entschloß sich die Staatsregierung, den Gemeinden den Bezug von Kartoffeln zu einem für die damaligen Verhältnisse niederen Satze aus dem Osten zu sichern, die bestimmt waren, den etwa in einzelnen Bezirken eintretenden Notstand zu beheben. Das Ministerium schloß einen Lieferungsvertrag mit einer ostpreussischen Gesellschaft über 120 000 Zentner ab, die Gemeinden und Kommunalverbände haben diese ihnen unter Übernahme des Verlustrisikos auf dem Transport auf die Staatskasse angebotenen Kartoffeln in weitestem Umfange bestellt.

Nachdem die Mieten geöffnet und die Felder bestellt waren, stellte es sich jedoch heraus, daß die Verhältnisse wesentlich günstiger lagen als ursprünglich angenommen wurde. Es kamen entgegen den auf die erste Bestandsaufnahme gestützten Voraussetzungen mehr Kartoffeln an den Markt, als die Nachfrage zurzeit aufnehmen konnte. Kommunalverbände, die sich reichlich mit Kartoffeln versorgt hatten, konnten ihre Bestände nicht oder nicht in vollem Umfange an die Verbraucher weiterverkaufen. Die Preise sanken im allgemeinen. Die Reichsstelle, die sich einen sehr bedeutenden Kartoffelvorrat gesichert hatte, auf den zahlreiche Vormeldungen vorlagen, erhielt zahlreiche Anträge auf Rücknahme der Bestellungen und ist diesen unter erheblichen eigenen Opfern in weitem Umfange entgegengekommen. Auch die Abnahme der durch Vermittelung des Staates bestellten Kartoffeln stieß bei dieser Sachlage auf Schwierigkeiten. Sehr viele Gemeinden baten, von der Bestellung zurücktreten zu dürfen, andere zogen es vor, die Sendungen als mangelhaft zu beanstanden. Hierzu gaben die Kartoffelsendungen allerdings insofern einen Anlaß, als sie nicht handverlesen waren, vielleicht auch teilweise auf dem Transport gelitten hatten. Es ist jedoch festzustellen, daß bei den Beanstandungen die veränderte Marktlage in einzelnen Fällen stark mitgesprochen hat. Anerkannt werden muß, daß die Maßnahmen, die zunächst unter dem Eindruck des ungünstigen Ergebnisses der ersten Bestandsaufnahme von allen beteiligten Stellen in durchaus gebotener Vorsicht ergriffen wurden, da die Voraussetzungen sich als irrig erwiesen, eine Verwirrung auf dem Markte zur Folge hatten, die namentlich einzelne Kommunalverbände finanziell geschädigt hat. Unter diesen Umständen glaubte die Staatsregierung, den Wünschen der Gemeinden hinsichtlich der durch ihre Vermittelung abgeschlossenen Kartoffelankäufe in weitestem Maße Rechnung tragen zu sollen,

selbst wenn hierbei für sie selbst ein erheblicher finanzieller Verlust eintreten würde. Sie hat daher durch Vergleich mit der Verkäuferin unter Zahlung einer Abstandssumme zu Anfang Juni die weiteren Lieferungen von Kartoffeln eingestellt und die Gemeinden hierdurch von der ihnen lästig gewordenen Abnahmepflicht befreit. Es erschien billig, auch bei der Prüfung der Beanstandungen, soweit sie nicht offenbar übertrieben waren, auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die hierbei dem Staate erwachsenen, noch nicht ganz zu übersehenden Kosten sind zwar nicht unerheblich, ihre Übernahme dürfte sich jedoch gegenüber der Notwendigkeit, die eingetretenen Schwierigkeiten im Interesse der Kommunalverbände zu beheben, wohl rechtfertigen lassen.

Es läßt sich zwar auch heute noch nicht feststellen, ob die jetzt reichlich angebotenen Vorräte wirklich den Bedarf in den kommenden Monaten vollständig decken. Die Möglichkeit, daß das Angebot in den nächsten Wochen stark nachläßt, bleibt bestehen. Immerhin hat die am 15. Mai wiederholte Bestandsaufnahme gezeigt, daß die Gefahr eines eigentlichen Notstandes vermieden ist und daß selbst für die Viehhaltung aller Voraussicht nach reichlich Kartoffeln vorhanden sind. Das Ministerium hat daher für alle Bezirke, in denen die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung als gesichert erscheint, das Verfütterungsverbot außer Kraft gesetzt.

IV.

Kartoffelmehl.

Die Vorschrift über die Streckung des Brotgetreides hat einen sehr erheblichen Bedarf an Kartoffelmehl zur Folge gehabt. Es mußte daher Vorsorge getroffen werden, daß in den wärmeren Monaten, in denen die Verwendung von Frischkartoffeln zur Brotbereitung nicht mehr möglich ist, genügende Vorräte an Kartoffelwalzmehl und Kartoffelstärkemehl zur Verfügung standen. Diese Aufgabe ist von der Reichsleitung der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft in Berlin übertragen. Sie hielt berechtigterweise in den Wintermonaten die Bestände zusammen, die im Sommer unbedingt für die Volksernährung benötigt wurden. Eine gleichmäßige Verteilung des von ihr angesammelten Vorrates über das ganze Reich war notwendig, sie konnte nur auf dem Wege der Zuweisung bestimmter Verbrauchsmengen an die einzelnen Kommunalverbände erfolgen. Das Ministerium des Innern hat mit der Gesellschaft über die Lieferung für die sächsischen Kommunalverbände verhandelt. Nur der Kommunalverband Dresden sowie die Städte Leipzig, Chemnitz und Plauen haben den unmittelbaren Bezug des Kartoffelmehles von der Gesellschaft selbst geregelt. Der von dem Ministerium des Innern für die übrigen Kommunalverbände gemachte Abschluß sichert ebenso wie die Abschlüsse der Großstädte eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffelmehl, soweit es zur vorgeschriebenen Streckung des Brotes benötigt wird, bis zum 15. August. Die Preise sind verhältnismäßig niedrig. Neben dem großen Abschlusse über Kartoffeltrocknungserzeugnisse wurde noch eine bedeutende Menge von Mais- und Tapiokamehl von derselben Gesellschaft gekauft und sämtlichen Kommunalverbänden angeboten. Diese Mengen sind im vollen Umfange übernommen worden und bilden eine wichtige Ergänzung der Versorgung mit Nahrungsmitteln.

V.

Zucker und zuckerhaltige Futtermittel.

In eine besonders schwierige Lage war durch den Krieg die deutsche Zuckerindustrie und der deutsche Zuckerhandel gebracht worden. Die deutsche Zuckerindustrie arbeitet in

hohem Maße für die Ausfuhr; unter gewöhnlichen Verhältnissen geht von ihrer Jahreserzeugung an Zucker annähernd die Hälfte ins Ausland, und zwar in erster Reihe nach Großbritannien (etwa $\frac{3}{4}$ der Gesamtausfuhr).

Mit dem Ausbruch des Krieges kam es vor allem darauf an, die heimischen Zuckerbestände der Volksernährung, sowie auch zu Zwecken der Viehfütterung in möglichst weitem Umfange zur Verfügung zu halten. Es wurde daher ein Ausfuhrverbot für Zucker erlassen. Hieraus ergaben sich aber große Schwierigkeiten insofern, als im Inlande die ausreichenden Absatzmöglichkeiten fehlten und der Industrie infolgedessen die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes nicht zuflossen. Unter dieser Sachlage litten in gleicher Weise Industrie und rübenbauende Landwirtschaft, wie der Zuckerhandel.

Um einer plötzlichen Überschwemmung des Inlandsmarktes — bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Ausfuhrverbots — vorzubeugen, wurde deshalb durch Bundesratsverordnung vom 31. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 467) bestimmt, daß von der neuen Zuckernernte zunächst nur 25 Hundertteile in den freien Verkehr abgelassen, der Überschuß aber unter steuerlicher Sperre gehalten werden sollte. Zur Durchführung dieser Maßnahmen war es notwendig, die Zuckererzeugung jeder Fabrik im Wege der Kontingentierung fest zu begrenzen und eine angemessene Verteilung des Absatzes auf die beteiligten Gruppen der Verbrauchszuckerfabriken und auf die einzelnen Betriebe zu gewährleisten.

Weiterhin war eine Regelung in bezug auf die Preisgestaltung nicht zu umgehen, da infolge der Beschränkung der Ausfuhr und der Einbehaltung des größten Teiles der neuen Zuckernernte die preisbildenden Faktoren nicht in normaler Weise in Wirksamkeit treten konnten. Bei dieser Preisregelung — mit einem Grundpreise von 9. *M* 50 *S* für 50 kg Rohzucker frei Magdeburg ohne Sack mit monatlichen Zuschlägen vom 1. Januar 1915 ab, für Verbrauchszucker 10. *M* über dem jeweiligen Rohzuckerpreise — ist ein möglichst gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Zuckererzeuger und -verbraucher angestrebt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die vom Handel übernommenen Mengen von Rohzucker zum größten Teile für die Ausfuhr bestimmt waren, wurden ferner die bestehenden Verträge über Rohzucker aufgehoben, während an der Rechtsverbindlichkeit der Verträge über den meist zum Inlandsverbrauche bestimmten Verbrauchszucker nichts geändert wurde.

Diese Verordnung hat anfangs ihren Zweck gut erfüllt.

Wegen der Knappheit an Futtermitteln mußte indessen mehr und mehr auf den Zucker als Futtermittel zurückgegriffen werden, und zwar nicht nur auf die Nachprodukte, die auch schon in anderen Jahren teilweise dazu gedient hatten, sondern auch auf das Erstprodukt, das sonst nahezu ausschließlich raffiniert wurde und sodann — mit geringen Ausnahmen, wie dem Bienenzucker — der menschlichen Ernährung diente.

Dazu kam die Annahme, daß im nächsten Betriebsjahr (1915/16) mit einem starken Rückgang der Erzeugung von Zucker gerechnet werden mußte, weil große Rübengebiete, wie Nordfrankreich, Belgien, Teile von Rußland, voraussichtlich nicht ordnungsmäßig bestellt werden würden.

Die Spekulation auf die erwartete Zuckerknappheit und die gewaltige Nachfrage nach Futterzucker gaben nun dazu Anlaß, daß für sogenannten „gesperrten“ Zucker erheblich höhere Preise angelegt wurden, als für den „sperrfreien“ Zucker vorgesehen waren, und daß sich die Rohzuckerfabriken teilweise weigerten, zu diesen Preisen an die Raffinerien zu liefern.

Es drohte daher die große Gefahr, daß die Rohzuckerfabriken und der Handel es vorziehen würden, den Zucker zu den lohnenderen Preisen als Futterzucker zu verkaufen und

somit der für die menschliche Ernährung erforderliche Zucker zur Unterhaltung des Viehes verwendet würde.

Deshalb machte es sich notwendig, durch die Bundesratsbekanntmachung vom 12. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) die freie Verfügung über sämtliche unter Steuerkontrolle befindlichen Erstprodukte an Rohzucker zu beschränken und die Möglichkeit einer Verteilung des Bedarfs der einzelnen Raffinerien zu schaffen.

Hierzu wurde eine unter Aufsicht des Reichskanzlers stehende Verteilungsstelle gebildet.

Gleichzeitig wurden durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 103) folgende Grundsätze für die Verwendung der Erstprodukte aufgestellt: Von den in Rohzuckerfabriken und den dazugehörigen Lagern befindlichen Erstprodukten bleiben 65 Hundertteile des Kontingents für die Raffination vorbehalten. Von den übrigen in den Rohzuckerfabriken und den dazugehörigen Lagern befindlichen Erstprodukten sind zunächst gewisse Lieferungsverträge zu erfüllen. Sodann bleiben 12 vom Hundert des Kontingents für die Bezugsvereinigung vorbehalten. Der Rest darf bis zum 15. März 1915 vergällt abgegeben werden. Über den in den Rohzuckerfabriken und den dazugehörigen Lagern dann noch verbleibenden Zucker darf bis auf weiteres nicht verfügt werden; dasselbe gilt hinsichtlich der außerhalb der Rohzuckerfabriken und der dazugehörigen Lager befindlichen Erstprodukte, die „gesperrt“ sind oder aus früheren Betriebsjahren stammen, soweit dieser Zucker nicht zur Erfüllung der im § 1 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Verträge dient. Die Zuckermengen, über die hiernach vorläufig nicht verfügt werden darf, sollen einen Rückhalt für nicht vorgesehene Fälle bilden. Sperrfreies Erstprodukt und Erstprodukte, die aus anderen Zuckerfabriken in Verbrauchszuckerfabriken aufgenommen sind, dürfen weder zu steuerfreien Zwecken noch zur Branntweinerzeugung ohne Genehmigung der Verteilungsstelle für Rohzucker verwendet werden.

Seit etwa Mitte April hat sich nun trotz dieser Maßnahmen auf dem Verbrauchszuckermarkt eine außergewöhnliche Unruhe gezeigt, die zu überstürzten Ankäufen durch die Konsumenten und zu ganz ungewöhnlichen Preissteigerungen geführt hat. Die Preissteigerung war möglich, weil die bisherigen Zuckerordnungen nur Herstellerhöchstpreise für Rohzucker und Verbrauchszucker, aber keine Händlerhöchstpreise vorsehen und keine sonstige Möglichkeit zur Einwirkung auf den Verbrauchszuckermarkt geben. Die Ursache für die Unruhe auf dem Verbrauchszuckermarkt ist nicht eine Knappheit an Rohzucker oder eine ungenügende Freigabe von Rohzucker, denn bis Ende Mai dieses Jahres sind 50 vom Hundert des Kontingents, d. h. etwa 27 Millionen Zentner für den Inlandverbrauch freigegeben, während der Gesamtbedarf des ganzen Betriebsjahres, wenn er die gleiche Höhe wie im Vorjahre erreicht, nur etwa 29 Millionen Zentner beträgt. Nur zu einem geringen Teil ist die Unruhe auf eine tatsächliche Knappheit an Verbrauchszucker zurückzuführen, denn es sind in der Zeit vom 1. September 1914 bis 30. April 1915 20,4 Millionen Zentner Verbrauchszucker gegen 27,5 Millionen in der gleichen Zeit des Vorjahres hergestellt worden, wobei aber zu beachten ist, daß noch erhebliche Mengen von Verbrauchszucker aus der vorigen Kampagne vorhanden waren. In der Hauptsache werden die unerfreulichen Erscheinungen auf dem Verbrauchszuckermarkt auf die erwarteten Preissteigerungen und auf die Zurückhaltung von Verbrauchszucker für die nach dem Friedensschluß erwartete günstige Ausfuhrgelegenheit zurückzuführen sein. Um solche in spekulativer Absicht zurückgehaltene Verbrauchszuckermengen dem Verbrauche zuzuführen und damit die Möglichkeit zu Preistreibereien zu verhindern, ist der J. E. G. m. b. H. in Berlin das Recht eingeräumt worden, auf Grund ihr zu erstattender Bestandsanzeigen einzelne größere Ansammlungen an Verbrauchszucker — da nötig, zwangsweise — aufzukaufen und damit regulierend auf die Inlandspreise zu wirken.

Dekrete 1915.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

Es steht zu erwarten, daß sie von dieser Befugnis nachdrücklich Gebrauch machen wird, die sächsische Regierung wird jedenfalls nach wie vor ihren Einfluß in dieser Richtung aufbieten.

Die durch die Beschlagnahme des Hafers für die Zwecke der Heeresverpflegung noch gesteigerte Knappheit an Futtermitteln machte es notwendig, auf die Rückstände, Nebenprodukte und Haupterzeugnisse der Zuckerindustrie zurückzugreifen, die im Inland in größeren Mengen noch vorhanden sind und als Futter für Pferde sich besonders eignen. In erster Reihe trifft dies zu für die Nebenprodukte der Zuckerindustrie — für die Melasse und die sogenannten Nachprodukte. Diese Erzeugnisse enthalten mehr oder weniger noch die stickstoffhaltigen Verbindungen sowie die Salze der Zuckerrübe, außerdem eignen sie sich aus physikalischen wie aus Geschmacksgründen sehr gut zum Vermischen mit den verschiedenartigsten Futtermitteln, auch mit solchen, die für sich allein wenig Futterwert haben oder nicht besonders gern von den Tieren genommen werden. Mit Hilfe von Melasse können verschiedene gern genommene künstliche Futtermittel hergestellt werden.

Damit nun nicht gerade die für die Fütterungszwecke wertvollsten Nebenprodukte der Zuckerindustrie in unerwünschtem Umfang weiter verarbeitet würden, wurde durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 67) die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse auf Verbrauchszucker verboten.

Ferner wurde durch die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 78) eine planmäßige Organisation der Herstellung und des Verkehrs der zuckerhaltigen Futtermittel geschaffen, um die aus der Zuckerfabrikation gewinnbaren Futtermittel dem drängenden heimischen Bedarfe so rasch, sachgemäß und umfangreich zuzuführen, wie es die Sachlage erforderte. Als Trägerin dieser Organisation wurde die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bestimmt — dieselbe Vereinigung, der auch die Verteilung der Kleie und der Kraftfuttermittel übertragen worden ist — und gleichzeitig Höchstpreise für die zuckerhaltigen Futtermittel festgesetzt.

Bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Rübenbaues und der Zuckerindustrie und andererseits bei dem großen Interesse, das alle Kreise der Bevölkerung an einer ausreichenden und preiswerten Versorgung mit Zucker haben, hat die Staatsregierung nicht unterlassen wollen, die Maßnahmen der Reichsleitung auf diesem Gebiete und die dafür maßgebend gewesenen Gründe zur Kenntnis des Landtags zu bringen.

VI.

Reis.

Die Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 über Reis hatte im wesentlichen den Zweck, etwa in spekulativer Absicht zurückgehaltene Vorräte dem Verbräuche zuzuführen. Dagegen sollte damit in die regelmäßige Versorgung des Marktes so wenig wie möglich eingegriffen werden. Mit Rücksicht hierauf war es gerechtfertigt, daß die Übernahmepreise, zu denen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft die vorhandenen Vorräte zu überlassen waren, weit unter dem Stande festgesetzt wurden, zu dem in den vorhergegangenen Monaten Reis gehandelt worden war, da sie dem anständigen Handel gegenüber nicht angewendet werden sollten, bloße Spekulanten aber irgend welche Rücksichtnahme nicht verdienten. Eine Beunruhigung auch des soliden Handels trat nun aber dadurch ein, daß die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft auch einige Firmen, die nach Feststellung der Regierung in einwandfreier Weise unter den erschwerenden Umständen des Krieges jederzeit die Versorgung ihrer Kundschaft im Groß- und Kleinhandel sich hatten angelegen sein lassen, zur Überlassung ihrer Vorräte

aufforderte, obgleich deren Höhe den auch in gewöhnlichen Zeiten vorhanden gewesenen Bestand nicht überschritt. Nach den von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen darf angenommen werden, daß sie mit diesem Vorgehen lediglich bezweckt hat, die kurzen Fristen zu wahren, die ihr zum Erlaß der Aufforderung zur Überlassung und zur Erklärung der Übernahme gesetzt waren, um die zur Prüfung der Verhältnisse erforderliche Zeit zu gewinnen. Die Staatsregierung hat es sich angelegen sein lassen, insoweit ihr solche Fälle bekannt geworden sind, die Interessen des legitimen Handels gegen Beeinträchtigungen zu schützen. In der Hauptsache dürften die durch die Beschlagnahme von Reis in den Kreisen des Handels hervorgerufenen Klagen, soweit sie wirklich berechtigt waren, zurzeit gegenstandslos geworden sein.

VII.

Fleisch.

Die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, durch die die größeren Stadt- und Landgemeinden verpflichtet wurden, zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat von Dauerwaren zu beschaffen und deren Aufbewahrung sicherzustellen, verfolgte im wesentlichen zwei Ziele:

Die deutsche Viehhaltung, die im Frieden zu einem sehr beträchtlichen Teile auf der Einfuhr ausländischer Futtermittel beruht hatte, sah sich mit dem infolge des Krieges eingetretenen Aufhören dieser Zufuhr fast ausschließlich auf die einheimischen Futtermittel angewiesen. Nachdem die Verfütterung von Brotgetreide verboten worden war, kamen angesichts der außerordentlichen Knappheit der Hafer- und Gerstenvorräte für das Rindvieh und die Schweine in der Hauptsache nur noch die Kartoffeln in Betracht. Je mehr sich nun in den Wintermonaten der anscheinende Mangel an Kartoffeln fühlbar machte, um so größer wurde, zumal nachdem auch noch die Verfütterung von Hafer an andere Tiere als Einhufer verboten worden war, die Gefahr, daß die infolge der steigenden Futtermittelknappheit unvermeidlich werdende übermäßige Abschachtung zunächst zu einem verstärkten Verbrauch, für die Zukunft aber zu einem empfindlichen Mangel an Fleischnahrung führen würde. In erster Hinsicht galt es daher, dieser Gefahr dadurch vorzubeugen, daß die über den augenblicklichen Bedarf hinaus abzuschlachtenden Tiere in der Form von Dauerwaren für die Zeit, in der es an frischem Fleische fehlen würde, aufgestapelt wurden. Als Träger dieser Aufgabe konnten nur die Gemeinden in Frage kommen.

Zugleich aber wurde mit dieser Maßnahme bezweckt, daß die Abschachtungen ohne Nachteil für die zukünftige Fleischversorgung in verstärktem Maße fortgesetzt werden konnten, um die vorhandenen Kartoffelvorräte davor zu sichern, daß sie in einem Maße, das die Versorgung der Bevölkerung mit diesem wichtigen Nahrungsmittel beeinträchtigt hätte, an das Vieh verfüttert würden.

Die Massenankäufe der Gemeinden bewirkten nun freilich trotz ihrer nach Möglichkeit angestrebten Vereinheitlichung in den Händen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft, für Sachsen in denen des Ministeriums des Innern, eine so erhebliche Steigerung der Viehpreise, daß dadurch die angestrebte Sicherstellung der Fleischversorgung außerordentlich erschwert, wenn nicht sogar ganz in Frage gestellt werden mußte. Da die in § 2 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 vorgesehene Möglichkeit der Enteignung von Schweinen zum Marktpreise hiergegen nicht genügende Abhilfe zu schaffen vermochte, wurden durch eine ergänzende Verordnung vom 25. Februar 1915 für Schweine geringerer Gewichtsklassen (zwischen 60 und 100 kg) Höchstpreise festgesetzt, um damit vor allem den zwangsweisen

Ankauf der für die Kartoffelvorräte gefährlichen Fresser zu erleichtern und mittelbar dadurch auch auf die Preise im freihändigen Handel ermäßigend einzuwirken.

Diese Absichten sind allerdings nicht vollkommen erreicht worden. Da das Angebot dauernd hinter der infolge der Pflichtkäufe der Gemeinden außerordentlich gesteigerten Nachfrage zurückblieb, versagte auch in der Regel die Drohung mit der Enteignung, weil die Landwirte innerhalb der ihnen billigerweise zur eigenen Verwertung der von der Enteignung betroffenen Tiere gelassenen Frist jederzeit willige Abnehmer für jedes ihnen abgeforderte Tier fanden. Die Preissteigerung für Schweine aller Gewichtsklassen erreichte deshalb Anfang Mai eine derartige Höhe, daß eine Gesundung des Marktes nur noch von einer Herabminderung der gesteigerten Nachfrage erhofft werden konnte. Aus diesem Grunde wurden die Verordnungen vom 25. Januar und 25. Februar 1915 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Mai 1915 außer Kraft gesetzt, nachdem ihr Zweck wenigstens in der Hauptsache, der Sicherstellung eines ausreichenden Fleischvorrats für die Zeit eines etwaigen späteren Mangels an frischem Fleische, erreicht war und es sich andererseits herausgestellt hatte, daß die stark verminderten Schweinebestände für die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln nicht mehr gefährlich werden konnten.

Die Staatsregierung mußte unter den geschilderten Umständen ihre Aufgabe einerseits darin erblicken, den Gemeinden bei Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung mit Rat und Tat beizustehen und ihnen insbesondere die Aufbringung der ihnen damit erwachsenden, sehr beträchtlichen finanziellen Lasten nach Möglichkeit zu erleichtern. Zu diesem Zwecke hat sie, um einen allgemeinen, zu weiteren unnötigen Preissteigerungen führenden Wettbewerb zwischen den sächsischen Gemeinden von vornherein auszuschalten, den gemeinschaftlichen Ankauf von Fleischkonserven in der ungefähren Menge von 2 kg auf den Kopf der Bevölkerung bei sächsischen Konservenfabriken ermittelt. Es ist ihr dabei gelungen, zu Bedingungen abzuschließen, wie sie gleich günstig von den einzelnen Gemeinden schwerlich erreicht worden wären. Die Fabriken wurden während ihrer Beschäftigung für die sächsischen Gemeinden unter die Aufsicht Sachverständiger, von den Stadträten zu Dresden und Leipzig hierzu besonders in Pflicht genommenen Personen gestellt. Die Preise wurden auf Grund einer gleitenden Skala derart vereinbart, daß jede Ersparnis beim Vieheinkauf von selbst den Gemeinden zugute kommen, wie freilich andererseits auch jede Erhöhung der Schlachtviehpreise von ihnen mitgetragen werden mußte. Für den Fall, daß die Viehpreise eine unangemessene Höhe erreichten, bei der die Gemeinden kein praktisches Interesse mehr an der Konservenversorgung haben konnten, war dem Ministerium des Innern das Recht des Rücktritts vom Vertrage vorbehalten worden. Ferner aber sind den Gemeinden die zum Ankauf der Konserven erforderlichen Mittel auf Erfordern durch Einräumung eines staatlichen Wechselakzeptkredits zur Verfügung gestellt oder in der Form staatlicher Darlehen aus dem 30-Millionenfonds gegen eine Verzinsung zum Reichsbankdiskontsatz gewährt worden.

Manche Gemeinden hegten anfangs die Befürchtung, daß die Konserven zu teuer werden und deshalb nur unter Verlusten verkäuflich sein würden. Indessen betragen zurzeit die Preise für frisches Fleisch in Dresden bei Rindfleisch durchschnittlich 142¹/₂, bei Schweinefleisch durchschnittlich 142 Pfennige, in Leipzig 157 bez. 185 für ¹/₂ kg (Dresdner Anzeiger bez. Leipziger Tageblatt vom 13. Juni 1915), während der Preis für die gleiche Menge Konservenfleisch sich zwischen 139 und 150 bewegt, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß in den Konserven nur das reine Fleisch ohne Knochen und andere Beilagen bezahlt wird. Es erscheint hiernach nicht wahrscheinlich, daß die Konserven keinen Absatz finden sollen. Immerhin aber bleibt die Staatsregierung bemüht, den

Gemeinden für etwa aus dem Nichtabsatz von Konserven erwachsende Verluste eine gewisse Schadloshaltung aus Reichsmitteln zu erwirken. Die dahinzielenden Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Auf der anderen Seite hatte die Staatsregierung dafür zu sorgen, daß die sächsische Landwirtschaft durch den schweren Eingriff in ihren privaten Rechtskreis, den eine jede Enteignung bedeutet, nicht empfindlicher getroffen wurde, als es das in erster Hinsicht zu berücksichtigende Interesse der Gesamtheit unumgänglich forderte. Zu diesem Zwecke wurde in der Ausführungsverordnung zu den beiden Bekanntmachungen des Bundesrats den von der Enteignung betroffenen Landwirten nachgelassen, die Enteignung dadurch abzuwenden, daß sie die zu enteignenden Tiere binnen 6 Tagen vom Empfange der Aufforderung zur Überlassung an den Enteignungsunternehmer entweder selbst schlachteten oder zum Zwecke der Abschachtung einem öffentlichen Vieh- und Schlachthofe innerhalb Sachsens zuführten. Ferner wurden zu diesem Zwecke außer den Ebern und Zuchtsauen sowie den Hochzuchten, deren Schonung schon im Interesse der künftigen Nachzucht geboten war, auch Schweine aus solchen Beständen, deren Erhaltung ohne die Inanspruchnahme von zur Saat oder zur menschlichen Ernährung geeigneten Kartoffeln oder von Kartoffelflocken nachweislich sichergestellt war, von der Enteignung ausgenommen. Die Staatsregierung glaubt mit den getroffenen Maßnahmen einen billigen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten erreicht zu haben.

Besondere Feststellung verdient, daß die Gemeinden in Sachsen der Fleischversorgungsfrage volles Verständnis entgegenbrachten, und daß die Regierung in keinem einzigen Falle von dem ihr durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 eingeräumten Rechte, Art und Umfang der Sicherstellung von Dauerwaren vorzuschreiben, hat Gebrauch machen müssen.

VIII.

Hafer.

Die außerordentliche Knappheit der Hafervorräte und ihre Unentbehrlichkeit für die Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres wie der heimischen Wirtschaft brachte es mit sich, daß einer individuellen Regelung der Haferversorgung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten oder Kommunalverbände durch die Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer noch engere Schranken gezogen werden mußten, als dies hinsichtlich des Brotgetreides geschehen war.

Die Regierung sah sich im wesentlichen nur darauf angewiesen, durch eine — innerhalb der zulässigen Grenzen — ausreichende Bemessung der den einzelnen Bezirken zuzuteilenden Saatgutmengen die Möglichkeit einer ausreichenden Feldbestellung und damit die grundlegende Vorbedingung für eine lohnende Ernte sicherzustellen.

Dagegen ist den Kommunalverbänden, denen innerhalb ihrer Bezirke der Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Regelung des Verbrauchs der Hafervorräte überwiesen worden war, über die Art dieser Regelung keinerlei Vorschrift gemacht worden.

Die Kommunalverbände haben sich denn auch dieser Aufgabe durchaus gewachsen gezeigt. Anfängliche Schwierigkeiten in der Futterbeschaffung sind rasch behoben worden. Die für die Heeresverwaltung angeforderten Mengen sind von ihnen zum größten Teil bereits an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung abgeliefert worden.

Hervorzuheben ist, daß die von der Einschränkung der Haferfütterung seitens der Interessenten anfänglich befürchteten Schwierigkeiten und Nachteile nicht in dem Maße einge-

treten sind, als selbst von unbefangenen Beurteilern angenommen worden war. Es ist mit den an Stelle des Hafers herangezogenen Ersatzfuttermitteln im wesentlichen gelungen, den einheimischen Pferdebestand leistungsfähig zu erhalten. Freilich ändert dies nichts daran, daß der einzelne Pferdebesitzer oft mit schweren Sorgen zu kämpfen gehabt hat, deren Linderung außerhalb der Macht der Regierung stand.

9.

Dekret an die Stände,

eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen anbei die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299) und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Genehmigung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Graf Bisthum v. Eckstädt.

A.

Verordnung,

zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902 betreffend,

vom 7. Mai 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§ 1.

Für das laufende Jahr wird unter Aufhebung von § 3 Ziffer 2, 3 und 7 des Schonzeitgesetzes der Abschuß von weiblichem Edel- und Damwild sowie Kälbern beider Wildarten schon vom 1. August an, von Rehböden vom 1. Juni an, von Fasänen vom 1. September an gestattet.

Dekrete 1915.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

§ 2.

Die Amtshauptmannschaften werden ermächtigt, auf begründete Beschwerden der beteiligten Grundstücksbesitzer über einen allzu großen Wildstand an Fasanen Anordnungen zu dessen angemessener Verminderung zunächst durch die Jagdberechtigten auch schon vor dem 1. September zu treffen.

§ 3.

In Abänderung von § 3 des Gesetzes, die wilden Kaninchen betreffend, vom 25. Juni 1902 werden die Grundbesitzer ermächtigt, die auf ihren Grundstücken auftretenden wilden Kaninchen selbst zu erlegen oder zuverlässige Personen mit ihrer Erlegung zu beauftragen. Die Verwendung von Gift bleibt ausgeschlossen. Zur Benutzung von Schießgewehr bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Jagdberechtigten, dem auch das Verfügungsrecht über die erlegten Kaninchen verbleibt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Dresden, am 7. Mai 1915.

Friedrich August.



Dr. Beck.

Graf Wittthum v. Eckstädt.

v. Sendewitz.

Dr. Nagel.

v. Carlowitz.

B.

Begründung.

Die Verordnung, bei deren Veröffentlichung mit der Einberufung des Landtags vor dem Herbst nicht zu rechnen war, erscheint auch ihrem ganzen Inhalte nach ohne weiteres als dringlich, so daß ihr Erlaß nicht bis zur Einholung der verfassungsmäßigen Zustimmung der Stände aufgeschoben werden konnte. Sie hat keinen anderen Zweck, als für das laufende Kriegsjahr eine möglichste Herabminderung der durch Wild verursachten Flurschäden herbeizuführen, da die bevorstehende Ernte mit Rücksicht auf deren außerordentlichen Wert und infolge des Ausfalles einer bedeutenden Anzahl von Jägern besonderen Schutzes bedarf. Außerdem aber sollte auch für die Volksernährung das Wild zeitiger als sonst als Ersatz für die übrigen stark im Preise gestiegenen Fleischwaren verwertbar gemacht werden.

10.

Dekret an die Stände,

eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen anbei die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns vom 29. März 1915 (G.- u. V.-Bl. S. 161) nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Genehmigung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Graf Bisshum v. Eckstädt.

A.

Verordnung

über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten
wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich
Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns

vom 29. März 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes vom 13. Oktober 1914 (G.- u.

B.-Bl. S. 435 flg.) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und die österreichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des Reiches und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

§ 2.

Diese Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft vom 4. Februar 1915 ab.

Gegeben zu Dresden, am 29. März 1915.

Friedrich August.



Dr. Beck.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

v. Carlowitz.

B.

Begründung.

Das Reichsgesetz über den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 328 flg.) ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 450) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 70) auf die Kriegsbeteiligten Österreich-Ungarns ausgedehnt worden, nachdem durch gesetzliche Verordnungen der Regierungen Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt worden war.

Der Königlichen Staatsregierung erschien es durch das Staatswohl dringend geboten, auch die im Anschluß an das Reichsgesetz vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 328 flg.) erlassene Verordnung vom 13. Oktober 1914 über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten des öffentlichen Rechts (G.- u. V.-Bl. S. 435), die zufolge Ständischer Schrift vom 25. November 1914 die Zustimmung der Stände gefunden hat, entsprechend auf die Kriegsteilnehmer Österreich-Ungarns auszudehnen. Durch die Verordnung des Österreichischen Gesamtministeriums vom 27. November 1914 (Österreich. Reichsgesetzblatt S. 328) konnte die gleichartige Behandlung sächsischer Staatsangehöriger in Österreich als verbürgt angesehen werden; auf den Nachweis der Gegenseitigkeit Ungarns wurde dagegen mit Rücksicht auf die treue Waffenbrüderschaft der beiderseitigen Heere, in Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der in Sachsen wohnhaften Ungarn und bei der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit vorläufig verzichtet.

Das Staatswohl erforderte nach Ansicht der Königlichen Staatsregierung den Erlaß der Notverordnung, weil es nicht angängig erscheint, daß in der Behandlung der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer in Sachsen auf dem Gebiete des Zivilrechts usw. und dem des öffentlichen Rechts ein Unterschied gemacht wird, daß also den österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmern dort Rechte gewährt werden, die ihnen hier versagt werden. Es erscheint untunlich, daß der dem Wortlaute nach gleiche Personenkreis nach Reichsgesetz weiter gezogen ist als nach Landesgesetz. Außerdem setzt die Erstreckung der öster-

reichischen Verordnungen auf die sächsischen Staatsuntertanen die Verbürgung der Gegenseitigkeit voraus. Mithin erfordert die Sorge des sächsischen Staates für die in Oesterreich wohnenden sächsischen kriegsbetheiligten Staatsuntertanen die Erstreckung der sächsischen Verordnung auf die österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer. Eile war aber geboten, um die Erstreckung der sächsischen Verordnung auf die österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer überhaupt noch wirksam werden zu lassen. Vor allen Dingen gebot im Bereiche der Steuerverwaltung die Zustellung der Steuerzettel, sollten den österreichisch-ungarischen, in Sachsen steuerpflichtigen Kriegsteilnehmern die Rechte aus der sächsischen Verordnung wirksam gewährt werden, ein schnelles Handeln.

Nach einem neueren Schreiben des K. und K. Österreichisch-Ungarischen Ministeriums des Kaiserlichen und Königl. Hauses und des Aeußeren kann übrigens angenommen werden, daß durch ein ungarisches Gesetz, dessen Entwurf dem Reichstage am 21. April dieses Jahres vorgelegt worden ist, auch den in Ungarn wohnhaften sächsischen Staatsangehörigen ähnliche Vergünstigungen gewährt werden, wie sie den ungarischen Kriegsteilnehmern durch die Notverordnung eingeräumt worden sind.

11.

Dekret an die Stände

über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 23. Juni 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen anbei die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend, vom 19. Februar 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18) nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Genehmigung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Juni 1915.

Friedrich August.



Graf Bixthum v. Eckstädt.

Verordnung,

die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen
betreffend;

vom 19. Februar 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

Die Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse oder Gemeinde-Schulsparkasse, sowie der Erlaß und die Abänderung der dazu gehörigen Sparkassen-Ordnungen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Dekrete 1915.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Dresden, am 19. Februar 1915.

Friedrich August.



Dr. Beck.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

v. Seydewitz.

Dr. Nagel.

v. Carlowitz.

Begründung.

Das Ministerium des Innern ist in ständiger, jahrzehntelanger Übung davon ausgegangen, daß es zur Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse oder Gemeinde-Schulsparkasse, sowie zum Erlasse und zur Abänderung der dazu gehörigen Sparkassen-Ordnungen obrigkeitlicher Genehmigung bedürfe. Dieser Grundsatz ist keineswegs eine Besonderheit des Königreichs Sachsen. Auch in den anderen größeren Bundesstaaten, so in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, wird hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Oberpräsident, Kreisregierung, Ministerium) verlangt.

Die Gesichtspunkte, von denen das Ministerium des Innern bei der Regelung des Sparkassenwesens in Sachsen sich hat leiten lassen, sind in der Generalverordnung des Ministeriums des Innern an die Kreisdirektionen vom 28. Dezember 1860 und in der Denkschrift des Ministeriums an die Stände vom Jahre 1906 über „Sachsens öffentliche Sparkassen“ eingehend dargelegt worden. Unsere Sparkassen sind mit diesen Grundsätzen so vorwärts gekommen, daß Sachsen als eines der entwickeltesten Sparländer gilt.

Die mit der Genehmigung der Gemeinde-Sparkassen und Gemeinde-Schulsparkassen und ihrer Ordnungen gegebene Möglichkeit des Einschreitens bei einem willkürlichen Zinsfuß, unsicherer Anlage der Gelder, fehlender Rücklage und dergleichen erscheint im Interesse der Allgemeinheit der beteiligten Sparer und der schließlich haftenden Gemeinde wie der Staatswohlfahrt, namentlich zwecks Erhaltung eines gesunden Sparkassen- und Kreditwesens, dringend geboten.

In neuester Zeit hat es nun ein besonderer, noch zu besprechender Fall als zweifelhaft erscheinen lassen, ob das vom Ministerium des Innern im öffentlichen Interesse hiernach stets festgehaltene Erfordernis der Genehmigung zur Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse und ihrer Satzungen in Sachsen unter allen Umständen eine ausreichende Stütze in der Gesetzgebung oder wenigstens im Gewohnheitsrechte finde. Um der bewährten Übung eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage zu geben und die etwa vorhandene Lücke zu schließen, ist auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde die Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend, vom 19. Februar 1915, erlassen worden.

Der erwähnte Fall hat den Gegenstand einer seit dem August 1914 bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig gewesenen Anfechtungsklage der Landgemeinde Heidenau (Amtshauptmannschaft Pirna) gebildet, die inzwischen am 27. Februar 1915 zugunsten der Gemeinde entschieden worden ist.

Heidenau erstrebt schon seit Jahren die Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse. Im Jahre 1908 hat das Ministerium des Innern das Gesuch der Gemeinde abgelehnt, da es ein ausreichendes Bedürfnis nach Begründung einer Sparkasse in Heidenau neben der im Dorfe Mügeln seit langer Zeit bestehenden Gemeinde-Sparkasse nicht anerkennen konnte. Beide Orte sind baulich eng miteinander verbunden. Die Amtshauptmannschaft Pirna hat im Jahre 1911 der Gemeinde Heidenau empfohlen, mit ihrer Nachbargemeinde Mügeln eine Verbands-Sparkasse zu bilden. Mügeln erhob dagegen auch keine grundsätzlichen Einwendungen, sondern forderte nur, daß zunächst eine Zahlstelle der Mügelner Sparkasse in Heidenau errichtet werde, um eine Grundlage für die Beteiligung beider Gemeinden an dem Gewinne zu schaffen. Diese Forderung erschien billig und sachgemäß. Das Ministerium des Innern hat in ähnlichen Fällen mehrfach die Begründung von Zahlstellen empfohlen, schon um den Klagen über Mangel an Spargelegenheit zu begegnen, und deshalb auch im vorliegenden Falle die Forderung der Gemeinde Mügeln in einer Verordnung als zweckmäßig bezeichnet. Gleichzeitig hat aber das Ministerium in dieser Verordnung (vom 24. April 1914) bemerkt, die Benützung und Entwicklung der Zahlstelle werde etwa nach Jahresfrist einen Anhalt für das Bedürfnis der Errichtung einer Verbands-Sparkasse Mügeln-Heidenau oder nach Befinden einer neuen Sparkasse lediglich durch die Gemeinde Heidenau bieten. Es ist also der Gemeinde Heidenau die Errichtung einer selbständigen Sparkasse keineswegs abgeschnitten worden.

Darin lag ein erhebliches Entgegenkommen gegenüber den Wünschen von Heidenau. Denn das Ministerium des Innern hat im Hinblick auf die üblen Wirkungen eines Wettbewerbs benachbarter, auf denselben Einlegerkreis angewiesener Sparkassen verschiedenen Gemeinden die Errichtung einer eigenen Sparkasse nicht genehmigt, wenn eine bereits bestehende ganz nahe Sparkasse die Möglichkeit des Anschlusses bot, oder die Gemeinde zu klein war, um eine sachkundige Leitung und Verwaltung der Sparkasse auf die Dauer zu gewährleisten.

Trotz der Heidenau bekundeten Geneigtheit des Ministeriums des Innern, etwa nach Jahresfrist auch die Frage einer eigenen Sparkasse erneut zu prüfen, hat aber der Gemeindevorstand der Amtshauptmannschaft Pirna am 4. Mai 1914 angezeigt, daß der Gemeinderat die Errichtung einer Sparkasse beschlossen habe, für die er jedoch die Annahme von Mündelgeldern nicht in Aussicht nehme. Der Gemeinderat sei davon ausgegangen, daß eine Genehmigung zur Errichtung der Sparkasse seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr erforderlich sei (vergl. bezüglich der Rechtsentwicklung hierzu: Punkt 1 der Verordnung des Justizministeriums vom 27. Juni 1835, das Einlegen von Mündelgeldern in die Sparkassen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 386), und später § 1935 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie nunmehr § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich nebst § 36 der sächsischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 (G. u. V.-Bl. S. 203). Die Sparkasse solle als Gemeindeeinrichtung gelten wie jedes andere Gemeindeunternehmen. Die Vorschriften über den Betrieb der Sparkasse würden demnächst der Amtshauptmannschaft vorgelegt werden.

Darauf hat die Amtshauptmannschaft Pirna dem Gemeinderat die Errichtung der geplanten Sparkasse so lange untersagt, bis das Ministerium des Innern Genehmigung dazu erteilt habe. Den hiergegen eingewendeten Refurs hat die Kreishauptmannschaft Dresden als unbegründet verworfen, weil die Gründung einer Sparkasse die Übernahme einer bleibenden Verbindlichkeit enthalte, zu der die Gemeinde aufsichtsbehördlicher Ge-

nehmung bedürfe. Auf erhobene Anfechtungsklage wandte sich das Oberverwaltungsgericht unter ausführlicher Darlegung der maßgebenden Bestimmungen mit einem Schreiben an das Ministerium des Innern und ersuchte dieses um Äußerung seiner Meinung in der Streitfrage.

Das Ministerium des Innern sah sich mithin vor die Frage gestellt, ob es die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts abwarten, oder ob es die vom Oberverwaltungsgericht angedeutete Lücke schließen und Maßnahmen gegen die Entstehung einer ganz neuen Art von Gemeinde-Sparkassen, wie sie Heidenau in Aussicht genommen hatte, ergreifen sollte. Das Oberverwaltungsgericht hatte in einer früheren Entscheidung vom 17. Februar 1906, die Sparkasse der Stadt Borna betreffend (vergl. Jahrbücher des D. V. G. Bd. 8 S. 302), bereits die Frage gestreift, ob und inwieweit Sparkassen-Ordnungen, obschon sie keine Ortsgesetze sind, auch dann, wenn sie keine Privilegien enthalten, ministerieller Bestätigung bedürfen, und welche Bedeutung und Rechtswirkung dieser Bestätigung in solchen Fällen zukommt. Einer Entscheidung dieser Frage bedurfte es damals jedoch nicht, da die Bornaer Sparkasse auch zur Anlegung von Mündelgeldern dient und sie deshalb nach § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 36 der Sächs. Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 unter allen Umständen ein vom Ministerium des Innern genehmigtes Regulativ haben muß.

Im übrigen handelte es sich bei dem Vorgehen der Gemeinde Heidenau um einen ersten Versuch, unter Benützung einer bis dahin nicht beachteten Lücke der Gesetzgebung auf dem Umwege über die Rechtsprechung zu einer grundsätzlich neuartigen Gemeinde-Sparkasse zu gelangen. Diese sollte, wenigstens zunächst, des Privilegs der Annahme von Mündelgeldern entbehren, im übrigen aber hätte sie sich völlig schrankenlos betätigen können. Eine solche Sparkasse wäre dadurch nicht nur zu einer schweren Gefahr für die umliegenden zahlreichen Gemeinde-Sparkassen, sondern, wenn ihr Vorgehen, wie zu erwarten, bei anderen Gemeinden Nachahmung fand, auch für das Sparkassenwesen des ganzen Landes geworden. Es genügt in dieser Beziehung der Hinweis darauf, daß eine derartige Gemeinde-Sparkasse von jeder Gemeinde im Lande ungehindert hätte errichtet werden können; daß es keine Handhabe gab, um eine den Nachbar-Sparkassen Einlagen entziehende Erhöhung des Einlagenzinsfußes durch die Gemeinde allein — ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde — auszuschließen; daß die Gemeinde nicht gezwungen werden konnte, zur Sicherung ihrer Sparkassen-Einleger eine Sicherheits-Rücklage in bestimmter Höhe anzusammeln; daß ebensowenig der Gemeinde hätte verwehrt werden können, das Sparkassen-Vermögen in hochverzinslichen, aber unsicheren Wertpapieren und Hypotheken anzulegen. Überdies konnte es keineswegs als ausgeschlossen angesehen werden, daß auch solche Gemeinden, die bereits Sparkassen besaßen, aber aus irgend welchen Gründen die von der Staatsregierung geforderte Rücksicht auf Nachbar-Sparkassen und die Staatsaufsicht überhaupt lästig empfanden, auf den Gedanken gekommen wären, sich dieser Aufsicht dadurch zu entziehen, daß sie auf das Privilegium der Annahme von Mündelgeldern freiwillig verzichteten.

Nach alledem ist es nicht zuviel gesagt, daß die Andeutung jener Lücke seitens des Oberverwaltungsgerichts, wenn deren Folgen nicht rechtzeitig entgegengetreten wurde, eine weitreichende Wirkung für das Sparkassenwesen in Sachsen überhaupt erwarten ließ. Derartigen Gefahren bei Zeiten entgegenzuwirken, machte die ernste Kriegszeit zur unabweisbaren Pflicht. Das Staatswohl erforderte, daß eine Erschütterung der sächsischen Gemeinde-Sparkassen, die nur wenige Monate vorher den bei Kriegsbeginn einsetzenden Ansturm glänzend bestanden hatten und nach ihrer überaus erfolgreichen Mitwirkung bei der Zeichnung auf die erste Kriegsanleihe sich nunmehr für die Zeichnung

auf die zweite Kriegsanleihe vorbereiteten, unter allen Umständen ferngehalten wurde. Es handelte sich hiernach bei dem Erlasse der Notverordnung um eine durch das Staatswohl dringend gebotene einstweilige Regelung der ganzen Frage, auf deren Entscheidung die Gemeinde Heidenau drängte, und die deshalb in der allernächsten Zeit zu erwarten stand. Die Verordnung mußte auch auf die als Gemeindeanstalten errichteten Gemeinde-Schulsparkassen mit erstreckt werden.

Eine dauernde Regelung etwa im Zusammenhange mit einzelnen anderen Streitfragen durch ein zu erlassendes Sparkassen-Gesetz wird späterer Entschliebung vorbehalten bleiben müssen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

12.

Dekret an die Stände

den Schluß und die feierliche Verabschiedung des außerordentlichen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. Juli 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir beschlossen haben, den Schluß der Sitzungen des außerordentlichen Landtags auf

Donnerstag, den 15. Juli 1915

und die feierliche Verabschiedung der Stände auf

denselben Tag, nachmittags 1 Uhr

festzusetzen und mit der Vollziehung der Verabschiedung Unseren Staatsminister, Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts,

DDr. Dr.-Ing. Heinrich Bed

zu beauftragen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan.

Gegeben zu Dresden, den 13. Juli 1915.

Friedrich August.



Graf Vitzthum v. Eckstädt.

13.

R e d e

Seiner Excellenz des Staatsministers DDr. Dr. Ing. Beck
zum feierlichen Schluß des außerordentlichen Landtags 1915.

Meine hochgeehrten Herren!

Die Tagung des außerordentlichen Landtags, an deren Schlusse wir heute stehen, wird bedeutungsvoll für unser Land bleiben. War sie auch nicht zur Lösung umfangreicher gesetzgeberischer Aufgaben berufen und dienten die Vorlagen, die die Regierung Ihrer Beschlussfassung unterbreitet hat, fast sämtlich der Anpassung an vorübergehende Bedürfnisse, so hob sich doch Ihre Arbeit von dem ernstesten Hintergrunde weltbewegender Ereignisse ab und war bis zuletzt von dem Bewußtsein der Ihnen in dieser Zeit zufallenden besonderen Verantwortung getragen. Die Regierung dankt Ihnen für die hingebende Arbeit, die Sie in der abgelaufenen Tagung geleistet, und vor allem dafür, daß Sie nicht nur die Ihnen vorgelegten vier Gesetze genehmigt, sondern auch den Notverordnungen Ihre nachträgliche Zustimmung erteilt haben. Insbesondere begrüßt es die Staatsregierung, daß Sie unter Zurückstellung erheblicher Meinungsverschiedenheiten die Hauptaufgabe dieses außerordentlichen Landtags, die Verlängerung der Wahldauer der zweiten Kammer, unter schuldiger Rücksichtnahme auf unsere Kriegsteilnehmer gelöst haben.

Die Durchberatung der Denkschrift über die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung hat zu einer willkommenen Aussprache geführt, die der Regierung tieferen Einblick in die Wünsche der Bevölkerung und den Ständen näheren Einblick in die verantwortungsvolle Arbeit der Regierung und in ihre Bemühungen, jenen Wünschen nach Möglichkeit entgegenzukommen, geboten hat. Daß die unter so außergewöhnlichen Umständen verfügten Maßnahmen auf die verschiedenen Bevölkerungskreise ungleichmäßig wirken mußten, daß die Lasten des Krieges auf manchen Teilen der Bevölkerung schwerer als auf anderen Teilen ruhen, ist eine leider nicht ganz zu beseitigende Folge des uns aufgezwungenen wirtschaftlichen Daseinskampfes. Umso mehr wird es die Regierung auch fernerhin als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansehen, an ihrem Teile auf die Ausgleichung und Erleichterung jener Belastung hinzuwirken. In diesem Bestreben wird sie an den mit Ihnen gepflogenen Beratungen einen wertvollen Rückhalt haben. Der wirtschaftliche Kampf ist in wesentlichen Stücken schon zu unseren Gunsten entschieden. Deutschland hat bewiesen, daß es auch wirtschaftlich nicht niederzuringen ist.

Meine Herren! In wenigen Wochen geht das erste Jahr des gewaltigen Völkerringens zu Ende. An diesem Marksteine wollen wir mit heißem Danke zum Herrn der Heerschaaren emporblicken, der unsre Waffen so sichtbar mit Erfolg gekrönt und auch in der Heimat uns befähigt hat, durch eine die ganze Welt mit Bewunderung erfüllende wirtschaftliche und finanzielle Kraftentfaltung alle Pläne unsrer Feinde, so heimtückisch sie auch erdacht waren, völlig zunichte zu machen. Mit gleichem Vertrauen dürfen wir

im verstärkten Bewußtsein unsrer gerechten Sache, für die wir Schulter an Schulter mit unsern treuen Verbündeten im heiligen Kampfe stehen, in die Zukunft schauen.

Daß es uns mit Gottes Hilfe auch in der Folgezeit gelingen werde, unsre Feinde und alle ihre neid- und haßerfüllten Anschläge niederzuringen, ist unsre feste unerschütterliche Zuversicht. Wir werden diese höchste Aufgabe, vor die unser deutsches Volk je gestellt war, sieghaft erfüllen, wenn wir auch ferner durch größte Anspannung aller unsrer Kräfte im Innern unsren heldenhaften Truppen die Kampfesfreudigkeit weiter stählen, durch opferfreudige Fürsorge für sie und ihre Angehörigen den durch unvergleichliche Opfer an Gut und Blut und oft übermenschliche Anstrengungen in höchstem Maße verdienten Dank abstaten, wenn wir aber vor allem im felsenfesten Vertrauen auf die unbezwingliche Stärke unsrer Kriegsmacht zu Wasser, zu Lande und in der Luft jede von unsern Feinden sehnlichst gewünschte und deshalb gern geglaubte Kriegsmüdigkeit mit dem unbeugsamen Gelöbniße, durchzuhalten bis zum siegreichen Ende, ein für allemal von uns weisen. Denn unerschütterlicher als je steht erzgepanzert unsre Wehr in West und Ost und erfüllt von kühnem, jeder Gefahr trotzendem Mute unsre herrliche Flotte auf und unter dem Meere zur ruhmreichen Vernichtung jedes Gegners bereit.

Noch liegt der Zeitpunkt dunkel vor uns, für den der allmächtige Lenker der Völkergeschichte diesem Kriege das Ziel gesetzt hat. Lassen Sie uns im vertrauenden Ausblicke zu Ihm und in unentwegter Treue um Seine Majestät unsern Allergnädigsten König einmütig geschart in der freudigen Hoffnung voneinander scheiden, daß wir beim Zusammentritte des ordentlichen Landtags im Herbst der siegreichen Bezwingung aller unsrer Gegner und dem nur erst dann willkommenen, der ungeheuren Opfer werten Frieden näher gerückt sind.

Möge inzwischen unserm geliebten Vaterlande unter des Himmels Gunst eine reiche Ernte und bei deren gewissenhaft vorbereiteter glücklicher Verwertung unsrer Bevölkerung auch die wünschenswerte Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage beschieden sein!

14.

Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1915.

Eingegangen bei der I. Kammer am 15. Juli 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

eröffnen beim Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliehung und Erklärung über die Verhandlungen des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags in folgendem:

Von den Vorlagen an die getreuen Stände sind diejenigen wegen der Verordnungen, die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde

zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und über die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau,

über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902,

über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Osterreich-Ungarns und

über die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen

erlassen worden sind, durch die Entgegennahme der ständischen Zustimmung erledigt. Die an letzter Stelle erwähnte Sparkassen-Notverordnung wird nach dem ständischen Antrage mit dem 31. Dezember 1920 außer Kraft gesetzt werden.

Weiter hat

der Antrag Unserer Regierung, die Bewilligung unter Titel 14 von Kapitel 89 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 übertragbar zu machen,

durch Entgegennahme der ständischen Genehmigung seine Erledigung gefunden.

Die Gesetze

über die Vertretung der Notare,

über die weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen,

über das Steuer-Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer,

über die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung

und

über eine Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte

werden den ständischen Anträgen entsprechend unverweilt veröffentlicht werden.

Dekrete 1915.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns die Entschliehung auf sie vor.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl bei-
getan und haben gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden
Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel be-
drucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. Juli 1915.

Friedrich August.



Dr. Heinrich Beck.
Christoph Graf Bizthum.
Ernst v. Seydewitz.
Dr. Arthur Nagel.

1.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

die Wahl des Rittergutsbesizers Herrn Georg v. Altrock auf Gröba
zum Abgeordneten für die erste Kammer betreffend.

Eingegangen am 26. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Wahl des Rittergutsbesizers Herrn Georg v. Altrock auf Gröba
zum Abgeordneten für die erste Kammer für gültig zu erklären.

Dresden, den 26. Juni 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Metzsch-Reichenbach, Berichterstatter. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg.

I Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Dr. Waentig-Radebeul.

2.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes
über die Vertretung der Notare.

Eingegangen am 28. Juni 1915.

(Dekret Nr. 3, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.)

Die Kammer wolle beschließen:

- a) die Überschrift „Artikel I“ an der im Dekret vorgesehenen Stelle in Wegfall zu bringen und sie hinter die Eingangsworte „was folgt:“ zu setzen;
- b) den Eingang des Artikels I so zu fassen:
In das Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (G.-u. V.-Bl. S. 269 flg.) werden nach § 86 folgende Vorschriften eingestellt:
- e) im § 86 a Absatz 1 dem letzten Satze folgende Fassung zu geben:
Für den Notar kann ein nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.
- d) den Absatz 2 des § 86 a wie folgt zu fassen:
Auf den Vertreter finden die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- e) mit diesen Änderungen, im übrigen unverändert, Artikel I nach der Vorlage anzunehmen;
- f) Artikel II unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- g) Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen und endlich
- h) den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Dresden, den 28. Juni 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Ny, Berichterstatter.
Brockhaus. Dr. v. Hübel. DDr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Dr. Waentig-Radebeul.

3.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

wegen Herbeiführung des Vorbehalts der Übertragbarkeit des Titels 14
von Kap. 89 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15,
die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend,
auf die Finanzperiode 1916/17.

Eingegangen am 28. Juni 1915.

(Antrag Nr. 7, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 3 vom 25. Juni 1915.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
zu genehmigen, daß die Bewilligung unter Tit. 14 des ordentlichen
Staatshaushalts-Stats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 über-
tragbar ist.

(Siehe Anlagen.)

Dresden, den 28. Juni 1915.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter.
v. Kirchbach. Dr. Dittrich. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Welkient.
Dr. Mehnert. Dr. Reinecker.

Dresden-A., den 22. Juni 1915.

An

das Direktorium der ersten Ständekammer.

Dem Direktorium beehrt sich das Gesamtministerium in der Anlage ein Schreiben
des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit dem Ersuchen um gefällige
Herbeiführung der ständischen Beschlußfassung ergebenst zu überreichen.

Gesamtministerium.

Dr. Bed.

Dresden, den 19. Juni 1915.

An

das Direktorium der ersten Ständekammer.

Dem geehrten Direktorium der ersten Ständekammer beehrt sich das unterzeichnete Ministerium beifolgende Abschrift des an das Direktorium der zweiten Ständekammer gerichteten Schreibens vom heutigen Tage zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen um Herbeiführung der in diesem Schreiben beantragten ständischen Genehmigung ergebenst mitzuteilen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Bed.

Dresden, den 19. Juni 1915.

An

das Direktorium der zweiten Ständekammer.

Nach § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 413 flg.) hat die ordentliche Landessynode im Jahre 1915 zusammenzutreten. Da der Krieg in diesem Jahre eine Einberufung, welche zugleich die Neuwahlen für die Hälfte der Synodalmitglieder erforderlich machen würde, nicht tunlich erscheinen läßt, beabsichtigt das Kirchenregiment auf den im Einverständnis mit dem ständigen Synodalausschuß erfolgten Antrag des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums eine außerordentliche Synode einzuberufen, die um ihre Zustimmung zur Verschiebung der ordentlichen Landessynode in die nächste Finanzperiode ersucht werden soll. Die außerordentliche Synode wird aus den Mitgliedern der letzten ordentlichen Synode vom Jahre 1911 bestehen; nur werden die durch Tod, Emeritierung oder Mandatsverzicht entstandenen Lücken durch Ersatzwahlen ergänzt.

Für den Fall der Zustimmung der außerordentlichen Synode zu dieser Maßnahme ist es nötig, daß die jetzt für die außerordentliche Synode nur unwesentlich in Anspruch zu nehmende Bewilligung unter Kap. 89 Tit. 14 des Staatshaushalts-Etats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 übertragbar ist.

Das geehrte Direktorium wird daher ergebenst ersucht, die ständische Genehmigung zu jenem Vorbehalte der Übertragbarkeit herbeiführen zu wollen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Bed.

4.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 4 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 5. Juli 1915.

(Dekret Nr. 4, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 4 S. 25.
Antrag Nr. 11, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 8 vom 2. Juli 1915.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. in Absatz 1

a) hinter „44,“ einzuschalten: „45,“,

b) die Worte „unbesoldeten Gemeindevertreter . . . bis . . . Gemeinderatsmitglieder)“ zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: „Gemeindevorstände, Gemeindeältesten und Gemeindevertreter, unbesoldeten Stadträte, Stadtverordneten und Ersatzmänner“;

2. Absatz 1 mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. Absätze 2, 3 und 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

5. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

ferner

6. die Petition einiger Bürger einer Provinzialstadt Sachsens nach § 23 a der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären

und

7. die Petition des Ortsvereins Kleinpestitz durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Dresden, den 5. Juli 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Ny.
Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm, Berichterstatter.
Dr. Dr. Waentig-Radebeul.

5.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 6, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und über die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau, sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte betreffend.

Eingegangen am 5. Juli 1915.

(Dekret Nr. 6, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 3, S. 19 flg.
Antrag Nr. 12, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 8 vom 2. Juli 1915.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- A. zu dem Erlasse und Inhalte der mittels Dekrets Nr. 6 vorgelegten Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen;
- B. die §§ 1, 2 und 3 sowie Überschrift, Eingang und Schluß, somit den gesamten Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 5. Juli 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Mh.
Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Dr. Waentig-Radebeul, Berichterstatter.

6.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 10, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns betreffend.

Eingegangen am 5. Juli 1915.

(Dekret Nr. 10, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 6 vom 30. Juni 1915.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

zum Erlasse und Inhalt der Verordnung vom 29. März 1915 die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen.

Dresden, den 5. Juli 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Uy.

Brockhaus, Berichterstatter. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.

Dr. Dr. Waentig-Radebeul.

7.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines
Gesetzes, das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der
Einkommensteuer betreffend.

Eingegangen am 8. Juli 1915.

(Dekret Nr. 5, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 6 S. 99 flg.
Antrag Nr. 18, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 11 vom 7. Juli 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

(1) Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommens-
deklaration oder die Versäumung der Deklarationsfrist, ingleichen
die Unterlassung der Erteilung einer im Einschätzungsverfahren
erforderten Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse
(§§ 39, 40, 42, 47a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900,
G.-u. V.-Bl. S. 562 flg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts
nicht nach sich

1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn der gesetzliche
Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu
erteilen hat, dieser zur Zeit der Behändigung der Deklarations-
aufforderung oder des Empfangs der Aufforderung zur Aus-
kunftserteilung

a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs
zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten
Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung
einer armierten oder in der Armierung begriffenen
Festung gehört,

b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich
im Ausland aufhält,

c) als Kriegsgefangener oder Geisels in der Gewalt des
Feindes befindet;

2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1 a bis e für den Beitrags-
pflichtigen oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die
Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat,
für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der
Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt.

(2) Diese Vorschriften sind auf die Steuerfachen der bürgerlichen, Schul- und Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden.

2. § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

3. a) § 3 nach der Vorlage unverändert als ersten Satz anzunehmen;

b) als zweiten Satz anzufügen:

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 5 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (S. = u. B. = Bl. S. 435 flg.) außer Kraft.

c) § 3 mit dieser Anfügung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

4. § 4 in folgender Fassung anzunehmen:

Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von Unseren Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.

5. die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Gesetz über das Steuer-Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer vom“

6. Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

7. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 8. Juli 1915.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Bentler. v. Kirchbach. Dr. Dittrich. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
 Waentig-Zittau. Graf zur Lippe, Berichterstatter. Dr. v. Frege-Welzien.
 Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker.

Vorlage.

des § 39 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes für den gesetzlichen Vertreter während des Laufes der Deklarationsfrist eintritt.

§ 2.

Im Sinne von § 1 stehen die Land- und Seemacht, die Festungen sowie die Kriegsführung eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates der Land- und Seemacht, den Festungen sowie der Kriegsführung des Deutschen Reiches gleich.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Finanzministerium beauftragt. Dieses bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, mit dem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu , am

Neue Fassung.

ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt.

(2) Diese Vorschriften sind auf die Steuer Sachen der bürgerlichen, Schul- und Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit seiner Verkündung in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 5 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (G. u. V. = Bl. S. 435 flg.) außer Kraft.

§ 4.

Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von Unseren Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.

Schluß.

Unverändert.

8.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das königliche Dekret Nr. 9, eine auf Grund von § 88 der 1906
Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung
einiger Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des
Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902 betreffend.

Eingegangen am 9. Juli 1915.

(Dekret Nr. 9, Landt.-Akten, Königl. Dekrete,
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 20 flg.
Antrag Nr. 15, Berichte der II. Kammer,
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 10 vom 6. Juli 1915.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

zu dem Erlasse und Inhalte der mittels Dekrets Nr. 9 vorgelegten
Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen.

Dresden, den 9. Juli 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg, Berichterstatter.
Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Dr. Waentig-Radebeul.

9.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der
Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung
von Gemeinde- und Sparkassen betreffend, und über die hierzu
eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 9. Juli 1915.

(Dekret Nr. 11, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 6 S. 101 flg.
Antrag Nr. 21, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 13 vom 9. Juli 1915.)

Die Kammer wolle in teilweiser Abweichung von den Beschlüssen der zweiten
Kammer beschließen:

1. zum Erlasse und Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1915 die ver-
fassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen;
2. die Petition des Gemeinderates Heidenau der Königlichen Staatsregierung
zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß, falls die Ge-
meinde Mügeln es ablehnen sollte, mit der Nachbargemeinde Heidenau
zusammen eine Verbandssparkasse zu bilden, der Gemeinde Heidenau
die Errichtung einer selbständigen Sparkasse mit den gegenwärtig üb-
lichen Vorschriften genehmigt werde;
3. die Petition des Vorstandes des Sächsischen Sparkassenverbandes durch
die Regierungserklärung für erledigt zu erklären;
4. die Petition des Gemeinderates zu Pockau auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 9. Juli 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Uy, Berichterstatter.
Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Dr. Waentig-Kadebeul.

10.

B e r i c h t

der ersten und zweiten Deputation der ersten Kammer
über das Königliche Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes, die Hinaus-
schiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung
betreffend.

Eingegangen am 12. Juli 1915.

(Dekret Nr. 7, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 6 flg.
Bericht Nr. 19, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 vom 8. Juli 1915.)

Das Dekret ist der ersten und zweiten Deputation überwiesen und am 5. und 9. Juli zunächst ohne Regierungskommissare, am letzteren Tage unter Beteiligung der Herren Staatsminister Graf Bixthum v. Edstäd, Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher, Geheimer Regierungsrat Dr. Junck, Geheimer Finanzrat Dr. Böhme von den Deputationen beraten worden.

Den Kriegern, die für das Vaterland Leib und Leben einsetzen, ihre Rechte zu erhalten und unverkürzt zu bewahren, ist eine heilige patriotische Pflicht. Dieser Gedanke hat das vorliegende Dekret diktiert und weiter dazu geführt, in dasselbe kraft Beschlusses der zweiten Kammer vom 8. Juli die in dem Zusatzparagraphen 2 enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen.

Das Dekret bezweckt, unseren Kriegern ihr Wahlrecht zu wahren, welches auszuüben für sie unmöglich wäre, wenn verfassungsmäßig im Jahre 1915 die Neuwahlen für die zweite Kammer stattfänden; daher soll die Wahlperiode des gegenwärtigen Landtags um zwei Jahre verlängert werden. Jene Zusatzbestimmungen bezwecken, den Kriegsteilnehmern und allen anderen Wählern, die durch die Kriegereignisse und folgeweise durch die Schmälerung ihrer wirtschaftlichen Lage in ihrem Stimmrecht beeinträchtigt werden würden, dieses unverkürzt für die im Jahre 1917 stattfindenden Wahlen zu erhalten. Beides wird von den Deputationen vorbehaltlos gebilligt. Sie eignen sich den Beschluß der zweiten Kammer in § 1 der Vorlage an, durch den der Inhalt des Dekrets in positiver verkürzter Fassung zu verändertem Ausdruck gelangt. Sie billigen auch die Tendenz des § 2 der von der zweiten Kammer beschlossenen Vorlage, müssen aber diese Gesetzesbestimmung nach Fassung und Inhalt als dem Zwecke nicht entsprechend ablehnen. Dem letzteren suchen sie durch den unten darzulegenden Gegenvorschlag zu genügen.

I.

Die Deputationen beantragen:

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

an Stelle von § 1 des Entwurfs folgende Bestimmung als § 1 des Gesetzes anzunehmen:

Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird um zwei Jahre verlängert.

Damit wird inhaltlich wesentlich der Gedanke der Regierungsvorlage gebilligt, aber einer positiven Fassung gegenüber dem Absatz 1 der Regierungsvorlage der Vorzug gegeben und ferner vermieden, die neuen Wahlen des Jahres 1917 auf die Zeit „bis zum 20. Oktober 1917“ festzulegen. Damit wird eine für die Regierung und das Wahlgeschäft wünschenswerte Bewegungsfreiheit gegeben. Die Annahme dieses Beschlusses ist einstimmig erfolgt.

II.

Schwierigkeiten haben sich lediglich herausgestellt bei der Beratung der als § 2 des Gesetzes von der zweiten Kammer in das Gesetz eingeschalteten Bestimmungen.

Wie schon erwähnt, ist der Zweck derselben darin zu suchen, den Kriegsteilnehmern sowie all denen, welche zufolge des Krieges nach Maßgabe des Wahlgesetzes eine Einbuße an ihren Wahlrechten erleiden würden, diese ungeschmälert zu erhalten. So wird bereits in der Begründung des Dekrets das Ziel einer zur Ergänzung desselben erforderlichen Gesetzesvorlage bezeichnet. Damit stimmen die Äußerungen überein, welche die Abgeordneten Hettner, Brodauf und Uhlig bei der allgemeinen Vorberatung des Dekrets Nr. 7 in der zweiten Kammer gemacht haben (Mitteilungen der zweiten Kammer Nr. 2 vom 24. Juni 1915 Seite 12, 13, 14). Der Abgeordnete Brodauf sagte:

„Aufgabe der Deputation ist es, sicherzustellen, daß keine Schmälerung des Wahlrechts von Kriegsteilnehmern und von solchen, die infolge des Krieges in ihrem Einkommen verringert werden, eintritt.“

Ähnlich äußerte sich der Abgeordnete Uhlig:

„Ich möchte meine Befriedigung darüber aussprechen, daß die Regierung hinsichtlich der Erhaltung des Stimmengewichtes ihre zugesagten Maßnahmen nicht nur erstrecken will auf die Kriegsteilnehmer, sondern auf alle diejenigen, die infolge anderer Wirkungen des Krieges in ihren Einkommensverhältnissen benachteiligt sind. Ich betone die Befriedigung aus dem Grunde, weil es im Anfang den Anschein hatte, als ob die Regierung lediglich um das Wahlrecht der Kriegsteilnehmer besorgt wäre, während es eine unabweisbare Notwendigkeit ist, auch das politische Recht aller anderen zu schützen, die durch den Krieg benachteiligt sind.“

Die Regierung hat ihren von vornherein in der Begründung des Dekrets ausgesprochenen Gedanken wiederholt in der außerordentlichen Deputation II der zweiten Kammer am 25. Juni 1915 übergebenen Schrift, in der es mit Beziehung auf die in ihr enthaltenen Regierungsvorschläge (§ 2 Ziffer 1, Ziffer 2) heißt:

„Es sichere § 2 Ziffer 1, soviel die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Betracht komme, denjenigen das Stimmrecht, die es besessen haben würden, wenn die Landtagswahlen, den Vorschriften der Verfassung entsprechend, im Herbst des laufenden Jahres, also ohne die Einwirkung des Krieges, stattgefunden hätten.

Ingleichen schützen die in § 2 Ziffer 2 vorgeschlagenen Bestimmungen nach Ansicht der Regierung in ausreichender Weise die Kriegsteilnehmer und die sonst durch den Krieg Betroffenen gegen den Verlust von Stimmen bei Ausübung des Wahlrechts, insofern der Berechnung der Stimmen des einzelnen Wahlberechtigten diejenigen Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt werden sollen, in denen er sich vor dem Beginn des Krieges befunden hat.“

In voller Erkenntnis dieses wichtigen und mit aller Entschiedenheit zu verfolgenden Zieles hat die Regierung sich doch eines Gesetzentwurfs bei Einbringung des Dekrets Nr. 7 enthalten, und zwar mit der Begründung, daß ein solcher bei der Schwierigkeit der Frage und auch um deswillen gegenwärtig nicht angängig sei, weil sich zurzeit die Dauer des Krieges und damit auch der Umfang der zu treffenden Schutzmaßregel noch nicht übersehen lasse. Und auch als am 25. Juni die Regierung der Deputation der zweiten Kammer dahinzielende Gesetzesvorschläge machte, hat sie ausdrücklich betont, wie sie nach wie vor der Ansicht sei, „daß die Regelung dieser schwierigen Angelegenheit besser einem dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfe zu überlassen sein würde“.

Des unerachtet hat sich die Regierung bei der Durchberatung der von der zweiten Kammer beschlossenen Einschaltung des § 2 in den Gesetzentwurf nicht nur tätig beteiligt, sondern sogar die Fassung vorgeschlagen, in der die Vorlage die Annahme seitens der zweiten Kammer gefunden hat.

Wie bereits erwähnt, sind die Deputationen der Überzeugung, daß diese Fassung wie auch die sachlichen Bestimmungen des § 2 dem verfolgten Zwecke nicht ausreichend entsprechen und daß sie Lücken enthalten, die einer Ergänzung durch ministerielle Ausführungsverordnung nach Maßgabe unserer Verfassungsnormen nicht zugänglich sind. Die Deputationen haben daher aus den näher darzulegenden Gründen diesem § 2 nicht zustimmen können.

A.

Es mag zunächst auf § 2 Ziffer 2 eingegangen werden.

Die Bestimmung lautet: „die Teilnehmer am gegenwärtigen Kriege sind auch dann stimmberechtigt, wenn sie nicht seit mindestens 6 Monaten am Orte der Listenaufstellung ihren Wohnsitz haben (§ 9 des Wahlgesetzes für die II. Kammer, 5. Mai 1909)“.

Der Bericht der zweiten Kammer hebt hervor, daß inmitten der Deputation gefordert worden sei, den Begriff „Kriegsteilnehmer“ im Gesetz zu regeln, die Königliche Staatsregierung aber geltend gemacht habe, dieser Begriff könne zurzeit noch nicht endgültig festgelegt werden, er werde aber im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, insbesondere mit dem Kriegsministerium, in der Ausführungsverordnung im Interesse der Wahlberechtigten festzulegen sein. Hierbei habe sich die Deputation beruhigt. Damit ist bereits festgestellt, daß das Gesetz in § 2 Ziffer 2 mit einem Begriffe operiert, dessen wesentliche Merkmale unbekannt sind. Es verleiht demnach Personen Wahlrecht, deren Bestimmung einer ministeriellen Ausführungsverordnung vorbehalten bleiben soll, und zwar in Abweichung von dem geltenden Wahlgesetze.

Das halten die Deputationen der ersten Kammer für unstatthaft. Wenn auch § 87 der Verfassungsurkunde die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungswege zu treffen gestattet, so erstreckt sich die Verordnungsgewalt doch auf das Wahlgesetz ebensowenig wie auf die Verfassung. Das geht mit aller Deutlichkeit aus § 88 der Verfassungsurkunde hervor, welcher „alle und jede Abänderung in der Verfassung und im Wahlgesetze“ selbst einer durch die Genehmigung der Stände nachträglich vollzogenen königlichen Notverordnung entzieht. Wenn dagegen von seiten der Regierung hervorgehoben wurde, daß frühere Vorgänge vorhanden seien für die auf das Wahlgesetz bezüglichen Verordnungen materiellen Inhalts, so ist das ein ausreichender Beweis für die Legalität solchen Vorgangs nicht und jedenfalls nicht ausreichend, um die Zulässigkeit einer Ausführungsverordnung zu beweisen, die so offenbar Änderungen des Wahlgesetzes zum Inhalt hat.

Abgesehen hiervon aber ist darzulegen, daß der Begriff „Teilnehmer am gegenwärtigen Kriege“ nicht nur in sich höchst unbestimmt und zweifelhaft, sondern auch nach der hergebrachten Anschauung dem nach der Ansicht der Deputationen zu verfolgenden Zwecke der Ausnahmevorschrift nicht ausreichend entspricht.

Was unter Kriegsteilnehmern zu verstehen, ist im hohen Grade zweifelhaft. Die Reichskriegsgesetze und -Verordnungen haben den Gerichten reichliche Gelegenheit gegeben, sich mit diesem Begriffe zu beschäftigen, und die Fülle der widersprechenden Entscheidungen spiegelt seine Unklarheit. Um nur einiges hervorzuheben, fragt es sich: sind Kriegsteilnehmer nur die zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehörigen Personen (Reichsgesetz vom 4. August 1914 § 2 Nr. 1)? Und wer gehört zum mobilen Truppenteil? Sind Kriegsteilnehmer auch die bei Ersatztruppen Befindlichen, die in der Ausbildung begriffenen Rekruten, diejenigen, welche zur Bewachung eines Gefangenenlagers verwendet werden, die freiwilligen Sanitäter, der Landsturmmann, dem die Bewachung einer Brücke im Inland obliegt? Diejenigen, die als Zivilpersonen aus Anlaß der Kriegführung des Reichs sich im Ausland aufhalten, z. B. die dort befindlichen Eisenbahner oder bei der Zivilverwaltung in Belgien Beteiligten?

Ferner: wie lange muß man Kriegsteilnehmer sein, um die Stimmberechtigung nach Maßgabe von § 2 Ziffer 2 zu haben? Genügt es, wenn die Person einige Wochen Militärdienst getan hat und dann wegen Dienstunfähigkeit endgültig entlassen ist, oder muß sie monatelang gedient haben oder wohl gar unausgeseht am Kriege teilnehmen? Ist Kriegsteilnehmer auch der als Invalide im Inland im Privatlazarett Befindliche, der vorübergehend als Zivilperson draußen im Kriegsinteresse Beschäftigte? So kann man weiter fragen, und man sucht vergeblich in § 2 Ziffer 2 eine Antwort. Die Antwort in einer Ausführungsverordnung wäre gleichbedeutend der Verleihung oder Verjagung des Wahlrechts. Die Deputationen sind der Meinung, daß diese Antwort noch sorgfältiger Erwägung bedarf und möglichst so weit zu fassen sei, daß alle, die unmittelbar oder mittelbar im Dienste des Heeres oder der Marine für die Zwecke dieses Krieges beschäftigt worden sind, des Privilegiums des § 2 Ziffer 2 teilhaftig sein sollen.

Dieses Privileg selbst ist aber in der von der zweiten Kammer beliebten Form auch Gegenstand von Bedenken geworden. Der Zweck, den Kriegsteilnehmern, welche nach Friedensschluß und kurz vor der Wahl ins Vaterland zurückkehren, ihr Wahlrecht frei von dem Erfordernis des sechsmonatlichen Wohnsitzes vor Aufstellung der Wahlliste (§ 9 des Wahlgesetzes) zu erhalten, scheidet völlig aus, wenn man sich den Friedensschluß bereits Anfang des Jahres 1916 denkt. Dann ist nicht einzusehen, weshalb von dem wesentlichen Erfordernis der Wahlberechtigung derartig bemessenen Wohnsitzes Abstand genommen werden soll, wenigstens läßt der Bericht der zweiten Kammer nicht erkennen, daß man auch für derartigen Fall eine solche Ausnahmebestimmung für angezeigt erachtet und aus welchem Grunde man diesen Standpunkt billigt.

Schon hiernach müssen die Deputationen Bedenken tragen, dem § 2 in der Fassung der zweiten Kammer ihre Zustimmung zu geben.

B.

Ebenso wenig einwandfrei sind die Bestimmungen in § 2 Ziffer 1 und Ziffer 3. In beiden findet sich als kritischer Zeitpunkt für das ausnahmsweise gewährte Stimmrecht das Jahr 1913. Hat man damals direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet, so behält man das Wahlrecht, auch wenn man im Jahre 1917 keine direkte Staatssteuer zahlt; und hat man nach §§ 11 und 12 des Wahlgesetzes im Jahre 1913 eine Mehrzahl von

Wahlstimmen besessen, so soll man sie für die Wahl im Jahre 1917 haben, auch wenn man nach Maßgabe des im Jahre 1916 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens in seiner Stimmenzahl zurückgegangen wäre. Die äußeren technischen Gründe, welche als kritisches Jahr 1913 bestimmt haben, können beiseite bleiben, denn ihnen kann in einer so wichtigen politischen Angelegenheit entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden. Weshalb also 1913? Ist dieses Jahr entscheidend, so sind Personen stimmberechtigt und im Besitze von Pluralstimmen, auch wenn sie bereits im Jahre 1914 längst vor Kriegsausbruch nach Maßgabe des Wahlgesetzes kein Stimmrecht mehr besaßen: ein Ergebnis, welches mit dem gesetzgeberischen Zweck des § 2 völlig unvereinbar ist. Andererseits, wenn Personen im Jahre 1914 Einkommen versteuerten, welches ihnen Stimmrecht oder gar Mehrzahl der Stimmen gab, sie aber im Jahre 1913 nicht stimmberechtigt waren, so würden sie, falls sie bei der Aufstellung der Wählerlisten im Jahre 1917 nach Maßgabe ihres Einkommens von 1916 oder der sonstigen Bedingungen von Pluralstimmen (§ 11 des Wahlgesetzes) kein Wahlrecht oder doch nicht mehrere Stimmen haben würden, überhaupt nicht wählen dürfen oder jedenfalls nicht die Mehrzahl der Stimmen besitzen. Man kann demnach sagen, das Stichjahr 1913 begünstigt die in diesem Jahre Stimmberechtigten zum handgreiflichen Nachteil aller derer, die erst im Jahre 1914 oder 1915 stimmberechtigt wurden, falls sie ihr Stimmrecht nicht im Jahre 1917 fortbesitzen. Und doch sollen gerade die Einwirkungen des Krieges auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Personen den Grund dafür bilden, daß sie ihre bis dahin vorhandene Wahlberechtigung ungeschmälert behalten.

Hierzu gesellt sich noch folgendes: Die Kriterien der Stimmenmehrheit im § 11 A. Lit. b bis e, B. b bis e, C. b bis d sind für die Wahl im Jahre 1917 nur dann maßgebend, wenn sie zurzeit der Aufstellung der Wählerliste bestehen, so beispielsweise die private dauernde Anstellung oder der Grundbesitz als Einkommensquelle. Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer wären sie maßgebend für die Neuwahlen 1917, wenn sie im Jahre 1913 vorhanden gewesen sind, dagegen später fortfielen, hingegen nicht, wenn sie im Jahre 1914 vorhanden waren und vor 1916 fortgefallen sind.

Das alles macht § 2 Ziffer 1 und 3 in der vorliegenden Gestalt unannehmbar. Damit wird bestätigt, was die Königliche Staatsregierung wiederholt betont hat, daß die Schwierigkeit der Materie eine derartige kurze, schleunige Behandlung nicht verträgt, sondern sorgfältigste Erwägung in den verschiedensten Richtungen nötig macht.

III.

Können hiernach die Deputationen der Kammer den § 2 in der Fassung der zweiten Kammer nicht zur Annahme empfehlen, so sind sie doch davon überzeugt, daß eine gesetzliche Bestimmung, welche den Kriegsteilnehmern und den durch den Krieg wirtschaftlich Geschädigten ihr Wahlrecht erhält, in dem jetzt zu verabschiedenden Gesetze dringend wünschenswert ist, und das schon um deswillen, damit diese höchst wichtige Frage der Ungewißheit der zukünftigen Behandlung in einem neuen Landtage enthoben wird.

Eine solche Bestimmung muß aber eine Freiheit der Fassung haben, die die zweckentsprechende Anwendung gemäß den obigen Auseinandersetzungen gewährleistet oder doch ermöglicht, also nicht eingeschränkt ist durch Vorschriften, wie sie im § 2 des Beschlusses der zweiten Kammer enthalten sind. Damit muß sich verbinden die Ergänzungsmöglichkeit durch ausführendes Gesetz.

Das sind die leitenden Gedanken, welche, von beiden Deputationen gebilligt, zu ihrem einstimmigen Beschlusse geführt haben:

die Kammer wolle beschließen,

unter Ablehnung der Beschlüsse der zweiten Kammer in § 2 und § 3 der Vorlage als § 2 des Gesetzes folgende Bestimmung anzunehmen:

§ 2.

Die Kriegsteilnehmer und alle, deren Stimmrecht durch den Einfluß des Krieges geschmälert worden ist, behalten ihr Wahlrecht für die Landtagswahl im Jahre 1917 unverkürzt.

Es bleibt vorbehalten, die näheren Bestimmungen durch ein vom nächsten Landtage zu verabschiedendes Ausführungsgesetz zu treffen.

Zur Begründung ist noch folgendes hinzuzufügen:

Die Fassung des zweiten Absatzes, betreffend das Ausführungsgesetz, ist gewählt, um für den nach der Meinung der Deputationen gewiß nicht zu befürchtenden, aber immerhin zu erwägenden Fall des Scheiterns eines solchen Gesetzes im nächsten Landtage zum Ausdruck zu bringen, daß die im ersten Absatze enthaltene Vorschrift den Kriegsteilnehmern und den anderen dort erwähnten Personen ihr bisheriges Wahlrecht kraft Gesetzes unverkürzt erhält, so daß sie unter allen Umständen bei der Aufstellung der Wahllisten im Jahre 1917 mit diesem ihrem alten Wahlrecht zu berücksichtigen sind. Die Unbestimmtheit des Wortes „Kriegsteilnehmer“ ist hier bedenkenfrei, weil durch Gesetz der Begriff determiniert werden soll, und weil sich hiermit die Möglichkeit bietet, entsprechend den obigen Ausführungen die Merkmale so weitherzig wie möglich zu bestimmen.

Endlich das Betonen des Kausalitätsverhältnisses zwischen der Stimmenminderung und dem Kriegseinfluß würde um der Schwierigkeit seiner Feststellung willen sehr wohl ermöglichen, daß ähnlich wie im Beschlusse der zweiten Kammer § 2, ein äußerliches Kriterium, z. B. ein Zeitpunkt, Aufnahme fände, von der Annahme aus, daß alle diejenigen, die nach diesem Zeitpunkt in ihren Wahlrechten beeinträchtigt worden sind, zufolge des Krieges in diese Lage gekommen seien. Über die Wahl des Zeitpunktes wird das Ausführungsgesetz entscheiden. Daß man über ihn verschiedener Meinung sein kann, beweist der Bericht der außerordentlichen Deputation II der zweiten Kammer Seite 6 ausreichend.

Bei dem vorstehenden Gesetzesvorschlage erübrigt sich die Aufnahme des von der zweiten Kammer angenommenen § 3. Demgemäß beantragen die Deputationen:

die Kammer wolle beschließen,

unter Ablehnung des § 3 des Beschlusses der zweiten Kammer Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen nebst Überschrift, Eingang und Schluß anzunehmen.

Der Herr Staatsminister Graf Bixthum v. Edstädt erklärte, die neue von den Deputationen hiermit vorgelegte Fassung des Gesetzentwurfes erscheine vom Standpunkt der

Regierung aus durchaus annehmbar, nur setze sie eine Einigung mit der zweiten Kammer voraus, und deshalb habe die Regierung zunächst deren Beschlüsse vertreten.

Dresden, den 12. Juli 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Melsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Ny. Brockhaus.
Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach, Berichterstatter. Dr. Sturm.
Dr. Dr. Waentig-Kadebeul.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Dittrich. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Mehnert.
Dr. Becker. Dr. Reinecker.

11.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den Antrag der Abgeordneten Biener und Genossen auf Bewilligung
von Staatsbeihilfen und Darlehen an Kriegsteilnehmer zur Wieder-
aufnahme von Gewerbebetrieben.

Eingegangen am 13. Juli 1915.

(Antrag Nr. 8, Berichte der II. Kammer.

Mitteilungen der II. Kammer Nr. 7 S. 135 flg.

Antrag Nr. 23, Berichte der II. Kammer.

Mitteilungen der II. Kammer Nr. 14 vom 12. Juli 1915.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, nach Vernehmung mit den Gemeindeverwaltungen und den Vertretungen der beteiligten Berufe einem der nächsten Landtage eine Denkschrift darüber vorzulegen, welche vorübergehenden Maßnahmen erforderlich sind, um bei Friedensschluß den Erwerbsständen die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu erleichtern;
2. die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, während der Dauer und für die Zeit von 3 Monaten nach Beendigung des Krieges aus dem vorhandenen gewerblichen Genossenschaftsfonds Gewerbetreibenden Darlehen auch zu anderen als den bisher bestimmten Zwecken, insbesondere zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben solcher, die im Heeresdienst gestanden haben, und unter erleichterten Bedingungen zu gewähren.

Dresden, den 13. Juli 1915.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Dittrich. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Welzien.
Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker. Dr. Reinecker.

12.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten und ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 8, die von der Regierung aus Anlaß
des Krieges getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung
betreffend.

Eingegangen am 14. Juli 1915.

(Dekret Nr. 8, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 S. 39 flg.
Bericht Nr. 25, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 16 vom 14. Juli 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

von der mit Dekret Nr. 8 vorgelegten Denkschrift Kenntnis zu nehmen.

Dresden, den 14. Juli 1915.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Dittrich. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe, Berichterstatter. Dr. v. Frege-Welzien.
Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Reinecker.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Mehsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Ny.
Brockhaus. Dr. v. Hübel, Berichterstatter. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Dr. Waentig-Radebeul.

13.

A n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten und zweiten
Deputation der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines
Gesetzes, die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer 1916
der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen am 15. Juli 1915.

(Dekret Nr. 7, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 6 flg.
Bericht Nr. 19, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 S. 185 flg.
Bericht Nr. 10, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 5 vom 13. Juli 1915.
Antrag Nr. 27, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 vom 14. Juli 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. §§ 2, 3, 4 und 5 in der aus der Anlage ☉ ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Dresden, den 14. Juli 1915.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Ny.
Brockhaus. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach, Berichterstatter. Dr. Sturm.
Dr. Dr. Waentig-Radebeul.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Bentler. v. Kirchbach. Dr. Dittrich. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Mehnert.
Dr. Becker. Dr. Reinecker.



Gesetz,

betreffend die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer
der Ständeversammlung

vom 1915.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.**

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2.

Die Kriegsteilnehmer und alle, deren Stimmrecht durch den Einfluß des Krieges geschmälert worden ist, behalten ihr Stimmrecht für die Landtagswahl im Jahre 1917 unverkürzt.

Inbesondere gilt:

1. Wer im Jahre 1917 keine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909; G.- u. V.-Bl. S. 339), ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er in einem der Jahre 1914, 1915 oder 1916 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen zu entrichten hatte.
2. Insofern nach §§ 11, 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 die Versteuerung eines Einkommens oder Gesamteinkommens für die Berechnung der Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten maßgebend ist, ist das im Jahre 1914 oder 1915 versteuerte Einkommen oder Gesamteinkommen zugrunde zu legen, falls sich bei einer solchen Berechnung für den Wahlberechtigten mehr Stimmen ergeben als bei der Berücksichtigung des im Jahre 1916 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens.

§ 3.

Falls ein Kriegsteilnehmer durch seine Teilnahme am Kriege über den 31. Dezember 1916 hinaus in der Wahl des Wohnsitzes behindert ist, ist er auch stimmberechtigt, wenn er nicht seit mindestens 6 Monaten am Orte der Listenaufstellung seinen Wohnsitz hat (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909).

Kriegsteilnehmer im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind diejenigen,

- a) welche vermöge ihres Dienst- oder Vertragsverhältnisses, Amtes oder Berufes oder in einer den Kriegszwecken dienenden Eigenschaft bei den mobilen oder immobilien Teilen des Reichsheeres, der Marine oder der Schutztruppen oder bei den Streitkräften eines mit dem Reiche verbündeten Staates sich befunden haben;

- b) welche sich auf Veranlassung der Reichs- oder Staatsverwaltung wegen des Krieges außerhalb des Königreichs Sachsen aufgehalten haben;
- c) welche sich in der Gewalt des Feindes befunden haben oder sonstwie durch kriegsrische Maßnahmen an der Rückkehr nach dem Wohnorte verhindert sind.

§ 4.

Es bleibt vorbehalten, Ergänzungen und nähere Bestimmungen durch ein vom nächsten Landtage zu verabschiedendes Ausführungsgesetz zu treffen.

§ 5.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 unberührt. Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 1915.

1.

A n t r a g.

Eingegangen am 23. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

I. die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei den Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Volks- und Viehernährung im Erntejahr 1915 zu sichern und eine über das sachlich begründete Maß hinausgehende Preisbildung zu verhindern, folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Das Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel ist streng durchzuführen.

2. Die Nahrungsmittelvorräte sind in erster Linie der menschlichen Ernährung zu sichern.

a) Das Verbot, Brotgetreide zu verfüttern, ist zu verschärfen.

b) Die Kriegsausmahlung ist beizubehalten.

c) Die Herstellung von Weizenstärke und Kornbranntwein muß verboten bleiben, die von Spiritus auf das notwendigste Maß beschränkt werden.

d) Als Ersatz für Reis, Hirse, Linsen, Erbsen usw. sind entsprechende Mengen an Hafer und Gerste zu Graupen, Grieß, Hafergrütze und Haferflocken zu verarbeiten.

e) Aus den Kartoffelbeständen sind so viel Speisekartoffeln als für die menschliche Ernährung notwendig sind, zu beschlagnahmen und nach Bedarf in den Handel zu bringen.

f) Nach Sicherstellung des Bedarfes für das Heer, für die Marine und für die Zivilbevölkerung sind die verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Landwirten zur freien Verfügung zu stellen, damit diese in der Lage sind, Nutz- und Schlachtvieh durchzuhalten,

g) Alles Brotgetreide ist von Anfang an zu beschlagnahmen und bei Bedarf zu enteignen.

3. Die Zuteilung von Brot und Mehl in bestimmten Mengen auf den Kopf der Bevölkerung ist beizubehalten und reichlicher zu bemessen. Die Streckungsvorschriften sind, wenn nicht unbedingt erforderlich, aufzuheben.

4. Der Nahrungsmittelsteuerung ist durch eine rechtzeitige Festsetzung der Höchstpreise in weiterem Umfange und in wirksamerer Weise als bisher, in Sonderheit sowohl für den Groß- wie für den Kleinhandel entgegen zu wirken.

II. die hohe erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Dresden, den 23. Juni 1915.

Nitzsche (Leusich).

Bauer. Beda. Bleyer. Blüher. Braun. Claus. Döhler. Göpfert.
Hartmann. Hettner. Dr. Kaiser. Kleinhempel. Kunze. Dr. Löbner.
Dr. Niethammer. Posern. Rückert. Schiebler. Dr. Seyfert. Singer.
Schnabel. Dr. Steche. Wappler. Dr. Zöphel.

2.

A n t r a g.

Eingegangen am 23. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach

1. für die Wahlen zur zweiten Ständekammer das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für alle über 20 Jahre alten in Sachsen wohnenden Reichsangehörigen unter Anwendung der Verhältniswahl eingeführt wird;
2. die Wahl an einem Sonntage vorgenommen werden muß.

Dresden, den 23. Juni 1915.

Castan.

Demmler. Drescher. Fleißner. Frähdorf. Heldt. Illge. Krauße.
Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Linke. Mehnert (Chemnitz).
Möller (Leipzig). Müller (Zwickau). Nitzsche (Dresden). Richter.
Schmidt (Chemnitz). Schulze. Seger. Sindermann. Uhlig. Wilde.
Winkler. Wirth. Zimmer.

3.

A n t r a g.

Eingegangen am 23. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das gesamte Staatssteuerwesen einer Reform unterzogen wird, und der Reform folgende Gesichtspunkte zugrunde zu legen:

1. Die untersten vier Stufen der Staatseinkommensteuer werden aufgehoben. In den Klassen mit über 6000 M. Einkommen wird die Progression gesteigert.
2. Die Ergänzungssteuer wird auf alles bisher der Ergänzungssteuer nicht unterworfenen Vermögen, beginnend von 10 000 M. an, erstreckt, die Steuerätze werden progressiv fortschreitend erhöht.
3. Für die Grundsteuer ist oberster Grundsatz die Besteuerung nach dem gemeinen Werte. Die Grundstückswerte sind neu festzustellen. Die Steuerätze sind, unter Schonung des kleinen Grundbesitzes, zu erhöhen.
4. Die indirekten Abgaben (Fleisch- und Schlachtsteuer, Stempelsteuer) werden aufgehoben. Das Gebührengesetz vom 30. April 1906 wird einer Reform nach der Richtung unterworfen, daß Amtshandlungen nur in den Fällen gebührenpflichtig sind, wo es sich um Privilegien handelt oder die Amtshandlung im besonderen Privatinteresse des Abgabepflichtigen erfolgt.
5. Feststellbare Gewinne, die durch Kriegsgeschäfte oder durch die allgemeinen oder durch besondere Wirkungen des Kriegs erzielt werden, werden einer Sondersteuer unterworfen.

Dresden, den 23. Juni 1915.

Castan.

Demmler. Drescher. Fleißner. Fräßdorf. Heldt. Illge. Krause.
 Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Linke. Mehnert (Chemnitz).
 Möller (Leipzig). Müller (Zwickau). Nitsche (Dresden). Richter.
 Schmidt (Chemnitz). Schulze. Seger. Sindermann. Uhlig. Wilde.
 Winkler. Wirth. Zimmer.

4.

Interpellation.

Gingegangen am 23. Juni 1915.

1. Welche Schritte hat die Regierung bisher unternommen, um die Ernährung der Bevölkerung in der Kriegszeit zu sichern und dem Lebensmittelwucher entgegenzuwirken?

2. Welche Maßnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um künftig in der gleichen Richtung zu wirken und insbesondere die bevorstehende Ernte im Interesse der Gesamtbevölkerung nutzbar zu machen?

3. Was hat die Regierung unternommen und was gedenkt sie ferner zu tun, um dem Preiswucher auf dem Schlachtviehmarkt entgegenzutreten und die Fleischversorgung des Volkes sicherzustellen?

4. Beabsichtigt die Regierung, ihre Maßnahmen auch auf die Zeit nach dem Kriege zu erstrecken, um den Folgewirkungen des Krieges auf die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln vorzubeugen?

Dresden, den 23. Juni 1915.

Castan.

Denunler.	Drescher.	Fleißner.	Fräßdorf.	Heldt.	Illge.	Krauß.
Lange (Leipzig).	Langer (Chemnitz).	Pinke.	Mehnert (Chemnitz).			
Möller (Leipzig).	Müller (Zwickau).	Nitsche (Dresden).	Richter.			
Schmidt (Chemnitz).	Schulze.	Seger.	Sindermann.	Uhlig.	Wilde.	
	Winkler.	Wirth.	Zimmer.			

5.

Interpellation.

Eingegangen am 23. Juni 1915.

1. Ist der Regierung bekannt, daß in letzter Zeit eine große Zahl von Versammlungen verboten worden ist, darunter eine Belegschaftsversammlung in Schedewitz, in der über die Audienz der Bergarbeitervertreter im Ministerium des Innern berichtet, ferner Versammlungen der Gewerkschaftskartelle in Großröhrsdorf, Ramenz und Pulsitz, in denen über die Familienfürsorge im Bezirksverbande Ramenz beraten werden sollte?

2. Ist der Regierung bekannt, daß das stellvertretende Generalkommando für das 19. Armeekorps für die Dauer des Krieges die Abhaltung der sogenannten Belegschaftsversammlungen im Zwickauer und Olsnitz-Lugauer Steinkohlenrevier verboten hat?

3. Hält die Regierung diese Verbote für gerechtfertigt?

4. Ist sie bereit, bei der Reichsregierung für die alsbaldige Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens und der Presse mit allem Nachdruck einzutreten?

Dresden, den 23. Juni 1915.

Castan.

Demmler. Drescher. Fleißner. Fräßdorf. Heldt. Illge. Krauße.
 Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Linke. Mehnert (Chemnitz).
 Möller (Leipzig). Müller (Zwickau). Nitzsche (Dresden). Richter.
 Schmidt (Chemnitz). Schulze. Seger. Sindermann. Uhlig. Wilde.
 Winkler. Wirth. Zimmer.

6.

A n t r a g.

Eingegangen am 23. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch den das Inkrafttreten des Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetzes um mindestens ein Jahr hinausgeschoben wird,

die erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschluß einzuladen.

Dresden, den 23. Juni 1915.

Dr. Schanz.

Barth. Biener. Dr. Böhme. v. Byern. Däbritz. Donath. Frenzel.
Friedrich. Greulich. Dr. Hänel. Harter. Heymann. Horst. Knobloch.
Kockel. Dr. Mangler. Dr. Mehnert (Blauen). Dertel. Opitz. Rentsch.
Schade. Schmidt (Freiberg). Schönfeld. Schreiber. Dr. Spieß.
Träber. Wittig.

7.

A n t r a g

zum mündlichen Bericht

wegen Herbeiführung des Vorbehalts der Übertragbarkeit des Titels 14 von Kap. 89 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17, die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend.

Eingegangen am 23. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

zu genehmigen, daß die Bewilligung unter Tit. 14 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 übertragbar ist.

(Siehe Anlagen.)

Dresden, den 23. Juni 1915.

Döhler, Berichterstatter.

Dr. Schanz, Mitberichterstatter.

Dresden-N., den 22. Juni 1915.

An

das Direktorium der zweiten Ständekammer.

Dem Direktorium beehrt sich das Gesamtministerium in der Anlage ein Schreiben des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit dem Ersuchen um gefällige Herbeiführung der ständischen Beschlußfassung ergebenst zu überreichen.

Gesamtministerium.

Dr. Beck.

Dresden, den 19. Juni 1915.

An

das Direktorium der zweiten Ständekammer.

Nach § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1913 (G. u. V.-Bl. S. 413 flg.) hat die ordentliche Landessynode im Jahre 1915 zusammenzutreten. Da der Krieg in diesem Jahre eine Einberufung, welche zugleich die Neuwahlen für die Hälfte der Synodalmitglieder erforderlich machen würde, nicht tunlich erscheinen läßt, beabsichtigt das Kirchenregiment auf den im Einverständnis mit dem ständigen Synodalausschuß erfolgten Antrag des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums eine außerordentliche Synode einzuberufen, die um ihre Zustimmung zur Verschiebung der ordentlichen Landessynode in die nächste Finanzperiode ersucht werden soll. Die außerordentliche Synode wird aus den Mitgliedern der letzten ordentlichen Synode vom Jahre 1911 bestehen; nur werden die durch Tod, Emeritierung oder Mandatsverzicht entstandenen Lücken durch Ersatzwahlen ergänzt.

Für den Fall der Zustimmung der außerordentlichen Synode zu dieser Maßnahme ist es nötig, daß die jetzt für die außerordentliche Synode nur unwesentlich in Anspruch zu nehmende Bewilligung unter Kap. 89 Tit. 14 des Staatshaushalts-Etats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 übertragbar ist.

Das geehrte Direktorium wird daher ergebenst ersucht, die ständische Genehmigung zu jenem Vorbehalte der Übertragbarkeit herbeiführen zu wollen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

8.

A n t r a g.

Eingegangen am 24. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

- a) die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, zur Förderung der gewerblichen Verhältnisse, insbesondere auch zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben seitens der im Kriegsdienst gestandenen Gewerbetreibenden ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen und hiervon Darlehen und Beihilfen durch Vermittelung der Bezirksverbände und der ausbezirkten Städte im Einvernehmen mit den Gewerbekammern zu gewähren;
- b) die hohe erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Dresden, den 24. Juni 1915.

Biener.

Barth. Dr. Böhme. v. Byern. Däbritz. Donath. Frenzel. Friedrich.
 Greulich. Dr. Hähnel. Dr. Harter. Heymann. Horst. Knobloch.
 Kockel. Dr. Mangler. Dr. Mehnert (Plauen). Dertel. Dpiß. Kentsch.
 Schade. Dr. Schanz. Schmidt (Freiberg). Schönfeld. Schreiber.
 Dr. Spieß. Träber. Wittig.

9.

A n t r a g.

Eingegangen am 25. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung um Erörterung der Frage zu ersuchen, ob es sich nicht mit Rücksicht auf die infolge des Kriegs eingetretene Verminderung der bei den Justizbehörden angestellten richterlichen und sonstigen Beamten empfiehlt, während der Dauer des Kriegs in Strafsachen sowie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit solches ohne Schädigung der Rechtspflege möglich ist, noch weitere als die bisher

schon vorgenommenen Vereinfachungen herbeizuführen, und bejahenden Falles entsprechende Anregungen beim Bundesrat zu geben;

2. die hohe erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Dresden, den 25. Juni 1915.

Spitz.

Barth. Biener. Dr. Böhme. v. Byern. Däbritz. Donath. Frenzel.
Friedrich. Greulich. Dr. Hähnel. Dr. Harter. Heymann. Hofmann.
Horst. Knobloch. Kockel. Dr. Mangler. Dr. Mehnert (Blauen). Dertel.
Kentsch. Schade. Dr. Schanz. Schmidt (Freiberg). Schönfeld. Schreiber.
Dr. Spieß. Träber. Wittig.

10.

U n t r a g.

Eingegangen am 25. Juni 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

1. durch geeignete Maßnahmen dahin zu wirken, daß die von ihr aufgestellten Grundsätze für die Kriegsunterstützungen auch überall durchgeführt und diese allenthalben im Lande in solcher Höhe gesichert werden, daß den Familien der Kriegsteilnehmer unter Berücksichtigung der herrschenden Teuerung eine angemessene Lebenshaltung ohne gesundheitschädliche Entbehrungen ermöglicht wird;
2. darauf zu dringen, daß die Unterstützungsanträge ohne Verzug erledigt werden.

Dresden, den 22. Juni 1915.

Castan.

Demmler. Drescher. Fleißner. Fräßdorf. Heldt. Illge. Krause.
Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Linke. Mehnert (Chemnitz).
Möller (Leipzig). Müller (Zwickau). Nitsche (Dresden). Richter.
Schmidt (Chemnitz). Schulze. Seger. Sindermann. Uhlig. Wilde.
Winkler. Wirth. Zimmer.

11.

A n t r a g

zum mündlichen Bericht der außerordentlichen Deputation II
der zweiten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 4 vorgelegten Entwurf
eines Gesetzes über die weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen.

Gingegangen am 30. Juni 1915.

(Dekret Nr. 4, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 4 vom 28. Juni 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. in Absatz 1

a) hinter „44,“ einzuschalten: „45,“

b) die Worte „unbesoldeten Gemeindevertreter ... bis ... Gemeinderatsmitglieder)“ zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: „Gemeindevorstände, Gemeindeältesten und Gemeindevertreter, unbesoldeten Stadträte, Stadtverordneten und Ersatzmänner“;

2. Absatz 1 mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. Absätze 2, 3 und 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

5. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 30. Juni 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Spitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig. Dr. Böhme.
Brodau. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner. Frenzel.
Hartmann, Berichterstatter. Hettner. Heymann. Illge.
Langer (Chemnitz). Langhammer. Dr. Löbner. Nitsche (Dresden).
Dr. Spieß. Dr. Zöphel.

12.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III
der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 6, eine auf Grund von § 88 der
Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwarts-
chaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und über die
Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau, sowie den Entwurf eines
Gesetzes über eine Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte betreffend.

Eingegangen am 30. Juni 1915.

(Dekret Nr. 6, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 3 vom 25. Juni 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

- A. zu dem Erlasse und Inhalte der mittels Dekrets Nr. 6 vorgelegten Ver-
ordnung die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen;
- B. die §§ 1, 2 und 3 sowie Überschrift, Eingang und Schluß, somit den ge-
samten Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 30. Juni 1915.

Die außerordentliche Deputation III der zweiten Kammer.

Mehner (Chemnitz), Vorsitzender. Kleinhempel. Schönfeld. Schwager.
Barth. Blüher. v. Byern. Castan. Donath. Dr. Kaiser.
Krauß, Berichterstatter. Dr. Mangler. Möller (Leipzig). Dertel. Koch.
Rückert. Schnabel. Seger. Dr. Seyfert. Zimmer.

13.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III
der zweiten Kammer

über das königliche Dekret Nr. 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes
über die Vertretung der Notare.

Eingegangen am 1. Juli 1915.

(Dekret Nr. 3, Landt.-Atten, Königl. Dekrete.
Antrag Nr. 2, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 2 vom 30. Juni 1915.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der ersten Kammer beschließen:

- a) die Überschrift „Artikel I“ an der im Dekret vorgesehenen Stelle in Wegfall zu bringen und sie hinter die Eingangsworte „was folgt:“ zu setzen;
- b) den Eingang des Artikels I so zu fassen:
In das Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (G.-Bl. u. V.-Bl. S. 269 flg.) werden nach § 86 folgende Vorschriften ein-
gestellt:
- e) im § 86 a Absatz 1 dem letzten Satze folgende Fassung zu geben:
Für den Notar kann ein nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.
- d) den Absatz 2 des § 86 a wie folgt zu fassen:
Auf den Vertreter finden die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- e) mit diesen Änderungen, im übrigen unverändert, Artikel I nach der Vorlage anzunehmen;
- f) Artikel II unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- g) Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen
und endlich
- h) den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Dresden, den 1. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation III der zweiten Kammer.

Mehnert (Chemnitz), Vorsitzender. Kleinhempel. Schönfeld. Schwager.
Barth. Blüher. v. Byern. Castan. Donath. Dr. Kaiser, Berichterstatter.
Krauß. Dr. Mangler. Möller (Leipzig). Dertel. Koch. Rückert.
Schnabel. Seger. Dr. Seyfert. Zimmer.

14.

A n z e i g e

der außerordentlichen Deputation II der zweiten Kammer.

Eingegangen am 1. Juli 1915.

Es sind

die Petitionen

1. des Arthur Steege in Zwickau wegen einer Rechtsstreitigkeit,
2. des Gustav Schluder in Dresden, unklaren Inhalts,

zu 1 auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

zu 2 auf Grund von § 23 c wegen Unklarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 1. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig. Dr. Böhme.
Brodau. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner. Frenzel. Hartmann. Hettner.
Heymann. Illge. Langer (Chemnitz). Langhammer. Dr. Löbner.
Nitzsche (Dresden). Dr. Spieß. Dr. Zöphel.

15.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III
der zweiten Kammer

über das königliche Dekret Nr. 9, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902 betreffend.

Eingegangen am 2. Juli 1915.

(Dekret Nr. 9, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 20 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

Berichte der II. Kammer 1915.
(Beilage zu den Mitteilungen.)

zu dem Erlasse und Inhalte der mittels Dekrets Nr. 9 vorgelegten
Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen.

Dresden, den 2. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation III der zweiten Kammer.

Mehnert (Chemnitz), Vorsitzender. Kleinhempel. Schönfeld. Schwager.
Barth. Blüher. v. Byern. Castan. Donath, Berichterstatter. Friedrich.
Dr. Kaiser. Krauße. Dr. Mangler. Möller (Leipzig). Dertel. Koch.
Rückert. Schnabel. Seger. Dr. Seyfert. Zimmer.

16.

U n t r a g.

Eingegangen am 2. Juli 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung für die alsbaldige
Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf dem Gebiete des
Presse-, Vereins- und Versammlungsrechts mit allem Nachdruck ein-
zutreten.

Dresden, den 28. Juni 1915.

Castan.

Demmler. Drescher. Fleißner. Fräßdorf. Heldt. Illge. Krauße.
Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Linke. Mehnert (Chemnitz).
Möller (Leipzig). Müller (Zwickau). Nitsche (Dresden). Richter.
Schmidt (Chemnitz). Schulze. Seger. Sindermann. Uhlig. Wilde.
Winkler. Wirth. Zimmer.

17.

Erstes Verzeichnis

der bei der zweiten Kammer eingegangenen Beschwerden
beziehtentlich Petitionen.

Nr.	Tag des Eingangs.	Name und Wohnort der Beschwerdeführer bez. Petenten.	Gegenstand der Beschwerde bez. Petition.	Vorläufiger Beschluß.
	1915.			
1.	23. Juni	Der Verband und das Sekretariat des Verbands sächsischer Konsum- vereine.	Petition, die Lebensmittelpreise während der Kriegszeit betreffend.	An die außerordentliche Deputation I.
2.	23. "	Der Vorstand des Sächsischen Sparkassenverbandes.	Petition zum Königlichen Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Ver- ordnung, die Errichtung von Ge- meinde- und Schulsparkassen be- treffend.	An die außerordentliche Deputation III.
3.	23. "	Vorm. Bauzeichner Max Arthur Musch in Mügeln b. Dresden.	Petition wegen nachträglicher Bezahlung von Überstunden während seiner Dienstzeit beim Bauamt Malter.	An die außerordentliche Deputation II.
4.	23. "	Verein Deutscher Ingenieure.	Petition, Fürsorge für Kriegsbeschädigte betreffend.	Desgleichen.
5.	23. "	Wendelin Barthold in Grüna.	Petition um Ersatz des ihm durch einen Rechtsstreit erwachsenen Schadens.	Desgleichen.
6.	23. "	Gustav Schluder in Dresden.	Beschwerde beziehentlich Petition wegen angeblicher Beleidigungen durch Ge- richtsbeamte.	Desgleichen.
7.	23. "	Konrad Simon in Plauen i. V.	Petition, seine Ausweisung aus Sachsen betreffend.	Desgleichen.
8.	23. "	Ketter in Leipzig.	Petition wegen Fortgewährung des Gehalts an Lehrer, Postbeamte usw., die sich als Soldaten im Felde be- finden.	Desgleichen.
9.	24. "	D. Münder, Mügeln (Bez. Leipzig) für Bezugs- und Absatzgenossen- schaft e. G. m. b. H., Mügeln und Genossen.	Petition, Einteilung der Bezirke der Kommissionäre für Getreide- und Futtermittel betreffend.	An die außerordentliche Deputation I.
10.	25. "	D. Münder für Bezugs- und Ab- satzgenossenschaft Mügeln (Bez. Leipzig) und Oskar Pfundt in Firma Gebr. Pfundt.	Eingabe wegen Zurücknahme ihrer Unterschriften unter vorstehender Petition.	Desgleichen.
11.	26. "	Sächsischer Mühlenverband jur. Pers., Sitz Leipzig.	Petition wegen Beschäftigung im neuen Erntejahr 1915/16.	Desgleichen.

Nr.	Tag des Eingangs.	Name und Wohnort der Beschwerdeführer bez. Petenten.	Gegenstand der Beschwerde bez. Petition.	Vorläufiger Beschluß.
12.	1915. 28. Juni	Der Gemeinderat zu Pockau.	Petition zum Königlichen Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend.	An die außerordentliche Deputation III.
13.	28. "	Die Bäckerzwangsinnungen zu Kirchberg, Niederhaslau usw.	Beschwerde gegen die von der Amtshauptmannschaft Zwickau bis gegenwärtig durchgeführte Mehlforsorgung der Bäcker.	An die außerordentliche Deputation II.
14.	28. "	Arth. Steege, Zwickau.	Petition, eine Rechtsstreitigkeit betreffend.	Desgleichen.
15.	29. "	Der Ortsverband Kleinpestitz.	Petition zum Königlichen Dekret Nr. 4, den Entwurf eines Gesetzes über die weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen betreffend.	Desgleichen.
16.	29. "	Anonymus.	Petition zu demselben Dekret.	Desgleichen.
17.	29. "	Der Gemeinderat zu Heidenau.	Petition zum Königlichen Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend.	An die außerordentliche Deputation III.

Dresden, den 2. Juli 1915.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Dr. Vogel.

18.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III
der zweiten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines
Gesetzes, das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der
Einkommensteuer betreffend.

Eingegangen am 5. Juli 1915.

(Dekret Nr. 5, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 6 S. 99 ffg.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

(1) Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommens-
deklaration oder die Versäumung der Deklarationspflicht, ingleichen
die Unterlassung der Erteilung einer im Einschätzungsverfahren
erforderten Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse
(§§ 39, 40, 42, 47 a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900,
G.-u. V.-Bl. S. 562 ffg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts
nicht nach sich

1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn der gesetzliche
Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu
erteilen hat, dieser zur Zeit der Behändigung der Deklarations-
aufforderung oder des Empfangs der Aufforderung zur Aus-
kunftserteilung

a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs
zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten
Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung
einer armierten oder in der Armierung begriffenen
Festung gehört,

b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich
im Ausland aufhält,

c) als Kriegsgefangener oder Geißel sich in der Gewalt des
Feindes befindet;

2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1 a bis c für den Beitrags-
pflichtigen oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die
Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat,
für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der
Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt.

(2) Diese Vorschriften sind auf die Steuersachen der bürgerlichen
Schul- und Kirchgemeinden entsprechend anzuwenden.

2. § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.
3. a) § 3 nach der Vorlage unverändert als ersten Satz anzunehmen;
b) als zweiten Satz anzufügen:
Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 5 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (G. = u. V. = Bl. S. 435 flg.) außer Kraft.
- c) § 3 mit dieser Anfügung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.
4. § 4 in folgender Fassung anzunehmen:
Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von Unseren Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.
5. die Überschrift wie folgt zu fassen:
„Gesetz über das Steuer-Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer vom“
6. Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.
7. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

(Siehe Anlage.)

Dresden, den 5. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation III der zweiten Kammer.

Mehnert (Chemnitz), Vorsitzender. Kleinhempel, Berichterstatter. Schönfeld.
Schwager. Barth. Blüher. v. Byern. Castan. Donath. Friedrich.
Dr. Kaiser. Krauß. Dr. Mangler. Möller (Leipzig). Dertel. Koch.
Schnabel. Seger. Dr. Seyfert. Zimmer.

Dresden, am 3. Juli 1915.

Bei Beratung des Dekrets Nr. 5, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer, in der geehrten Deputation am 30. Juni 1915 sind vom Herrn Berichterstatter eine Anzahl von Fragen gestellt worden, auf die der Kommissar des Finanzministeriums schon mündlich Auskunft erteilt hat. Behufs Aufnahme in den in Aussicht genommenen schriftlichen Bericht gestattet sich das Finanzministerium die Antworten auf die gestellten Fragen in Folgendem noch einmal zusammenzufassen und weitere Erklärungen anzufügen.

I. Frage Nr. 1.

Die Sächsische Verordnung vom 13. Oktober 1914 ordnet im § 5 bereits das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer, und zwar werden im ersten Absatz die sämtlichen Ausschlussfristen gehemmt und im dritten Absatz Sondervorschriften für Staats- und Gemeindesteuern dergestalt gegeben, daß die Fristen mit Katasterschluß enden. Jetzt sollen diese Vorschriften nicht mehr ausreichen, eine Auskunft hierüber findet sich aber in der Begründung nicht vor.

Antwort.

Durch § 5 Absatz 3 der Rotverordnung vom 13. Oktober 1914 wurde die gesetzliche Deklarationspflicht der Kriegsteilnehmer im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht völlig aufgehoben; es wurde nur bestimmt, daß Kriegsteilnehmer, denen durch ihre Einberufung zum Kriegsdienste die Einhaltung der Deklarationsfrist unmöglich gemacht oder besonders erschwert war, die Deklaration noch nach ihrer Rückkehr nachholen konnten, und zwar noch im Rechtsmittelverfahren bis zur Entscheidung erster Instanz. Sie konnten sich hierdurch davor schützen, daß ihre Rechtsmittel wegen Unterlassung fristmäßiger Deklaration zurückgewiesen wurden, wie es ohne eine solche Ausnahmegvorschrift hätte geschehen müssen. Mit dieser Vorschrift wäre auszukommen gewesen, wenn der Krieg früher, etwa im Frühjahr, zu Ende gegangen wäre. Je längere Zeit aber hingehet, ehe die beteiligten Kriegsteilnehmer in die Lage kommen, die unterlassene Deklaration nachzuholen, desto umständlicher und schwieriger gestaltet sich die Sache, und zwar sowohl für die Kriegsteilnehmer selbst wie auch für die Steuerbehörden. Es erscheint nicht billig und nicht praktisch, wenn den zurückgekehrten Kriegsteilnehmern angesonnen wird, Deklarationen ihres Einkommens nachträglich aufzustellen und einzureichen, die auf die Verhältnisse zurückbezogen werden müssen, wie sie vor einem Jahre oder vor noch längerer Zeit lagen. Dies wird auch meist überflüssig sein, weil die Angaben, durch die der Kriegsteilnehmer eine Abänderung seiner Einschätzung erreichen will, schon in der Reklamationschrift enthalten sein werden. Außerdem besteht die Gefahr, daß bei Abgabe der nachträglichen Deklaration die formellen Erfordernisse, die das Gesetz dafür vorschreibt, nicht gehörig beachtet werden. Dies könnte leicht geschehen, wenn der Kriegsteilnehmer bei Abgabe der Deklaration keinen vorschriftsmäßigen Vordruck zur Hand hat und es unterläßt, sich einen solchen von der Steuerbehörde zu verschaffen. Es könnte also eintreten, daß die nachträgliche Deklaration wegen formeller Mängel beanstandet und deshalb das Rechtsmittel als verwirkt zurückgewiesen werden müßte. Wollte man aber den Steuerbehörden ansinnen, in allen Fällen durch Verhandlungen mit den Kriegsteilnehmern, die reklamiert haben, auf rechtzeitige Nachholung formrichtiger Deklarationen von Amts wegen hinzuwirken und ihnen die erforderlichen Vordrucke von Amts wegen zu übersenden, so würde man ihnen umständliche und zeitraubende

Arbeit aufbürden, die bei dem verminderten Personalbestande kaum zu bewältigen wäre. Auch könnte es leicht vorkommen, daß einzelne Beteiligte dabei übersehen und infolgedessen Rechtsnachteile erleiden würden, für die sie dann die Behörde verantwortlich zu machen suchen würden.

Die Regierung hat sich deshalb dazu entschlossen, in der Vergünstigung für die Kriegsteilnehmer noch weiter zu gehen als früher und den Verlust des Reklamationsrechts als Folge unterlassener, verspäteter oder nicht formrichtiger Deklarationen ganz auszuschließen. Das ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die Anregung dazu ist aus der Praxis der staatlichen Steuerbehörden selbst erwachsen.

II. Frage Nr. 2.

§ 5 der Verordnung vom 13. Oktober 1914 gilt doch wohl auch für 1916, überhaupt für den gegenwärtigen Kriegszustand; weshalb also die neuen Vorschriften?

Antwort.

Es ist richtig, daß die Vorschriften in § 5 der Notverordnung ihrer Fassung nach auch für die Veranlagung auf das Steuerjahr 1916 gelten würden, wenngleich man bei ihrer Formulierung mit einer so langen Dauer des Kriegs kaum gerechnet hat und bei der Ordnung des Gegenstandes jedenfalls in erster Linie dem dringenden Bedürfnisse für die damals unmittelbar bevorstehende Veranlagung auf 1915 abhelfen wollte.

In den Ausführungen zu Frage 1 sind die Gründe schon angegeben, die mit Rücksicht auf die längere Dauer des Kriegs, insbesondere also auch für den Fall der Fortdauer des Kriegs über die Zeit der Veranlagung der Staatseinkommensteuer auf 1916 hinaus eine anderweite Regelung angezeigt erscheinen lassen. Blicke § 5 Absatz 3 der Notverordnung für die Deklarationen zur Staatseinkommensteuer in Geltung, so müßte ein Kriegsteilnehmer, der etwa im Frühjahr 1916 zurückkehrte, zwei Deklarationen nachholen, sowohl die für 1915, wie die für 1916. Diese Weiterungen sollen durch das Gesetz erspart werden.

III. Frage Nr. 3.

Wie verhalten sich die neuen zu den alten Vorschriften, die doch ineinandergreifen? Diese Frage gewinnt um so mehr Bedeutung, als das neue Gesetz ab 1. August 1914 rückwirkende Kraft erhalten soll.

Antwort.

Wie schon in der Antwort zu Frage 1 gesagt, geht die Vergünstigung, die das vorliegende Dekret den Kriegsteilnehmern einräumen will, über die Vergünstigung, die in der Notverordnung vorgesehen war, hinaus. Daß sie damit im Widerspruche stände, kann man nicht sagen. Wer auch nach Erlaß des Gesetzes in der Fassung des Dekrets noch nach der Notverordnung verführe, ließe keine Gefahr, Schaden zu leiden; er täte nur, wenn er die unterlassene Deklaration nachholte, etwas Überflüssiges, was er sich nach dem Gesetze vermöge seiner rückwirkenden Kraft hätte sparen können. Einer ausdrücklichen Aufhebung des § 5 Absatz 3 der Notverordnung insoweit, als das neue Gesetz darüber hinausgeht, würde es also nicht bedürfen. Aus dem bekannten Rechtsgrundsatz: „lex posterior derogat priori“ ergibt sich ohne weiteres, daß die ältere Vorschrift durch die darüber hinausgehende neuere sich erledigt hat. Eine Aufhebung des ganzen Absatz 3 des § 5 der Notverordnung sollte und konnte vom Standpunkte der Vorlage aus gar nicht erfolgen, weil diese Vorschrift für die Nachholung der Versäumung anderer Ausschlußfristen als der Deklarationsfrist in Kraft bleiben sollte. Insoweit besteht für den Erlaß weitergehender

Vorschriften kein Bedürfnis. Auch die Geltung der Vorschrift für das Gemeindesteuerwesen sollte nicht berührt werden. Die vorliegende gesetzliche Regelung sollte auf die Fälle beschränkt werden, in denen — und zwar ausschließlich in Staatssteuerfällen — ein wirkliches Bedürfnis für eine solche Regelung in der Praxis hervorgetreten war.

IV. Frage Nr. 4.

Wenn die neuen Vorschriften rückwirkende Kraft erlangen sollen, finden sie auch auf bereits abgeschlossene Fälle Anwendung und wie wird dann das Verfahren geordnet?

Antwort.

Diese Frage will klarstellen, wie die Rechtsmittelfachen behandelt werden würden, in denen die Rechtsmittel wegen Unterlassung der Deklaration und ihrer fristmäßigen und formrichtigen Nachholung gemäß § 5 Absatz 3 der Notverordnung schon zurüdgewiesen worden sein sollten. Fälle dieser Art können, wenn überhaupt, nur ganz vereinzelt vorgekommen sein. Wo aber doch solche Zurückweisungen schon ausgesprochen worden sein sollten, werden sie durch die rückwirkende Kraft des vorliegenden Gesetzes ohne weiteres hinfällig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für ihren Erlaß weggefallen sind. Es versteht sich von selbst, daß die Steuerbehörden diese Rechtsmittel nachträglich ohne weiteres zur sachlichen Prüfung und Entscheidung an die dafür zuständigen Rechtsmittelinstanzen zu bringen haben. Um dies sicherzustellen, würde es nicht einmal einer Ausführungsverordnung bedürfen. Es soll aber nicht unterlassen werden, zur Vermeidung jedes nur möglichen Mißverständnisses die Steuerbehörden durch eine Dienstanweisung zu verständigen.

V. Frage Nr. 5.

Warum sollen die neuen Vorschriften nur für das Deklarationsverfahren und nicht auch für die Auskünfte im Veranlagungs- und Reklamationsverfahren gelten?

Antwort.

Von der gesetzlichen Befugnis, die Erteilung schriftlicher oder mündlicher Auskünfte, unter Androhung des Rechtsmittelverlustes (Einkommensteuergesetz §§ 42 Absatz 3, 47 a, Instruktion zum Einkommensteuergesetz § 6 Absatz 5) zu erfordern, machen die Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren nur selten Gebrauch; meist begnügen sich die Einschätzungskommissionen und ihre Vorsitzenden mit der Ausfertigung einfacher Fragebogen ohne solche Androhung. Für die wenigen in Betracht kommenden Fälle würden die Vorschriften in § 5 Absatz 1 bis 3 der Notverordnung vom 13. Oktober 1914 ausreichen. Ein praktisches Bedürfnis nach weitergehenden Vorschriften, wie es sich hinsichtlich der Erfüllung der Deklarationspflicht herausgestellt hat, besteht insoweit nicht. Die erforderlichen Auskünfte könnten in dem nach Wegfall der Voraussetzungen der Hemmung der Fristen (§ 2 der Notverordnung) also nach Beendigung des Kriegs oder nach Rückkehr der Kriegsteilnehmer abzusehenden Rechtsmittelverfahren nachgeholt, und es würde dadurch der Eintritt des Rechtsmittelverlustes gehindert werden. Indes erscheint die gewünschte Erstreckung des vorliegenden Gesetzentwurfes auf diese Fälle unbedenklich, wenn ihr auch nur untergeordnete praktische Bedeutung beizumessen ist. Es darf insoweit auf die Abänderungsvorschläge unter VIII und Anlage \odot verwiesen werden.

Im Rechtsmittelverfahren kommt die Erforderung von Auskünften unter Androhung des Verlustes des Reklamationsrechts nicht in Betracht. Wird eine Aufforderung, die die Reklamationskommission nach § 62 Absatz 2 erläßt, unberücksichtigt gelassen, so bewirkt dies nicht den Verlust der Aufsechtungsklage gegen die Entscheidung der Reklamations-

kommission, sondern nur die Zurückweisung der anderweiten Reklamation. Im übrigen würden Fristen dieser Art im Rechtsmittelverfahren, sofern sie als Ausschlußfristen gestellt sind, gegen Kriegsteilnehmer schon durch § 5 Absatz 1 der Notverordnung gehemmt sein. Ein Rechtsverlust ist also insoweit nicht zu befürchten.

VI. Frage Nr. 6.

Die Verordnung vom 13. Oktober 1914 erstreckte sich auch auf die Steuersachen der bürgerlichen, Schul- und Kirchengemeinden. Warum ist dies in der neuen Vorlage nicht der Fall?

Antwort.

Das praktische Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung ist ausschließlich auf dem Gebiete der Staatseinkommensteuer hervorgetreten; ein gleiches Bedürfnis kann bei den Gemeindesteuern nicht bestehen, da für Gemeindesteuersachen eine allgemeine gesetzliche Deklarationspflicht mit der Wirkung des Rechtsmittelverlustes im Falle ihrer Verletzung nicht eingeführt ist. Die Einrichtung der Verwirkung der Rechtsmittel durch nicht gehörige Erfüllung der Deklarationspflicht ist eine Besonderheit des Staatseinkommensteuergesetzes. Soweit in den Steuerordnungen der politischen Gemeinden und der Schul- und Kirchengemeinden überhaupt eine selbständige Deklarationspflicht vorgesehen ist, pflegt sie sich auf bestimmte Arten von Beitragspflichtigen (insbesondere auf die sogenannten Forensen) zu beschränken; auch ist keineswegs die Regel, daß die Verletzung dieser besonderen Gemeindesteuerdeklarationspflicht nach den Steuerordnungen der Gemeinden den Rechtsmittelverlust nach sich zieht. Jedenfalls würde auf dem Gebiete der Gemeindesteuern die insoweit unverändert in Kraft zu erhaltende Vorschrift in § 5 Absatz 3 der Notverordnung dem Bedürfnisse genügt haben. Wenn indes auf die Erstreckung der weitergehenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Gemeindesteuern von der Deputation besonderer Wert gelegt wird, will die Regierung dem nicht entgegen sein. Es darf für diesen Fall auf die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern aufgestellten Abänderungsvorschläge unter VIII und Anlage \odot verwiesen werden.

VII. Frage Nr. 7.

Wäre es möglich, die Verordnung auf solche Kriegsteilnehmer auszudehnen, die nicht mobilen Truppenteilen angehören?

Antwort.

Der Kreis der in § 2 der Notverordnung vom 13. Oktober 1914 begünstigten Personen mußte in enger Anlehnung an § 2 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Kriegs an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1913 (R.-G.-Bl. S. 328 flg.) bestimmt werden. Es erschien aus praktischen Gründen nicht angängig, für einen einzelnen Verwaltungszweig eine abweichende Regelung zu treffen, weil dies die Handhabung der Vorschriften erschweren und Verwirrung verursachen würde. Völlig ausgeschlossen erscheint es, lediglich im vorliegenden Gesetze die Vergünstigung für einen anderen Personenkreis einzuräumen, als er in der für alle Verwaltungszweige erlassenen Notverordnung vom 13. Oktober 1914 bestimmt ist. Diese Verordnung, insbesondere § 5 Absatz 1 und 2, gilt auch für die Steuersachen des Staats und der Gemeinden; die zuletzt erwähnten Vorschriften stehen mit denen des vorliegenden Gesetzentwurfes in engem sachlichen Zusammenhang. Wollte man den vorliegenden Gesetzentwurf auf alle Angehörigen immobilier Truppenteile erstrecken, so würde dies zur Folge haben, daß derselbe Beitrags-

pflichtige, der vor dem Rechtsmittelverluste als Folge der Verletzung der Deklarationspflicht geschützt wäre, den Vorteil der Hemmung seiner Reklamationsfrist (§ 5 Absatz 1 der Notverordnung) nicht genießen würde. Dies müßte zu vielfachen Irrtümern und Unzuträglichkeiten führen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Angehörigen immobiler Truppenteile, soweit sie im Feindeslande (im Stappengebiete) Verwendung finden, vermöge der Vorschrift in § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Notverordnung und § 1 Nr. 1 b des vorliegenden Gesetzentwurfes der Begünstigungen teilhaftig sind. Wer im Inlande sich aufhält, wird in der Regel ohne besondere Erschwernis für die fristmäßige Erledigung seiner steuerlichen Pflichten sorgen können und müssen.

VIII.

Obwohl nach den vorstehenden Ausführungen unter V und VI für die von der Deputation angeregten Änderungen ein wirkliches Bedürfnis auch jetzt noch nicht anerkannt werden kann, will die Regierung insoweit entgegenkommen und sich mit den in der Anlage ☉ geförmelten Abänderungen einverstanden erklären.

IX.

Von einem Mitgliede der Deputation ist im Plenum am 30. Juni und in der Deputationsitzung vom gleichen Tage angeregt worden, die Reklamationsfrist der Kriegsteilnehmer auf 6 Wochen zu verlängern, da der Fall eintreten könne, daß das Reklamationsrecht durch Versäumung der dreiwöchigen Frist verwirkt werde.

Mit einer solchen Vorschrift vermöchte sich die Regierung nicht einverstanden zu erklären. Dem Bedürfnisse ist durch die im § 5 Absatz 1 der Notverordnung vom 13. Oktober 1914 vorgesehene Hemmung der Rechtsmittelfrist ausreichend Rechnung getragen. Wie auf allen anderen Gebieten der Rechtspflege und Verwaltung werden sich auch auf dem Gebiete des Steuerrechts die Beteiligten darauf einrichten müssen, nach Wegfall des Hemmungsgrundes ihre Rechte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen wahrzunehmen. Eine Ausnahme gerade für die Steuerrechtsmittel erscheint nicht erforderlich und nicht angezeigt.

Finanzministerium.

v. Sendewitz.



Zu § 1.

I. Absatz 1 wie folgt zu fassen:

(1) Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Versäumung der Deklarationspflicht, ingleichen die Unterlassung der Erteilung einer im Einschätzungsverfahren erforderlichen Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (§§ 39, 40, 42, 47 a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, G. = u. B. = Bl. S. 562 flg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich

1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, dieser

zur Zeit der Behändigung der Deklarationsaufforderung oder des Empfangs der Aufforderung zur Auskunftserteilung

- a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört,
- b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält,
- c) als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet;

2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1 a bis c für den Beitragspflichtigen oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, für diesen während des Laufs der Frist zur Abgabe der Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt.

II. Ms Absatz 2 anzufügen:

(2) Diese Vorschriften sind auf die Steuerfachen der bürgerlichen Schul- und Kirchgemeinden entsprechend anzuwenden.

Zu § 3.

III. Ms zweiten Satz anzufügen:

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 5 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (G. u. V.-Bl. S. 435 flg.) außer Kraft.

Zu § 4.

IV. Satz 1 zu streichen.

Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von Unseren Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.

Zur Überschrift.

V. Die Überschrift wie folgt zu fassen:

Gesetz über das Steuerreklamationsrecht der Kriegsteilnehmer.

19.

B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation II der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes, die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, und über den Antrag Castan und Genossen, die Abänderung des Wahlrechts für die Wahlen zur zweiten Ständekammer betreffend.

Eingegangen am 6. Juli 1915.

(Dekret Nr. 7, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 6 flg.)

Der Gesetzentwurf ist bei der zweiten Kammer am 22. Juni 1915 und der Antrag Castan und Genossen am 23. Juni 1915 eingegangen.

In der Hauptvorberatung am 24. Juni 1915 wurden beide Gegenstände zur gleichzeitigen Beratung verbunden und beide der II. außerordentlichen Deputation zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Die Deputation hat das Dekret und den Antrag in der Sitzung vom 24. Juni allein und in den Sitzungen vom 28. und 30. Juni gemeinschaftlich mit den Vertretern der Königlichen Staatsregierung beraten. Hieran waren beteiligt: Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher und Geheimer Regierungsrat Dr. Junck vom Ministerium des Innern, Geheimer Finanzrat Dr. Böhme vom Finanzministerium.

Zunächst wurde der Antrag Castan und Genossen in Beratung genommen. Aus den Reihen der Antragsteller wurde zur Begründung des Antrags auf die in der Plenarsitzung gemachten Ausführungen Bezug genommen und ersucht, daß die anderen Mitglieder der Deputation ihre Stellung zum Antrage darlegen sollten. Die Mehrheit der Deputation lehnte aber ein solches Eingehen auf den Antrag unter nochmaliger Betonung der von den Vertretern der bürgerlichen Parteien in der Hauptvorberatung dargelegten Gründe ab. Ein Antrag, die Königliche Staatsregierung um Erklärung zu dem Antrag Castan und Genossen zu ersuchen, wurde angenommen.

Sodann wurde in die Beratung des Königlichen Dekrets Nr. 7 eingetreten. Die Tendenz und Begründung des Gesetzentwurfes, wie ihn die Königliche Staatsregierung im Dekret selbst und in der zweiten Kammer gegeben hat, fanden von allen Seiten der Deputation Zustimmung. Man machte aber Wünsche nach einer anderen, und zwar positiven Fassung des vorgelegten einzigen Paragraphen des Entwurfes und nach einer Erweiterung desselben in der Richtung geltend, daß eine „Benachteiligung der Kriegsteilnehmer sowohl, wie auch der sonst durch den Krieg in ihren Einkommensverhältnissen geschädigten Wahlberechtigten“ durch Bestimmungen verhindert werde, welche nicht erst einem späteren Gesetze vorbehalten, sondern dem vorgelegten Entwurfe eingefügt würden. Im besonderen wurden folgende Erweiterungen von allen Seiten der Deputation angeregt:

1. Auch derjenige, welcher im Jahre 1917 keine direkte Staatssteuer entrichten würde, solle stimmberechtigt sein, wenn er 1913 oder, wie einige Mitglieder der Deputation wollten, 1914 eine solche Steuer entrichtet hätte.
2. Soweit für die Zuerteilung von Pluralstimmen nach §§ 11 und 12 des Wahlgesetzes das Einkommen oder das Gesamteinkommen maßgebend sei, solle das Jahr 1913 zugrunde gelegt werden, wenn es für den Wahlberechtigten günstiger sei.

Im einzelnen wurden noch folgende Wünsche geäußert: § 9 des Wahlgesetzes solle für die nächste Wahl überhaupt außer Kraft gesetzt werden, Armenunterstützung infolge vorübergehender Bedürftigkeit solle für diese Wahl keine Beeinträchtigung des Wahlrechts zur Folge haben, das Wahlrecht der Steuerrestanten solle geklärt werden, das Erfordernis des sechsmonatigen Wohnsitzes (§ 9 des Wahlgesetzes) solle für diese Wahl aufgehoben werden.

Schließlich einigte man sich dahin, die Königliche Staatsregierung um eine Erklärung darüber zu ersuchen, welche Fassung sie dem Entwurfe zu geben gedächte, wenn sie die Sicherung des Wahlrechts, wie das Dekret auf Seite 3 andeutet, in den Entwurf aufnehmen würde, und wie sie sich zu den in der Deputation geäußerten Wünschen nach Erweiterung des Entwurfes stelle. Die Königliche Staatsregierung gab hierauf und zum Antrag Castan und Genossen die nachstehende schriftliche Erklärung ab:

Dresden, den 25. Juni 1915.

Der außerordentlichen Deputation II der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird auf die in der Sitzung der geehrten Deputation vom 24. dieses Monats gestellten Anträge folgendes mitgeteilt:

I.

Zum Antrage Castan und Genossen.

Die Regierung lehnt eine sachliche Erklärung auf den Antrag ab, da sie ihn zur Verhandlung im gegenwärtigen außerordentlichen Landtage nicht für geeignet erachtet. Die Regierung wird sich deshalb auch an der Beratung über den Antrag um so weniger beteiligen, als eine sachliche Erörterung des Antrags die rechtzeitige Verabschiedung des Dekrets Nr. 7 ernstlich in Frage stellen würde.

II.

Zum Königlichen Dekrete Nr. 7.

Hinsichtlich der Sicherung des Wahlrechts der Kriegsteilnehmer und der sonst durch den Krieg betroffenen Wahlberechtigten bei den im Jahre 1917 stattfindenden Wahlen zur zweiten Ständekammer ist die Regierung nach wie vor der Ansicht, daß die Regelung dieser schwierigen Angelegenheit besser einem dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfe zu überlassen sein würde.

Die Regierung ist jedoch, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer eine grundsätzliche Regelung der Frage schon in dem mit dem Königlichen Dekret Nr. 7 vorgelegten Gesetzentwurfe für erforderlich erachten sollte, bereit, dem jetzigen einzigen Paragraphen des Gesetzentwurfs noch folgenden § 2 anzufügen:

§ 2.

Hinsichtlich der im Herbst des Jahres 1917 vorzunehmenden Neuwahl der zweiten Kammer wird folgendes bestimmt:

1. Wer im Jahre 1917 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen nicht entrichtet, ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er die sonstigen in § 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909 (G.- u. B.-Bl. S. 339) aufgeführten Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt und im Jahre 1913 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet hat.

2. Insofern nach §§ 11, 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 die Besteuerung eines Einkommens oder Gesamteinkommens für die Berechnung der Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten maßgebend ist, ist das im Jahre 1913 versteuerte Einkommen oder Gesamteinkommen zugrunde zu legen, sofern sich bei einer solchen Berechnung für den Wahlberechtigten mehr Stimmen ergeben, als bei der Berücksichtigung des im Jahre 1916 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens.

Hierzu ist noch folgendes zu bemerken:

Mit der von einem Mitgliede der geehrten Deputation beantragten „Außerkräftsetzung“ des § 9 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 für die im Jahre 1917 abzuhaltenden Wahlen vermag sich die Regierung unter keinen Umständen einverstanden zu erklären. Der Paragraph enthält die für die Stimmberechtigung grundlegenden, durch langjährige Übung bewährten Bestimmungen, für deren zeitweilige Außerkräftsetzung kein Bedürfnis anerkannt werden kann. Lediglich dafür wäre zu sorgen, daß eine Anzahl Wahlberechtigter, die möglicherweise im Jahre 1917 infolge des Krieges nicht in der Lage sein werden, eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen zu entrichten, gegen den Verlust ihres Stimmrechts geschützt werden. Diesen Schutz zu gewähren, ist die Bestimmung in § 2 Ziffer 1 geeignet. Sie sichert, soviel die Entrichtung einer direkten Staatssteuer in Betracht kommt, denjenigen das Stimmrecht, die es besessen haben würden, wenn die Landtagswahlen, den Vorschriften der Verfassung entsprechend, im Herbst des laufenden Jahres, also ohne die Einwirkung des Krieges, stattgefunden hätten. Denn im Jahre 1913 waren die Steuerleistungen der Wahlberechtigten durch den Krieg in keiner Weise beeinflusst.

Ingleichen schützen die in § 2 Ziffer 2 vorgeschlagenen Bestimmungen nach Ansicht der Regierung in ausreichender Weise die Kriegsteilnehmer und sonst durch den Krieg Betroffenen gegen den Verlust von Stimmen bei Ausübung des Wahlrechtes, insofern der Berechnung der Stimmen des einzelnen Wahlberechtigten diejenigen Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt werden sollen, in denen er sich vor dem Beginne des Krieges befunden hat, falls eine solche Berechnungsart für ihn günstiger wirkt, als bei Berücksichtigung der nach § 12 des Wahlgesetzes für die Wahlen von 1917 sonst in Frage kommenden Einkommensverhältnisse des Jahres 1916.

Ein Bedürfnis zur Außerkräftsetzung der Stimmrechtsbeschränkung in § 10 unter f des Wahlgesetzes hinsichtlich der im Jahre 1917 stattfindenden Wahlen muß die Regierung verneinen. Nach den vom Finanzministerium erlassenen Verordnungen sind die aus Anlaß des Krieges von Amts wegen in Wegfall gestellten Steuerbeträge als Steuer-rückstände nicht anzusehen. Als Steuer-rückstände gelten selbstverständlich auch nicht die Beträge, die Kriegsteilnehmern und anderen durch die Folgen des Krieges in ihrem Einkommen geschmälernten Personen auf Ansuchen erlassen worden sind (§ 3 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze). Solche Erlasse sind bisher schon in sehr großer Zahl gewährt worden und werden noch fortdauernd überall, wo ein wirkliches Bedürfnis vorliegt, gewährt. Solchen Personen, die ihre Steuern auf mehr als ein Jahr zurück einfach unbeglichen lassen, die es also nicht einmal für nötig halten,

Erlaßgesuche einzureichen, eine Sonderstellung bei den Wahlen im Jahre 1917 einzuräumen, erscheint nach Ansicht der Regierung nicht angebracht. Wer so wenig Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten bekundet, besitzt auch keinen begründeten Anspruch auf Ausübung des Wahlrechts.

Was die in § 10 unter g des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 festgesetzte Ausschließung solcher Personen vom Stimmrechte anlangt, die öffentliche Armenunterstützung erhalten, so erscheint auch in dieser Beziehung der Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Ansicht der Regierung nicht erforderlich, da durch die Bestimmungen in § 10 Absatz 2 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909, des Gesetzes vom 21. März 1910 (G.- u. B.-Bl. S. 60) und der Verordnung sämtlicher Ministerien vom 30. Oktober 1914, von der eine Abschrift beifolgt, für alle dringlichen Fälle die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Wer über die hier bezeichneten Fälle hinaus öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen muß, ist nach Ansicht der Regierung für wirtschaftlich so wenig selbständig anzusehen, daß ihm die Ausübung des wichtigsten politischen Rechts der Teilnahme an öffentlichen Wahlen nicht zuerkannt werden kann.

Ministerium des Innern.

Wißthum.

Einwirkung von Kriegs- und anderen Unterstützungen auf öffentliche Rechte.

I.

Unterstützungen, die auf Grund der Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 geleistet werden, sind keine Armenunterstützungen, auch nicht insoweit, als sie mehr betragen, als das in den Gesetzen festgestellte Mindestmaß.

II.

Sonstige aus öffentlichen Mitteln gewährte Unterstützungen an Personen, die durch den Krieg arbeitslos geworden und in Not geraten sind, werden in der Regel als vereinzelte Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage im Sinne von Ziffer 4 des Gesetzes vom 21. März 1910 aufzufassen sein, und dann eine Beschränkung in der Ausübung der öffentlichen Rechte für den Unterstützten nicht zur Folge haben. Wer schon vor und bis zum Kriegsausbruche Armenunterstützungen erhalten hat und während des Krieges weitere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht, wird in der Regel nicht zu denjenigen zu zählen sein, welche durch den Krieg arbeitslos geworden und in Not geraten sind.

In Fällen, in denen der Bedürftige einen unterhaltspflichtigen Ehegatten oder unterhaltspflichtige Verwandte besitzt, die ihrer Pflicht nicht genügen, ist darauf hinzuwirken, daß der Bedürftige die Unterhaltspflichtigen alsbald in Anspruch nimmt; es ist ihm zu erklären, daß die Zahlung der Beträge in auftragsloser Geschäftsführung für die Unterstützungspflichtigen erfolge.

Dresden, am 30. Oktober 1914.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern,
der Auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, der Justiz
und des Kriegs.

In der kommissarischen Beratung am 28. Juni wurde zunächst der Antrag Castan und Genossen behandelt. Auf Anfrage erklärte die Königliche Staatsregierung, daß sie ihrer schriftlichen Erklärung nichts hinzuzufügen habe. Die bürgerlichen Parteien wiederholten ihre frühere Erklärung. Darauf wurde der Antrag gegen sechs Stimmen abgelehnt. Die Minderheit behielt sich Minderheitsgutachten vor.

Hiernach beantragt die Minderheit, bestehend aus den Abgeordneten Fleißner, Ilge, Langer, Nitsche, Schulze und Uhlig,

die Kammer wolle beschließen:

dem in Drucksache Nr. 2 enthaltenen Antrag Castan und Genossen zuzustimmen.

Die Mehrheit der Deputation, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Böhme, Brodauf, Dr. Diemel, Döhler, Frenzel, Hartmann, Hettner, Heymann, Langhammer, Dr. Löbner, Opitz, Rentsch, Singer, Dr. Spieß und Dr. Zöphel, beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

den in Drucksache Nr. 2 enthaltenen Antrag Castan und Genossen als zur Verhandlung im gegenwärtigen außerordentlichen Landtage nicht geeignet abzulehnen.

Die weitere kommissarische Beratung beschäftigte sich zunächst mit dem von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Entwurfe eines § 2 des Gesetzes. Eine aufgeworfene Frage, ob die Königliche Staatsregierung, wenn eine Einigung mit den Ständekammern über den Inhalt des § 2 erfolgen sollte, eine weitere Regelung der behandelten Fragen in einem besonderen Gesetze vorzunehmen gedächte, wurde von der Königlichen Staatsregierung verneint. Die Deputation stimmte dieser Erklärung zu. Zur Begründung des von der Königlichen Staatsregierung in der schriftlichen Erklärung vorgelegten § 2 wurde von dieser mündlich ausgeführt: Dieser Bestimmung sei die Fiktion zugrunde gelegt, daß die Wahlen des Jahres 1917 im Jahre 1915 vorgenommen worden seien, und dieser sei der Grundsatz hinzugefügt worden, daß das günstigere Verhältnis allen Wahlberechtigten zugute komme.

Im weiteren Verlaufe der Beratung wurden folgende Anträge gestellt:

- I. In § 9 des Wahlgesetzes werden die Worte: „der eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet“ für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.
- II. Das Erfordernis des sechsmonatigen Wohnsitzes (§ 9 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909) wird für die Wahl des Jahres 1917 außer Kraft gesetzt.
- III. Die Vorschrift in § 9: „Stimmberechtigt ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Orte der Listenaufstellung hat“, findet auf Kriegsteilnehmer und Kriegsinvaliden keine Anwendung.
- IV. Die Mitgliedschaft der Abgeordneten zur zweiten Kammer, die der Ständeversammlung jetzt angehören oder auf Grund von Ersatzwahlen in sie eintreten, wird bis zur allgemeinen Wahl für den Landtag im Jahre 1917 vorbehaltlich der Bestimmungen in § 71 Absatz 3 der Verfassungsurkunde verlängert.
- V. § 1 des Dekrets 7 wie folgt zu fassen: „Die Dauer der Befugnisse der derzeitigen Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung und die Dauer der laufenden Wahlzeit (§ 71 Absatz 1 und 2 der Verfassungsurkunde) werden bis zum 20. Oktober 1917 verlängert.“

Die Anträge unter I und II lehnte die Königliche Staatsregierung ab, weil sie nicht wünschen könne, daß in die Bestimmungen des Wahlgesetzes selbst Bresche gelegt werde. Wegen des Antrages III wolle sie in Erwägungen eintreten.

Eine Anregung, im Gesetze zu bestimmen, daß für die in Frage stehende Wahl zwei Wählerlisten aufzustellen seien, in denen die Verhältnisse der Wahlberechtigten derart gegenüber gestellt würden, als wenn 1915 und 1917 Wahlen stattfänden, und daß dann die für die Wahlberechtigten günstigere Liste Geltung haben solle, wurde von der Königlichen Staatsregierung zwar für beachtlich, aber mit dem Hinweise für undurchführbar erklärt, daß dadurch mit Rücksicht auf den starken Wohnsitzwechsel der Bevölkerung große Schwierigkeiten entstehen würden. Die Deputation solle das Vertrauen haben, daß die Regierung die näheren Einzelheiten für die Durchführung der Wahl in der Ausführungsverordnung in einer den Interessen der Wähler gerecht werdenden Weise regeln werde.

Zu einer Einigung mit der Königlichen Staatsregierung wegen der Fassung des § 1 des Entwurfes (Antrag IV und V) kam es zunächst nicht.

Weiter wurde die Frage der Steuerrestanten, insbesondere derjenigen, denen die Steuer auf Ansuchen gestundet sei, behandelt. Die Königliche Staatsregierung wies zunächst auf ihre Äußerung in der schriftlichen Erklärung an die Deputation hin und fügte hinzu, daß die Regelung der Restantenfrage im Staatseinkommensteuergesetze und in seiner Ausführungsverordnung keineswegs präjudiziell für das Wahlrecht sei. Auch in dieser Hinsicht werde die Königliche Staatsregierung in der Ausführungsverordnung den Unterschied beibehalten. Die Deputation beruhigte sich bei dieser Erklärung, wobei von einer Seite ohne Widerspruch der Regierung hervorgehoben wurde, daß die Ausführungsverordnung bindende Kraft nur für die nachgeordneten Behörden hätte.

Eine weitere Anregung, zu § 14 des Wahlgesetzes, betreffend das passive Wahlrecht, Bestimmung für den vorliegenden außerordentlichen Fall zu treffen, wurde zurückgezogen, nachdem man mit der Regierung darüber einig geworden war, daß es ausgeschlossen sei, alle Möglichkeiten in diesem Ausnahmegesetze zu erfassen und das Bedürfnis zur Regelung dieses Falles nicht dringend sei.

In der am 30. Juni stattgefundenen kommissarischen Beratung erklärte die Königliche Staatsregierung unter Bezugnahme auf die letzte Beratung ihr Einverständnis zu folgender Fassung, die sie schriftlich vorlegte.

§ 1.

Die Neuwahl der zweiten Kammer der Ständeversammlung, die nach § 71 der Verfassungsurkunde im Herbst des laufenden Jahres stattfinden hätte, wird bis zum Herbst des Jahres 1917 verschoben.

Bis zu dieser, auf 6 Jahre erfolgenden Neuwahl besteht die zweite Kammer der Ständeversammlung vorbehaltlich der Bestimmungen in § 71 Absatz 3 der Verfassungsurkunde aus den ihr gegenwärtig angehörenden und den auf Grund von Ersatzwahlen in sie eintretenden Abgeordneten.

§ 2.

Hinsichtlich der im Herbst des Jahres 1917 vorzunehmenden Neuwahl der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird folgendes bestimmt:

1. Wer im Jahre 1917 keine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909; G.-u. B.-Bl. S. 339) ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er im Jahre 1913 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet hat.

2. Die Teilnehmer am gegenwärtigen Kriege sind auch dann stimmberechtigt, wenn sie nicht seit mindestens 6 Monaten im Orte der Listenaufstellung ihren Wohnsitz haben (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909).

3. Insofern nach §§ 11, 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 die Versteuerung eines Einkommens oder Gesamteinkommens für die Berechnung der Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten maßgebend ist, ist das im Jahre 1913 versteuerte Einkommen oder Gesamteinkommen zugrunde zu legen, sofern sich bei einer solchen Berechnung für den Wahlberechtigten mehr Stimmen ergeben, als bei der Berücksichtigung des im Jahre 1916 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens.

Die Beratung erstreckte sich zunächst auf § 2 dieser Fassung. Es wurde vorgeschlagen, die Eingangsworte des Absatz 1 „Hinsichtlich der“ zu ersetzen durch die Worte „Für die“. Da die Königliche Staatsregierung sich damit einverstanden erklärte, wurde diese Fassung einstimmig beschlossen.

Zu § 2 Ziffer 1 wurde beantragt, die Schlussworte „insofern er im Jahre“ bis „entrichtet hat“ zu streichen. Dieser Antrag wurde gegen sechs Stimmen abgelehnt und Ziffer 1 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu Ziffer 2 lag der in der letzten Sitzung gestellte Antrag II vor. Nachdem dieser von dem Antragsteller mit Rücksicht auf die neuere Regierungsvorlage zurückgezogen, von anderer Seite aber erneut gestellt war, wurde er von der Deputation gegen acht Stimmen abgelehnt. Weiter wurde zu Ziffer 2 angeregt, nicht nur den Kriegsteilnehmern, sondern allen Wahlberechtigten das Wahlrecht einzuräumen, wenn sie hinsichtlich des Wohnsitzes 1915 wahlberechtigt gewesen wären. Die Königliche Staatsregierung lehnte ein Eingehen auf diesen Vorschlag ab. Die Deputation schloß sich dieser Auffassung an. Als aus der Deputation gefordert wurde, den Begriff „Kriegsteilnehmer“ im Gesetz zu regeln, machte die Königliche Staatsregierung geltend, daß dieser Begriff zurzeit noch nicht endgültig festgelegt werden könne, daß er aber im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, insbesondere mit dem Kriegsministerium, in der Ausführungsverordnung im Interesse der Wahlberechtigten festgelegt werden würde. Die Deputation beruhigte sich bei dieser Erklärung. Hierauf wurde Ziffer 2 der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Sodann wurde Ziffer 3 der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Weiter entspann sich eine längere Auseinandersetzung über die Fassung des § 1 der neuen Regierungsvorlage, zu dem die Anträge IV und V aus der letzten Sitzung vorlagen. Schließlich wurde aus der Deputation der Antrag gestellt, § 1 wie folgt zu fassen: „Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird um zwei Jahre verlängert.“ Die Deputation nahm diesen Antrag, da die Regierung keine Einwendung dagegen erhob, einstimmig an.

Endlich wurde aus der Deputation darauf hingewiesen, daß Zweifel entstehen könnten, ob die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909, soweit sie von den Vorschriften des Entwurfs nicht berührt werden, neben dem Entwurf, falls er Gesetz werden sollte, in Kraft blieben. Im Einverständnis mit der Königlichen Staatsregierung wurde auf Antrag beschlossen, dem Entwurf einen § 3 folgenden Inhalts anzufügen:

§ 3.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 unberührt.

Hiernach beantragt die Deputation, die Kammer wolle beschließen:

- a) an Stelle von § 1 des Entwurfes folgende Bestimmung als § 1 des Gesetzes anzunehmen:

§ 1.

Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird um zwei Jahre verlängert.

b) als § 2 des Gesetzes folgende Bestimmung anzunehmen:

§ 2.

Für die im Herbst des Jahres 1917 vorzunehmende Neuwahl der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird folgendes bestimmt:

1. Wer im Jahre 1917 keine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909; G.-u. V.-Bl. S. 339), ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er im Jahre 1913 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet hat.
2. Die Teilnehmer am gegenwärtigen Kriege sind auch dann stimmberechtigt, wenn sie nicht seit mindestens 6 Monaten im Orte der Listenaufstellung ihren Wohnsitz haben (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909).
3. Insofern nach §§ 11, 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 die Versteuerung eines Einkommens oder Gesamteinkommens für die Berechnung der Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten maßgebend ist, ist das im Jahre 1913 versteuerte Einkommen oder Gesamteinkommen zugrunde zu legen, falls sich bei einer solchen Berechnung für den Wahlberechtigten mehr Stimmen ergeben, als bei der Berücksichtigung des im Jahre 1916 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens.

c) als § 3 des Gesetzes folgende Bestimmung anzunehmen:

§ 3.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 unberührt.

- d) Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- e) den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen nebst Überschrift, Eingang und Schluß anzunehmen.

Dresden, den 6. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig.
 Dr. Böhme, Berichterstatter. Brodauf. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner.
 Frenzel. Hartmann. Hettner. Heymann. Illge. Langer (Chemnitz).
 Langhammer. Dr. Löbner. Nitzsche (Dresden). Dr. Spieß.
 Dr. Zöphel, Mitberichterstatter.

20.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II
der zweiten Kammer

über die Petition des Vereins Deutscher Ingenieure, die Fürsorge für
Kriegsbeschädigte betreffend.

Eingegangen am 6. Juli 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung in dem Sinne zur Kenntnis-
nahme zu überweisen, daß sie bei der reichsgesetzlichen Regelung der
Materie verwendet werde.

Dresden, den 6. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Spitz, Vorsitzender. Schulze, Berichterstatter. Singer. Kentsch. Uhlig.

Dr. Böhme. Brodauf. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner. Frenzel.

Hartmann. Hettner. Heymann. Illge. Langer (Chemnitz). Langhammer.

Dr. Löbner. Nitzsche (Dresden). Dr. Spieß. Dr. Zöphel.

21.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation III
der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 7. Juli 1915.

(Dekret Nr. 11, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 6 S. 101 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. zum Erlasse und Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1915 die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen, mit der Maßgabe, daß die Verordnung am 31. Dezember 1918 außer Kraft tritt;
2. die Petition des Gemeinderates Heidenau der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß, falls die Gemeinde Mügeln es ablehnen sollte, mit der Nachbargemeinde Heidenau zusammen eine Verbandssparkasse zu bilden, der Gemeinde Heidenau die Errichtung einer selbständigen Sparkasse mit den gegenwärtig üblichen Vorschriften genehmigt werde;
3. die Petition des Vorstandes des Sächsischen Sparkassenverbandes durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären;
4. die Petition des Gemeinderates zu Podau auf sich beruhen zu lassen.

(Siehe Anlage.)

Dresden, den 7. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation III der zweiten Kammer.

Mehnert (Chemnitz), Vorsitzender. Kleinhempel. Schönfeld. Schwager.
Barth. Blüher. v. Byern. Castan. Donath. Friedrich. Dr. Kaiser.
Krauß. Dr. Mangler. Möller (Leipzig), Berichterstatter. Dertel. Koch.
Rückert. Schnabel. Seger. Dr. Seyfert. Zimmer.

Nr. 253 III S.

Dresden, den 7. Juli 1915.

Die Regierung hat sich zur Beantwortung der Anfragen der außerordentlichen Deputation III der zweiten Kammer vom 6. Juli 1915 (Anlage I)

1. zunächst wegen der Ausübung des Aufsichtsrechtes auf den dritten Absatz in der Begründung des Dekrets Nr. 11 vom 22. Juni 1915 zu beziehen. Im übrigen ist die Auffassung der Regierung bezüglich des staatlichen Gemeindeaufsichtsrechtes ausführlich in dem Dekret an die Stände (Nr. 18), den Entwurf eines Gesetzes über Änderung und Ergänzungen von Bestimmungen der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, vom 17. November 1911 Seite 14 der Begründung unter „zu 2“ dargelegt worden (vergl. Landt.-Akten 1911/12 3. Bd.). Danach ist

„die staatliche Aufsicht das notwendige Korrelat der Selbstverwaltung: sie hat die Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Sonderinteressen der Selbstverwaltungskörper wahrzunehmen und auch in deren eigenem Gebiete die Interessen des Einzelnen sowie die der künftigen Generationen zu schützen.“

Hieran ist durch die erlassene Notverordnung nichts geändert worden. Reinesfalls ist diese in dem Sinne aufzufassen, als wolle die Regierung damit eine Erweiterung ihres Gemeindeaufsichtsrechtes auf Kosten des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden herbeiführen.

2. Die Regierung ist nicht abgeneigt, für den Fall, daß die Gemeinde Mügeln es ablehnen sollte, mit der Nachbargemeinde Heidenau zusammen eine Verbands-Sparkasse zu bilden, der Gemeinde Heidenau die Errichtung einer selbständigen Sparkasse mit den gegenwärtig bei uns üblichen Vorschriften zu genehmigen.

3. Was die Petition des Sächsischen Sparkassen-Verbandes anlangt, so ist dazu zunächst folgendes zu bemerken:

Das in der Eingabe des Sächsischen Sparkassen-Verbandes erwähnte Regulativ der Sparkasse Borna, dessen Änderung das Ministerium des Innern verlangte, war im Jahre 1867, also vor fast 50 Jahren, genehmigt worden. Es enthielt in § 14 die Bestimmung, daß die Verwaltungsüberschüsse der Sparkasse, solange der Reservefonds den Betrag von 5 % der Gesamteinlagen erreiche, „für gemeinnützige Zwecke der Stadt Borna“ verwendet werden dürfen.

Die Stadt Borna hatte von diesen Überschüssen viele Aufwendungen gedeckt, die zu den gesetzlichen Verpflichtungen einer Gemeinde gehören, z. B.:

- die ihr gesetzlich obliegenden Militärleistungen,
- die Kosten der Nahrungsmittel-Kontrolle,
- die Herstellung von Straßen, Schleusen, Wegen und Brücken,
- die Straßenbeleuchtung.

Das Ministerium des Innern hat aber in einer Verordnung vom 29. Dezember 1899 (Müller, S. 117) bemerkt, daß es nicht zulässig sei, „aus den Sparkassenüberschüssen, die doch vorwiegend aus den Einlagen der Minderbemittelten stammen, Aufwendungen zu bestreiten, die nach den Grundsätzen der Gemeindeordnungen der Gesamtheit der Gemeindemitglieder obliegen“. Es hatte eine dementsprechende Änderung des Bornaer Sparkassen-Regulativs verlangt und dabei die Sparkassenordnung der Nachbarstadt Pegau als Anhalt empfohlen. Diese Forderung des Ministeriums des Innern entsprach auch dem

Wünsche, den am 29. Dezember 1890 die vom Ministerium des Innern über die Nützlichkeits eines Sparkassengesetzes gehörten Bürgermeister großer, mittlerer und kleiner Städte äußerten, und der (Müller, S. 181) dahin ging:

„Die Überschüsse der Sparkassen sollten womöglich nur zu wohltätigen Zwecken, zu deren Erfüllung die Gemeinde nicht verpflichtet ist, verwendet werden. Andernfalls würden die Gemeinde-Steuerzahler geneigt sein, die Sparkasse lediglich als Geldquelle zu betrachten und eine dementsprechende Verwaltung der Sparkasse zu beanspruchen.“

In der 1912 erschienenen Schrift von Dr. Braedt über „Das Sparkassenwesen im Königreiche Sachsen“ ist Seite 95 auf die wenig soziale Wirkung eines Verfahrens, wie das in Borna geübte, hingewiesen und der Satz aufgestellt: „Es ist unsozial, einen bedeutenden Teil der Gemeindelasten den Schultern der Sparerschichten aufzubürden. Die Sächsische Regierung vertritt noch heute den alten Grundsatz, daß die Sparkassen die Aufgabe haben, die wirtschaftlich Schwachen zu fördern.“

Schließlich hat die Regierung auch hierzu auf die unter 1 erteilte Antwort, insbesondere aber auf Absatz 3 des Dekrets Nr. 11 vom 22. Juni 1915 zu verweisen.

4. Die Grundsätze, von denen die Regierung bei ihrer Entschliebung über die Genehmigung zur Errichtung neuer Sparkassen ausgeht, lassen sich dahin zusammenfassen,

daß sie wie bisher die Errichtung von Sparkassen dann gutheißen wird, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Bedürfnisses, der Sicherheit und der Verwaltung erfüllt sind, und die zur Genehmigung einzureichenden Sparkassenordnungen die üblichen Vorschriften enthalten. Ob sich im einzelnen Falle die Errichtung einer Sparkasse für nur eine Gemeinde, oder einer Verbands-Sparkasse mit örtlichen Zweiggeschäftsstellen mehr empfiehlt, muß der jeweils zu treffenden Entschliebung vorbehalten bleiben. Im allgemeinen wird bei kleinen Gemeinden die Errichtung von Verbands-Sparkassen der Errichtung von einzelnen Zwergsparkassen vorzuziehen sein.

5. Dem Gesuche des Gemeinderates zu P o d a u,

daß die Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern künftig bei der Errichtung von Gemeinde-Sparkassen und Gemeinde-Schulsparkassen und bei Erlaß und Abänderung der dazu gehörigen Sparkassenordnungen von der Genehmigung des Ministeriums des Innern befreit sein sollten,

kann die Staatsregierung aus den Gründen, die in Sachsen, wie in anderen deutschen Staaten, die Genehmigungspflicht für alle Sparkassen rechtfertigen, nicht zustimmen. Eine solche Maßregel würde auf einem der wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Gebiete eine verhängnisvolle Zerfahrenheit veranlassen.

Die Regierung empfiehlt nach alledem, die Notverordnung vom 19. Februar 1915 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß sie am 31. Dezember 1918 außer Kraft tritt.

22.

A n z e i g e

der außerordentlichen Deputation II der zweiten Kammer.

Eingegangen am 7. Juli 1915.

Es ist

die mit „Ketter“ unterzeichnete, mit „Leipzig, den 29. Mai 1915“ datierte Petition, die Fortgewährung des Gehalts an zur Fahne einberufene Beamte betreffend,

auf Grund von § 23 a der Landtagsordnung, weil sich die Person des Unterzeichners nicht ermitteln läßt,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 7. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig. Dr. Böhme. Brodauf. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner. Frenzel. Hartmann. Hettner. Heymann. Illge. Langer (Chemnitz). Langhammer. Dr. Löbner. Mitsche (Dresden). Dr. Spieß. Dr. Zöphel.

23.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II der zweiten Kammer

über den Antrag der Abgeordneten Biener und Genossen auf Bewilligung von Staatsbeihilfen und Darlehen an Kriegsteilnehmer zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben.

Eingegangen am 8. Juli 1915.

(Mitteilungen der II. Kammer Nr. 7 S. 135 ffg.
Antrag Nr. 8, Berichte der II. Kammer.)

Die Kammer wolle in Erledigung des Antrags der Abgeordneten Biener und Genossen beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, nach Vernehmung mit den Gemeindeverwaltungen und den Vertretungen der beteiligten Berufe

einem der nächsten Landtage eine Denkschrift darüber vorzulegen, welche vorübergehenden Maßnahmen erforderlich sind, um bei Friedensschluß den Erwerbsständen die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu erleichtern;

2. die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, während der Dauer des Krieges aus dem vorhandenen gewerblichen Genossenschaftsfonds Gewerbetreibenden Darlehen auch zu anderen als den bisher bestimmten Zwecken, insbesondere zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben solcher, die im Heeresdienst gestanden haben, und unter erleichterten Bedingungen zu gewähren;
3. die hohe erste Kammer zum Beitritt zu diesen Beschlüssen einzuladen.

Dresden, den 8. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig. Dr. Böhme.
 Brodauf. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner. Frenzel, Berichterstatter.
 Hartmann. Hettner. Heymann. Illge. Langer (Ehemnis). Langhammer.
 Dr. Löbner. Mitsche (Dresden). Dr. Spieß. Dr. Zöphel.

24.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Abteilung
 der zweiten Kammer,

die Wahl des Abgeordneten v. Byern betreffend.

Eingegangen am 9. Juli 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten v. Byern im 20. Wahlkreise des platten Landes für gültig zu erklären.

Dresden, den 9. Juli 1915.

Die dritte Abteilung der zweiten Kammer.

Knobloch, Vorsitzender. Fräßdorf. Döhler. Barth. Illge. Kockel.
 Vinke. Dr. Mangler, Mitberichterstatter. Dertel. Schönfeld.
 Uhlig, Berichterstatter.

25.

B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation I der zweiten Kammer

über das königliche Dekret Nr. 8, die von der Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung betreffend, und über den Antrag Nitzsche und Genossen, die zu ergreifenden Maßnahmen, die Volks- und Viehernährung im Erntejahr 1915 zu sichern und eine über das sachlich begründete Maß hinausgehende Preisbildung zu verhindern, betreffend.

Eingegangen am 12. Juli 1915.

(Dekret Nr. 8, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 5 S. 39 flg.)

Das Dekret ist bei der zweiten Kammer am 22. Juni 1915 und der Antrag Nitzsche und Genossen am 23. Juni 1915 eingegangen.

In der Hauptvorberatung am 29. Juni 1915 wurden beide Gegenstände gleichzeitig beraten und der außerordentlichen Deputation I zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Die Deputation bestellte als Berichterstatter den Abgeordneten Göpfert (national-liberal), als Mitberichterstatter den Abgeordneten Schmidt (konservativ) und den Abgeordneten Lange (sozialdem.).

Die Deputation hat das Dekret und den Antrag in der Sitzung vom 29. Juni allein und in den Sitzungen vom 30. Juni, 1., 5., 6., 7. und 8. Juli gemeinschaftlich mit den Vertretern der königlichen Staatsregierung beraten. Als Vertreter der Regierung waren bestellt: Geh. Regierungsräte Dr. Koch und Dr. Roth, Geh. Medizinalrat Professor Dr. Edelmann, Regierungsrat Frhr. v. Bernewitz und Regierungsrat Dr. Schmitt.

Mit der Einbringung des **Dekrets Nr. 8** über die von der Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung bezweckt die Regierung, wie sie in der Plenarsitzung durch den Herrn Staatsminister Grafen Balthum v. Eckstädt ausführen ließ, der hohen Ständerversammlung Gelegenheit zu geben, sich über einzelne, die Öffentlichkeit bewegende Fragen der Volksernährung auszusprechen.

Der **Antrag Nitzsche und Genossen** wünscht, für die von der Regierung zu treffenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Volks- und Viehernährung der königlichen Staatsregierung bestimmte Richtlinien zu geben. Der Antragsteller hatte dabei im Plenum bereits betont, daß eine befriedigende und endgültige Lösung der gesamten Ernährungsfrage durch die Aussprache im Landtage selbst zwar nicht herbeigeführt werden könne; es möchten jedoch die Wünsche der Kammer der Regierung gegenüber zum Ausdruck kommen, um so dem Bundesrate übermittelt werden zu können.

Auch die königliche Staatsregierung hatte in ihren Ausführungen im Plenum betont, daß die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung im wesentlichen den Charakter von Ausführungsbestimmungen zu den vom Reich erlassenen Gesetzen und Verordnungen haben, so daß neben den grundsätzlichen Entschlie- gungen des Reiches für die eigenen Entschlie- gungen der Landesregierungen nur ein beschränkter Raum übrig bleibe. Immerhin trage die Regierung zu ihrem Teile die Mitverant- wortung für das, was im Reich geschehen sei, und für das, was unterblieben sei. Sie sei sich dieser Verantwortung bewußt und scheue deshalb um so weniger, sich zu dieser Mitverantwortung zu bekennen, als die von den verbündeten Regierungen während des Krieges geleistete Arbeit trotz allem, was sich gegen diese oder jene Einzel- heit sagen ließe, eine gute gewesen sei. Dieser gute Wille und die Absicht der Reichs- leitung und der Bundesstaaten wurde in der Plenarsitzung auch von allen Seiten anerkannt. Dabei wurde aber betont, daß die ergriffenen Maßnahmen nicht allent- halben vollen Erfolg gezeitigt haben und daß insbesondere Fehler vorgekommen seien, die es notwendig erscheinen ließen, die für die neue Ernte 1915 zu ergreifenden Maß- nahmen einer Besprechung zu unterziehen. Auch die königliche Staatsregierung hat keineswegs für sich in Anspruch genommen, daß alles, was auf dem Gebiete der Reichs- leitung und von ihr selbst getan wurde, sich auch bewährt habe. Dies festzustellen, indem man rückblickend die Maßnahmen an ihren Folgeerscheinungen messe, sei nicht eben schwer. Die Regierung scheue die Kritik nicht und nehme sie gern als wert- vollen Beitrag zu der bessernden Arbeit entgegen, um die sie sich in gleicher Weise bemühe, wie es die Kammer tue. Man müsse, um zu einer gerechten Beurteilung der getroffenen Maßnahmen zu gelangen, sich in den Zeitpunkt zurückversetzen, in dem jene Maßnahmen getroffen worden seien, und müsse sie aus dem Maße der Erkenntnis heraus beurteilen, das damals möglich gewesen sei. Vieles von dem, was geschehen sei, trage das Zeichen des Versuches. Die Erfahrungen des Friedens, die in normalen Zeiten die Grundlage der Verwaltungstätigkeit bildeten, versagten vollkommen gegenüber den ungeheueren Anforderungen der veränderten Lage und so sei es weder verwunderlich noch für die Regierung belastend, daß nicht jede Maßregel geglückt sei. Es habe ferner nicht an dem Vorwurf gefehlt, daß auf manchem Gebiete zu wenig geschehen sei oder daß das, was getan worden sei, zu spät gekommen wäre. Die Regierung sei weit da- von entfernt, solche Vorwürfe von vornherein als unbegründet zu bezeichnen. Aber sie bitte, sich gegenwärtig zu halten, welchen ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten die Behörden gegenübergestanden hätten, welchen vollkommen neuen Verhältnissen sie sich hätten anpassen müssen. Die Regierungsorgane wären zeitweise überhaupt nicht im- stande gewesen, allen auf sie einstürmenden Fragen alsbald ihre Aufmerksamkeit zu- zuwenden.

Die Regierung betont weiter, daß von Beginn des Krieges an die verbündeten Regierungen der Frage der Sicherung der Volksernährung ihre volle Aufmerksam- keit zugewendet hätten. Die Lage sei insofern nicht ungünstig gewesen, als eine immerhin reichliche Ernte vor der Tür gestanden habe und gut eingebracht worden sei, jedoch sei sie wesentlich verschärft worden, als es sich herausstellte, daß unsere Gegner beabsichtigten, alle und jede Zufuhr von Nahrungs- und Futtermitteln uns mit dem ausgesprochenen Zwecke zu unterbinden, die gesamte Zivilbevölkerung der Gefahr des Verhungerns auszusetzen, um hierdurch den äußersten politischen Druck auszuüben und unseren militärisch unerschütter- lichen Widerstand gegen ihren Überfall durch die wirtschaftliche Not zu brechen. Demgegen- über hätte es nur ein Ziel geben können, diesen Plan unter allen Umständen zu vereiteln. Es hätte hierbei nicht bis ins einzelste erwogen werden können, ob dieser oder jener

Weg vielleicht weniger tief in bestehende Verhältnisse eingeschnitten hätte; es wäre zunächst nur darauf angekommen, daß der von den Feinden erhoffte Eintritt einer Hungersnot vollständig unmöglich gemacht werde. Dieses Ziel ist, wie heute festzustellen sei, erreicht worden. Unsere Vorräte langten bis über den Beginn der nächsten Ernte hinaus, und diese selbst würde bei planmäßiger Einteilung den notwendigen Bedarf für das nächste Jahr decken, ja aller Wahrscheinlichkeit nach eine reichlichere Zuteilung der wichtigsten Nahrungsmittel an die Bevölkerung erlauben, als sie in den letzten Monaten möglich gewesen sei.

Rückblickend wurde vom Berichterstatter dargelegt, daß wir bei Ausbruch des Krieges wohl eine vollkommene militärische Mobilmachung gehabt haben, die bis in die kleinsten Einzelheiten die Maßnahmen der Seeresverwaltung für den Mobilmachungsfall festlegte und den Bedarf des Heeres sicherstellte. Dagegen habe es an einer wirtschaftlichen Mobilmachung und Vorsorge für den Kriegsfall leider gefehlt, trotzdem bereits 1898 und auch später wiederum in den Teuerungsdebatten vor 4 Jahren darauf hingewiesen worden sei, für die Kriegszeiten Vorsichtsmaßnahmen nicht außer acht zu lassen. Besonders nach den Teuerungsdebatten vor 4 Jahren hätte die königliche Staatsregierung die Frage der Volksernährung bei einer etwaigen Mobilmachung einer Beratung unterziehen sollen.

Leider ist auch nach Ausbruch des Krieges selbst der Frage der Volksernährung in den Regierungskreisen zu wenig Beachtung geschenkt worden. Hoffte man doch allgemein, daß der Krieg von nur kürzerer Dauer sein würde. Das Eingreifen Englands in den Krieg mußte aber zweifellos darüber Klarheit schaffen, daß eine längere Dauer des Krieges nicht unmöglich sei und daß weiter die Seemacht Englands die gesamte Zufuhr von Lebensmitteln für unser Volk unterbinden könne. Im August bereits sei die Landwirtschaft für eine Verteilungsorganisation der Ernterträge eingetreten. Die Grundlage für eine solche Organisation sei ja geschaffen worden durch das vom Reichstag einstimmig angenommene Gesetz vom 4. August 1914, betreffend die Höchstpreise. Die Maßnahmen der Bundesregierungen haben aber erst zu einer Zeit eingesetzt, als die veränderte Kriegslage im Westen und Osten, besonders der Stellungskampf in Frankreich mit aller Deutlichkeit erwies, daß mit einem Winterfeldzug gerechnet werden müsse und die Entscheidungen über das Ende des Krieges erst im Jahre 1915 fallen würden. In der Zeit bis zur Ergreifung dieser Maßnahmen hat nun auch die Bevölkerung im allgemeinen an ein Haushalten mit den im Inland befindlichen und selbst erzeugten Nahrungsmitteln nicht genügend gedacht. Das Leben während der ersten Kriegsmonate zeigte nicht das geringste Bedenken darüber, daß das Deutsche Reich durch die Absperrung der Lebensmitteleinfuhr auf die eigenen Erzeugnisse angewiesen sei. Diese Erzeugnisse unserer deutschen Landwirtschaft, die aber nur 92 % bis 95 % des gesamten Bedarfs des Volkes zu decken in der Lage sind, verlangten gebieterisch Maßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung.

Das Reich hat, wie die Regierung hervorhob, nun durch die Gründung der Kriegsgetreidegesellschaft versucht, eine Organisation zu schaffen, die in der Lage war, die Volksernährung zu sichern. Diese Gesellschaft hatte ungeheure und unvorgesehene Aufgaben vorgefunden. Die gesamte Organisation mußte neu geschaffen werden, und ihre Tätigkeit hat sich zu einer Größe entwickelt, die man im Anfang nicht erwartet hätte. Die Geschäfte wuchsen ins Ungeheure. Wohl fehlte es anfangs an greifbarer Ware, und die Kriegsgetreidegesellschaft wußte nicht, woher sie die geforderten Reserven für das Heer und die Bevölkerung beschaffen sollte. Deshalb sind auch die Maß-

nahmen der Kriegsgetreidegesellschaft nicht allenthalben ausreichend gewesen, und ihre Tätigkeit hat mehrfach zu Beanstandungen geführt. Eine gewisse Rücksichtslosigkeit war aber das einzige Mittel, um die ihr gestellte Aufgabe auch nur halbwegs erledigen zu können. Deshalb möchte man auch mit dem Urteil über die Kriegsgetreidegesellschaft selbst nicht zu hart sein, sondern umgekehrt anerkennen, daß hier eine Aufgabe zu bewältigen war, die in ihrer Art und ihrem Umfang in unserem Reiche bisher nicht gestellt worden ist. Die längere Dauer des Krieges und der Wille des deutschen Volkes, durchzuhalten bis zum endgültigen Siege, mußte nun aber dazu führen, für die neue Ernte die bereits vorhandene Organisation der Kriegsgetreidegesellschaft auszubauen.

Es wurde eine neue **Reichsgetreidestelle** durch Bundesratsbeschluß begründet. Für sie gilt folgendes:

Sie besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

Die Verwaltungsabteilung

ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium. Das Direktorium setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt. Das Kuratorium besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar aus dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden und vier preußischen, zwei bayerischen und je einem sächsischen, württembergischen, badischen, hessischen, mecklenburgischen, großherzoglich sächsischen, anhaltischen, hanseatischen und elsäß-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm an je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Geschäftsabteilung

ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus den Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und 24 ordentlichen Mitgliedern besteht, von denen 7 auf Reich und Bundesstaaten, 7 auf die Landwirtschaft, 3 auf die großgewerblichen Unternehmungen und 7 auf die Städte entfallen. Die 7 Vertreter der Städte und die 3 Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

Die Kriegsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mengen die Selbstversorger verwenden dürfen;
- c) welche Rücklage aufzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hinter Korn zur Verfütterung freigegeben werden darf;
- h) bis zu welchem Mindestfasse die Brotgetreidearten auszumahlen sind. — Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat. Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen, das für Armee und Marine beanspruchte Getreide und Mehl zu liefern, den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl zu überweisen und für ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

Die Reichsregierung legt ein großes Gewicht darauf, daß diesmal die Sicherung und Verteilung der Ernte so rechtzeitig wie möglich erfolgt. Darüber hinaus hat die Regierung einen vollständigen Plan ausgearbeitet, wie sich die Verteilung der Ernte und die Ernährung des Volkes während des ganzen nächsten Jahres gestalten soll. Selbst wenn der Krieg früher zu Ende gehen sollte, so würde doch nicht damit zu rechnen sein, daß man auf die Vorsichtsmaßregeln ohne weiteres verzichten kann, da auch nach Friedensschluß die Verhältnisse auf dem Weltgetreidemarkt nicht sofort wieder die alten sein werden. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) die neue Verordnung über die neue Ernte am 28. Juni 1915 erlassen. Diese Verordnung wurde der Deputation erst nach Beginn der Beratungen bekannt. Der Antrag Nischke und Genossen wurde durch diese neuen Maßnahmen des Bundesrates zum Teil erledigt. Andererseits aber erschien es notwendig, die Beratungen der Deputation besonders auf solche Gesichtspunkte zu lenken, die durch die Bundesratsverordnung vom 28. Juni noch nicht berührt worden waren.

Für die Deputation gestalteten sich die Beratungen über das Dekret Nr. 8 und den Antrag Nischke durch diesen Erlaß der Bundesratsverordnung in größerem Umfange aus und erfuhren ferner eine Weiterung durch eine Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, die die Einführung in die neue Bundesratsverordnung den Kommunalverbänden erleichtern sollte. Die Deputation trat nun zunächst in eine allgemeine Erörterung über die Frage der Sicherung der Volks- und Viehernahrung ein und eröffnete darnach eine Besprechung über die Gestaltung der Preise für die wichtigsten Lebensmittel für das kommende Jahr.

Das Ergebnis dieser Beratungen führte dazu, den Antrag Nischke und Genossen als Grundlage für die Weiterbehandlung der Materie zu benützen und durch seine Ausgestaltung die Richtlinien festzulegen, die die Deputation hinsichtlich der weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Volks- und Viehernahrung für erforderlich erachtete.

Die Beratungen in der Deputation gestalteten sich schwierig durch die zutage tretenden Gegensätze in der Auffassung der Materie seitens der politischen Parteien.

Die konservative Partei, die einen Mitberichterstatter gestellt hatte, vertrat den Standpunkt, daß alle Maßnahmen so getroffen werden müßten, daß durch sie die Landwirtschaft als Produzent in ihrer Aufgabe, die Volksernahrung zu sichern, einerseits nicht geschwächt werde und daß andererseits wieder die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die Produktion auch für das kommende Jahr zu sichern; das schließt nicht aus, daß auch sie durch weitere Maßnahmen billigere Lebensmittel erstrebe.

Die sozialdemokratische Partei suchte durch ihren Berichterstatter der Anschauung zum Durchbruch zu verhelfen, daß der Standpunkt des Produzenten nicht in erster Linie maßgebend sein dürfte. Der Konsument habe ein berechtigtes Interesse daran, daß ihm nicht nur ausreichende Lebensmittel zur Verfügung stehen, sondern daß ihm diese auch zu Preisen gewährt werden, die er zu bezahlen in der Lage sei.

Die nationalliberale Partei und fortschrittliche Volkspartei, mit ihnen der Antragsteller sowie der Berichterstatter suchten in Abwägung der Interessen von Produzenten und Konsumenten das Ziel zu erreichen, der Bevölkerung Nahrungsmittel in ausreichender Menge und zu auskömmlichen Preisen zur Verfügung zu stellen und die Lebensmittelsteuerung soweit herabzumindern, als es die Rücksicht auf die Erhaltung der Landwirtschaft und ihrer Produktionsfähigkeit irgendwie zuläßt.

Diese Gegensätze in den Anschauungen mußten zu längeren Erörterungen führen, aber sie waren dazu angetan, alle Gesichtspunkte zur Klärung zu bringen, die bei Ausgestaltung des Antrags Nischke und Genossen Beachtung finden mußten.

Auch die Regierung hielt es für ihre Pflicht, gleichermaßen den Konsumentenstandpunkt zu berücksichtigen, wie auch Rücksicht zu nehmen auf die ganze Produktionskraft des Landes und damit den berechtigten Interessen der Landwirtschaft, des Handels und des Gewerbes Rechnung zu tragen. Der Herr Minister Graf Bixthum führte in der Plenarsitzung dazu aus, hätte sie das nicht getan, so würden wir wohl längst eine empfindliche Störung des bürgerlichen Lebens und damit Zustände auf dem Arbeitsmarkte haben, die auch billige Lebensmittelpreise für einen großen Teil der Bevölkerung in unerschwingliche umwandeln würden. Aber ungemein schwer sei es, zwischen diesen vielfältigen Interessen einen einigermaßen gerechten Mittelweg zu finden, und er könne es nur begrüßen, wenn durch die Interpellation und den Antrag Nischke die Gelegenheit zu einer eingehenden Besprechung dieser Fragen auch in der Deputation gegeben

sei, deren Ergebnis in jedem Falle dem großen Zwecke, in dessen Dienst wir uns alle stellten, förderlich sein werde.

Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß das Dekret der Königlichen Staatsregierung ebenso wie der Antrag Nischke und Genossen und die Interpellation der Sozialdemokraten, die mit der Beratung des Dekrets und des Antrages im Plenum zur Verhandlung stand, den ausgesprochenen Zweck haben, gemeinsam dahin zu wirken, die Volksernährung auch für unser sächsisches Volk sicherzustellen. Diese gemeinsame Bestrebung ist besonders zu begrüßen und hat auch dazu geführt, daß letzten Endes die Beratungen der Deputation volle Einmütigkeit bei Feststellung der Grundsätze zum Ausdruck brachten. Mit Genugtuung ist es zu begrüßen, daß die scharfen Gegensätze der Parteirichtungen gemildert werden konnten und daß alle Parteien des Landtags diejenigen Wünsche, die eine Einmütigkeit verhindern konnten, im Interesse der großen Aufgabe zurückgestellt haben. Galt es doch, unserer Staatsregierung durch die Einmütigkeit der Beschlüsse des Landtages ihre Stellung gegenüber der Reichsregierung und dem Bundesrate zu stärken und den Wünschen des sächsischen Volkes in seiner Eigenartigkeit besonderen Nachdruck zu verleihen. Unser Sachsenland ist als ausgesprochener Industriestaat ein Zuschußgebiet, das seinen Bedarf an nötigen Lebensmitteln nicht selbst durch die eigene Landwirtschaft zu decken vermag und so im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten wie Preußen und Bayern steht, die produzierende Staaten sind, ihren Bedarf selbst zu decken vermögen, ja sogar als Überschußgebiete, als Bezugsquelle für unseren Bedarf in Frage kommen müssen. Sachsen hat verfassungsgemäß nur eine beschränkte Möglichkeit, seinen Standpunkt bei der Reichsregierung und dem Bundesrate zum Ausdruck zu bringen. Um so notwendiger ist es, daß eine einheitliche Volksvertretung seine Forderungen geschlossen unterstützt.

Die Ausführungen der Deputationsmitglieder zur allgemeinen Lage sowie zur Preisfestsetzungsfrage sollen nun im Berichte wiedergegeben werden bei den einzelnen Grundsätzen, die in dem ausgestalteten Antrag Nischke aufgeführt werden.

Der Antrag Nischke und Genossen lautet in der Einleitung:

die Kammer wolle beschließen:

- I. Die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei den Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Volks- und Viehernährung im Erntejahr 1915 zu sichern und eine über das sachlich begründete Maß hinausgehende Preisbildung zu verhindern, folgende Grundsätze beachtet werden:

Daß Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung zu ergreifen sind, wird ohne weiteres als berechtigt angesehen werden. Die Frage der Viehernährung dagegen bedarf noch einer besonderen Berücksichtigung in den Maßnahmen der Regierung. Die verbündeten Regierungen hatten bisher solche Maßnahmen hinsichtlich der Viehernährung nicht in ausreichendem Maße getroffen, und es erscheint erforderlich, bei der Volksernährung auch die Viehhaltung zu berücksichtigen, da sie durch die Fleischproduktion und Milchwirtschaft der Bevölkerung gleichfalls notwendigste Lebensmittel zur Verfügung stellt und andererseits durch die Erhaltung des Viehbestandes die Düngemittel beschafft, die zur Erhaltung der Produktion unserer Landwirtschaft erforderlich sind.

Die Fassung des Antrages Nischke unter I erschien der Deputation insofern nicht ausreichend, als die Worte „im Erntejahr 1915“ nicht die Gewähr dafür bieten, daß bei längerer Dauer des Krieges die zu ergreifenden Maßnahmen die Ernährung des

Volkes bis zur Einbringung der Ernte 1916 sicher stellen. Doch erscheint dies der Deputation erforderlich, da die Dauer des Krieges sich nicht voraussehen läßt, da auch nach früherer Beendigung des Krieges vor Einbringung der neuen Ernte die Frage der Einfuhr von Nahrungsmitteln aus dem Auslande, besonders aus den überseeischen Gebieten, nicht sichergestellt ist. Es wird einer längeren Zeit bedürfen, ehe die früheren Handelsverbindungen in vollem Umfange wieder aufgenommen sind. Deshalb erscheint es notwendig, die zu treffenden Maßnahmen für die Sicherstellung der Volks- und Vieh-ernährung bis zur Einbringung der Ernte 1916 in Wirksamkeit treten zu lassen.

Ein Antrag des Berichterstatters will deshalb die Worte „im Erntejahr 1915“ ersetzen durch die Worte „bis zur Einbringung der Ernte 1916“. Die Deputation hat diesem Antrage entsprochen.

Weiterhin erschien aber der Antrag Nitzsche und Genossen einer Ergänzung insofern zu bedürfen, als der Hinweis auf die Bergung der Ernte und die Ermöglichung der weiteren landwirtschaftlichen Produktion erforderlich sein dürfte.

Der Mitberichterstatter Schmidt hatte im Auftrage der konservativen Fraktion den Antrag gestellt, dem 1. Satz des Antrags Nitzsche folgende Fassung zu geben:

„Alle Kriegsmaßnahmen sind so zu treffen, daß die Ernährung des Volkes besonders durch Bergung der Ernte unter Ermöglichung weiterer landwirtschaftlicher Produktion, auch Viehhaltung, sichergestellt wird.“

Hierzu wurde als Begründung ausgeführt, daß die rechtzeitige Bergung der Ernte eine dringende Notwendigkeit sei. Die Landwirtschaft sei schwer in der Lage, dieser Anforderung gerecht zu werden, da ein großer Teil der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung einberufen und auch der Pferdebestand der Landwirtschaft durch die Beschlagnahme für den Heeresbedarf stark geschwächt sei und nur die zurückgebliebenen Frauen, Kinder und älteren Leute die gesamten landwirtschaftlichen Arbeiten zu erledigen hätten. Es erscheine deshalb notwendig, daß die Regierung hier der Landwirtschaft ihre Unterstützung zusichere. Um die Ernte nach Möglichkeit einzubringen, seien umfassende Vorbereitungsmaßnahmen nötig; die Zustimmung der Heeresverwaltung sei erforderlich, damit möglichst viele einberufene Landwirte Ernteurlaub erhalten und ferner Kriegsgefangene zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Schulen- und Jugendkompagnien als freiwillige und unfreiwillige Arbeiter seien nicht in der Lage, den Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Auch die technische Bewältigung durch Dampfdreschmaschinen und Motorkraft allein genüge nicht. Der Hinweis in diesem ersten Leitsatz auf die Bergung der Ernte sei deshalb erforderlich.

Die weitere Ergänzung „unter Ermöglichung weiterer landwirtschaftlicher Produktion, auch Viehhaltung“ solle andeuten, daß die Festsetzung von Höchstpreisen so zu erfolgen habe, daß die Landwirtschaft ihre Produktion aufrechterhalten und somit ihre Pflicht, die Ernährung des Volkes sicher zu stellen, erfüllen könne.

Diese Begründung wurde von der Deputation als gerechtfertigt betrachtet, und aus der Mitte der Deputation wurde deshalb der Antrag gestellt, die Worte „besonders durch Bergung der Ernte, unter Ermöglichung weiterer landwirtschaftlicher Produktion“ einzufügen.

Die Deputation beschloß einstimmig, diesen Zusatz aufzunehmen. I der Leitsätze erhielt nun dadurch folgenden Wortlaut:

die Kammer wolle beschließen:

- I. die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei den Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Volks- und Viehernahrung bis zur Einbringung der Ernte 1916 besonders durch Bergung der Ernte, unter Ermöglichung weiterer landwirtschaftlicher Produktion zu sichern und eine über das sachlich begründete Maß hinausgehende Preisbildung zu verhindern, folgende Grundsätze beachtet werden:

Bei der Besprechung über die Bereitstellung von Gefangenen wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß der Stellung von Gefangenen gewisse Schwierigkeiten entgegenstünden. Die Abgabe von Gefangenen in kleinerer Zahl bedürfe derselben Überwachung wie eine solche in größerem Umfange. Auch die Unterbringung der Gefangenen sowie ihre Beköstigung würde Schwierigkeiten ergeben, die schwer zu beseitigen seien und Kosten verursachen, die zum Ergebnis der Ernte nicht im Verhältnis ständen. Die Regierung werde deshalb gebeten, Erleichterungen hinsichtlich der Gestellung von Gefangenen zur Erntearbeit eintreten zu lassen und solche beim Kriegsministerium zu bewirken, weiter aber auch für die Volks- und höheren Schulen ausgedehntere Ferien zur Zeit der Ernte anzuordnen, um die Jugend zur Ernte zur Verfügung zu stellen.

Als 1. Grundsatz führt der Antrag Nitschke und Genossen nun aus:

„1. Das Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel ist streng durchzuführen.“

Zur Begründung wurde vom Antragsteller darauf hingewiesen, daß unsere Landwirtschaft und Industrie die Beschaffung genügender Lebensmittel für das deutsche Reich nur in solchem Maße zur Verfügung stellen könne, daß nur bei weiser Einteilung die Sicherstellung der Volksernährung möglich sei. Es müßte deshalb darauf gedrungen werden, daß jegliche Ausfuhr der im Lande erzeugten Nahrungsmittel unterbleiben möchte. Ferner führte er aus, daß im Kriegsjahre 1914 die Ausfuhr von Zucker fast dieselbe Höhe erreicht hätte wie in den Jahren vorher, daß sogar zu Anfang des Krieges noch Zucker zur Ausfuhr gelangt sei. Im Interesse unserer Volksernährung erscheine es erforderlich, die Zuckerproduktion des Reiches für das Inland zu sichern. Das Ausfuhrverbot möchte deshalb streng durchgeführt werden.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß eine Ausfuhr von frischem Gemüse aus der Zittauer Gegend stattgefunden habe und daß es besser gewesen wäre, diese frischen Gemüse der sächsischen Bevölkerung zuzuführen. Die Königliche Staatsregierung und die Mitglieder der Deputation waren jedoch der Überzeugung, daß die Ausfuhr von frischem Gemüse, das der schnellen Verderblichkeit ausgesetzt sei und deshalb ein neues Absatzgebiet im Lande selbst so rasch nicht finden könne, im Interesse der Gärtner Zittaus gestattet werden möchte. Es sei möglich, daß ähnliche Fälle in die Erscheinung treten könnten. Die Deputation erachtet es unter diesen Umständen für erforderlich, dem Satz 1 folgenden Wortlaut zu geben:

„1. Das Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel ist beizubehalten und im allgemeinen streng durchzuführen.“

Grundsatz 2 im Antrag Nitschke und Genossen lautet:

„2. Die Nahrungsmittelvorräte sind in erster Linie der menschlichen Ernährung zu sichern.“

Wie bereits zu I gesagt, besteht über die Zweckmäßigkeit dieses Grundsatzes kein

Zweifel. Dagegen erschien es, der Aussprache in der allgemeinen Vorberatung entsprechend, dem Berichterstatter erforderlich, hier einen Hinweis auf die Viehhaltung zu bringen, um die Regierung zu veranlassen, der Viehhaltung vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Besonders der Antragsteller hat bei Begründung seines Antrages darauf hingewiesen, daß die Maßnahmen in der Kartoffelfrage, die von Seiten der Regierung ergriffen worden sind, besonders das Kartoffelverfütterungsverbot, eine schwere Beeinträchtigung der Viehernährung darstellen. Es ist ohne Zweifel, daß die Lebensmittel zunächst zur Erhaltung der menschlichen Ernährung dienen müssen. Aber die Maßnahmen der Regierung hinsichtlich des Fütterungsverbotes von Kartoffeln hätten zu einer Schwächung unseres Viehbestandes geführt. Das Schwein erschiene als gefährlichster Konkurrent in bezug auf die Nahrung. Die Parole der Abschachtung sei ausgegeben worden! Die Aufforderung an die Gemeinden zur Herstellung von Dauerwaren sei erfolgt. Durch das Abschachten auch nicht schlachtreifer Schweine sowie von Zuchtsauen sei ein unabsehbarer Schaden angerichtet worden. Weiterhin sei die Bereitstellung von Futtermitteln in zu geringem Maße erfolgt.

Die Regierung hat sich in der Deputation gegen den gleichen auch vom Berichterstatter erhobenen Vorwurf verteidigt. Der Rückblick auf die Wirkung der Maßnahmen der Bundesregierungen aber erfordert gebieterisch, daß die Bundesregierungen der Viehhaltung und der Bereitstellung von Futtermitteln eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Die konservative Fraktion hatte allerdings geglaubt, den gesamten Absatz durch die Fassung ihres Leitsatzes I als überflüssig streichen zu können. Die gesamte Deputation erachtete aber nach der Darlegung der Gründe es doch für erforderlich, der Viehhaltung besondere Erwähnung zu tun. Der Antrag des Berichterstatters, den Grundsatz 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„2. Die Nahrungsmittelvorräte sind in erster Linie der menschlichen Ernährung zu sichern, daneben ist aber auch der Viehhaltung vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

wurde von der Deputation einstimmig genehmigt.

Der Antrag Nischke und Genossen sucht nun die Nahrungsmittelvorräte durch eine Reihe von einzelnen Bestimmungen zu sichern. Als erster dieser Einzelbestimmungen lautet Punkt 2a:

„Das Verbot, Brotgetreide zu verfüttern, ist zu verschärfen.“

Der Antragsteller bezweckte damit, solche Fälle zu unterbinden, in denen trotz des Verbotes eine Verfütterung von Brotgetreide stattgefunden hat.

Die Regierung betonte ihrerseits, daß das Verfütterungsverbot bestehe, einer Verschärfung kaum bedürfe und durch Bundesratsverordnung für die neue Ernte wiederholt worden sei.

Der Berichterstatter beantragte seinerseits, da die Bestimmung in der Bundesratsverordnung einer weiteren Ergänzung nicht bedürfe, die Streichung dieses Punktes 2a. Er wies gleichzeitig auch darauf hin, daß allerdings Fälle vorgekommen seien in denen Brotgetreide besonders auch an Hühner und Tauben verfüttert worden sei. Die Bestimmungen in der neuen Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über das Hintertorn und seine Verwendung und der Hinweis darauf, daß der Viehhaltung, in die die Hühner- und Taubenzucht eingeschlossen sei, vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden sei, ließen die Streichung von Punkt a zu. Die Deputation beschloß demgemäß.

Punkt b des Antrags Nischke und Genossen lautet:

„Die Kriegsausmahlung ist beizubehalten.“

Der Antragsteller will mit dieser Bestimmung dafür Sorge tragen, daß durch eine

erhöhte Ausmahlung des Brotgetreides die Sicherheit für die Beschaffung von Brot auf jeden Fall mit gewährleistet wird.

Der Berichterstatter wünscht jedoch, das Wort „die Kriegsausmahlung“ durch „eine Kriegsausmahlung“ zu ersetzen. Er betont, daß die weitgehende Ausmahlung des Brotgetreides, die bis zu 93% gesteigert worden sei, ein Mehl geliefert habe, das an Haltbarkeit verloren habe. Es hätten sich hierbei Mißstände ergeben, so daß die Kriegsgetreidegesellschaft sogar gezwungen gewesen sei, wie ein Abgeordneter mitgeteilt habe, eine Mühle damit zu beschäftigen, das festgewordene hochprozentig ausgemahlene Mehl nochmals durch eine Ummahlung der menschlichen Ernährung wieder zugänglich zu machen. Weiterhin sei die Kriegsausmahlung in so hohem Umfange wenig erwünscht, weil einerseits bei der hohen Ausmahlung ein großer Teil von Kleie im Mehl zurückgehalten werde, die bei längerer Lagerung durch Gärung die Haltbarkeit des Mehles beeinträchtigt und weil andererseits Futterstoffe der Landwirtschaft für ihre Viehhaltung entzogen würden, die diese dringend benötige. Weiterhin wäre es aber auch nicht ausgeschlossen, daß das Ergebnis der neuen Ernte dazu führen könne, auf eine hohe Ausmahlung deshalb zu verzichten, weil die Menge des geernteten Brotgetreides auch eine geringere Ausmahlung unter sicherer Gewährleistung der Brotversorgung gestatten könnte. Diese Begründung wurde von verschiedenen Seiten ergänzt. Die Deputation beschloß deshalb einstimmig, dem Absatz 1 b die Fassung zu geben:

„eine Kriegsausmahlung ist beizubehalten“.

und ihn als Punkt a, als ersten Untersatz, einzustellen.

Punkt c des Antrag Nißschke und Genossen lautet:

„Die Herstellung von Weizenstärke und Kornbranntwein muß verboten bleiben, die von Spiritus auf das notwendigste Maß beschränkt werden.“

Der Antragsteller geht hierbei von dem Gedanken aus, daß die Nahrungsmittelvorräte in erster Linie der menschlichen Ernährung zu sichern seien; er wies in der Vorberatung und in der Deputation aber bereits darauf hin, daß es erforderlich erscheine, die Herstellung von Weizenstärke auch weiterhin in gewissem Umfange zu gestatten, da eine ganze Reihe von Gewerben dieser Weizenstärke als Hilfsmittel bedürfe, z. B. die Buchbinderei und das Tapezierergewerbe, weiter bedürften auch große Zweige in der Textilindustrie dieses Präparates.

Der Mitberichterstatter der sozialdemokratischen Fraktion ist der Meinung, daß die Herstellung von Weizenstärke und Spiritus, weil sie für die Industrie absolut notwendig sei, nicht ganz verboten werden dürfe. Wohl aber sei es gerechtfertigt, daß die Herstellung von Branntwein, solange nicht die Versorgung mit Nahrungsmitteln hinreichend gesichert sei, vollständig verboten werde. Der Branntwein möge gewisse Berechtigung haben, aber ein Nahrungsmittel sei er nicht. Darum dürften auch etwa der Schnapsindustrie oder den Brennereien zuliebe keine Nährwerte in Alkohol verwandelt werden.

Das Verbot der Herstellung von Kornbranntwein wurde zunächst auch in der Deputation für erforderlich erachtet. Der Berichterstatter wies aber darauf hin, daß auch unsere Heeresverwaltung des Branntweins in gewissem Umfange benötigte. Unsere Truppen seien im Felde unbedingt darauf angewiesen, in den Zeiten schlechter Witterung und während des Winters ein gewisses Quantum von Alkohol zur Erhaltung der Gesundheit mit sich zu führen. Die Herstellung von Kornbranntwein müßte deshalb in entsprechendem Maße gestattet werden. Die Deputation schließt sich diesen Gründen an und beschließt, den Satz c zu fassen:

„Die Herstellung von Weizenstärke, Kornbranntwein und Spiritus ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.“
und diesen Satz mit b zu bezeichnen.

Der 4. Grundsatz des Antrags Nischke und Genossen lautet:

„Als Ersatz für Reis, Hirse, Linsen, Erbsen usw. sind entsprechende Mengen an Hafer und Gerste zu Graupen, Grieß, Hafergrüße und Haferflocken zu verarbeiten.“

Durch die neue Bundesratsverordnung sind jedoch hinsichtlich dieser Herstellung so bestimmte Festsetzungen getroffen worden, daß sich dieser Zusatz erübrigt. Der Berichterstatter beantragt deshalb, diesen Satz d zu streichen. Die Deputation stimmt zu.

Der Grundsatz 5 des Antrags Nischke und Genossen lautet:

„Aus den Kartoffelbeständen sind soviel Speisekartoffeln als für die menschliche Ernährung notwendig sind, zu beschlagnahmen und nach Bedarf in den Handel zu bringen.“

Der Antragsteller ging hierbei von der Erwägung aus, daß die Sicherung der Speisekartoffeln erforderlich erscheine und daß es am zweckmäßigsten sei, sie deshalb zu beschlagnahmen und nach Bedarf in den Handel zu bringen. Er wollte damit verhindern, daß die Kartoffelfrage eine ähnliche Gestaltung erfahren könne, wie sie im Frühjahr 1915 zutage getreten ist. Im Plenum habe er bereits darauf hingewiesen, daß Deutschland das größte Kartoffelland der Welt sei. Wir hätten eine Ernte von ungefähr 54 Millionen Tonnen, wir ernteten 8,3 dz pro Kopf der Bevölkerung. Dieser Zahl ständen die Zahlen der feindlichen Staaten gegenüber: Rußland mit 3,03, Österreich mit 3,12, Frankreich mit 3,75, England mit 1,6, Belgien mit 4,44 dz pro Kopf der Bevölkerung. Deutschland baue also ein reichliches Drittel der gesamten Kartoffelernte der Welt, und diese Zahl sei bestätigt durch den Generalsekretär des deutschen Landwirtschaftsrates Professor Dr. Dade, der wörtlich ausgeführt hätte:

„Was die Kartoffeln anlangt, so ist der Bedarf an Speisekartoffeln auch bei der größten Mißernte vollständig gesichert.“

Wie findet nun die Kartoffel Verwendung? Es würden verbraucht: ca. 8 Millionen Tonnen zu Saatzwecken, 6 Millionen Tonnen in der Industrie, und nur 12 Millionen Tonnen kämen als Speisekartoffeln in Frage, 26 Millionen Tonnen gälten als Viehfutter. Nicht mehr als der vierte Teil unserer Ernte würde zur menschlichen Ernährung gebraucht. Es wäre deshalb unverständlich, wie es überhaupt an Speisekartoffeln fehlen könne. Auch diese 12 Millionen Tonnen Speisekartoffeln kämen nicht sämtlich in den Handel; denn die 20 Millionen Menschen unserer Bevölkerung, die von und in der Landwirtschaft lebten, äßen ihre erbauten Kartoffeln selbst. Es läge deshalb im Interesse der Landwirtschaft, nur den für die Volksernährung erforderlichen Bedarf an Speisekartoffeln zu beschlagnahmen, damit die übrigen für die Viehfütterung und andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden könnten. Keinesfalls möchte er nochmals die Preissteigerung in Kartoffeln sehen, die im Frühjahr 1915 eingetreten sei und die eines der wichtigsten Nahrungsmittel unseres Volkes in einem Maße verteuert habe, daß die ärmere Bevölkerung den Ankauf von Kartoffeln nur schwer ermöglichen konnte.

Die Regierung erklärte ihrerseits, daß die Kartoffelfrage eine der schwierigsten gewesen sei. Heute ließe sich die Sache freilich besser beurteilen. Man möge sich doch in die damalige Zeit zurückversetzen. Die ersten Höchstpreise seien im Verhältnis zu den Futtermitteln entschieden zu niedrig gewesen; dazu käme die Kartoffelknappheit

infolge verschiedener wirtschaftlicher und Witterungsverhältnisse. Das Fehlen sei ein natürlicher Vorgang gewesen. Die Folge wäre die Kartoffelenquete gewesen. Letztere habe erhebliche Schwierigkeiten gemacht und ein überraschend schlechtes Ergebnis gezeigt. Wenn das Ergebnis den Tatsachen entsprochen hätte, wäre eine Kalamität unausbleiblich gewesen. Die Regierung hätte sich nun trotz großer Opfer genötigt gesehen, die nötigen Kartoffeln zu beschaffen. Das sei geschehen und der Regierung könne deshalb kein Vorwurf für ihre Vorsicht gemacht werden.

Das Kartoffelverfütterungsverbot sei eine Notwendigkeit gewesen. Die Regierung bestreite die schlimmen Folgen dieses Verbotes für die heimische Schweinezucht; dagegen sei eine sparsame Behandlung der Kartoffeln die Folge gewesen. Die Abschlachtungs-ziffer sei in Sachsen niedriger gewesen als in anderen Bundesstaaten.

Der Antragsteller führte dagegen aus, niemand werde der Regierung einen Vorwurf aus der Kartoffelversorgung machen, aber die Vorräte hätten doch wenigstens annähernd richtig festgestellt werden können. Es scheine, als ob die Regierung sich nicht genügend um Aufklärung bemüht habe. Verfahre man bei der neuen Ernte ebenso, so würden sich für diese ähnliche Übelstände ergeben. In Zukunft müsse der tatsächliche Bestand ohne Rücksicht auf Abgang angegeben werden. Den Prozentsatz, der sich durch Verderben usw. ergebe, könne auch die Regierung feststellen.

Die Regierung weist jedoch den Vorwurf des Antragstellers zurück, als ob die Regierung es an der nötigen Energie hätte fehlen lassen. Der plötzliche Überfluß an Kartoffeln erkläre sich auch durch die großen Vorräte, die sich in privaten und Händlerhänden befunden hätten. Auch sei vielleicht der Verbrauch an Kartoffeln überschätzt worden. Die künftige Statistik werde sich an die Anbauermittelungen anlehnen.

Zur Erklärung sei erläutert (Dresdner Anzeiger Nr. 188):

„Die große Kartoffelknappheit während der ersten Monate dieses Jahres veranlaßte den Bundesrat, eine Erhebung über die Kartoffelvorräte anzustellen, die am 15. März durchgeführt wurde. Hierbei ergab sich ein Bestand für das ganze Reich von 103 Millionen Doppelzentnern. Legte man nun für den Bedarf der nächsten Aussaat die Erntefläche des Jahres 1914 von 3,4 Millionen Hektar und eine Aussaat von 20 dz für den Hektar zugrunde, so ergab sich, daß eine Aussaatmenge von rund 68 Millionen Doppelzentner erforderlich war. Nach Abzug dieser Menge von dem ermittelten Bestand waren dann noch am 15. März nur 35,2 Millionen Doppelzentner Kartoffeln zur Verfügung. Wenn man diesen Bestand ausschließlich für die menschliche Ernährung verwendete und nichts für die tierische Fütterung und für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stellte, so waren bis zum 1. August auf den Kopf der Bevölkerung nicht einmal $\frac{3}{4}$ Pfund Kartoffeln für den Tag vorhanden, also viel weniger als unter normalen Verhältnissen zur Verfügung stehen. Es mußte also mit einer sehr starken Kartoffelknappheit gerechnet werden. Um für die minderbemittelte Bevölkerung auch für die letzten Monate des Erntejahres Kartoffeln sicherzustellen, wurde dann die Landwirtschaft durch Gewährung von ziemlich erheblichen Reports veranlaßt, einen Teil ihrer Vorräte zurückzuhalten. Der Erfolg war, daß an die Stelle des bisherigen Mangels ein starker Überfluß an Kartoffeln eintrat.

Am 15. Mai wurde eine zweite Kartoffelerhebung vorgenommen, die das überraschende Ergebnis zeitigte, daß an diesem Tage, also 2 Monate später, genau dieselben Vorräte, nämlich wieder 35,2 Millionen Doppelzentner ermittelt wurden. Hiernach stand für den Kopf der Bevölkerung eine Tagesmenge von

1½ Pfund zur Verfügung. Es sind mithin nicht nur vollkommen ausreichende Vorräte vorhanden, sondern es können auch noch große Mengen zu Stärkemehl und anderen Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei verarbeitet werden, die im nächsten Jahre unsere Ernährung von Mensch und Tier erheblich erleichtern werden.“

Welche Mengen von Kartoffeln nach dem 15. Mai zur Verfügung standen, geht daraus hervor, daß der Reichsstelle für Kartoffelversorgung soviel Kartoffeln zur technischen Verarbeitung zugewiesen worden sind, daß die Reichsstelle unter dem 29. Juni darauf hinweisen mußte, daß sie weiteren Anträgen auf Zuweisung zur technischen Verwertung nicht mehr zu entsprechen vermöge, trotzdem an der Verarbeitung der Kartoffeln sich Stärkefabriken, Trocknungsfabriken und zahlreiche Zuckerraffinerien, Zichorien-Darren, selbst Ziegeleien im Interesse der Sache in den Dienst der Kartoffeltrocknung gestellt hätten. Trotz Wiederaufnahme der Brennereibetriebe könne sie eine weitere Verarbeitung von Kartoffeln nicht übernehmen.

Die Ursachen der Kartoffelknappheit in der Zeit vor dem 15. Mai sind verschiedener Art. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme vom 15. März ist wohl zurückzuführen auf zu vorsichtige Angaben der Landwirtschaft, die zum Teil die Bestände in den Mieten nicht genau zu beurteilen vermochte. Bei ihrer Angabe waren sie gezwungen, die Frostgefahr in Rechnung zu ziehen und für verdorbene Kartoffeln einen Betrag in Abrechnung zu bringen, der bis zu 30% angenommen worden ist. Andererseits sind für die Feststellung des Bedarfs Unterlagen zugrunde gelegt worden, die einer Berichtigung bedürfen. Man hat den Bedarf für die Zeit bis zur neuen Ernte angegeben nach dem Verbrauch, der innerhalb der Wintermonate erfolgt ist. Es steht aber fest, daß innerhalb der Wintermonate ein wesentlich größerer Bedarf an Kartoffeln benötigt wird als in den Monaten, für die die Anmeldung des Bedarfs vorgenommen wurde. Weiterhin hat eine Berücksichtigung der Bestände in den Haushaltungen nicht stattgefunden. So ist man zu Summen gekommen, die den Bedarf weit übersteigen. Nach Angabe eines Abgeordneten sollen etwa 20 Millionen Zentner als Bedarf angemeldet worden sein. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung habe sich mit 11 Millionen Zentner eingedeckt, angefordert worden beziehentlich geliefert worden seien aber nur 2 Millionen Zentner, so daß die Reichsstelle für Kartoffelversorgung 9 Millionen Zentner übrig behalten habe.

Für dieses Jahr ist die Feststellung des Ertrags durch eine Erhebung über die Anbauflächen möglich. Hierbei sollen die Kartoffeln in den Gärten usw. sowie Frühkartoffeln außer Betracht bleiben. Die Regierung führt hierzu aus, daß sie diese Bestände in den Gärten usw. als Reserve betrachtet wissen möchte.

Von allen Seiten der Deputation wird gleichfalls die mangelhafte Lösung der Kartoffelfrage anerkannt. Ihre Ursachen seien verschiedener Natur, und eine Sicherung gegen die gleichen Vorgänge müsse unbedingt getroffen werden.

Der Berichterstatter beantragt, die Worte: „zu beschlagnahmen und nach Bedarf in den Handel zu bringen“ zu ersetzen durch die Worte: „zu sichern und den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen“.

Die Schätzungen der Kartoffelernte hätten, wie der Mitberichterstatter Schmidt mitgeteilt habe, zwischen 38 und 52 Millionen Tonnen geschwankt. 14 Millionen Tonnen hätte also die Differenz zwischen diesen beiden extremsten Schätzungen der Kartoffelernte betragen. Die Fleischversorgung hänge mit der Frage der Erntevorräte eng zusammen. Die Erörterung dieser Frage sei daher sehr wichtig. Es müßten auf alle

Fälle Bestände für die Viehhaltung freigegeben werden, und zwar so bald als möglich. Auch für das Geflügel müsse in dieser Hinsicht gesorgt werden. Ob eine Beschlagnahme der Kartoffeln zur Sicherung der Volksernährung notwendig sei, könne man bezweifeln. Es genüge auszusprechen, den Bedarf an Speisekartoffeln der Bevölkerung zu sichern. In welcher Weise diese Sicherung erfolge, könne der Regierung beziehentlich den Kommunalverbänden überlassen werden. Allerdings sei dabei zu beachten, daß Sachsen wohl den Bedarf an Speisekartoffeln selbst durch eigene Produktion nicht zu decken vermag. Es erscheine deshalb erforderlich, daß die Kommunalverbände ihr Bedarfsquantum der Reichskartoffelstelle meldeten und ihre Sicherstellung forderten.

Die Sicherstellung führt nun auch dazu, daß es notwendig ist, rechtzeitig die gesicherten Kartoffeln der Bevölkerung zur Verfügung zu halten. Es würde nicht genügen, die Kartoffeln nach Bedarf in den Handel zu bringen, sondern es möchte der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Regierung unbedingt Maßnahmen treffe, daß die Kartoffeln erforderlichenfalls bereit gestellt und der Handel hierbei in gewissem Sinne ausgeschaltet werden möchte.

Auch von anderer Seite wird betont, was die Kartoffelversorgung anlange, so stehe fest, daß nur der dritte oder vierte Teil der Kartoffelernte für den menschlichen Bedarf benötigt werde. Ebenso stehe fest, daß man für die Ernährung der Bevölkerung keine Sorge zu haben brauche, daß mit einem Wort dem Kartoffelmangel andere Ursachen zugrunde liegen müßten. Aus diesen Gründen sei man der Überzeugung, daß für die menschliche Ernährung und eine geordnete Viehhaltung eine Beschlagnahme der Kartoffelernte nicht erforderlich sei. Durch die Beschlagnahme würden die bisherigen anormalen Verhältnisse in der Preisgestaltung nicht behoben, sondern weiter aufrecht erhalten.

Ferner wird aus der Mitte der Deputation darauf hingewiesen, daß eine Ausschaltung des Handels in der Kartoffelfrage wohl kaum zweckmäßig erscheine. Besonders der Kleinhandel dürfe nicht ausgeschaltet werden, und auch nicht der Großhandel, da dieser geeignete Lagerräume besitze, um Kartoffeln in solchen Mengen aufzubewahren, daß der Kleinhandel wiederum gedeckt werden könne.

Der Berichterstatter erkennt diese Stellung des Handels in der Kartoffelfrage an. Auch er hält eine Ausschaltung besonders des Kleinhandels für unmöglich. Er erachtet es aber für erforderlich, trotzdem die Worte „den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen“ anzuwenden, damit auch den Händlern der nötige Bedarf an Kartoffeln rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Die Deputation ist mit der beantragten Fassung des Berichterstatters einverstanden und nimmt den Satz e in der Fassung an:

„Aus den Kartoffelbeständen der neuen Ernte sind soviel Speisekartoffeln als für die menschliche Ernährung notwendig sind, zu sichern und den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen.“

Dieser Satz soll als Punkt d aufgenommen werden.

Der Berichterstatter Schmidt hatte beantragt, hier den Grundsatz einzufügen:

„Der Erhaltung der Kartoffelernte durch Trocknen hat die Regierung ihr Augenmerk zuzuwenden.“

Da dieser Antrag durch den Deputationsbeschluß zu Punkt 5 hinfällig geworden ist, wird aus der Mitte der Deputation heraus die Bitte an die königliche Staatsregierung gerichtet, der Kartoffeltrocknung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch

für die kommende Zeit erscheine die Kartoffeltrocknung zur Verhinderung des Verderbs von Kartoffeln in größerem Umfange erforderlich.

Die Regierung weist darauf hin, daß die Zahl der Kartoffeltrocknungsanlagen bereits eine große Steigerung erfahren habe. Es wären auch nicht nur Kartoffeltrocknungsanlagen unter Verwendung starker Erhitzung vorhanden, sondern man hätte auch versucht, die Kartoffeltrocknung durch geringere Wärme, wie z. B. in Ziegeleien, herbeizuführen. Ebenso sei auch bei der Obsttrocknung verfahren worden. Die Regierung sei bereit, dieser Frage weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Von einem Mitglied der Deputation wird dabei darauf hingewiesen, daß die Trocknung der Kartoffeln mit hohen Hitzeegraden einen Teil der für die Gesunderhaltung der Menschen und Tiere nötigen Bestandteile der Kartoffel zerstöre. Es wäre deshalb erwünscht, auch die niedere Temperatur für die Kartoffeltrocknung mehr in Betracht zu ziehen und hierzu den Abdampf aus den gewerblichen Betrieben zu verwenden.

Grundsatz 6 des Antrags Nitzsche und Genossen lautet:

„Nach Sicherstellung des Bedarfes für das Heer, für die Marine und für die Zivilbevölkerung sind die verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Landwirten zur freien Verfügung zu stellen, damit diese in der Lage sind, Nutz- und Schlachtvieh durchzuhalten.“

Die Deputation erkennt, wie sich auch bereits durch den wiedergegebenen Inhalt der Beratungen ergibt, diesen Satz als grundlegend für eine geeignete Nutz- und Schlachtviehhaltung an. Sie stimmt deshalb einmütig dem Satze zu, der nunmehr als Punkt e Aufnahme in die Grundsätze finden soll.

Punkt 7 im Antrag Nitzsche und Genossen lautet:

„Alles Brotgetreide ist von Anfang an zu beschlagnahmen und bei Bedarf zu enteignen.“

So selbstverständlich dieser Satz ist, so erübrigt er sich doch, da die Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 die Beschlagnahme und Enteignung des gesamten Brotgetreides ausspricht.

Der Berichterstatter wünschte aber in Ausgestaltung des Antrags Nitzsche und Genossen einen neuen Satz eingefügt zu sehen mit dem Wortlaut:

„Die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände mit dem durch die Bundesratsverordnung beschlagnahmten und enteigneten Brotgetreide ist mit allen Mitteln zu fördern. Die Kommunalverbände sind zweckentsprechend zu vergrößern.“

Zur Begründung führte er aus, daß durch die Schaffung der neuen Reichsgetreidestelle eine vollkommene Umgestaltung der Aufgaben der gesamten Organisation herbeigeführt worden ist. Die Beschlagnahme des Brotgetreides erfolgt nicht mehr wie früher zugunsten des Reiches, sondern zugunsten der Kommunalverbände. Das ist geschehen, weil es sich diesmal um die gesamte Ernte, also um das 3- bis 4fache des im Februar vorhandenen Bestandes handelt. Eine Beschlagnahme zugunsten des Reiches würde deshalb jetzt viel schwerfälliger arbeiten, weil dann alles über die Zentralstelle geleitet werden müßte und damit eine Verschiebung des Getreides innerhalb der Kreise untunlich erschwert wäre. Die Kommunalverbände haben ebenso wie im vergangenen Jahre das Recht, zu entscheiden, ob sie Antrag auf Selbstwirtschaft stellen oder von der Reichsgetreidestelle aus sich mit Getreide versorgen lassen wollen. Diese Änderung der Organisation legt also nunmehr den Schwerpunkt in die Hände der Kommunalverbände, und die Organisation der Kommunalverbände innerhalb des Landes bedarf eines weiteren Ausbaues.

Die neue Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl schließt sich mit verschiedenen Abänderungen den bisherigen Verordnungen an. Sie enthält die bereits bekannte Einrichtung der Reichsgetreidestelle, die die bisherige Kriegsgetreidegesellschaft mit umschließt, und verzeichnet die Funktionen der beiden Abteilungen. Die Bestimmungen über Bewirtschaftung des Getreides, über Ausmahlen und Mehilverkehr wie über die Verbrauchsregelung zeigen eine verstärkte Anteilnahme und eine größere Selbständigkeit der Kommunalverbände an dem ganzen Betriebe der Versorgung. Vorräte an Brotstoffen aus früheren Ernten sind am 16. August, welches Datum als Beginn des neuen Erntejahres betrachtet zu werden scheint, den Kommunalverbänden und von diesen der Reichsgetreidestelle anzugeben. Dieses Getreide, ebenso wie schon vorher die ganze neue Ernte an Brotgetreide, gelten als beschlagnahmt. Die Verordnung über das Ausmahlen des Getreides bestimmt vorläufig eine Ausmahlung des Roggens bis 82 %, des Weizens bis 80 %; erst später wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung im Herbst festgesetzt werden, ob diese Säcke beizubehalten sind oder nicht. Die Bestimmungen über das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide, Mehl und Brot schließen sich gleichfalls in der Hauptsache den seitherigen Vorschriften an.

Die Regierung betont auch ihrerseits, daß der weitere Ausbau der Kriegsorganisation nicht von oben herunter, sondern von unten herauf erfolgen werde. Wichtig sei die neue Landesvermittlungsstelle, die den Verkehr zwischen der Reichsgetreidestelle und den Kommunalverbänden vermittele. Sie werde bei der Abteilung II B des Ministeriums des Innern gebildet. Diese Abteilung des Ministeriums des Innern habe eine Verordnung erlassen, um den Kommunalverbänden, denen also neue Aufgaben zugewiesen worden sind, die Einführung in die Bundesratsverordnung vom 28. Juni zu erleichtern.

Die Verordnung folgt im Wortlaut:

1280 II B I.

Dresden, den 30. Juni 1915.

Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 läßt die Grundlagen der bisherigen Regelung in weitem Umfange unberührt. Eine wesentliche Änderung bedeutet es, daß das Getreide des Bezirks nicht für die Reichsgetreidestelle, sondern für den Kommunalverband beschlagnahmt wird, daß die Anerkennung des Rechts der Selbstwirtschaft der Landeszentralbehörde allein vorbehalten ist und daß der Bedarfsanteil auf einer genauer bestimmten Grundlage berechnet wird. Die hiernach möglichen Verbesserungen werden anzustreben haben die Selbstwirtschaft tunlichst auszudehnen, den sozialen Ausgleich bei der Brotverteilung zu fördern und bei scharfer Überwachung des Umsatzes die Bedürfnisse der beteiligten Gewerbe besser, als bisher möglich war, zu berücksichtigen.

I. Der Kommunalverband.

Es ist, soweit möglich, die Selbstwirtschaft anzustreben. Sie setzt voraus, daß der Kommunalverband über einen gewissen Bestand an für ihn beschlagnahmtem Getreide verfügt, der ihm die eigene Versorgung für ungefähr 8 Monate mindestens ermöglicht. Da jedoch der etwa erforderliche Zuschuß in Mehl überwiesen wird, ist es geboten, die Kommunalverbände so abzugrenzen, daß eine auskömmliche Versorgung der Bevölkerung aus eigenen Beständen möglichst für 12 Monate

gesichert erscheint. Das Ministerium sieht zwar davon ab, bestehende Kommunalverbände zwangsweise zu vereinigen, da auch in Zukunft die bisher in der Organisation bewiesene schaffensfreudige Selbstverwaltung der Kommunalverbände die einzige Gewähr für das Gelingen der Brotversorgung bietet. Es wird jedoch erwartet, daß angesichts der bedeutenden Vorteile der Selbstwirtschaft benachbarte Kommunalverbände, die sich ergänzen können, sich zu gemeinsamer Organisation zusammenschließen und, wie dies schon vielfach mit bestem Erfolg geschehen ist, einen einheitlichen Kommunalverband bilden. Andererseits ist es nicht zweckmäßig, die Kommunalverbände zu groß zu bilden, da hierunter die Sicherheit der Überwachung leiden könnte. Es wird sich nicht empfehlen, mehrere ländliche Überschußbezirke zu vereinigen, falls nicht durch Zutritt eines städtischen Bezirkes hierfür ein besonderer Anlaß gegeben ist. Der Zusammenschluß eines ganzen Regierungsbezirkes zu einem Kommunalverbände ist in der Regel nicht angängig. Dagegen bilden die Grenzen der Regierungsbezirke kein grundsätzliches Hindernis des Zusammenschlusses (zu vergl. § 60 Absatz 2). Die Kreishauptmannschaften wollen sich angelegen sein lassen, die Bildung größerer Kommunalverbände nach Maßgabe des Gesagten zu fördern. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind im wesentlichen die gleichen wie bisher (zu vergl. Verordnung vom 31. März 1915 Nr. 792 II B I). Dem Ministerium ist die Genehmigung des Zusammenschlusses und die Genehmigung der Selbstwirtschaft vorbehalten. Die Frist des § 26 ist streng einzuhalten, der Bericht durch die Kreishauptmannschaft zu erstatten.

II. Aufgaben der Kommunalverbände.

a) Getreideeinkauf.

Sämtliche Kommunalverbände, auch die nicht selbstwirtschaftenden, haben Getreide aufzukaufen oder doch die Ablieferung sicher zu stellen. §§ 27, 21, 20. In den selbstwirtschaftenden Bezirken erfolgt der Aufkauf bis zur Höhe des Bedarfsanteils für eigene Rechnung des Kommunalverbandes oder seine Ordre. Im übrigen erfolgt der Ankauf für Rechnung der Reichsgetreidestelle. Die Vorschrift in § 21 Absatz 2 Satz 2 gibt die Möglichkeit, das Geschäft im ganzen Umfange in der Hand zu behalten. Sie ist in Preußen bereits bisher mehrfach angewendet worden und hat sich bewährt.

Allerdings ist zu bedenken, daß der Aufkauf für die Reichsgetreidestelle ein Risiko in sich schließt, da bei der Übergabe nicht nur deren Geschäftsbedingungen zu beachten sind, sondern auch Mängel gerügt werden können. Der Einkauf muß daher ganz besonders sorgfältig organisiert und insbesondere die Preisbestimmung des § 34 Absatz 2 genau eingehalten werden. Immerhin ist der Vorteil, wenn selbständige Kommissionäre der Reichsgetreidestelle aus dem Bezirke ausgeschlossen bleiben, so erheblich, daß die Kommunalverbände sehr wohl das Risiko übernehmen können, zumal wenn sie nicht nach § 21 Absatz 1, sondern nach § 21 Absatz 2 Satz 2 verfahren, und sich als ihrer Unterkommissionäre, die zugleich die Kommissionäre für den Bedarfsanteil des Bezirkes sind, fachkundiger Organisationen bedienen.

Eine Berücksichtigung des ansässigen Handels macht § 23 ausdrücklich zur Pflicht. Neben den Getreidehändlern, die sich in vielen Bezirken bereits zusammengeschlossen haben, sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu berücksichtigen, soweit sie die erforderliche Sicherheit bieten. Aus der Anlage sind die land-

wirtschaftlichen Genossenschaften zu ersehen, die sich nach Ansicht der Zentralgenossenschaft für das Einkaufsgeschäft eignen. Die Händler und die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind, soweit sie sich nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen vereinigen, auf gleicher Grundlage zu dem Einkaufsgeschäft heranzuziehen. Wenn bisher mit einer Gruppe allein abgeschlossen ist, muß auf ihren Antrag die andere, falls sie die gleichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die erforderliche Sicherheit bietet, für das neue Erntejahr zugelassen werden. Bestehende unmittelbare Geschäftsbeziehungen zwischen Mühlen und Landwirten sind zu schonen. Alle, die als Beauftragte oder Kommissionäre für den Kommunalverband zum Getreideeinkauf zugelassen werden, sind zu verpflichten, den gesamten Bestand, den der Verkäufer abzuliefern hat, von diesem abzunehmen. Die Abnahme wird je nach Bedarf und dem Fortschreiten des Ausdrusches in der Regel nicht auf einmal erfolgen. Es erscheint aber geboten, daß der, welcher die größeren, leicht zu fassenden Posten aufkauft, auch die weniger vorteilhaften Ankäufe der Restbestände übernimmt. Die Kommissionsgebühr muß niedrig gehalten werden. Eine Staffelung der Höchstsätze von 4 bis 7 % nach der Größe der aufzulaufenden Posten erscheint zweckmäßig. Keinesfalls wird es erforderlich sein, durchgehend den Höchstsatz zu bewilligen.

Auch bei freihändigem Ankauf, der die Regel bilden wird, ist nach § 32 zu verfahren und sobald als möglich, unter Vorbehalt der Änderung auf Grund des Erdrüschergebnisses und bei Nachbezug von Saatgetreide (worüber die Ausführungsverordnung nähere Bestimmung geben wird) die Menge festzustellen, die dem landwirtschaftlichen Unternehmer verbleibt und die, welche er abzuliefern verpflichtet ist.

b) Lagerung und Mühlenverkehr.

Die Möglichkeit, größere Bestände zu lagern, ist in den meisten Kommunalverbänden bereits geprüft worden (zu vergl. Verordnung vom 8. Juni 1915 Nr. 1153 II B I). Dies ist besonders wichtig, da nicht nur der eigene Bedarf für etwa 2 Monate (zu vergl. § 39), sondern auch das Bedürfnis der Landwirtschaft zu berücksichtigen ist, daß das Getreide zur üblichen Verkaufszeit abgenommen wird. Die Frage ist vor Antrag auf Selbstwirtschaft wegen des zur Verfügung der Reichsgetreidestelle bleibenden Getreides völlig klarzustellen (zu vergl. § 26 Absatz 2).

Der Verkehr mit den Mühlen wird durch die in den meisten Kommunalverbänden bereits bestehenden Mühlenvereinigungen erleichtert. Es ist bei der weiteren Regelung zu berücksichtigen

1. daß der Kommunalverband lediglich im Falle der Selbstwirtschaft und nur bis zur Höhe seines Bedarfsanteils das Getreide selbst vermahlen lassen kann (§ 39).

2. Daß daneben die Reichsgetreidestelle Getreide ausmahlen lassen wird und sich hierzu der bisher der Kriegsgetreidegesellschaft angeschlossenen Mühlen bedienen wird.

3. Daß Mehl nur in dem Umfange ausgemahlen werden darf, daß sich keine Vorräte ansammeln, die dem Verderben ausgesetzt sind. Eine unmittelbare Abgabe von Mehl an andere Kommunalverbände ist künftig nur nach § 41 möglich und wird nur in Frage kommen, wenn schon die Ausmahlung auf Grund vorheriger Vereinbarung mit der Reichsgetreidestelle vorgenommen ist. Hiernach muß der den Mühlen zuzuweisende Mahlanteil sorgfältig kontingentiert werden. Es muß

vermieden werden, daß, wie es bisher nicht selten der Fall war, die Mühlen eines Bezirkes bald ein Mahlverbot erhielten, bald unbeschränkt ausmahlen durften. Auf die Gepflogenheiten der Mühlen, namentlich auch der Wassermühlen, ist selbstverständlich Rücksicht zu nehmen. Doch muß der Kommunalverband in der Lage sein, den in seinem Bezirke vorhandenen Bestand an Mehl dauernd zu übersehen und sowohl für die Zuweisung des nötigen Getreides an die Mühlen beziehentlich Mühlenvereinigungen als für die Einhaltung der für die Ausmahlung gesetzten Grenzen Sorge tragen. Eine vorzugsweise Berücksichtigung der nicht von der Reichsgetreidestelle beschäftigten Mühlen ergibt sich aus Gründen einer gerechten Verteilung. Hierbei muß auf die mit Beginn der neuen Regelung tatsächlich vorhandenen Mehlbestände Bedacht genommen werden. Sie werden, da sie für die Kommunalverbände beschlagnahmt bleiben, auf den neuen Bedarfsanteil angerechnet. Es erscheint für die Selbstwirtschaft und für die Mühlen des Bezirkes vorteilhaft, mit einem nur den Bedarf der nächsten Wochen deckenden Mehlbestand in den neuen Versorgungsabschnitt einzutreten.

Vorbehältlich einer Anweisung der Reichsgetreidestelle nach § 40 müssen bei der Vereinbarung mit den Mühlen feste Mahllöhne und Lagervergütungen vereinbart werden. Hierdurch kann sich eine Festsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 40 Absatz 2) erübrigen, die jedoch im Bedarfsfalle, insbesondere in Ermangelung einer Einigung, unerwartet einer Entschließung der Reichsgetreidestelle und vorbehältlich einer solchen, alsbald vorzunehmen ist. Die Mahllöhne scheinen bisher in vielen Fällen zu hoch angenommen worden zu sein. Allerdings sind die infolge des Krieges erhöhten Spesen zu berücksichtigen. Doch kann die verminderte Produktion, die keine besondere Notlage des Mühlengewerbes gegenüber anderen Industrien bedeutet, nicht ohne weiteres einen gegenüber normalen Verhältnissen wesentlich erhöhten Mahllohn rechtfertigen. Da die Großmühlen meist für die Reichsgetreidestelle tätig sein werden, gewinnen die Verhältnisse der Mittel- und Kleinmühlen auch für diese Frage erhöhte Bedeutung. Wenn nach dem in der Presse oft besprochenen Beispiel aus dem preußischen Regierungsbezirk Arnberg die Spannung zwischen Getreide- und Mehlpreis vor dem Kriege bei Roggen 47, bei Weizen 56 *M* betrug und während des Krieges auf 130 beziehentlich 157 *M* stieg, so ist dies durch nichts gerechtfertigt. Obwohl die Getreide- und Mehlpreise nicht ohne weiteres vergleichbar sind, so bleibt doch die ganz unnormale Steigerung der Verhältniszahlen ein sicheres Zeichen für einen viel zu hohen Mahllohn. Der Mahllohn umfaßt nicht den Zu- und Abtransport zu und von der Mühle.

Die vereinbarten Mahllöhne sind alsbald den Kreishauptmannschaften und von diesen zusammen mit etwa nach § 40 festgesetzten Mahllöhnen dem Ministerium anzuzeigen. Die Kommunalverbände haben im Falle des § 27 Absatz 2 einen Antrag bei einem benachbarten Kommunalverband, dessen Mühlen zur Übernahme des Auftrags in der Lage sind, auf Vermittelung des Ausmahlens zu stellen. Dem Antrag ist, sofern der Kommunalverband hierdurch nicht in der Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen gehindert wird, stattzugeben. Ein unmittelbarer Mahlauftrag an eine außerhalb des Bezirkes belegene Mühle ist unzulässig.

Vor Zulassung eines niedrigeren Ausmahilverhältnisses nach § 49 b ist die Zustimmung der Kreishauptmannschaft einzuholen. Auf genaue Einhaltung des vorgeschriebenen Ausmahilverhältnisses ist bei der Kontrolle der Mühlen scharf zu achten.

c) Die Mehloverteilungsstelle.

Sie ist beizubehalten (§ 48 b). Sie entspricht in ihrer Wirksamkeit für den Bezirk insofern der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle, als sie für die rechtzeitige Abgabe des Mehles, und zwar in den festgestellten Mengen an die Bäcker, Konditoren und Händler zu sorgen hat. Die Grundlage für die Verteilung müssen Mehlsbezugscheine bilden, die nach Höhe der von den Bäckern usw. gesammelten Brotmarken und einem eventuell festzustellenden weiteren Kontingent behördlich ausgestellt werden. Es ist nicht angängig, wie dies in einzelnen Bezirken bisher noch geschah, die Bäcker für ihren ganzen Verbrauch nach einem bestimmten Satz (etwa im Verhältnis zum Januarverbrauch) zu kontingentieren. Das hindert nicht nur die natürlichen Verschiebungen zwischen den beteiligten Geschäften, sondern muß auch bei veränderten Verhältnissen zu offensibaren Ungerechtigkeiten führen, wozu auch die zwangsweise Zuführung der Kunden von Konsumvereinsbäckereien an andere Bäcker zu rechnen ist. Der Bäcker hat deshalb durch Abgabe von Brotmarken nachzuweisen, wieviel er verkauft hat und erhält dementsprechend nach fest bestimmtem Satz einen Mehlsbezugschein. Es ist dabei nur dafür zu sorgen, daß jeder Bäcker einen gewissen, etwa auf 10 % seines Umsatzes zu bemessenden Bestand an Mehl behält, der es ihm erlaubt, sich einer etwa gestiegenen Nachfrage in seinem Geschäft anzupassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß dieser Bestand in den einzelnen Betrieben sich in den festgelegten Grenzen hält. Sinkt der durch Brotmarken nachgewiesene Verbrauch gegenüber der letzten Zuteilung des Bezugscheines, so muß die neue Zuweisung durch Anrechnung des Minderverbrauchs beschränkt werden, so daß der Bäcker usw. für seinen weiteren Verbrauch auf die ersparten Mengen mit angewiesen bleibt. Bäcker, die Brot mit höherem als dem vorgeschriebenen Zusatz von Kartoffelmehl usw. backen, mithin weniger Brotgetreidemehl verwenden, müssen dies der Mehloverteilungsstelle anzeigen und haben einen entsprechend verminderten Anspruch auf Mehlnachbezug. Im allgemeinen möchte schon mit Rücksicht auf die Preispolitik auf eine einheitliche Brotsorte hingewirkt werden. Es kann nicht geduldet werden, daß in den einzelnen Betrieben sich große Mehllager ansammeln; insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß solche, wo sie sich noch finden, sobald als möglich und nötigenfalls durch Enteignung auf einen Normalbestand zurückgeführt werden. Die Gefahr des ungesetzlichen Überverbrauchs, die vorzugsweise an dieser Stelle besteht, ist nicht durch Drohung mit Strafanzeige, sondern durch das System selbst zu verhindern. Die Sicherheit der Überwachung wird auf diesem Wege allein auf das erforderliche Maß gebracht werden.

Die schwierigste Aufgabe der Mehloverteilungsstelle liegt in der Frage, wie den Bäckern auf ihren Bezugschein das Mehl tatsächlich geliefert werden soll. Hierbei muß über die jeweils vorhandenen Mehllbestände der Mühlen richtig disponiert werden, auch soll auf die Gepflogenheiten des bisherigen Bezugs, namentlich auf das Kreditbedürfnis der Bäcker Rücksicht genommen werden. Es wird also nicht nur eine genaue Kenntnis der Bräuche des Mehllhandels, sondern auch die Möglichkeit, Kredit einzuräumen, vorausgesetzt. Es handelt sich deshalb nicht um eine reine Verwaltungsangelegenheit; wo die Frage bisher als solche behandelt wurde, hat dies zu lebhaften Klagen Anlaß gegeben. Es empfiehlt sich daher dringend, den Mehllhandel an dieser Stelle nicht oder doch nicht ganz auszuschalten. Er kann in der Weise beteiligt werden, daß die Mehllhändler, am besten korporativ, an der Arbeit der Mehloverteilungsstelle selbst beteiligt werden, oder daß mit ihnen ein

Abkommen getroffen wird, wonach der Mehlhandel zwischen der Mühle und dem Bäcker usw. ihnen unter Festlegung eines bestimmten Gewinnsatzes freigegeben wird. In letzterem Falle tritt dieser Händlerverdienst, der niedrig zu normieren ist, an Stelle des Zuschlags zum Mehlpreis, den sonst die Mehlmehlwirtschaft für ihre eigene Tätigkeit erheben muß. Der Bäcker kann dann innerhalb des Bezirkes das Mehl zu dem festgelegten Preis zuzüglich Handelszuschlag beziehen, wo er will. Der Händler kann das Mehl unter Rückgabe des Mehlbezugscheines aus der Mühle oder von der Mühlenvereinigung beziehen. In jedem Falle sammeln die Mühlen die Mehlbezugscheine als Ausweis für den Umfang ihrer Abgaben.

In vielen Bezirken bedarf die Mehlmehlwirtschaft noch eines sorgfältigen Ausbaues, um ihre Aufgabe voll erfüllen zu können. Ob und in welcher Weise bei dem weiteren Ausbau die Tätigkeit der zu beteiligenden gewerblichen Organisationen mit der Mehlmehlwirtschaft zusammengelegt werden kann, bleibt der Entscheidung der Kommunalverbände überlassen. Es muß jedoch gefordert werden, daß bei der Stelle für jeden Bezugsberechtigten ein Konto geführt wird, auf dem sein Verbrauch und Nachbezug verbucht wird. In gleicher Weise ist der Getreidebezug der Mühlen, für den zweckmäßig Getreidebezugscheine eingeführt werden, laufend zu überwachen, so daß bei der Kontrolle der Istbestand jederzeit leicht mit dem Sollbestand verglichen werden kann.

Beabsichtigt ein Kommunalverband den Mehlhandel bei der Einrichtung der Mehlmehlwirtschaft ganz auszuschließen, so ist hierüber vorher durch die Kreishauptmannschaft an das Ministerium Bericht zu erstatten.

Das Verbot nach § 48 a, das bereits allgemein besteht, ist unbedingt sofort zu erneuern. Die bisherigen Vorschriften über die Ernährungsausschüsse bleiben bestehen.

III. Der Bedarfsanteil.

Er wird von der Reichsgetreidestelle unter Berücksichtigung des Erntergebnisses festgesetzt werden. Doch werden künftig nicht die Näherungswerte für die Bevölkerungsziffer gelten, die bisher angenommen worden sind, sondern die tatsächliche Einwohnerzahl des Bezirkes einschließlich der vom Bezirke mit zu verpflegenden Militärpersonen, sofern diese Ziffer nachgewiesen werden kann. Die Zahl wird sich jederzeit aus der Anzahl der ausgegebenen Brotarten ermitteln lassen. Grenzbeamte, die von einem sächsischen Bezirke mit versorgt werden, sind einzurechnen. Hierdurch wird ein klareres Verhältnis zur Reichsgetreidestelle geschaffen. Dabei kann die Frage offen bleiben, ob die Bezirke infolge der Einberufungen zum Militärdienst nicht besser auf der Grundlage der bisher angenommenen Bevölkerungszahlen wirtschaften. Sinkt die tatsächliche Bevölkerungszahl erheblich unter diese, so sind die Kommunalverbände zu entsprechender Anzeige an die Reichsgetreidestelle verpflichtet.

Auf den Bedarfsanteil ist der Bestand innerhalb des Kommunalverbandes anzurechnen. Eine Anrechnung eingeführten ausländischen Mehles kann, wie sich nach Ansicht des Ministeriums aus § 69 ergibt, nicht erfolgen, worüber ein Einvernehmen mit der zuständigen Reichsstelle für die Zukunft noch herbeigeführt werden wird. Dagegen fällt jeder Handel mit Mehl nach § 4 e der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, der zu bedeutenden Unzuträglichkeiten geführt hat, künftig fort (zu vergl. §§ 1, 66 und 65 d der neuen Verordnung).

Bei Feststellung des Bedarfsanteils sind aus dem Bestand des Kommunalverbandes auszuscheiden die Mengen des für menschliche Ernährung unbrauchbaren Hinterforns (§ 14 g), das bereits zur Verfügung der Kriegsgetreidegesellschaft stehende Brotgetreide und Mehl (§ 66 b) und das nach § 30 Absatz 2 festzustellende Saatgetreide, soweit es voraussichtlich ausgeführt wird (§ 17). Ebenso bleibt der Selbstversorgerbedarf und das Saatgut außer Ansatz.

Aus dem Bedarfsanteil ist künftig lediglich die Abgabe von Mehl für den unter der Kontrolle der Brot- und Mehlmarken stehenden Verbrauch, eventuell für den zu Kuchen- und Konditoreiwaren zu decken. Alle anderen mehlerarbeitenden Gewerbe fallen weg (§ 14 d). Soweit in besonderen Fällen ein Ausgleich besonderer Härten angezeigt erscheint, ist bei der Landesverteilungsstelle Antrag auf Zuweisung aus der Landesreserve zu stellen. Die Kommunalverbände werden hierdurch entlastet und in die Lage versetzt, ihren Bedarf und Verbrauch besser übersehen zu können. Es ist deshalb eine sehr scharfe Überwachung möglich. Sie ist unbedingt nötig, da einmal wegen der über ein ganzes Jahr ausgedehnten Versorgungszeit die Verantwortung der Kommunalverbände wesentlich größer ist, dann aber auch, je länger die Regelung besteht, um so mehr das Bestreben unlauterer Elemente sich hervorwagt, an irgend einer Stelle die festen Vorschriften zu umgehen. Es ist daher den Kommunalverbänden zur Pflicht zu machen, wie bisher, auch künftig die Überwachung mit allem Nachdruck durchzuführen. Es wird erwogen werden, ob hierzu von Staats wegen besondere weitere Beihilfen an bedürftige Bezirke gewährt werden können. Über die Verbrauchsregelung (Markensystem, Selbstversorger usw.) wird besondere Verordnung ergehen. Vorläufig sind die eingeführten Vorschriften aufrecht zu erhalten.

Der Verkehr mit der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat, soweit nicht besondere abweichende Anordnung ergeht, lediglich durch Vermittelung des Ministeriums zu erfolgen (zu vergl. insbesondere § 17).

Ministerium des Innern.

Bigthum.

Anlage.

Vorschläge der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft für Mitbestellung landwirtschaftlicher Genossenschaften als Kommissionäre.

(Zum Teil bereits bisher berücksichtigt.)

Kreishauptmannschaft Dresden.

In den Amtshauptmannschaften Dresden-A., Dresden-N. und Pirna, sowie für die Stadt Dresden, Dippoldiswalde und Freiberg die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.

Amtshauptmannschaft Meißen und Großenhain:

In diesen Bezirken waren die Genossenschaften als Kommissionär bisher noch nicht vertreten. Es ist sehr wünschenswert, daß in diesen Bezirken die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft als Kommissionär bestellt wird, da die dort vorhandenen zahlreichen Genossenschaften durch die Zentrale das Getreidegeschäft beherrscht haben.

Kreishauptmannschaft Bautzen.

Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz:

In diesen beiden Bezirken war aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaften bisher kein Kommissionär ernannt, obschon z. B. in der Amtshauptmannschaft Bautzen die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft ein großes Lagerhaus in Bischofswerda besitzt und von dort aus mit den zahlreichen Genossenschaften des Bezirkes das größte Getreidegeschäft in der Amtshauptmannschaft Bautzen betreibt.

Amtshauptmannschaft Löbau:

das Kornhaus Löbau e. G. m. b. H.

Amtshauptmannschaft Zittau:

die Oberlausitzer landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H.

Kreishauptmannschaft Leipzig.

Amtshauptmannschaft Borna:

die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.

Amtshauptmannschaft Döbeln:

die landwirtschaftliche Handelsbank Hainichen e. G. m. b. H.

Amtshauptmannschaft Grimma:

der ländliche Wirtschaftsverein zu Rühren e. G. m. b. H.

Amtshauptmannschaft Leipzig:

die landwirtschaftliche Maschinenhalle e. G. m. b. H. in Liebertwolkwitz.

Amtshauptmannschaft Oschatz:

Bezugs- und Absatzgenossenschaft Mügeln e. G. m. b. H.

Amtshauptmannschaft Rochlitz:

Bezugs- und Absatzgenossenschaft Erlau e. G. m. b. H.

Kreisshauptmannschaft Chemnitz.

Amtshauptmannschaften Annaberg und Marienberg,
Chemnitz, Stollberg.

Amtshauptmannschaft Flöha:

die landwirtschaftliche Handelsbank Oberlichtenau e. G. m. b. H.

Amtshauptmannschaft Glauchau:

die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft (gerade aus diesem Bezirke sind eine große Anzahl Genossenschaften angeschlossen).

Kreisshauptmannschaft Zwickau.

Amtshauptmannschaften Auerbach und Olsnitz, Plauen,
Schwarzenberg, Zwickau:

die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.

Der Berichterstatter ist der Überzeugung, daß die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände nach Möglichkeit angestrebt werden möchte. Diese Selbstwirtschaft der Kommunalverbände wird allerdings auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, da sie für 8 Monate die Deckung ihres Bedarfs nachzuweisen haben. Besonders schwierig erscheint die Versorgung der großen Städte. Die Stadt Dresden hat mit den Amtshauptmannschaften Dresden-N., Dresden-R. und Pirna einen gemeinsamen Kommunalverband gebildet, ebenso die beiden Bezirke Annaberg und Marienberg, Stadt und Land Bauhen, Meißen und Zittau. Hier hat sich die Verbindung der Städte mit den umliegenden ländlichen Bezirken als außerordentlich vorteilhaft erwiesen. Leider ist bei der Stadt Leipzig ein Zusammenschluß mit ihren umliegenden Verbänden nicht erfolgt. Im Interesse der Selbstverwaltung erscheint es aber erforderlich, auch hier einen Zusammenschluß herbeizuführen.

Mitberichterstatter Lange führt dazu aus:

Es seien ohne Zweifel viele Fehler im vorigen Jahre dadurch gemacht worden, daß die Beschlagnahme der notwendigsten Lebensmittel sowie die Festsetzung der Höchstpreise zu spät erfolgt sei, und dadurch, daß der Ertrag der Ernte schon durch mehrere Hände gegangen sei, also nicht mehr hätte voll erfaßt werden können.

Für Sachsen sei es besonders hart gewesen, daß, als man endlich zur Verteilung übergegangen sei (durch die Verordnung vom 25. Januar 1915), man die Menge nach dem Verbrauch vom 1. bis 15. Januar bestimmte. Der Bedarf in dieser Zeit sei aber nach landesüblicher Gewohnheit kein normaler, da durch die Häufung der Feiertage sowie den Verbrauch des Weihnachtsgebäckes der Bedarf an Brot und Mehl auf ein verhältnismäßig geringes Maß herabgehe. Diese tatsächlich verbrauchte Menge, noch herabgesetzt auf die Hälfte resp. Dreiviertel, sollte nunmehr für normalen Verbrauch bestimmt werden. Das führte zu Härten, ehe durch Brotkarten die Verteilung geregelt wurde. Er sei der Überzeugung, daß man künftig auch auf Bildung größerer Kommunalverbände bedacht sein müsse. Es sei nicht ratsam, Zuschußverbände und Überschußverbände zu trennen, die durch ihre Lage in normalen Zeiten ein Wirtschaftsgebiet

darstellen. Daher komme es, daß in einem Verbands das Pfund Brot 17 S, und im anderen 20 S, gekostet habe. Auch sei es erwünscht, daß möglichst einheitliche Bestimmungen für das Brot bezüglich seiner Größe und seiner Zusammensetzung getroffen würden.

Bei der Abschätzung des Kartoffelbedarfs habe man nicht genügend in Betracht gezogen, daß die einzelnen Familien zum Teil eingedeckt waren und andererseits der Kartoffelverbrauch im Mai, Juni, Juli immer ein viel niedrigerer sei als im Herbst.

Es sei aber zu erwägen, wenn die Vorräte der getrockneten Kartoffeln groß genug seien, von der Verwendung frischer Kartoffeln zum Brote abzusehen und dadurch den Preis derselben niedrig und sie für Fütterungszwecke mehr frei zu halten. Das Brotquantum besonders für schwer arbeitende Kreise müsse, da die Bestände es erlauben, unbedingt erhöht werden, und die Freizügigkeit der Brotarten wenigstens im Lande sei zu erstreben.

Auch die Königliche Staatsregierung ist der Überzeugung, daß eine zweckentsprechende Vergrößerung oder Zusammenschließung der Verbände eintreten müßte. Sie hält es jedoch nicht für angezeigt, einen Zwang hierbei auszuüben, da sie meint, daß die schaffensfreudige Selbstverwaltung der Kommunalverbände nicht beeinträchtigt werden möchte. Die neue Bundesratsverordnung erfordere aber und die Regierung erhoffe deshalb Verbesserung dieser Zusammenschlüsse.

Die Beratung ergibt daher, daß eine Abänderung des 2. Satzes:

„Die Kommunalverbände sind zweckentsprechend zu vergrößern“, dahin umgeändert werde, daß er lautet:

„Auf die zweckentsprechende Bildung leistungsfähiger Kommunalverbände ist hinzuwirken.“

Der Berichterstatter erhebt diese Anschauung zu seinem Antrag. Die Deputation ist der Überzeugung, daß dieser neue Satz in die bereits bestehenden Grundsätze des Antrags Mißliche und Genossen eingefügt werden möchte und stimmt einmütig der durch den Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zu. Dieser Satz wird eingefügt als Punkt 2e.

Die Verordnung der Königlichen Staatsregierung

bespricht nun zunächst in I den Kommunalverband in seiner Selbstwirtschaft und Abgrenzung, in II die Aufgaben der Kommunalverbände: a) den Getreideeinkauf, b) Lagerung und Mühlenverkehr, c) die Mehlerverteilung; unter III den Bedarfsanteil, der von der Reichsgetreidestelle unter Berücksichtigung der Ernteergebnisse festgesetzt wird.

Zu I, „der Kommunalverband in seiner Selbstwirtschaft und Abgrenzung“, ist bereits gesprochen.

Ein Mitglied der Deputation, zugleich Vertreter eines Kommunalverbandes, beklagt, daß die Kommunalverbände auch nach den neuen Bundesratsverordnungen immer noch an den Verkehr mit der Geschäftsstelle der Reichsgetreidestelle gebunden sind, statt lediglich mit der Landesvermittlungsstelle verkehren zu können. Er gibt hierzu einige charakteristische Beispiele über den Verkehr mit der Kriegsgetreidegesellschaft, deren Geschäftspraxis auf die Brotversorgung zweifellos verteuern gewirkt habe. Die neuen Maßnahmen der Staatsregierung begrüße er als wirkungsvoll im Interesse der Volksernährung.

Auch von anderer Seite wird betont, daß die Kommunalverbände, die mit der Kriegsgetreidegesellschaft gearbeitet haben, am meisten benachteiligt worden seien. Diese Tatsache bestehe und habe im Volke Mißfallen erregt. Deswegen müsse die Landesvermittlungsstelle

stelle ausgleichend wirken, um so mehr als trotz großer Mehlbestände die Bäcker häufig fein Mehl und oft nur zu abnormen Preisen hätten erhalten können. Dadurch wären den Bäckern erhebliche Unzuträglichkeiten und Verluste erwachsen, was in Zukunft unbedingt verhindert werden müsse. Die bundesstaatlichen und normalen Verordnungen gäben hierfür bisher keine Gewähr. Etwas könne zwar durch ein sachgemäßes Zusammenarbeiten der Kommunalverbände erreicht werden, aber gewisse Vorschriften wirkten diesem Ziele wieder entgegen. Auch die Kriegsgetreidegesellschaft habe bei der Verteilung versagt.

Die Regierung führte daraufhin aus, daß es Aufgabe der Zukunft sein müsse, eine gleichmäßige Verteilung zu erreichen. Dies werde geschehen, wenn jeder Kommunalverband an die Zentralstelle seinen Überschuß abliefern, wie es die Bundesratsverordnung vorsieht. Die Landesvermittelungsstelle habe nur sehr bescheidene Rechte hinsichtlich der Verteilung. Es müsse also auf möglichst umfangreiche Kommunalverbände hingearbeitet werden, die freudig sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen müßten. Allerdings sei ein Kommunalverband für ganz Sachsen kaum durchführbar. Es würde auch nicht unmöglich sein, ausnahmsweise die Selbstverwaltung in einem Kommunalverbände zuzulassen, der 50% seines Bedarfes zu decken in der Lage sei.

Weiter wird gewünscht, daß im Grenzverkehr zwischen den Kommunalverbänden nicht nur das Interesse der Großbetriebe berücksichtigt werden möchte, sondern, wenn die Notwendigkeit hierfür vorliege, auch die Handwerksbetriebe zuzulassen seien. Entgegenstehende Entscheidungen müßten verstimmend wirken. Auch die amtlichen Bekanntmachungen der einzelnen Kommunalverbände ließen vielfach an Klarheit zu wünschen übrig. Dies könnte vermieden werden, wenn auf das Urteil der Fachleute mehr Gewicht gelegt würde. Die mißverständlichen Bekanntmachungen führten oft zu Bestrafungen, die lebhaft zu beklagen sind. Die vielen Bestrafungen der Bäckermeister und deren Frauen und Gesellen könnten dann vermieden werden. Absichtliche oder böswillige Übertretungen würden im allgemeinen auch von den Bäckermeistern verurteilt. Aber Kleinigkeiten und in Unwissenheit begangene Verfehlungen sollten nicht in dem Maße vor den Richter gezogen werden, wie es bisher der Fall gewesen ist. Hier erscheint eine Belehrung am Platze. Insbesondere die vielfachen Änderungen der Vorschriften, die oft nicht von der nötigen Sachkenntnis zeugen, seien manchmal beim besten Willen nicht zu erfüllen. Eine Vereinheitlichung der Vorschriften, wenigstens für Sachsen, möchte angestrebt werden. Wenn hier zwar Schwierigkeiten vorliegen, so muß das Interesse der Allgemeinheit doch diese Schwierigkeiten zu überbrücken in der Lage sein.

Zu II a, Getreideeinkauf, wünscht die Deputation die Einführung von Getreidebezugscheinen. Diese Getreidebezugscheine möchten in gleicher Weise die Berücksichtigung des ansässigen Handels wie der Mühlen beim Einkauf des Getreides gewährleisten.

Die Kommissionsgebühr für den Getreideeinkauf ist, wie bereits früher dargelegt, auf den Höchstfuß von 4 bis 7 *M* pro Tonne nach der Größe der aufzukaufenden Posten festgestellt. Diese Sätze erscheinen aber für unsere kleinen Kommunalverbände und die geringen Entfernungen in diesen außerordentlich hoch. Die Deputation ist der Überzeugung, daß vielfach mit einem wesentlich niedrigeren Satze auszukommen sein würde. Auch die Staatsregierung glaubt, daß dieser Höchstfuß keinesfalls durchgehend bewilligt werden möchte. Die Deputation erwartet, daß trotz des Wortlauts der zur Besprechung vorliegenden Verordnung niedrigere Sätze auch in Anwendung kommen.

Bei der Bemessung der Saatgetreidemengen wird vom Berichterstatter darauf hingewiesen, daß besonders die Aussaatmenge für Hafer möglichst hoch gehalten werden möchte, da sich ergeben hat, daß nach der letzten Ausaat der Stand des Hafers ein außerordentlich dünner ist. Zugegeben mag werden, daß die Trockenheit einen Teil des Hafers nicht hat zur vollen Entwicklung kommen lassen, der bei günstigerer Bitterung zur vollen Entfaltung gekommen wäre. Weiter mag zugegeben werden, daß bei dem geringen Bestand an Hafer eine Erhöhung der Ausaatmengen noch weiter drückend auf die zur Verfütterung vorhandenen Bestände einwirkt. Andererseits dagegen ist es notwendig, durch neue Ausaat die Haferbestände zu ergänzen, geringe Ausaat würde wiederum nur geringen Ertrag ergeben. Von verschiedener Seite der Deputation wird diese Auffassung geteilt.

Die Königliche Staatsregierung teilt mit, daß sie die Saatgutmenge für $\frac{11}{12}$ der gesamten Hafer-Anbaufläche Sachsens auf 4 Zentner, für alle über 350 m hochgelegenen Anbauflächen auf 5 Zentner für das Hektar erhöht habe, und sagt eine gleiche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes auch für die nächste Feldbestellung zu.

Von verschiedenen Deputationsmitgliedern wurde Wert darauf gelegt, daß nicht etwa auf sofortigen oder doch sehr schnellen Ausdruck gedrungen werden möchte, da sich die Körner am besten im Stroh erhielten.

Zu II b führt ein Mitglied der Deputation aus, die Ausmahlung der Mehle bedarf einer besseren Überwachung. Die Ausmahlung ist in der letzten Zeit zum Teil weit über das vorgeschriebene Maß erfolgt. Wenn nach der Mahlverordnung vom 5. Januar 1915 Weizen bis zu 80 % und Roggen bis zu 82 % ausgemahlen werden soll, so haben doch mehrfache Untersuchungen ergeben, daß die Mehle vielfach bis über 93 % ausgemahlen waren. Das hat namentlich bei Weizenbrot zu berechtigten Klagen geführt. Weizen sollte am besten nicht höher als bis zu 75 % ausgemahlen werden. Überdies verarbeiteten die menschlichen Verdauungsorgane die Kleieteile nicht oder nur ungenügend und den Viehhaltern würden wertvolle Futtermengen entzogen. Die Kriegsgetreidegesellschaft möchte energisch angehalten werden, in Zukunft das gelieferte Mehl nach Herkunft und Höhe der Ausmahlung zu bezeichnen, auch die Mehlarthen anzugeben und die Bezeichnung der Mühle beizufügen. Namentlich norddeutsche Mühlen hätten in unglaublicher Leichtfertigkeit ohne jedwedes Kennzeichen geliefert, so daß Beanstandungen wegen mangelnder Güte oder Mindergewichts nicht von Erfolg hätten sein können. Es müsse lebhaft beklagt werden, daß teilweise vollkommen verdorbene Mehle geliefert worden seien. Alle Warnungen wegen der leichten Verderblichkeit hoch ausgemahlener und gemischter Mehle seien unbeachtet geblieben. Die Abnahmebedingungen für Mehl von der Kriegsgetreidegesellschaft möchten einer gründlichen Durchsicht unterzogen werden, wenn in der Folge nicht erheblicher Unwille im Volke sich ergeben sollte. Das Urteil von Sachleuten möchte man bei der Kriegsgetreidegesellschaft mehr als bisher heranziehen, auch bei der Wahl der Schiedsrichter. Denn unerklärlich erscheinen gefällte Schiedsprüche, die auch verdorbenes Mehl als zum menschlichen Genuß geeignet erklären. Die Beispiele könnten zur Verfügung gestellt werden.

Der Berichterstatter, unterstützt von anderer Seite, tritt für den Nachweis des Inhalts und Ursprungs des in den Bäckereien verarbeiteten Mehls ein. Die Markierungen möchten an den Säcken angebracht werden. Man halte diese Wünsche für erfüllbar.

Die Regierung verweist darauf, daß die Kriegsgetreidegesellschaft die Verantwortung trage, während die liefernde Mühle nur beauftragt sei. Sie erkenne aber an, daß

die gewünschte Gewichts- und Qualitätsbezeichnung nebst Firma die Reklamation erleichtern werde.

Zu He glaubt die Deputation darauf hinweisen zu sollen, daß eine Einheitlichkeit der Brotmarken für Sachsen erstrebenswert sei. Die Freizügigkeit der Brotkarte, Einheitspreise für Brot und Einheitsbrot dagegen dürften auf Schwierigkeiten stoßen, deren Überwindung allerdings nicht unmöglich wäre. Es wurde in der Deputation betont, daß die Freizügigkeit der Brotmarke nur unter einheitlichen Grundsätzen und Voraussetzungen erlangt werden könne. Die Bestrebungen nach Vereinfachung der Brotkarte möchten darauf hinzielen, dem Inhaber die völlig freie Verfügung zum Einkauf von Roggen- und Weizenbrot und Mehl zu überlassen.

Die Staatsregierung führt dazu aus, der Vorschlag einer Landesbrotmarke habe viel für sich, aber es fehlten die Erfahrungen der Praxis. Das Verhältnis zwischen Brot und Mehl sei in den einzelnen Bezirken verschieden, und es müsse zuerst hier Einheitlichkeit angestrebt werden. Ebenso sei ein wirtschaftlicher Ausgleich im Lande unbedingte Voraussetzung. Die Staatsregierung bitte, die mannigfachen Schwierigkeiten zu bedenken. Erstrebenswert sei die Ausgabe von Reisebrotmarken, welche nach Vorzeigen des Abmelde Scheins zu verabreichen wären. Leider würden die ersparten Brotmarken noch oft verschenkt. Das sei verwerflich und erschwere eine geregelte Brotversorgung. Freizügigkeit der Brotmarken könne innerhalb ganz Sachsens wohl kaum durchgeführt werden. Man sei aber in der Lage, im Grenzverkehr Erleichterungen zu schaffen. Die Einführung einer Einheitsbrotmarke bedinge auch die Voraussetzung von Einheitsgebäck. Die Erörterungen über diese Frage schwebten aber noch.

Auf Grund dieser Erklärung der Staatsregierung unterließ es die Deputation, in die schwebenden Erörterungen einzugreifen.

Bezüglich der Brotherstellung selbst, so wurde aus der Deputation heraus ausgeführt, bestehen in Sachsen noch verschiedene Mängel. Das Fehlen des sonst üblichen und gewohnten Weizenbrotes wirke zweifellos ungünstig auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung ein. Das jetzige Schwarzbrot werde vielfach nicht vertragen. Darum sei es nötig, der Bevölkerung ein vollwertiges Brot zur Verfügung zu stellen.

Die Regierung wird um Auskunft darüber gebeten, welche Maßnahmen die Staatsregierung in dieser Richtung einzuleiten gedenke — es wird dabei an die praktischen Beispiele, die Herstellung des Klopferschen Vollkornbrotes erinnert, die seitens des Breslauer Konsumvereins empfohlen worden sei — und ob die Regierung in der Lage sei, durch entsprechende Maßnahmen die Herstellung der für diese Brotsfabrikation notwendigen maschinellen Anlagen zu unterstützen. Durch die Regierung wird daraufhin festgestellt, daß sich das Landes-Gesundheitsamt andauernd mit der Volksernährung beschäftige. Gleichwohl sei die gegenwärtige Zeit am allerwenigsten zu Experimenten geeignet. Was die Herstellung des Klopferschen Vollkornbrotes anlange, so wende die Regierung nicht nur dieser, sondern auch anderen aktuellen Fragen und Vorschlägen ihre ernste Aufmerksamkeit zu.

Der Fragesteller in der Deputation dagegen ist verwundert, daß die Staatsregierung erklärt hat, daß jetzt keine Zeit zu Experimenten sei. Man befinde sich doch andauernd im Stadium der Experimente auf allen Gebieten, und das sei besonders notwendig hinsichtlich einer besseren Brotversorgung. Die sächsische Regierung sei, namentlich was die Industrie anlange, immer gern geneigt, die Verantwortung für die Maßnahmen auf

das Reich zu schieben. Er wiederhole, daß er gern die Auskunft über die Stellung und Maßnahmen der Regierung bezüglich der Vollkornbrotherstellung gewünscht hätte. Die Regierung erwidert hierauf, daß sie durchaus nicht die Absicht habe, alles auf das Reich abzuwälzen. Sie werde alles tun, was im Interesse der Bevölkerung des Landes erforderlich sei.

Zu III, Bedarfsanteil, führt die Verordnung aus, es ist den Kommunalverbänden zur Pflicht zu machen, wie bisher auch künftig die Überwachung mit allem Nachdruck durchzuführen. Es wird erwogen, ob hierzu von Staatswegen besondere weitere Beihilfen an bedürftigere Bezirke gewährt werden könnten. Die Deputation ist der Meinung, daß solche Beihilfen vom Staate gewährt werden möchten.

Punkt 3 des Antrags Nischke und Genossen lautet:

„Die Zuteilung von Brot und Mehl in bestimmten Mengen auf den Kopf der Bevölkerung ist beizubehalten und reichlicher zu bemessen. Die Streckungsvorschriften sind, wenn nicht unbedingt erforderlich, aufzuheben.“

Der Antragsteller bezweckt mit diesem Grundsatz die Zuteilung von Brot und Mehl auf den Kopf der Bevölkerung auch später beizubehalten, wenn die Ernteergebnisse günstigere sein sollten. Die bisherige Sparsamkeit in der Ausnützung unseres Brotgetreides möchte beibehalten werden, damit auch später wiederum eine Reserve geschaffen werde. Die jetzt vorhandene Reserve reiche aus, bis in den Oktober 1915 hinein die Versorgung der Bevölkerung mit Brot sicher zu stellen. Eine wesentliche Erhöhung des Satzes der zugeteilten Brotmenge erscheine besonders für diejenigen Kreise der Bevölkerung erforderlich, die schwere Arbeit zu verrichten haben. Dies sei vor allen Dingen der Teil der Bevölkerung, der tagsüber nicht zu Hause sei, der früh die Arbeitsstätte aufsuchen müsse und erst abends zurückkehre. Hierzu kämen noch diejenigen, die im Bergbau beschäftigt seien, die mit Nachtschichten zu rechnen hätten, auch ein Teil unserer Beamten, der Nachtdienst habe. Hier möchte eine größere Zuteilung Platz greifen. Die weiteren Ausführungen dazu habe er im Plenum ausführlich gegeben. Die Streckungsvorschriften möchten in Wegfall gebracht werden. So lange die Streckung durch Kartoffelmehl stattgefunden hätte, sei das Kriegsbrot immerhin noch bekömmlich gewesen. Aber in dem Augenblick, in dem die Kartoffeln selbst Verwendung gefunden hätten, sei die Qualität des Brotes erheblich verschlechtert worden. Er glaube, daß allgemein diese Wahrnehmung gemacht worden sei, daß in gesundheitlicher Beziehung dieses Brot nicht den Anforderungen entspräche, die man an ein so wichtiges Nahrungsmittel stellen müsse. Vor allen Dingen würden im Sommer die Kartoffeln sauer und das Brot ungenießbar, und es sei dann ein großer Teil des Brotes nicht mehr für die menschliche Nahrung zu gebrauchen. Die Streckung durch Kartoffeln bedeute weiter nichts, als daß wir die Kartoffeln in einer anderen Form zu uns nehmen, sie aber außerordentlich hoch über dem üblichen Preis bezahlen.

Die Staatsregierung hat bereits in ihrem Dekret Nr. 8 Seite 5 und 6 die Frage eingehend erörtert, in welcher Weise jenen Bevölkerungsklassen eine erhöhte Brotnahrung angewiesen werden könne. Das Ministerium hat sich aber darauf beschränkt, die Kommunalverbände anzuweisen, auf den sozialen Ausgleich bei der Brotversorgung in ihren Bezirken hinzuwirken. Daß der Ausgleich nicht in größerem Umfange sofort ausgeführt werden konnte, so führt sie aus, ist eine bedauerliche, in den Verhältnissen begründete Erscheinung, deren Beseitigung für die kommende Versorgung erhofft werden darf.

Nach Beschluß der Reichsverteilungsstelle wird den Bundesstaaten eine bestimmte Getreidemenge zugewiesen, aus der nach näherer Bestimmung der Kommunalverbände auf Antrag eine Zulage von 1 Pfund Brot für schwer arbeitende Berufe gewährt werden wird. Diese Anträge sind gestellt worden, und die Kommunalverbände sind angewiesen worden, die Verteilung dieser Getreidemengen zu bewirken.

Die Deputation ist im allgemeinen mit dem Antrag 3 einverstanden. Von einer Seite wird betont, daß die Streckungsvorschriften zu erheblich seien und für beide Teile, Bäcker wie Konsumenten, praktisch zu Differenzen geführt hätten, die sehr unangenehm wirken. Von anderer Seite wird dem Standpunkte des praktischen Bäckermeisters Ausdruck gegeben, der vor allem betont, daß bei der Streckung der Vorräte nach gesunden Grundsätzen verfahren werden möchte. Es hätte einen eigenen Anstrich, wenn man den Weizen durch den Roggen und den Roggen durch den Weizen strecke. Bei der Kartoffelbeimischung möchte man wieder auf 10% herabgehen. Das sei aus Gründen der Beförmlichkeit des Brotes erwünscht. Bei einer 10prozentigen Kartoffelbeimischung erscheine eine einheitliche Zuweisung von 80 g Mehl auf 100 g Brot oder ein geringes unter dem als angemessen. Vor allem sei aber den Bäckern auf die zurückgegebenen Brotarten eine ausreichende Menge an Mehl zuzuweisen. Die Streckungsverordnungen möchten der gewerblichen Praxis angepaßt und öfterer Wechsel vermieden werden. Von anderer Seite wird gewünscht, daß die Mehrzuteilung einheitlich im Lande, nicht aber etwa nach dem Ramenzer Schema erfolgen möchte.

Die Regierung erklärt, daß die Kontingentierung nach sozialen Gesichtspunkten erforderlich sei. Eine Heraussetzung über die jetzt geltenden Sätze könne aber erst nach Feststellung der Ernte in Frage kommen. Hierzu wird aus der Deputation darauf hingewiesen, daß der Herr Minister des Innern anerkennende Worte über die Selbstbeschränkung des sächsischen Volkes ausgesprochen habe. Dieselbe Stelle warnt aber davor, die Selbstbeschränkung noch mehr anzuspannen. Eine recht baldige Erhöhung der Rationen sei zu befürworten. Doch müßten hierbei die individuellen Verhältnisse der Nachsuchenden Berücksichtigung finden. Man brauche sich wegen des Ausfalls der diesjährigen Ernte nicht unnötiger Sorge hinzugeben, sondern könne die Gewißheit haben, daß bestehende Schwierigkeiten auch dank unserer vorzüglichen Organisation überwunden werden können. Auch von anderer Seite wird betont, daß erfahrungsmäßig die Erntertragnisse die Erwartungen überträfen, daß auch angesichts der letzten Niederschläge ein günstigerer Erntertrag zu erwarten sei. Das sei auch bei der Preisbildung zu beachten. Auf eine gewisse Streckung möchte man nicht verzichten. Die Brotverteilung müsse je nach Bedarf, aber auch mit äußerster Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden, damit eine Reserve bleibe; denn für die nächste Herbstbestellung fehle es zum Teil an hochwertigem Düngemitteln.

Absatz 3 wird hierauf einstimmig angenommen.

Grundsatz 4 lautet im Antrag Nischke und Genossen:

„Der Nahrungsmittelsteuerung ist durch eine rechtzeitige Festsetzung der Höchstpreise in weiterem Umfange und in wirksamerer Weise als bisher, in Sonderheit sowohl für den Groß- wie für den Kleinhandel entgegen zu wirken.“

Der Antragsteller hat in der Vorberatung ausführlich diesen Satz begründet. Er führt zusammenfassend dort aus, wir hätten eine genügende Menge von Nahrungsmitteln zur Verfügung, um auskommen zu können. Wir könnten besser, reichlicher und auch billiger leben, als unsere Feinde es uns wünschten. Es sei aber dazu notwendig, daß die Forderungen erfüllt werden, die nach Punkt 4 dahin gehen, daß der Nahrungs-

mittelsteuerung begegnet werden möchte durch eine rechtzeitige Festsetzung der Höchstpreise in weiterem Umfange und in wirksamerer Weise als bisher vor allen Dingen für den Groß- und für den Kleinhandel. Es solle jeder angemessen verdienen, aber es solle sich niemand auf Kosten der Allgemeinheit während des Krieges bereichern.

Der Berichterstatter erachtet diese Fassung im allgemeinen für richtig. Er wünscht aber eine Ergänzung dieser Vorschriften dergestalt, daß zum Absatz 4 angefügt werde:

- „a) Die Höchstpreise für Getreide und seine Nachprodukte sowie für Speisekartoffeln sind demnächst zu bestimmen. Sie sind zu bemessen nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zuzüglich eines durch den Kriegszustand bedingten nachweisbaren Mehraufwandes. Zinsverlust bei Aufbewahrung und Selbstkosten für pflegliche Behandlung sind zu vergüten.
- b) Auf die Fleischpreise ist durch Festsetzung von Stallpreisen für Schlachtschweine und Verkaufspreisen für Schweinefleisch einzuwirken. Im Einklang hiermit sind entsprechende Höchstpreise für Futter- und Düngemittel festzusetzen.
- c) Die unbegründet hohen Zuckerpriese sind durch sofort zu ergreifende Maßnahmen auf die normale Höhe zurückzuführen.“

Der Mitberichterstatter Schmidt beantragt unter Zustimmung der konservativen Fraktion:

„Die Verbilligung in Lebensmitteln ist unter Festsetzung angemessener Höchstpreise für Getreide, Mehl und Futtermittel anzustreben. Die festgesetzten Höchstpreise finden außer der Vergütung für Zinsverlust und Aufbewahrung keine Erhöhung bis 15. August 1916.“

Der Mitberichterstatter Lange dagegen beantragte im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion:

„In Anbetracht, daß die Ernährung des deutschen Volkes nicht gefährdet ist durch Mangel an Lebensmitteln, wohl aber ungünstig beeinflusst wird durch zu hoch getriebene Preise, wolle die Königliche Staatsregierung beim Bundesrate dafür eintreten, daß

1. die zurzeit geltenden Höchstpreise für Getreide herabgesetzt werden;
2. neue Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Futter- und Düngemittel und Schlachtschweine beim Produzenten festgestellt werden nach den Durchschnittspreisen der Produkte in den letzten 10 Jahren;
3. durch prozentuale Zuschläge sind auch die Preise für den Groß- und Kleinhandel zu bestimmen; eine Abstufung nach der zur Abnahme kommenden Menge hat nicht stattfinden;
4. die Preisbestimmung ist auch für die Erzeugnisse aus den genannten Produkten wie Mehl, Brot, Grieß, Graupen, Teigwaren und Schweinefleisch auszudehnen;

5. zur Sicherung der Lebensmittel ist der Deklarationszwang für alle wichtigen Nahrungsmittel einzuführen und durch regelmäßig wiederkehrende Aufnahme der Bestände eine sorgsame Kontrolle zu führen;
6. energische Maßnahmen gegen den Lebensmittelwucher in jeder Gestalt zu treffen“.

Zu Absatz 4 wird auf Ersuchen des Berichterstatters die Diskussion zunächst allgemein und danach hinsichtlich der einzelnen Punkte speziell behandelt. Naturgemäß mußten bei der Besprechung der Preisfrage die verschiedenen Anschauungen aller Parteien in die Erscheinung treten. Es sollen deshalb auch in diesem Punkte die Stellungen der einzelnen Fraktionen zum Ausdruck kommen.

Der Berichterstatter führt aus, eine Aushungerung Deutschlands sei nicht möglich, umgekehrt sei festgestellt, daß genügend Getreide, Kartoffeln und Fleischvorräte vorhanden seien, um die Ernährung des Volkes sicherzustellen. Auch die neue Ernte gewährleiste bei sparsamer Haushaltung die volle Sicherheit für die Volksernährung. Soweit die Menge der verfügbaren Nahrungsmittel in Betracht komme, bestehe also keine Besorgnis. Anders dagegen sei die Preisentwicklung zu beurteilen, die im vergangenen Kriegsjahre sich gebildet habe. Diese Preisentwicklung habe zu einer Teuerung geführt, der abgeholfen werden müsse. Man müsse mit dem Antragsteller darin übereinstimmen, daß dieser Nahrungsmittelsteuerung durch rechtzeitige Festsetzung der Höchstpreise in weiterem Umfange und in wirksamerer Weise als bisher in Sonderheit sowohl für den Groß- wie für den Kleinhandel entgegengewirkt werden möchte.

Auch die Deputation steht geschlossen auf diesem Standpunkte, und sie erkennt die Notwendigkeit an, hierzu Maßnahmen zu treffen. Sie nimmt deshalb einstimmig zunächst den Satz 4 an.

Mitberichterstatter Lange bringt gelegentlich der Beratung dieses Punktes noch zur Sprache:

Im Dekret Seite 8 sage die Regierung: „daß zahlreiche Versammlungen zur Erörterung der Ernährungsfrage unter Ausschaltung der wirtschaftspolitischen Fragen abgehalten worden seien, und erkenne an, daß diese zur Förderung des Verständnisses der Regierungsmaßnahmen beigetragen, und ihre aufklärende Tätigkeit verständnisvolle Würdigung bei der Bevölkerung gefunden habe“. Um so auffallender sei es, daß jetzt, wo die Steigerung der Preise noch größere Wirkungen ausübe und zu einer Kalamität zu werden drohe, Versammlungen, in denen über die Lebensmittelsteuerung gesprochen werden solle, glattweg verboten würden.

Zu normalen Zeiten könne man durch den Druck der Öffentlichkeit auf die Beseitigung der Übelstände einwirken. Dem teilweise aufgetretenen Lebensmittelwucher aber würde dadurch nicht gesteuert, daß man Versammlungen verbiete, in denen über diesen gesprochen werden sollte. Ja, es könne dadurch der Schein aufkommen, als ob die Regierung ein Interesse daran habe, sich schützend vor gewisse Treibereien zu stellen. Was solle geschehen in solch bedrängter Lage? Der Einzelne sei wehrlos den Verhältnissen gegenüber. Die Wirkung des Unmutes, der verhindert sei, sich Ausdruck zu verleihen, könne sich leicht umsetzen in Erbitterung oder bei den Kriegerfrauen in Kummer und Sorge, und wirke dann weit verhängnisvoller als eine offen ausgesprochene Kritik es tun würde.

Wenn nun auch, rein formell genommen, solche Verbote gedeckt werden durch die militärische Kriegsgewalt, die in den Händen der kommandierenden Generale liegt, so sei doch kaum anzunehmen, daß sie Maßnahmen treffen würden ohne Fühlungnahme

mit dem Ministerium. Es erscheine ihm daher erwünscht, den Standpunkt der Regierung kennen zu lernen.

Die Königliche Staatsregierung gibt darauf folgende Erklärung ab:

Da die Aufhebung der Freiheit der Presse, sowie der Versammlungs- und Vereinsfreiheit im Königreich Sachsen durch Bekanntmachung der stellvertretenden kommandierenden Generale gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung und § 5 des hiernach auch in Sachsen geltenden preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 erfolgt ist, hat dies gegenwärtig als der gesetzmäßige Zustand auf dem Gebiete des Presse-, Vereins- und Versammlungsrechts zu gelten, und die Regierung ist bei den bestehenden Zuständigkeitsverhältnissen schon formell nicht in der Lage, für eine Änderung dieses Zustandes einzutreten.

Wenn und soweit die kommandierenden Generale aber bei ihren Entschlüssen den Rat des Ministeriums in Anspruch nehmen, ist dieses gern bereit in allen Fällen, wo die Gewähr dafür gegeben ist, daß die unbedingt aufrecht zu erhaltende Geschlossenheit unseres Volkes nach innen und außen nicht beeinträchtigt wird, auf ein entgegenkommendes Verhalten, namentlich bei der Gestattung von gewerkschaftlichen Versammlungen und wirtschaftlichen Erörterungen hinzuwirken.

Zu gleicher Zeit gibt ein Abgeordneter auf Grund ihm zugegangener Mitteilungen die Erklärung ab, daß im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zwickau außerordentlicher Mehl- und Brotmangel bestehe und ersucht die Regierung um sofortige Abhilfe. Die Regierung erklärt hierzu, sie sei bemüht, diese Abhilfe in eintretenden Fällen zu bringen, fügt aber hinzu, die Kommunalverbände sollen sich vor eintretendem Mehlmangel rechtzeitig an die Kriegsgetreidegesellschaft wenden.

Zu Punkt 4a führt der Berichterstatter aus, daß der Ertrag der Ernte mit der Beschlagnahme durch das Reich und der Enteignung Allgemeingut des deutschen Volkes geworden sei. Das deutsche Volk habe auf dieses Allgemeingut Anspruch nicht nur hinsichtlich einer gleichmäßigen Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung, sondern noch weit mehr auf einen angemessenen Preis der durch die Ernte gegebenen Nahrungsmittel. Die Beschlagnahme der Ernte sei durch die neue Bundesratsverordnung ausgesprochen worden. Aber den Ertrag der Ernte könnten jedoch heute noch keinerlei feste Angaben gemacht werden. Die Reichsregierung habe zwar durch Feststellung der Anbauflächen die Möglichkeit der Schätzung des Ernteertrags erleichtert. Die bisherigen Schätzungen aller Ernten aber haben sich als unzutreffend erwiesen. Auch in diesem Jahre könne eine allgemeine, gleichmäßige Schätzung kaum das richtige Ergebnis feststellen; denn einerseits sei in sandigen Gegenden bei der trocknen Witterung mit einem sehr geringen Ertrag der Ernte zu rechnen, während andererseits in wasserreichen Gegenden die Ernte zu erfreulichen Hoffnungen berechtige. Ferner sei es unmöglich, zu gleicher Zeit auch nach dem Ernteschnitt den Ertrag der Ernte festzustellen. In den Niederungen und nördlichen Teilen Deutschlands hätte die Ernte bereits begonnen, während sie in anderen Teilen des Reiches noch lange auf sich warten lasse. Es müsse aber unbedingt mit der Festsetzung der Höchstpreise vorgegangen werden, und diese Höchstpreise müßten auch, da die Ernte bereits zum Teil beschlagnahmt sei, baldigst festgesetzt werden. Es könne hierbei bei allen reichsgesetzlichen Maßnahmen nicht allein vom privatwirtschaftlichen Standpunkt der Erzeuger und Händler ausgegangen werden, sondern es müsse unbedingt in erster Linie der Standpunkt der Volksernährung berücksichtigt werden. Bei Festsetzung der Höchstpreise möchte deshalb grundsätzlich ein Preis angenommen werden, der dem

Durchschnitt der letzten 10 Jahre gleichkomme. Natürlich müsse hinzugerechnet werden der durch den Kriegszustand bedingte, nachweisbare Mehraufwand. Es sei selbstverständlich, daß der Kriegszustand auf die Erzeugung und Einbringung der Ernte verteuern und wirken müsse, und dieser Mehraufwand möchte der Landwirtschaft vergütet werden, damit sie befähigt sei, auch weiterhin ihre volle Produktionskraft zu erhalten.

Der Mehraufwand möchte aber durch nachweisbare Zuschläge begründet sein, damit nicht eine Erhöhung des Preises in unangemessener Weise erfolgt. Zinsverlust bei Aufbewahrung der eingebrachten Ernte und Selbstkosten für pflegliche Behandlung müßten mit vergütet werden. Bei Bemessung der Preise möchte zugleich darauf Rücksicht genommen werden, daß nach Beendigung des Krieges unser gesamtes Wirtschaftsleben einer Neuorientierung bedarf. Bei Beginn des Krieges hätte wohl eine Störung in der Arbeitsmöglichkeit sich gezeigt, sie wäre aber bald überwunden worden durch die Einstellung der Industrie auf die Herstellung des Kriegsbedarfs. Dadurch sei eine wesentliche Arbeitslosigkeit vermieden worden, ja, umgekehrt die arbeitende Bevölkerung und große Teile der Industrie hätten ausreichenden Verdienst erhalten. Bei ersichtlichem Zuendegehen des Krieges jedoch würde die Heeresverwaltung eine Deckung des über diese absehbare Kriegsdauer hinausgehenden Bedarfs nicht oder nur zum Teil durchführen. Es entstehe dadurch ein Abflauen der industriellen Betätigung, die sogar zur Arbeitslosigkeit führen könne, notgedrungener Weise sogar dazu führen müsse; denn auch die Industrie bedarf wieder der Rückbildung in ihre Friedensarbeit. Weiterhin sei aber auch damit zu rechnen, daß die aus dem Felde zurückkehrenden Truppen das Angebot der Arbeitskräfte ganz wesentlich erhöhen müssen. Es erscheint notwendig, darauf hinzuweisen, daß in dieser Zeit die Aufgaben unserer Regierung hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit große Anforderungen auch finanzieller Art stellen werden, daß Unterstützungen Arbeitsloser notwendig werden, daß aber auch weiterhin Unterstützungen erforderlich werden, wenn die Kriegsunterstützung der Frauen und Kinder aufhört. Aus allen diesen Gründen müsse unbedingt eine Preisfeststellung der Ernte und ihrer Nachprodukte sowie der Kartoffeln so erfolgen, daß der gesamten Bevölkerung eine auskömmliche Ernährung gesichert wird. Was die Preisgestaltung anlange, so sei eine Preisfestsetzung vor der Feststellung des Ergebnisses der neuen Ernte nötig. Man werde allerdings in Sachsen wenig Einfluß darauf haben; das sei Sache des Reichs. Man könne nur wünschen, daß die Landesregierung ihren Einfluß auf eine möglichst günstige Preisfestsetzung ausüben möge. Die bisherige Preisgestaltung habe nicht die Interessen der Konsumenten gewahrt, und die neue dürfe nicht wieder der Spekulation ausgeliefert werden.

Ein Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei stimmte dem Berichterstatter zu, daß in diesem Jahre im allgemeinen eine günstige Getreideernte zu erwarten sei. Es würde daher im Volke nicht verstanden werden, wenn die Reichsregierung noch höhere Getreidepreise festsetzen wolle. Das würde einen Sturm der Entrüstung hervorrufen, zumal die bisherigen Getreidepreise ungerechte und viel zu hohe gewesen seien. Man dürfe hier keine Preispolitik für die Besitzenden, sondern für die unbemittelte Masse des Volkes machen. Er hoffe daher, daß die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich einer weiteren Erhöhung der Getreidepreise sich nicht bewahrheiten werden.

Mitberichterstatter Schmidt ist der Überzeugung, daß es keinen Sinn habe, sich jetzt darüber zu äußern, ob die Getreidepreise höhere oder niedrigere sein werden. Man könne das Fell des Bären nicht verteilen, bevor man ihn nicht habe, und müsse daher erst das Ergebnis der neuen Ernteschätzung abwarten. Er stehe übrigens auf dem Standpunkt des Berichterstatters, dem Produzenten einen angemessenen Preis für das Produkt zu-

zufichern, der auch für den Konsumenten erträglich und erschwinglich sei. Man müsse doch auch mit den Schwierigkeiten rechnen, denen der Produzent unterliege und die für den kleinen Landwirt, der sich der Verwendung von Gefangenen bei der Ernte aus verschiedenen Gründen nicht bedienen könne, noch schärfer wirken.

Im weiteren schlägt er bezüglich der Behandlung der ganzen Materie vor, sich an die neuen Bundesratsvorschriften zu halten. Es gehe doch nicht an, ganz allgemein zu sagen, daß die bisherigen Getreidepreise für das Volk unerträglich gewesen seien und darum auf jeden Fall herabgesetzt werden müßten. Die Teuerung des Brotes sei auf andere verteuernde Einflüsse zurückzuführen. Man müsse, um nicht etwa an Stelle der Teuerung den viel schlimmeren Mangel zu sehen, die weitere Produktion ermöglichen.

Mitberichterstatter Lange führt aus, daß eine Knappheit an Lebensmitteln nicht bestehe, nur seien die Minderbemittelten nicht in der Lage, sie zu bezahlen. Bei normalen Zeiten gehe allerdings die Preisfestsetzung vom Produzenten aus, in anormalen Zeiten müsse aber die Leistungsfähigkeit des Konsumenten maßgebend werden. Der Satz, daß dem Erzeuger bestimmte Preise gesichert würden, sei in einer belagerten Festung nicht durchführbar. Die Fälle von Unterernährung der Bevölkerung bewiesen dies. Die Theorien scheiterten daran, daß die Deckung des Bedarfs zu erschwinglichen Preisen nicht möglich sei. Die Produktion der Landwirtschaft sei nicht auf einen dauernden Kriegszustand einzustellen. Auch dürfe eine Garantie für Zahlung höherer Höchstpreise einem einzelnen Erwerbsstande nicht gegeben werden; denn auch die Industrie müsse Risiko und schwere Verluste tragen. Deswegen sei der Standpunkt der Regierung, dem Landwirt mindestens seine Erzeugungskosten zu sichern, ein unberechtigter. Die Einziehung erschwere den Betrieb bei allen Erwerbsständen, besonders auch bei der Industrie, die ihren Bestand nur sehr schwierig wiedergewinnen könne. Die hohen Lebensmittelpreise für deutsche Erzeugnisse seien unbegründet; denn jahrzehntelang haben mittlere Preise eine ausreichende Ernährung des Volkes ermöglicht, und eine solche Erhöhung, wie sie jetzt Platz gegriffen habe, wäre ungerechtfertigt. Die Preise müßten so gestellt werden, daß sie für alle erschwinglich seien und nicht nur für die oberen Zehntausend.

Im besonderen betont er, unsere Beratungen könnten leider nur einen sehr beschränkten Einfluß infolge der Lage der Dinge haben, manches sei auch durch die Bundesratsverordnung vom 28. Juli überholt. Es müsse jedoch der Regierung von Wert sein, die Stellungnahme der Volksvertretung Sachsens, eines überwiegenden Industriestaates, festgestellt zu sehen. Neben der Sicherung und der Verteilung der vorhandenen Nahrungsmittel sei die Feststellung der Höchstpreise wohl die wichtigste Aufgabe, die zu erfüllen sei. Wenn auch ein Mangel im allgemeinen nicht bestehe, so trete ein solcher doch für weite Kreise des Volkes dann ein, wenn die Preise so hohe seien, daß sie bei ihrem Einkommen ihren an sich vorhandenen Anteil an Lebensmitteln nicht zu erwerben in der Lage seien. Hohe Preise vermehrten aber keineswegs die verfügbaren Mengen, hoben vielmehr eine gleichmäßige Verteilung auf und führten dadurch zum teilweisen Mangel. In normalen Zeiten regele sich der Preis durch Angebot und Nachfrage. Gegenwärtig sei aber das Angebot des Weltmarktes als Preisregulator ausgeschalten. Ohne Festsetzung von Höchstpreisen würden die Produzenten und der Handel jeden beliebigen Preis bestimmen können. Das sei aber nicht angängig, da die Ernährungsmöglichkeit des gesamten Volkes sicherzustellen sei.

Die augenblicklich zum Teil erhöhten Produktionskosten könnten aber nicht als Maßstab zur Preisnormierung genommen werden. Es gehe nicht an, einen einzelnen Erwerbstand, wie die Landwirtschaft, vor der ungünstigen Einwirkung des Krieges auf Kosten anderer Kreise zu schützen, die noch mehr durch den Krieg getroffen würden

als die Landwirtschaft. Die Einberufung von leitenden Personen, wie von Arbeitskräften, treffe Industrie, Handel und Gewerbe genau so, ja die Einschränkung der Produktionsmöglichkeit habe einige Zweige der Industrie vollständig lahmgelegt, wie einen Teil der Textilindustrie, das graphische Gewerbe und die Musikinstrumentenfabrikation. Sehr viele Arbeiter seien dadurch nicht nur in ihrem Einkommen geschmälert, sondern direkt brotlos geworden. Sei bisher bei ihrem Einkommen die Lebenshaltung notdürftig bei den bisherigen mittleren Lebensmittelpreisen gesichert gewesen, so sei es nicht angängig, ihre Lebenshaltung zu gefährden durch Zulassung überhoher Preise. Man müsse bedenken, daß von Hunderttausenden von Familien der einzige Ernährer im Felde stehe und diese Familien einzig auf die Kriegsunterstützung angewiesen seien. Auch bei ausreichender Erhöhung dieser Unterstützungen sei es die Allgemeinheit, die die hohen Preise, die doch nur wenigen zugute kommen, zu tragen habe. Es sei auch zu beachten, daß der im Felde stehende Landwirt bei seiner Rückkehr seinen Grund und Boden, seine Wirtschaft vorfände, dank der Verteidigung des Landes durch alle. Viele andere fänden aber die Betriebsmöglichkeit ihres Gewerbes oder ihre Arbeitsstelle nicht mehr vor. An eine Einstellung landwirtschaftlicher Betriebe wegen erhöhter Produktionskosten glaube er nicht. Wo solche Betriebe aber in einzelnen Fällen gefährdet würden, müsse auf Kosten der Allgemeinheit geholfen werden, aber nicht dadurch, daß nicht leidenden Betrieben eine nicht notwendige Bevorzugung zuteil werde.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise beim Produzenten könne gerechterweise der Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre als Maßstab angenommen werden. Er sei überzeugt, daß im August vorigen Jahres auch die Vertreter der Landwirtschaft eine solche Feststellung als angemessen erachtet haben würden. Die im Laufe des Jahres eingetretene Steigerung habe sich aber die Landwirtschaft gern gefallen lassen, und sie sähe nun lieber noch eine weitere Erhöhung als eine Herabsetzung dieser Preise. Das gehe aber im Interesse der Allgemeinheit nicht an. Er und seine Freunde vermöchten darum einem Zusatz zu 4a der Leitsätze, wonach zu dem Durchschnittspreis noch ein Zuschlag kommen solle, der die erhöhten Herstellungskosten sicher decke, keineswegs zuzustimmen. Das hieße von vornherein und unter allen Umständen einen erwünschten Ertragsgewinn für die Landwirtschaft sicherstellen.

Weiter müßten aber auch Maßnahmen getroffen werden, daß die festgestellten Preise nicht nur auf dem Papier stehen. Die Feststellungen des Oberbürgermeisters Dr. Külz in Zittau seien durchaus keine Ausnahmeerscheinungen, sondern hätten die Regel gebildet. Um überhaupt Kartoffeln zu erhalten, wurde stillschweigend eben jeder Preis bezahlt, weil ein Abgabebzwang fehlte. Die Spekulation sei ja auch durch die nachträgliche Erhöhung der Höchstpreise sehr gut auf ihre Rechnung gekommen. Der Handel habe es auch gut verstanden, die Höchstpreise zu korrigieren durch Anrechnung von Gebühren und Spesen, an die in normalen Zeiten niemand denke.

Bei den Höchstpreisen solle auch kein Unterschied gemacht werden nach der abgenommenen Menge. Warum solle der Preis für 19 Zentner ein höherer sein dürfen als für 20 Zentner? Das sei vollberechtigt auch im Kleinhandel. Warum solle der Ärmere, der nur pfundweise einzukaufen in der Lage sei, deshalb höhere Preise bezahlen als derjenige, der sich $\frac{1}{2}$ Zentner bringen lassen könne. Das möge in normalen Zeiten wohl gerechtfertigt sein, aber bei den Produkten, die gegenwärtig als wichtige Nahrungsmittel zu gelten hätten, sei diese Festsetzung der Höchstpreise geboten und erscheine eine konsequente Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Sicherung der Volksernährung in allen Kreisen geboten.

Die Königliche Staatsregierung erklärt, es sei selbstverständlich der Standpunkt der Regierung, die Getreidepreise möglichst niedrig zu halten, aber erträglich für den Produzenten, den legitimen Handel, wie den Konsumenten. Die Preisbildung unterliege natürlichen und unnatürlichen Ursachen. Zu den letzteren rechne sie den Nahrungsmittelwucher, den entschieden zu bekämpfen sie der Erörterung und Beschlussfassung für wert erachte, aber um deren besondere Behandlung sie ersuche.

Die Königliche Staatsregierung erörtert hierauf die Frage der Getreidehöchstpreise und ihre inneren Zusammenhänge und äußeren Wirkungen. Die Getreidehöchstpreise sollten ausschließlich den Verbraucher schützen. Damit sei aber noch nicht gesagt, daß der Grad der Höchstpreise lediglich bestimmt werde von dem Interesse des Konsumenten. Es solle vielmehr damit nur verhindert werden, daß die Produktionskosten zu hoch eingeschätzt werden gegen das Interesse der Konsumenten. Es sei daher ganz unmöglich, daß man von einem alleinigen Geltendmachen des Konsumentenstandpunktes beim Bundesrat besonderen Einfluß erwarten dürfe. Wenn die durchschnittliche Differenz zwischen Getreide- und Mehlp reis in den letzten 10 Jahren 60 Mark, kurz vor der Beschlagnahme aber 145 Mark betragen habe, so frage man sich allerdings, wo hierfür die Erklärung liege.

Wenn man nun die Detailhöchstpreise festsetze, so müßte man sie als lokale Höchstpreise statuieren. Das könne nicht einheitlich von der Zentralstelle aus erfolgen. Man müsse aus diesen Rücksichten schließlich doch bei Produktionshöchstpreisen bleiben. Die wichtigste Frage sei nur die, wie könne man eine ungerechtfertigte Steigerung dieser Preise vom Produzenten bis zum Konsumenten verhindern? Dies begegne Schwierigkeiten, und darum werde man immer wieder zur Festsetzung von Mahllöhnen, Kommissionsgebühren usw. schreiten müssen. Daraus ergeben sich naturgemäß wieder Steigerungen, die hin und wieder zur Verteuerung des Produktes führen.

Es frage sich weiter, wie man den Kriegs-Wucher bekämpfe. Das sei ganz besonders schwierig, weil das öffentliche Interesse insbesondere fordere, denjenigen zu bestrafen, der das allgemeine Preisniveau in unangemessene Höhe treibe. Hiergegen habe unter anderen Osterreich-Ungarn entschiedene Vorkehrungen getroffen, und es sei an der Zeit, daß man auch bei uns zur Bekämpfung des Wuchers eine gesetzliche Fassung wähle, die wirksam und einschneidend dem Ubel steuere.

Ein nationalliberaler Abgeordneter führt aus: Die Preisbildung bewege sich in normalen Zeiten nach Angebot und Nachfrage. Das treffe aber gegenwärtig nicht zu, und es müßten daher besondere Normen getroffen werden. Man werde also das Erntergebnis abwarten müssen; denn der Getreidestand sei nicht einheitlich so günstig, wie ihn der Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei befunden habe. Es sei also besser, die Sache vorsichtiger zu behandeln, um vor späteren Enttäuschungen bewahrt zu bleiben. Selbstverständlich dürfe minderwertiges verdorbenes Getreide und Mehl nur zu einem entsprechend niedrigeren Preise und nicht zur menschlichen Ernährung verkauft werden.

Er gibt Beispiele über die Preisbewegung im freien Verkehr, denen man seiner Meinung nach den Charakter des Wuchers nicht beilegen könne. Das habe nach der Beschlagnahme aufgehört. Aber derartige Preisdifferenzen hätten sich, wie die Mehl- und Brotpreise im Bezirk der Stadt Leipzig ergeben, auch im Verkehr mit der Reichsgetreidestelle herausgestellt, die durch deren hohe Spesen bedingt seien. Er bitte, nur dafür sorgen zu wollen, daß der Getreidepreis im Konsumenteninteresse ein möglichst niedriger bleibe.

Weiter erörtert die Regierung dann die ungleiche Bewegung der Höchstpreise in einzelnen sächsischen Bezirken und bemerkt, daß sie es als außerordentlich vorteilhaft

erachte, wenn durch Bildung größerer Kommunalverbände auf eine gleichmäßigere Preisgestaltung eingewirkt werde. Im übrigen müsse man selbstverständlich auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft Rücksicht nehmen, und deshalb könne sie es nicht verstehen, wenn man bei der Preisgestaltung das künftige Erntergebnis ausschalten wolle.

Der Antragsteller Rihschke präzisiert an der Hand seines Antrags seinen Standpunkt hinsichtlich der Preisbildung nochmals und ist von dem Gang der Debatte nach dieser Hinsicht nicht befriedigt. Er meint, daß nach dem Verlaufe der in dieser Frage allerorts unternommenen Aktionen diese ausgehen würden wie das Hornberger Schießen. Seine Partei lehne jede Verantwortung für die kommende Entwicklung der Dinge ab, wenn die Preisbildung sich in ähnlicher Weise wiederhole. Sie mache die Vogel-Strauß-Politik der verbündeten Regierungen, die die scheinbar immer mehr zutage tretende berechtigte Mißstimmung weiterer Kreise zur Folge habe, nicht mit, zumal heute schon feststehe, daß wir über genügende Borräte verfügen, um die Ernährung des Volkes als absolut sichergestellt anzusehen. Er protestiere auch entschieden dagegen, daß der Bucher dem legitimen anständigen Handel an die Rockschöße gehängt werde.

Auch der Vorsitzende der Deputation teilt diesen Standpunkt des Antragstellers hinsichtlich der Gestaltung der Höchstpreise. So meint er, daß der Regierungsvertreter die Frage der Preisfestsetzung falsch interpretiert habe. Die Ausschaltung des Imports lasse die Beurteilung der Preisbildung nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht zu. Das Interesse der Produzenten, die bei den bisherigen Preisen ein hohes Geschäft gemacht hätten, dürfe künftig nicht mehr ausschlaggebend sein, sondern das Interesse des Konsumenten müsse mehr in den Vordergrund treten. Die Regierung habe bei ihren Maßnahmen auf das Interesse der Industrie in keiner Weise Rücksicht genommen, wie er aus seinen persönlichen Erfahrungen und Verhältnissen darzulegen versucht. Wenn die Regierung in dieser Weise der Industrie gegenüber verfare und ihr Interesse lediglich der Landwirtschaft, die man zugegebenermaßen zur Volkserhaltung benötige, die in diesem Kriege aber nur an verhältnismäßig wenigen Stellen Schaden erlitten habe, zuwende, so sei es zu verstehen, wenn man von der Regierung fordere, daß sie auch der Industrie das Durchhalten erleichtere. Man müsse auch die Landwirtschaft vor die Notwendigkeit stellen, auf Mittel zu sinnen, ihren Betrieb zu verbilligen. Es könnte durch entsprechende rationelle Verwendung von Gefangenen viel dazu beigetragen werden. Es könnte auch nichts schaden, wenn zu Erntezwecken auch die höheren Schulen statt vier, acht Wochen lang oder ganz geschlossen würden. Auf jeden Fall müßte in der Beachtung der wichtigsten Preisbildungsfaktoren seitens der Regierung mit gleichem Maße gemessen werden.

Auch der Berichterstatter weist nochmals darauf hin, daß bei der künftigen Preisgestaltung auch die Verhältnisse nach dem Kriege berücksichtigt werden müßten, die eventuell größere Arbeitslosigkeit und andere mißliche Umstände der arbeitenden Bevölkerung bringen könnten. Auf diese Frage müßte bei Feststellung der Höchstpreise unbedingt Rücksicht genommen werden. Notwendig sei dazu der Landesausgleich für die Über- und Zuschußgebiete. Dadurch werde man von der Reichsgetreidestelle unabhängiger und wirke günstiger auf die Preisbildung ein.

Der Mitberichterstatter Schmidt verwahrt sich gegen den Vorwurf der Flaumacherei, der ihm vom Abgeordneten Rihschke gemacht worden sei. Man könne doch nicht, wie der Abgeordnete der fortschrittlichen Volkspartei ausgeführt habe, den Stand der Ernte ausschließlich vom Eisenbahnwagen aus taxieren, sondern müsse die Ergebnisse der Ernte abwarten, um dann erst einen Schluß auf die Gestaltung der Preise ziehen zu können. Es sei nicht wahr, daß der Krieg keinen Einfluß auf die Gestaltung der Produktions-

kosten gehabt habe. Man könne nicht davon reden, daß die bereitwillige Hilfe anderer Kreise bei der Ernte etwa billiger gewesen sei, und man habe, wie es scheint, auch nicht darauf Rücksicht genommen, daß die hohen Futtermittelpreise die Landwirtschaft schwer belastet haben. Nur wenn man nicht die hohen Preise in Betracht ziehe, die der Landwirt für zahlreiche Stoffe zahlen müsse, könne man dahin kommen, daß die Getreidepreise unter allen Umständen herunter müßten. Er gebe zu, daß der Getreide- und Brotpreis heruntergesetzt werden könne. Aber dazu müßte das Ergebnis der neuen Ernte abgewartet werden.

Aus diesem Grunde müsse er die Fassung des Berichterstatters für die Leitsätze ablehnen, weil diese ohne Berücksichtigung des Erntergebnisses eine zu unsichere Grundlage abgebe und die Festsetzung der Höchstpreise nach dem 10jährigen Durchschnitt die Landwirtschaft vielfach in ihrer Existenz gefährden müsse. Er betont, daß seine Partei und die Landwirtschaft die Höchstpreise bereits im August 1914 gefordert hätten und daß die festgesetzten Höchstpreise hinter den durch die Spekulation bereits höher getriebenen Preisen ein Stück zurückgeblieben seien und die Festsetzung der Höchstpreise nach dem 10jährigen Durchschnitt die Landwirtschaft vielfach in ihrer Existenz gefährden müsse. Man möge die Festsetzung nach den Produktionskosten treffen.

Ein anderer konservativer Redner weist an Beispielen nach, daß die Forderung unangemessen niedriger Höchstpreise eine teilweise Einstellung der Landwirtschaft zur Folge haben würde. Die Preise der Futtermittel, Düngemittel usw. seien unverhältnismäßig hoch. Man könne bei den abnormen Verhältnissen die Getreidepreise zwar für hoch aber nicht für unangemessen halten.

Ein weiterer konservativer Abgeordneter führt aus, daß bei Kriegsausbruch die Ernte teilweise schon in zweiter Hand war. Er stellt an die königliche Staatsregierung im Interesse der Klarstellung der Sache die Frage: „Wieviel Tonnen Brotgetreide wurde am 25. Januar 1915 beschlagnahmt, wieviel befand sich davon in erster Hand?“

Er gibt zu, daß die Industrie schwer leide und selbst teilweise zum Aufhören gezwungen sei. Aber dasselbe sei bei der Landwirtschaft auch der Fall. Das gegenwärtig Wichtigste sei, daß die Produktion aufrecht erhalten werde. Deshalb werde dann auch staatlich eingegriffen, wenn der Landwirt nicht in der Lage sei, seinen Betrieb aus privaten Mitteln aufrecht zu halten.

Er betont hierbei besonders, daß sich die festzustellenden Höchstpreise beziehen müssen auf die beste Qualität. Nur diese könne durch die Höchstpreise getroffen werden, während alle minderen Qualitäten auch durch eine Minderung des Preises zu erkennen sein müssen.

Ein vierter Redner der konservativen Fraktion geht auf die Beschäftigung der Industrie ein und meint, daß diese, soweit sie Kriegslieferungen habe, große Gewinne mache. Die Landwirtschaft sei vom Wetter abhängig und dadurch würden die Erträge und die Erzeugungskosten beeinflusst. Sie habe Großes geleistet und erziele auf der gleichen Fläche die höchsten Erträge in allen Weltteilen. Nur dadurch sei die Durchhaltung im jetzigen Kriege ermöglicht worden, das verdiene Anerkennung. Die Kosten der Ernte-einbringung seien 1914 nicht höher als bisher, aber sie seien auf einen um 25% geringeren Ertrag zu berechnen.

Demgegenüber stellt der Antragsteller Rihschke die unbedingte Notwendigkeit in den Vordergrund, für die Allgemeinheit einigermaßen erschwingliche Preise für Lebensmittel zu erhalten. Handel und Industrie seien für das Wirtschaftsleben und für die Durchhaltung des Krieges ebenso notwendig wie die Landwirtschaft. Es müßte sich doch im Bundesrate wenigstens eine ansehnliche Minorität finden, um den Sonderinteressen der produzierenden Bundesstaaten entgegenzuwirken. Die zu hohen Lieferungspreise in der

Kriegslieferungsindustrie seien durchaus zu verurteilen, aber sie wären von der Seeresverwaltung ohne Zutun der Industrie festgesetzt worden. Besonders im Interesse der ärmeren Bevölkerung seien für die wichtigsten Nahrungsmittel Höchstpreise zu fordern, die auch nicht auf alle mögliche Weise umgangen werden können. In der Industrie sähe es in vielen Branchen ganz verzweifelt aus, und es sei für sie keine Aussicht auf Besserung und Unterstützung. Wenn in kleinen Quantitäten Kartoffeln zu wesentlich höheren Preisen seitens der Rittergutsbesitzer abgegeben werden als es der Stand der Höchstpreise zuließe, so sei dies als Wucher zu verurteilen. Die Leistungen der Landwirtschaft seien hoch anzuerkennen, aber es sei doch durch die Zollerhöhung diese Leistungsfähigkeit auch bewußt gesteigert worden, um im Kriegsfall die Volksernährung sichergestellt zu wissen. Bezüglich der festzustellenden Höchstpreise verlangt er, daß der Durchschnittspreis für Getreide und Kartoffeln in den 5 bis 10 letzten Jahren zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für Verteuerung der Produktion maßgebend sein soll. Er bitte auch die Vertreter der Landwirtschaft, sich diesem Vorschlage zum Wohle der Allgemeinheit anzuschließen.

Bezüglich der Abgabe kleinerer Quantitäten von Kartoffeln seitens der Landwirtschaft führt er aus, daß die Höchstpreise für den Produzenten für die Tonne festgesetzt worden seien mit 92 M. Um nun einen höheren Preis zu erzielen, sei es vorgekommen, daß Landwirte die Abgabe der Kartoffeln nur unter einer Tonne bewirkt hätten, dergestalt, daß sie mehrmals hintereinander nur je 19 Zentner abgegeben hätten. Sie hätten für diese 19 Zentner dann einen Preis gefordert, der über den festgesetzten Höchstpreis weit hinausgegangen wäre. Von jenen Landwirten sei betont worden, daß man es ihnen nicht verdenken könnte, wenn sie aus den herrschenden hohen Preisen Vorteil ziehen könnten. Er bitte die Königliche Staatsregierung um Auskunft darüber, wie sie sich zu dieser Frage stelle.

Die Königliche Staatsregierung weist darauf hin, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln das freie Spiel der Kräfte häufig zum Schaden des Konsumenten unterbinde. Die Abgabe von 19 Zentner Kartoffeln an Stelle von 20 Zentner sei zwar rechtlich nicht zu fassen, stehe aber unbedingt in Widerspruch mit der Absicht und dem Sinn des Gesetzes.

Auch ein Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei betont, daß er nicht finden könne, daß mit dem zehnjährigen Durchschnittspreis die Produktionskosten der Landwirtschaft nicht gedeckt würden. Die Zuschläge sollten nur die durch den Krieg entstandenen Mehrkosten decken. Man könne nicht verlangen, daß die Landwirtschaft mit Verlusten arbeite, sondern müsse wünschen, daß ihr die Arbeitsfreudigkeit im Interesse der Existenz des Volkes erhalten bleibe. Dem Wunsche, daß die landwirtschaftlichen Produktionskosten durch die Höchstpreise gedeckt werden müßten, stimme er zu, das wäre aber durch die Fassung des Berichterstatters erreicht.

Von konservativer Seite wird noch Bedenken getragen, die Worte „sowie für Speisekartoffeln“ in Zusammenhang zu bringen mit den Preisen für Getreide und seine Produkte. Eine Übersicht über die Anbauflächen und über die eventuellen Ergebnisse der Kartoffelernte sei schwer möglich. Die Deputation glaubt in ihrer Mehrheit jedoch diese Aussonderung der Kartoffeln aus der allgemeinen Preisbestimmung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht vornehmen zu sollen.

Vom Mitberichterstatter Lange wird dann um eine genauere Definition der von konservativer Seite beantragten Worte „sicher deckenden Mehraufwandes“ gebeten. Er befürwortet im Interesse der Förderung der Teuerungszulage eine überein-

stimmende Haltung der Deputation, kann aber der konservativen Fassung des Leitsatzes 4a nicht beitreten.

Nach Klärung dieser Frage erscheint es wünschenswert, statt des Wortes „nachweisbaren“ Mehraufwandes zu setzen „durchschnittlichen“ Mehraufwandes. Der Berichterstatter erhebt dies zu seinem Antrage.

Auch von den übrigen Deputationsmitgliedern wird auf den Wert der Einmütigkeit eines Beschlusses nochmals hingewiesen. Die Deputation beschließt deshalb, den Antrag Lange, Satz 2:

„neue Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Futter- und Düngemittel und Schlachtschweine festgestellt werden beim Produzenten nach dem Durchschnittspreis der Produkte in den letzten zehn Jahren“

gegen die Stimme der sozialdemokratischen Mitglieder abzulehnen.

Der Antrag des Berichterstatters erhält dann einstimmig folgende Fassung:

„Die Höchstpreise für Getreide und seine Nachprodukte sowie für Speisekartoffeln sind demnächst zu bestimmen; sie sind zu bemessen nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre zuzüglich eines durch den Kriegszustand bedingten durchschnittlichen Mehraufwandes. Zinsverlust bei Aufbewahrung und Selbstkosten für pflegliche Behandlung sind zu vergüten.“

Hierauf wird in die Beratung des Punktes 4b eingetreten, der lautet:

„Auf die Fleischpreise ist durch Festsetzung von Stallpreisen für Schlachtschweine und Verkaufspreisen für Schweinefleisch einzuwirken. Im Einklang hiermit sind Höchstpreise für Futter- und Düngemittel festzusetzen.“

Die Beratung dieser Frage gestaltet sich dadurch einfacher, daß die Königliche Staatsregierung im Auftrage des Reichskanzlers eine Umfrage bei Handels- und Gewerbekammern veranstaltet hat, deren Ergebnisse sie in einem Schreiben an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten vorlegt.

274a IIB III.

Dresden, den 28. Juni 1915.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird ergebenst ersucht, dem Herrn Reichskanzler auf das Schreiben vom 12. vorigen Monats — V 2007 — das Folgende mitzutellen:

Höchstpreise für Fleisch sind bisher weder für das Land, noch in einem Regierungsbezirke festgesetzt worden. Hiermit erledigt sich die Beantwortung der Fragen im Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Reichskanzler-Schreibens.

Was die grundsätzliche Frage der Zweckmäßigkeit der Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtvieh und eines geschlich zu bestimmenden Zuschlages zum Einkaufspreis beim Verkaufe betrifft, so haben die hierüber angestellten Erhebungen eine einheitliche Beantwortung nicht zu erbringen vermocht. Die große Mehrzahl der Berichte bejaht die Notwendigkeit alsbaldiger Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtvieh, ohne dabei zu verkennen, daß die Preisfestsetzung Schwierigkeiten begegnen und gewisse Härten im Gefolge haben werde. Unter der Voraussetzung, daß Höchstpreise für das Reich eingeführt werden, wird von

der einen Seite die sofortige Festsetzung von Höchstpreisen für sämtliches Schlachtvieh oder doch wenigstens für Rinder und Schweine gefordert, während die andere vorschlägt, die Höchstpreise zunächst nur auf Schweine zu erstrecken. Die Schweine machen mehr als 50% des gesamten Fleischverbrauchs aus, ihr Preis sei am meisten gestiegen und die Qualitäten können durch Einrichtung von Gewichtsklassen leichter als bei anderem Schlachtvieh bestimmt werden. Erst in zweiter Linie würden Höchstpreise für Rinder in Frage kommen, deren Qualitätsbestimmung als ungemein schwer, zum Teil als kaum ausführbar angesehen wird. Kälber und Schafe könnten von der Preisfestsetzung ganz ausscheiden. Kalbfleisch sei ein gewisser Luxusartikel und werde auch nicht in großen Mengen gebraucht und das Schaffleisch betrage überhaupt nur 4 bis 5% des Gesamtverbrauchs.

Als eine sehr schwierige Frage betrachten die meisten Berichte die Bestimmung des Zuschlages zu dem Produzentenpreis, also zu dem Einkaufspreis beim Züchter oder Mäster. Zunächst sei die Kontrolle der wirklich gezahlten Preise selbst da, wo der Schlußscheinzwang besteht und streng eingehalten wird, ungemein schwer. Da jedoch weiterhin die Bemessung der den Händlern zuzubilligenden Zuschläge wegen der großen Verschiedenheiten der Unkosten einen weiten Raum bieten müßte, würde nach wie vor die Möglichkeit übermäßiger Zwischengewinne der Händler bestehen bleiben. Trotz dieser Bedenken wird die Festlegung bestimmter Zuschläge zum Einkaufspreis für nötig gehalten und in einigen Berichten besonders betont, daß Höchstpreise für die Produzenten ohne solche beim Verkauf auf den Schlachtviehmärkten wirkungslos seien. Eine zahlenmäßige Angabe über die Höhe des Aufschlages wird nur von einer Stelle gemacht, die den Zwischen Gewinn und die Spesen der Händler und Großschlächter auf 14% des Einkaufspreises festgelegt wissen will.

Endlich wird auch die Festsetzung von Höchstpreisen für Fleisch verlangt. Nach den Erfahrungen, die mit den Höchstpreisen für Brotgetreide ohne gleichzeitige Festsetzung von Mehl-Höchstpreisen gemacht worden sind, erscheint dieses Verlangen nicht unberechtigt.

Gegen die Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtvieh wird geltend gemacht, daß die Höchstpreise ziemlich wirkungslos bleiben werden, weil unter die jetzigen hohen Preise kaum wesentlich heruntergegangen werden kann. Zu niedrige Höchstpreise bergen die Gefahr in sich, daß sie jeden Anreiz zur Mastung von Vieh nehmen und damit die Fleischknappheit vergrößern. Auch sei zu berücksichtigen, daß bei niedrigen Preisen jeder Verbraucher Anspruch auf eine gewisse Menge Fleisch erhebe, der unter den jetzigen Verhältnissen nicht befriedigt werden könne.

Daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtvieh nicht den erwünschten Erfolg haben kann, wird in ausführlicher Weise von der Handelskammer Dresden hervorgehoben. In dem Berichte wird auf die Schwierigkeit, die die große Verschiedenartigkeit in der Beschaffenheit der Tiere der Preisbemessung entgegenstelle, sowie darauf hingewiesen, daß bei der Preisfestsetzung für Fettvieh auch die Preise des Magerviehes und vor allem die jeweilig verfügbaren Futtermengen berücksichtigt werden müßten.

Wolle man — so wird weiter ausgeführt — die Fleischsteuerung wirksam bekämpfen, so müsse man zunächst ihren Ursachen nachgehen. Als Ursache werden die hohen Preise für Futtermittel und die in den letzten Monaten eingetretene außerordentlich starke Nachfrage nach Schlachttieren bezeichnet. Würde die Nach-

frage schon durch den hohen Bedarf der Heeresverwaltung gesteigert, so gestaltete sie sich geradezu stürmisch und krisenhaft, als durch die Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. J. sämtlichen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Versorgung mit Fleischdauerware zur Pflicht gemacht wurde. Sie wurde schließlich so stark, daß in großem Umfange auch Tiere abgeschlachtet wurden, die die Schlachtreife noch nicht erreicht hatten. Die Wirkung der Verordnung blieb auch nicht nur auf den Schweinemarkt beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf den Rindermarkt, da viele Gemeinden sich auch mit Rindfleisch-Dauerware versorgten.

Diese Ursachen der Teuerung ließen sich nicht sofort und auch nur teilweise beseitigen. Der Mangel an Kraftfutter dauere noch an. Es werde abzuwarten sein, ob der Ausfall der diesjährigen Ernte hierin eine Änderung bringt. Ein stärkeres Angebot von Schlachtvieh könne, nachdem unter den Beständen schon sehr aufgeräumt worden sei, nur dadurch herbeigeführt werden, daß der Verkauf noch nicht schlachtreifer Schweine, als welche Tiere unter 80 kg Lebendgewicht anzusehen sind, verboten werde. Da hierdurch der Preis frischen Schweinefleisches noch weiter gesteigert werden dürfte, sei für die Dauer des Verbots dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden ihre Bestände an Dauerwaren in möglichst großem Umfange zuführen.

Das Ministerium des Innern verhehlt sich nun keineswegs, daß diesen Einwendungen zu einem guten Teile eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, aber weit berechtigter erscheint ihm der Gegeneinwand, daß der jetzige Zustand, der auf die Stimmung großer Volkskreise — durchaus nicht nur des Arbeiterstandes — geradezu vergiftend wirkt, nur zu einem Teil auf natürlichen Ursachen, zu einem weiteren Teil aber auf wucherischen Machenschaften beruht, und daß das Rechtsbewußtsein des Volkes ein Einschreiten gegen dieses Treiben nachdrücklich verlangt. Ein solches Einschreiten, so zweifelhaft oder so gering seine Wirkung auch veranschlagt werden mag, ist nachgerade eine politische Notwendigkeit. Der Weg der strafrechtlichen Bekämpfung des Kriegswuchers hat sich leider bisher als nicht gangbar erwiesen; so bleibt denn nur die Festsetzung von Höchstpreisen übrig. Das Ministerium des Innern hält denn auch die einer Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtschweine und Schweinefleisch entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich. Für erstere könnten die durch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 109) aufgestellten Preisabstufungen nach Zonen und Gewichtsklassen als Muster dienen, gegen die irgendwie beachtliche Einwände seinerzeit kaum erhoben worden sind. Dagegen würde die Festsetzung von Höchstpreisen für den Ladenverkauf von Schweinefleisch, die Hand in Hand mit der Festsetzung von Stallhöchstpreisen für Schweine zu gehen hätte, wenn ungerechtfertigte Zwischenwinne der Händler und Fleischer mit Sicherheit ausgeschaltet werden sollen, zweckmäßigerweise den Kommunalverbänden zu übertragen sein, die dabei auf die örtlichen Verschiedenheiten der Umstände und Wege, auf denen sich die Zufuhr von Schweinen nach den einzelnen, im Verbande vereinigten Gemeinden vollzieht, gebührende Rücksicht zu nehmen hätten. Dabei wird berechtigten Ansprüchen des Viehhandels ebenso Rechnung getragen werden können, wie einem angemessenen Verdienste des Fleischergewerbes, denen übrigens beiden durch das Freibleiben der übrigen Schlachtfleischsorten von behördlicher Beeinflussung noch ausreichende Bewegungsfreiheit belassen ist.

Da nun erfahrungsgemäß die Marktpreise fast aller Fleischsorten mehr oder weniger stark von dem Preise des Schweinefleischs beeinflusst werden, das die hauptsächlichste Fleischnahrung der breiten Volksschichten bildet und bei der Herstellung zahlreicher Fleischnahrungsmittel kaum entbehrt werden kann, ist zu erwarten, daß die behördliche Regelung der Schweinefleischpreise mittelbar auch auf die Preisbildung bei den übrigen Schlachtfleischsorten einwirkend wirkt, wie ja bekanntlich auch der Preis der Nahrungsfette, vor allem auch der Butter, von den Schweinefettpreisen mit abhängt.

Daneben muß freilich Vor Sorge getroffen werden, daß die stark gelichteten Bestände an Schlachtvieh wieder auf eine angemessene Höhe gebracht werden; zu diesem Zweck empfiehlt sich die Festsetzung eines Mindestlebensgewichts von 80 kg für Schlachtschweine und ein allgemeines, von Reichs wegen zu erlassendes Verbot des Schlachtens offensichtlich oder nachweislich trächtiger Rinder und Schweine. Das für Sachsen erlassene Schlachtverbot für trächtige Sauen (Verordnung vom 30. Dezember 1914) hat sich bewährt. Allein auch die Zukunft der Rindviehzucht verlangt bei den hohen Preisen für Schlachtrinder bis auf weiteres einen derartigen Schutz.

Das Ministerium des Innern spricht sich hiernach zusammenfassend dafür aus,

1. daß von Reichs wegen Höchstpreise für Schlachtschweine in Gestalt von Stallpreisen festgesetzt werden,
2. daß von Reichs wegen weiter den Kommunalverbänden die Pflicht auferlegt wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Höchstpreise für Schweinefleisch festzusetzen,
3. daß von Reichs wegen die Schlachtung von nicht schlachtreifen Schweinen (unter 80 kg) sowie von offensichtlich oder nachweislich trächtigen Rindern und Sauen verboten wird.

Das Ministerium des Innern würde es, wie es wiederholen möchte, für eine unabweisable politische Notwendigkeit halten, daß die Regierung selbst ohne Rücksicht auf die Erreichbarkeit des gesteckten Zieles zum mindesten den Versuch macht, in die jetzige Gestaltung der Fleischpreise, unter der die minderbemittelte Bevölkerung sehr schwer leidet, regelnd und ausgleichend einzugreifen, wenn sie sich nicht dem Vorwurfe aussetzen will, dem wucherischen Treiben beteiligter Kreise durch ihr Gewährenlassen Vorschub zu leisten. Der oben empfohlene Weg aber verspricht nach seiner Überzeugung auch tatsächlich zu dem anzustrebenden wirtschaftlichen Erfolge zu führen.

Ministerium des Innern.

Die Deputation ist allenthalben mit diesen Ausführungen einverstanden. Von konservativer Seite wird zwar auf die großen Schwierigkeiten der Durchführung des ersten Satzes von Punkt 4 b hingewiesen, jedoch betont, daß man trotzdem im Interesse der Konsumenten dafür stimmen würde.

Vom Berichterstatter wird aber ferner betont, daß die Festsetzung der Fleischpreise in engstem Zusammenhange stehe mit der Festsetzung der Futtermittelpreise. Beides sei nicht zu trennen und müsse in Einklang gebracht werden. Die wegen des Kartoffelmangels verordnete Abschachtung der Schweine und die Entziehung der Futtermittel für die Rinderaufzucht habe eine Besorgnis erwecken müssen, daß die freie Fleischversorgung gefährdet werde. Der Bestand an Gefrierfleisch, Dauerwaren und Konserven

würde allerdings hier einen Ausgleich herbeizuführen in der Lage sein, der für die nächsten Monate genüge. Für den Winter erscheine aber wiederum eine erneute Erhöhung des Viehbestandes, besonders des Schweinebestandes erforderlich, der, da die Schweineaufzucht mindestens sechs Monate dauere, möglichst bald in die Wege geleitet werden möchte. Besonders im Winter werde zur Herstellung von Winterware ein größerer Bedarf an schlachtreifen Schweinen erforderlich. Deshalb möchten schon jetzt Futtermittel bereitgestellt und der Futtermittelbeschaffung überhaupt eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.

Auch die neue Bundesratsverordnung behandelt den Verkehr mit Kraft- und Futtermitteln eingehend:

Die für den Handel wichtigste Verordnung ist die über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Die ganze bekannte Reihe des Körnerfutters, der Abfälle der Mülerei, Stärkefabrikation und des Gärungsgewerbes, der Ölkuchen, Ölmehle sowie tierischer Produkte und Abfälle untersteht diesen Bestimmungen, soweit es sich nicht um Auslandsmaterial handelt, das nach dem 31. März 1915 importiert ist. Zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres müssen die Verwahrer der genannten Stoffe Quantum und Besizer an die Bezugsvereinigung anzeigen, erstmalig zum Beginn des Juli. Alle diese Stoffe dürfen nur von der Bezugsvereinigung abgesetzt werden. Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht, das heißt also, sie sind aufgehoben. Die Verordnung hat als Körnerfutter den früher genannten Stoffen diesmal auch Lupinen beigelegt. Es tritt hierbei sofort die Frage auf, ob die gerade jetzt zu Saatzwecken stark gefragten Lupinen unter die Verordnung fallen. Da diese sich nur auf Futterstoffe bezieht, so darf man wohl annehmen, daß Saatlupinen nicht einbegriffen sind. Bei den Abfallstoffen der Mülerei ist Weizen- und Roggenkleie nicht erwähnt aus dem sehr guten Grunde, weil die Produktion derselben durch die Kommunen und die Reichsverteilungsstelle kontrolliert und an die bestimmten Stellen geliefert wird. Ausländische Weizen- und Roggenkleie bleibt dem Handel frei. Der Bezugsvereinigung sind die unter dieses Gesetz fallenden Stoffe auf Verlangen käuflich zu überlassen. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, wird die Ware für den Verkehr frei. Das Gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 % über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Diese Verordnung über Futtermittel ist bereits am 1. Juli in Kraft getreten.

Das Gesetz über den Verkehr mit Gerste setzt die Beschlagnahme derselben für den Kommunalverband fest, doch dürfen die Landwirte die Hälfte ihrer Gerstenvorräte als Saatzgut und zu sonstigen Zwecken in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben verwenden, beziehentlich, wenn ihnen ein Kontingent gegeben ist, die Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, sofern das Kontingent nicht überschritten

wird. Sie dürfen auch Saatgerste zu Saatzwecken unter den bekannten Voraussetzungen liefern und Gerste für Betriebe mit Kontingent oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels liefern. Bei der Verbrauchsregelung der Gerste tritt die neu zu schaffende Reichsfuttermittelstelle in Funktion. Diese setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgestellt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, wieviel Gerste jeder Kommunalverband, nach Belassung der Hälfte seines Erntergebnisses, zu liefern hat und in welcher Weise die Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sonst zu verwenden ist. Die Gerste verarbeitenden Betriebe, ausgenommen die landwirtschaftlichen, haben die bei der Verarbeitung abfallende Ausputzgerste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen. Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch für das Reich auf Grund der Verordnungen vom 9. März und 17. Mai beschlagnahmt sind und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Besitzer weder verwendet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralstelle zur Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Die Gerstenvorschriften beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt ist. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Die aus solchem eingeführte Gerste darf nur an die Heeres- und Marineverwaltungen, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft geliefert werden.

Auch die Frage der zuderhaltigen Futtermittel ist durch Bundesratsverordnung neu geregelt. Hierdurch wird die Spekulation unterbunden, eine Verteilung zur Futtermittelverwertung gesichert und es werden angemessene Preise erzielt.

Auch von konservativer Seite wird dieser Futtermittelfrage wesentliche Bedeutung beigemessen. Die konservative Fraktion hatte deshalb in ihren Anträgen betont, daß auch die Viehhaltung sichergestellt werden möge, und sie beantragt,

im Antrag des Berichterstatters einen Satz einzufügen, der lautet:

„Bei der Reichsregierung ist darauf hinzuwirken, daß sie für Beschaffung solcher Futter- und Düngemittel Sorge.“

Sie ging hierbei von dem Standpunkt aus, daß es Aufgabe der Reichsregierung sei, der Beschaffung von Futter- und Düngemitteln eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, daß es ferner notwendig sei, diese Futtermittel auch so zu verteilen, daß sie den vorhandenen Beständen entsprächen.

Bei dieser Besprechung gibt der Berichterstatter bekannt, daß in den staatlichen Forstrevieren im Erzgebirge leider bisher eine Ausnützung der Grasbestände zur Heuerverwertung nicht in dem Umfange stattgefunden habe, wie es im Interesse der Futtermittelbeschaffung erwünscht erscheine. Die Militär- und Forstverwaltungen sorgten bereits durch Beschaffung von Laubheu für den kommenden Winter dafür, die Futtermittelbestände zu erhöhen. Um so bedauerlicher wäre es, wenn die Grasbestände der Forstrevierverwaltungen vollständig nutzlos verloren gingen. Auch jetzt sei die Einbringung dieser Grasbestände noch sehr leicht möglich; denn im Erzgebirge dehnte sich die Heuernte auf lange Zeit bis in den September

hinein aus. Die Staatsregierung habe zwar bereits der Landwirtschaft die Grasbestände zur Einbringung zur Verfügung gestellt, leider müsse aber ausgeführt werden, daß die Landwirtschaft in jenen Teilen des Erzgebirges durch den Mangel an Arbeitskräften selbst nicht in der Lage sei, die Grasbestände der Forstreviere neben den eigenen Beständen einzubringen. Die Staatsregierung habe ihrerseits betont, daß auch sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräften kaum in der Lage sei, die Graseinbringung zu bewirken. Der Berichterstatter ist jedoch der Überzeugung, daß es unbedingt notwendig erscheint, Arbeitskräfte den Staatsforstrevieren zur Verfügung zu stellen selbst durch Herbeiziehung von Gefangenen oder garnisondienstfähigen Militärpersonen. Er habe sich in dieser Beziehung mit dem königlichen Finanzministerium in Verbindung gesetzt und dieses habe die Staatsforstreviere angewiesen, selbst für Einbringung der Grasbestände Sorge zu tragen, auch die Abgabe von garnisondienstfähigen Militärpersonen bei den ihnen zunächstliegenden Garnisonen zu beantragen. Im übrigen habe es seine volle Bereitwilligkeit erklärt, durch die eigene Einbringung der Grasnützung die Landwirtschaft im Interesse des Heeresbedarfs zu entlasten.

Die Deputation erklärt sich in Übereinstimmung mit den gestellten Anträgen und beschließt, den Satz 4 b in folgender Fassung anzunehmen:

„Auf die Fleischpreise ist durch Festsetzung von Stallpreisen für Schlachtschweine und Verkaufspreise für Schweinefleisch einzuwirken. Im Einklang hiermit sind entsprechende Höchstpreise für Futter- und Düngemittel festzusetzen. Bei der Reichsregierung ist darauf hinzuwirken, daß sie für Beschaffung solcher Futter- und Düngemittel Sorge.“

4 c des Antrags des Berichterstatters lautet:

„Die unbegründet hohen Zuckerpreise sind durch sofort zu ergreifende Maßnahmen auf die normale Höhe zurückzuführen.“

Bereits in der allgemeinen Vorberatung ist eingehend die Zuckerfrage zur Besprechung gelangt.

Der Berichterstatter führt aus, daß wegen des Zuckers keine Besorgnis zu bestehen brauche, genügende Mengen seien vorhanden. Die Preissteigerung und Unruhe auf dem Verbrauchszuckermarkte sei unnötig gewesen. Man könne sich in dieser Beziehung den Ausführungen im Dekret Nr. 8 unter V anschließen.

Ein konservativer Redner führt aus, der Preis von 9 M 50 S für Rohzucker decke kaum die Produktionskosten und sei in normalen Zeiten als ein niedriger zu bezeichnen. Die Fabrikationskosten seien außerordentlich gestiegen. Die Raffinerien seien viel besser daran als die Rohzuckerfabriken. Es wäre besser gewesen, wenn von Anfang an mehr Rohzucker freigegeben worden wäre. Vielleicht hätten die Raffinerien auch die Rohzuckervorräte wegen Arbeitermangel nicht verarbeiten können. Die Detailhandelspreise für Zucker seien gegenwärtig ungehörig hoch.

Die Staatsregierung glaubt, daß die Reichsregierung die durch den Krieg, besonders durch den Mehrverbrauch des Heeres, hervorgerufene Steigerung des Zuckerverbrauches im Inlande unterschätzt habe und erklärt daraus zum Teile die herrschende Knappheit. Bei der Aufnahme des Zuckerbestandes habe sich herausgestellt, daß der Zucker jedenfalls nicht im Handel zurückgehalten worden sei. Inwieweit die Raffinerien durch Arbeitermangel an der Verarbeitung des in ihnen noch in größerer Menge lagernden Rohzuckers verhindert gewesen seien, sei schwer festzustellen. Zuzugeben sei, daß die hohen Preiszuschläge für die Monate Juni, Juli, August den Raffinerien eine vorläufige Zurück-

haltung ihrer Borräte nahegelegt und einen Anreiz dazu geboten hätten, für spätere Lieferung zu verkaufen. Es handele sich deshalb jetzt in der Hauptsache darum, die Raffinerien zur sofortigen Lieferung zu veranlassen. Die Regierung will auch hier die Interessen der Bevölkerung wahrnehmen.

Die Deputation beschließt hierauf einstimmig, den Satz 4 c im Wortlaut des Berichterstatters anzunehmen.

Der Berichterstatter beantragt nun im Punkt 5:

„Sämtliche Höchstpreise dürfen keine Erwartung auf Steigerung zulassen.“

Er begründet diesen Antrag damit, daß die Steigerung der Höchstpreise in den einzelnen Monaten des Kriegsjahres dazu geführt habe, daß eine größere Zurückhaltung vom freien Markte durch Produzenten und Händler geübt worden sei. Diese Möglichkeit aber möchte, um eine Spekulation hinsichtlich aller wichtigen Nahrungsmittel zu verhindern, unbedingt unterbunden werden. Da aber der Wortlaut seines Antrages die Deutung zulassen könne, als ob nun die Höchstpreise so hoch festgesetzt werden müßten, daß eine weitere Steigerung überhaupt nicht möglich sei, sehe er sich veranlaßt, seinen Antrag dahin abzuändern, daß dieser lautet:

„Die festgesetzten Höchstpreise dürfen bis zur Einbringung der Ernte 1916 nicht gesteigert werden.“

Da sich allgemeine Übereinstimmung in der Deputation hinsichtlich dieser Frage ergibt, so beschließt die Deputation, den Punkt 5 als Leitsatz aufzunehmen.

Der Punkt 6 des Berichterstatters lautet:

„Der Wucher mit notwendigen Lebensmitteln, sowie mit Futter- und Düngemitteln ist wirksam unter Strafe zu stellen.“

Der Antragsteller ging hierbei davon aus, daß die Preissteigerung weniger auf die direkte Einwirkung des Krieges und die Absperrung der Einfuhr, damit auf die Knappheit der Bestände, sondern vielmehr auf Spekulation zurückzuführen sei. Die Spekulation hätte die Bestände vom Markte ferngehalten und dadurch die Preise hochgetrieben. Man möchte die Gewinnsucht gewisser Kreise unbedingt ausschließen. Es erscheine notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen auf allen Gebieten sich zeigenden ungewöhnlichen Preistreibereien und dieser wucherischen Betätigung den Boden zu entziehen. Diese sei so allgemein gewesen, daß es notwendig sei, mit strengsten Maßnahmen gegen sie aufzutreten. Die königliche Staatsregierung habe bereits der Deputation mitgeteilt, in welcher Weise Osterreich und die Schweiz die wucherische Ausnützung der Kriegslage zu unterbinden gedenken. Der Berichterstatter gibt weiter bekannt, daß in Bayern durch das dortige Generalkommando bereits scharfe Bestimmungen erlassen worden seien. Diese bayerischen Bestimmungen setzten für alle Fälle Freiheitsstrafen, Gefängnis bis zu einem Jahre, fest. In dem Urteil sei gleichzeitig anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen in drei vom Gericht zu bestimmenden Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen sei. Derartige Maßnahmen seien auch für Sachsen erforderlich.

Bei der Beratung über diesen Punkt wird die Frage angeregt, ob man nicht auch der Umgehung der Höchstpreise durch Abgabe kleinerer Gewichtsmengen, wie sie bei der Abgabe von Kartoffeln mit 19 Zentner erfolgt sei, entgegenzuwirken vermöchte.

Die Regierung schlägt vor, um diese Unbilligkeiten zu beseitigen, anzufügen:

„Umgehungen der Höchstpreise sind unter Strafe zu stellen.“

Die Deputation ist mit der Einarbeitung dieses Vorschlags in den Antrag des Berichterstatters einverstanden. Sie beschließt deshalb, den Satz 6 zu fassen:

„Eine Umgehung der Höchstpreise und der Wucher mit notwendigen Lebensmitteln, sowie mit Futter- und Düngemitteln sind wirksam unter Strafe zu stellen.“

Im Königlichen Dekret Nr. 8 ist die **Reisfrage** einer besonderen Besprechung unterzogen worden. Da die Staatsregierung es sich hat angelegen sein lassen, die Interessen des legitimen Handels gegen Beeinträchtigungen, wie sie dort ausführt, zu schützen und da damit die Klagen, die in den Kreisen des Handels durch die Beschlagnahme von Reis entstanden waren, gegenstandslos geworden sind, so faßt die Deputation hierbei Beruhigung.

Weiterhin behandelt das Dekret unter VIII die **außerordentliche Knappheit der Hafervorräte** und deren Unentbehrlichkeit für die Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres. Die neue Bundesratsverordnung vom 28. Juni ist den bereits bestehenden Bestimmungen angepaßt, sie gestattet aber, daß auch den Zuchtbullen eine Haferration fortan zugeteilt wird. Auch wird den Nährmittelfabriken ein entsprechendes Haferquantum zugewiesen. Die Höhe der auf jedes Tier entfallenden Tagesmenge wird erst nach dem entsprechenden Ergebnis der Ernte festgesetzt werden. Bis dahin dürfte es bei den alten Sätzen bewenden. Nachdem bereits bei der vorhergehenden Beratung auf die Erhöhung der Aussaatmengen von Hafer hingewiesen worden ist, hat die Deputation zu Punkt VIII des Dekrets keine weiteren Ausführungen zu machen.

Der Berichterstatter kommt dann auf die Frage der **Versorgung der großen Städte mit Eiern** zu sprechen. Er gibt bekannt, daß unser Hauptbezugsmarkt für Eier bisher Österreich-Ungarn gewesen sei. Österreich-Ungarn habe aber, um eine Preissteigerung im eigenen Lande möglichst zu verhindern, nur ein bestimmtes Quantum zur Ausfuhr nach Deutschland zugelassen. Es habe eine Kontingentierung dieser Ausfuhr in Höhe von 150 Doppelwagen pro Monat stattgefunden. Diese 150 Doppelwagen werden der Zentraleinkaufsgenossenschaft für Eier in Berlin zugeführt.

Die Dresdner Eierhändler haben nun von diesen Beständen bisher so wenig erhalten, daß sie glauben, daß es notwendig sei, für Sachsen ein bestimmtes Quantum dieser Bestände zu sichern. Die Großstädte in Sachsen wären ganz besonders auf die Eiereinfuhr angewiesen, da die geringe Geflügelzucht der Landwirtschaft in der Umgebung der sächsischen Großstädte nicht in der Lage sei, den Bedarf durch eigene Erzeugnisse zu decken. Wünschenswert erscheine es weiterhin, den Eierhändlern Sachsens das Kontingent für Sachsen durch Bezugsscheine zur eigenen Versorgung zuzuführen. Der Eierhandel sei ganz besonders eine Vertrauenssache, da die Eier leicht verderblich seien. Eine Verbindung mit den früheren Bezugsstellen sei wegen der leichteren Mängelrüge und ihrer Erledigung dringend erwünscht. Er bitte die Königliche Staatsregierung, hier geeignete Maßnahmen in die Wege leiten zu wollen.

Die Königliche Staatsregierung sagt dies zu, glaubt aber dabei, daß es unmöglich sein dürfte, den Eierhändlern Sachsens einen direkten Bezug zu ermöglichen, da Österreich-Ungarn wahrscheinlich aus den gleichen Voraussetzungen heraus, aus denen es die Ausfuhr kontingentiert hätte, einen zweiten Abnehmer nicht zu dulden vermöchte.

Eine weitere Anregung wünscht, daß die Einhaltung der gesetzlichen sanitären Bestimmungen bei der Herstellung der Nahrungsmittel in gleicher Weise gewahrt werde wie früher. Erfahrungsgemäß sei während der Kriegszeit die Durchführung

dieser Bestimmungen weniger scharf beaufichtigt worden. Die Gesundheit des Volkes möchte aber neben dem teilweisen Mangel an Lebensmitteln nicht noch durch Verringerung des Nährwertes derselben in Frage gestellt werden.

Petitionen.

Der Deputation sind noch zur Beratung überwiesen worden:

eine Eingabe des Sächsischen Mühlenverbandes, Leipzig, vom Juli 1915.

Diese Petition erbittet:

„Die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände des Königreichs Sachsen möchte im neuen Erntejahre erhalten bleiben. Die wirtschaftlich zusammengehörenden Kommunalverbände möchten sich zu einem größeren Kommunalverband zusammenschließen. Ferner möchte einheitlich für das Königreich Sachsen ein Preis bei Abgabe größerer und bei Abgabe kleinerer Mengen festgesetzt werden.“

Weiterhin liegt eine Petition des Vorstandes und des Sekretariats des Verbandes sächsischer Konsumvereine vor. Diese bittet darum, daß für die neue Ernte rechtzeitig Höchstpreise festgesetzt und der Verkaufszwang angeordnet werden möchte.

Die Deputation hat in ihren Beratungen die gleiche Anschauung vertreten, wie sie in diesen Petitionen zum Ausdruck kommt. Sie hält daher diese Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt.

Eine dritte Petition der Kriegsgetreidekommissionäre und des Getreidehandels des Königreichs Sachsen wünscht,

1. daß die Kommissionäre und der Getreidehandel auch für die neue Ernte wieder ihre Bestätigung mit der Verpflichtung, Bezirksverbände zu bilden, finden möchten,
2. wünscht sie Selbstwirtschaft für alle Kommunalbezirke, Beschäftigung aller beschäftigungsfähigen und bereiten Handelsfirmen und Erhöhung der durch Bundesratsverordnung festgesetzten Höchstätze der Kommissionäre von 4 bis 7 %,
3. bittet der Handel um alleinige Überlassung des Einkaufs des Getreides,
4. wünscht sie die Getreidebezugscheine auf den Namen ausgestellt zu sehen und
5. eine Verteilung der Kleie und Futtermittel gleichmäßig nach Maßgabe des Viehstandes und einheitliches Muster und Freizügigkeit des Kleiebezugscheines.

Die Deputation sieht sich nicht in der Lage, allen diesen Wünschen zu entsprechen. Sie läßt deshalb diese Petition, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigt ist, auf sich beruhen.

Ferner ist eine Eingabe der Bäckermeister zu Kirchberg und Umgebung, Niederhauflau und Umgebung und Wildenfels und Hartenstein an das Ministerium des Innern der Deputation zur Beratung überwiesen worden.

Diese Eingabe erhebt dringende Beschwerde wegen der unzureichenden Mehlfversorgung der Bäcker in der Amtshauptmannschaft Zwickau.

Da das königliche Ministerium auf diese Eingabe noch keinen Bescheid erlassen hat, der verfassungsmäßige Weg somit nicht eingehalten worden ist, so beantragt die Deputation, diese Petition als „unzulässig zurückzuweisen“.

Hiernach beantragt die Deputation unter Berücksichtigung der Denkschrift Dekret Nr. 8 und der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, in Ausgestaltung des Antrags Nischke und Genossen,

die Kammer wolle beschließen:

I. die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei den Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Volks- und Viehernährung bis zur Einbringung der Ernte 1916 besonders durch Vergung der Ernte, unter Ermöglichung weiterer landwirtschaftlicher Produktion zu sichern und eine über das sachlich begründete Maß hinausgehende Preisbildung zu verhindern, folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Das Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel ist beizubehalten und im allgemeinen streng durchzuführen.
2. Die Nahrungsmittelvorräte sind in erster Linie der menschlichen Ernährung zu sichern, daneben ist aber auch der Viehhaltung vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden.
 - a) Eine Kriegsausmahlung ist beizubehalten.
 - b) Die Herstellung von Weizenstärke, Kornbranntwein und Spiritus ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.
 - c) Aus den Kartoffelbeständen der neuen Ernte sind soviel Speisekartoffeln, als für die menschliche Ernährung notwendig sind, zu sichern und den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen.
 - d) Nach Sicherstellung des Bedarfs für das Heer, für die Marine und für die Zivilbevölkerung sind die verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Landwirten zur Verfügung zu stellen, damit diese in der Lage sind, Nutz- und Schlachtvieh durchzuhalten.
 - e) Die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände mit dem durch die Bundesratsverordnung beschlagnahmten und enteigneten Brotgetreide ist mit allen Mitteln zu fördern. Auf die zweckentsprechende Bildung leistungsfähiger Kommunalverbände ist hinzuwirken.
3. Die Zuteilung von Brot und Mehl in bestimmten Mengen auf den Kopf der Bevölkerung ist beizubehalten und reichlicher zu bemessen. Die Streckungsvorschriften sind, wenn nicht unbedingt erforderlich, aufzuheben.
4. Der Nahrungsmittelsteuerung ist durch eine rechtzeitige Festsetzung der Höchstpreise in weiterem Umfange und in wirksamerer Weise als bisher, in Sonderheit sowohl für den Groß- wie für den Kleinhandel, entgegenzuwirken.
 - a) Die Höchstpreise für Getreide und seine Nachprodukte, sowie für Speisekartoffeln sind demnächst zu bestim-

men, sie sind zu bemessen nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, zuzüglich eines durch den Kriegszustand bedingten durchschnittlichen Mehraufwandes. Zinsverlust bei Aufbewahrung und Selbstkosten für pflegliche Behandlung sind zu vergüten.

b) Auf die Fleischpreise ist durch Festsetzung von Stallpreisen für Schlachtschweine und Verkaufspreisen für Schweinefleisch einzuwirken. Im Einklang hiermit sind entsprechende Höchstpreise für Futter- und Düngemittel festzusetzen. Bei der Reichsregierung ist darauf hinzuwirken, daß sie für Beschaffung solcher Futter- und Düngemittel Sorge.

c) Die unbegründet hohen Zuckerpriese sind durch sofort zu ergreifende Maßnahmen auf die normale Höhe zurückzuführen.

5. Die festgesetzten Höchstpreise dürfen bis zur Einbringung der Ernte 1916 nicht gesteigert werden.

6. Eine Umgehung der Höchstpreise und der Bucher mit notwendigen Lebensmitteln, sowie mit Futter- und Düngemitteln sind wirksam unter Strafe zu stellen.

II. die Petitionen des Sächsischen Mühlenverbandes und des Verbandes sächsischer Konsumvereine durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären, die Petition der Kriegsgetreidekommissionäre und des Getreidehandels des Königreichs Sachsen dagegen, soweit sie durch die gefaßten Beschlüsse nicht erledigt ist, auf sich beruhen zu lassen, die Eingabe der Bäckerobermeister zu Kirchberg und Umgebung, Niederhaußlau und Umgebung, Wildenfels und Hartenstein an das Königliche Ministerium des Innern aber als unzulässig zurückzuweisen;

III. die erste Kammer zum Beitritt zu den gefaßten Beschlüssen zu ersuchen.

Dresden, den 12. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation I der zweiten Kammer.

Dr. Niethammer, Vorsitzender. Dr. Hähnel. Günther. Müller (Zwickau).
 Dr. Steche. Dr. Roth. Schreiber. Beda. Biener. Bleyer. Gleisberg.
 Göpfert, Berichterstatter. Dr. Harter. Heldt. Lange (Leipzig), Mitberichterstatter.
 Linke. Dr. Mehnert (Plauen). Mitschke (Leusich). Posern. Schade.
 Dr. Schanz. Schmidt (Freiberg), Mitberichterstatter. Sindermann. Träber.
 Wappler. Wilde. Winkler. Wirth.

26.

A n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der außerordentlichen
Deputation II der zweiten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines
Gesetzes, die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer
der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen am 13. Juli 1915.

(Dekret Nr. 7, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 6 flg.
Bericht Nr. 19, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 S. 185 flg.
Bericht Nr. 10, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 5 vom 13. Juli 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei den Beschlüssen der zweiten Kammer zum Königlichen Dekret Nr. 7
stehen zu bleiben.

Dresden, den 13. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig.
Dr. Böhme, Berichterstatter. Brodauf. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner.
Frenzel. Hartmann. Hettner. Heymann. Illge. Langer (Chemnitz).
Langhammer. Dr. Löbner. Nitzsche (Dresden). Dr. Spieß.
Dr. Zöphel, Mitberichterstatter.

27.

A n t r a g

zum anderweiten mündlichen Berichte der außerordentlichen
Deputation III der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der
Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung
von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend.

Eingegangen am 14. Juli 1915.

(Dekret Nr. 11, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 6 S. 101 ffg.
Antrag Nr. 21, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 13 vom 9. Juli 1915.
Antrag Nr. 9, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 6 vom 14. Juli 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei ihrem Beschlusse vom 9. Juli 1915:

„zum Erlasse und Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1915 die ver-
fassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen, mit der Maßgabe,
daß die Verordnung am 31. Dezember 1918 außer Kraft tritt;“

stehen zu bleiben.

Dresden, den 14. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation III der zweiten Kammer.

Mehnert (Chemnitz), Vorsitzender. Kleinhempel. Schönfeld. Schwager.
Barth. Blüher. v. Byern. Castan. Donath. Friedrich. Dr. Kaiser.
Krauß. Dr. Mangler. Möller (Leipzig), Berichterstatter. Dertel. Koch.
Rückert. Schnabel. Seger. Dr. Seyfert. Zimmer.

28.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II
der zweiten Kammer

über die Petition des Wendelin Barthold in Briina bei Chemnitz
um Ersatz des ihm durch einen Rechtsstreit erwachsenen Schadens.

Eingegangen am 14. Juli 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 14. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig. Dr. Böhme.
Dr. Dietel. Döhler. Fleißner. Frenzel. Hettner, Berichterstatter.
Heymann. Illge. Langer (Chemnitz). Langhammer. Dr. Löbner.
Dr. Zöphel.

29.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II
der zweiten Kammer

über die Petition des Max Arthur Musch in Mügeln bei Dresden
um nachträgliche Bezahlung von Überstunden während seiner
Dienstzeit beim Bauamt Malter.

Eingegangen am 14. Juli 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 14. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig. Dr. Böhme.
Dr. Dietel. Döhler. Fleißner. Frenzel. Hettner, Berichterstatter.
Heymann. Illge. Langer (Chemnitz). Langhammer. Dr. Löbner.
Dr. Zöphel.

30.

A n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der außerordentlichen
Deputation II der zweiten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines
Gesetzes, die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer
der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen am 15. Juli 1915.

(Dekret Nr. 7, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2, S. 6 flg.
Bericht Nr. 19, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 S. 185 flg.
Bericht Nr. 10, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 5 vom 13. Juli 1915.
Antrag Nr. 27, Berichte der II. Kammer.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 17 vom 14. Juli 1915.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. §§ 2, 3, 4 und 5 in der aus der Anlage ○ ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Dresden, den 14. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Spitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig.
Dr. Böhme, Berichterstatter. Brodauf. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner.
Frenzel. Hartmann. Hettner. Heymann. Illge. Langer (Chemnitz).
Langhammer. Dr. Löbner. Nitsche (Dresden). Dr. Spieß.
Dr. Zöphel, Mitberichterstatter.



G e s e z,

betreffend die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer
der Ständeversammlung

vom 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung
Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2.

Die Kriegsteilnehmer und alle, deren Stimmrecht durch den Einfluß des Krieges geschmälert worden ist, behalten ihr Stimmrecht für die Landtagswahl im Jahre 1917 unverkürzt.

Insbefondere gilt:

1. Wer im Jahre 1917 keine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909; G.- u. V.-Bl. S. 339), ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er in einem der Jahre 1914, 1915 oder 1916 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen zu entrichten hatte.
2. Insofern nach §§ 11, 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 die Versteuerung eines Einkommens oder Gesamteinkommens für die Berechnung der Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten maßgebend ist, ist das im Jahre 1914 oder 1915 versteuerte Einkommen oder Gesamteinkommen zugrunde zu legen, falls sich bei einer solchen Berechnung für den Wahlberechtigten mehr Stimmen ergeben als bei der Berücksichtigung des im Jahre 1916 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens.

§ 3.

Falls ein Kriegsteilnehmer durch seine Teilnahme am Kriege über den 31. Dezember 1916 hinaus in der Wahl des Wohnsitzes behindert ist, ist er auch stimmberechtigt, wenn er nicht seit mindestens 6 Monaten am Orte der Listenaufstellung seinen Wohnsitz hat (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909).

Kriegsteilnehmer im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind diejenigen,

- a) welche vermöge ihres Dienst- oder Vertragsverhältnisses, Amtes oder Berufes oder in einer den Kriegszwecken dienenden Eigenschaft bei den mobilen oder immobilen Teilen des Reichsheeres, der Marine oder der Schutztruppen oder bei den Streitkräften eines mit dem Reiche verbündeten Staates sich befunden haben;

- b) welche sich auf Veranlassung der Reichs- oder Staatsverwaltung wegen des Krieges außerhalb des Königreichs Sachsen aufgehalten haben ;
c) welche sich in der Gewalt des Feindes befunden haben oder sonstwie durch kriegerische Maßnahmen an der Rückkehr nach dem Wohnorte verhindert sind.

§ 4.

Es bleibt vorbehalten, Ergänzungen und nähere Bestimmungen durch ein vom nächsten Landtage zu verabschiedendes Ausführungsgesetz zu treffen.

§ 5.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 unberührt. Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 1915.

31.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II
der zweiten Kammer

über die Beschwerden

1. des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Schandau,
2. des Pfarrers M. Hesselbarth in Schandau und 424 Genossen wegen Errichtung einer Überwachungsstelle in Schandau.

Eingegangen am 15. Juli 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Beschwerden der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dresden, den 15. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Schulze. Kentsch. Uhlig. Dr. Dietel. Döhler.
Fleißner. Frenzel. Hettner, Berichterstatter. Ränger (Chemnitz).
Langhammer. Dr. Löbner. Nitsche (Dresden). Dr. Spieß.

32.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der außerordentlichen Deputation II
der zweiten Kammer

über die Petition des Maurers Konrad Simon in Plauen,
die Zurücknahme seiner Ausweisung betreffend.

Eingegangen am 15. Juli 1915.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition als durch die erfolgte Zurücknahme der Ausweisung für
erledigt zu erklären.

Dresden, den 15. Juli 1915.

Die außerordentliche Deputation II der zweiten Kammer.

Spitz, Vorsitzender. Schulze. Singer. Kentsch. Uhlig, Berichterstatter.
Dr. Böhme. Dr. Dietel. Döhler. Fleißner. Frenzel. Hettner.
Heymann. Langer (Chemnitz). Langhammer. Nitsche (Dresden).
Dr. Spieß.

33.

Zweites Verzeichnis

der bei der zweiten Kammer eingegangenen Beschwerden
beziehentlich Petitionen.

Nr.	Tag des Eingangs.	Name und Wohnort der Beschwerdeführer bez. Petenten.	Gegenstand der Beschwerde bez. Petition.	Vorläufiger Beschluß.
18.	1915. 13. Juli	Der Stadtrat und die Stadtverord- neten zu Schandau.	Beschwerde gegen die geplante Errich- tung einer Gesundheitsüberwachungs- stelle in Schandau.	An die außerordentliche Deputation II.
19.	13. "	Pfarrer M. Sesselbarth und Ge- nossen in Schandau.	Anschluß an die obige Beschwerde.	Desgleichen.

Dresden, den 15. Juli 1915.

Der Präsident der zweiten Kammer.

Dr. Vogel.

1.

Ständische Schrift,

die Herbeiführung des Vorbehalts der Übertragbarkeit des auf die evangelisch-lutherische Landessynode bezüglichen Titels 14 von Kap. 89 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 betreffend.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Das Königliche Gesamtministerium hat unter dem 19. Juni 1915 den Direktorien beider Kammern der Ständeversammlung ein Schreiben des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 22. desselben Monats zugehen lassen, worin die Herbeiführung des Vorbehalts der Übertragbarkeit des auf die evangelisch-lutherische Landessynode bezüglichen Titels 14 von Kap. 89 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 beantragt wird.

Diese Angelegenheit ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 25., in der ersten aber am 30. Juni 1915 beraten und es ist dabei beschlossen worden:

zu genehmigen, daß die Bewilligung unter Tit. 14 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15 auf die Finanzperiode 1916/17 übertragbar ist.

Unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen verfehlen wir nicht, Ew. Königlichen Majestät diesen Beschluß ehrerbietigst zu unterbreiten und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 1. Juli 1915.

alleruntertänigste, treuehuldigste
Ständeversammlung.

2.

Ständische Schrift

über das Königliche Dekret Nr. 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes
über die Vertretung der Notare.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 22. Juni 1915 den Entwurf eines Gesetzes über die Vertretung der Notare zugehen zu lassen.

Diese Vorlage ist in beiden Kammern, und zwar in der ersten am 30. Juni, in der zweiten aber am 5. Juli 1915 verfassungsmäßig beraten und es ist hierbei beschlossen worden:

- a) die Überschrift „Artikel I“ an der im Dekret vorgesehenen Stelle in Wegfall zu bringen und sie hinter die Eingangsworte „was folgt:“ zu setzen;
- b) den Eingang des Artikels I so zu fassen:
In das Gesetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (G.-u. V.-Bl. S. 269 flg.) werden nach § 86 folgende Vorschriften eingestellt;
 - e) im § 86 a Absatz 1 dem letzten Satze folgende Fassung zu geben:
Für den Notar kann ein nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.;
 - d) den Absatz 2 des § 86 a wie folgt zu fassen:
Auf den Vertreter finden die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.;
 - e) mit diesen Änderungen, im übrigen unverändert, Artikel I nach der Vorlage anzunehmen;
 - f) Artikel II unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
 - g) Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
 - h) den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Indem wir nicht verfehlen, Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten, erteilen wir zum Erlasse des Gesetzes mit den beschlossenen Änderungen unsere verfassungsmäßige Zustimmung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 8. Juli 1915.

alleruntertänigste, treuehormsamste
Ständeversammlung.

3.

Ständische Schrift

über das Königliche Dekret Nr. 4, den Entwurf eines Gesetzes über die weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen betreffend.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 22. Juni 1915 den Entwurf eines Gesetzes über die weitere Hinausschiebung der Gemeindewahlen zugehen zu lassen.

Diese Vorlage ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 28. Juni und 2. Juli, in der ersten Kammer aber am 8. Juli 1915 verfassungsmäßig beraten und es sind hierbei folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. in Absatz 1

a) hinter „44,“ einzuschalten: „45,“

b) die Worte „unbesoldeten Gemeindevertreter ... bis ... Gemeinderatsmitglieder)“ zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: „Gemeindevorstände, Gemeindeältesten und Gemeindevertreter, unbesoldeten Stadträte, Stadtverordneten und Ersatzmänner“;

2. Absatz 1 mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. Absätze 2, 3 und 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

5. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Indem wir nicht verfehlen, Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse unter ehrerbietigster Bezugnahme auf die über die Vorlage erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen zu unterbreiten, erteilen wir zum Erlasse des Gesetzes mit den beschlossenen Änderungen unsere verfassungsmäßige Zustimmung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 9. Juli 1915.

alleruntertänigste, treuegehoramste
Ständeversammlung.

4.

Ständische Schrift

über das Königliche Dekret Nr. 6, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und über die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau, sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte betreffend.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 22. Juni 1915 eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und über die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau, sowie den Entwurf eines Gesetzes über eine Neuwahl der Beisitzer der Bergschiedsgerichte zugehen zu lassen.

Diese Vorlage ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 25. Juni und 2. Juli, in der ersten Kammer aber am 8. Juli 1915 verfassungsmäßig beraten und es ist hierbei beschlossen worden:

- A. zu dem Erlasse und Inhalte der mittels Dekrets Nr. 6 vorgelegten Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen;
- B. die §§ 1, 2 und 3 sowie Überschrift, Eingang und Schluß, somit den gesamten Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Unter Bezugnahme auf die über die Vorlage erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen erteilen wir zum Erlasse des erwähnten Gesetzes unsere verfassungsmäßige Zustimmung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 9. Juli 1915.

alleruntertänigste, treuehuldigste
Ständeversammlung.

5.

Ständische Schrift

über das Königliche Dekret Nr. 10, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns betreffend.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 22. Juni 1915 eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechtes bezüglich Kriegsbeteiligter Österreich-Ungarns zugehen zu lassen.

Diese Vorlage ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 30. Juni, in der ersten Kammer aber am 8. Juli 1915 beraten und es ist dabei beschlossen worden:

zum Erlasse und Inhalt der Verordnung vom 29. März 1915 die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen.

Indem wir nicht verfehlen, Ew. Königlichen Majestät den gefaßten Beschluß unter Bezugnahme auf die gepflogenen Verhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 9. Juli 1915.

alleruntertänigste, treugehorksamste
Ständeversammlung.

6.

Ständische Schrift

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer betreffend.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Sw. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeverammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 22. Juni 1915 den Entwurf eines Gesetzes über das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer zugehen zu lassen.

Dieser Gesetzentwurf ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 30. Juni, 7. und 9. Juli, in der ersten Kammer aber am 9. Juli 1915 verfassungsmäßig beraten und es sind hierbei folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

(1) Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Versäumung der Deklarationsfrist, ingleichen die Unterlassung der Erteilung einer im Einschätzungsverfahren erforderlichen Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (§§ 39, 40, 42, 47 a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900, G.-u. B.-Bl. S. 562 flg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich

1. wenn der Beitragspflichtige oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, dieser zur Zeit der Behändigung der Deklarationsaufforderung oder des Empfangs der Aufforderung zur Auskunftserteilung
 - a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört,
 - b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Ausland aufhält,
 - c) als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet;

2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1 a bis c für den Beitragspflichtigen oder, dafern für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt.

(2) Diese Vorschriften sind auf die Steuersachen der bürgerlichen, Schul- und Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden.

2. § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

3. a) § 3 nach der Vorlage unverändert als ersten Satz anzunehmen;
b) als zweiten Satz anzufügen:
Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 5 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (G.-u. V.-Bl. S. 435 flg.) außer Kraft.
c) § 3 mit dieser Anfügung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.
4. § 4 in folgender Fassung anzunehmen:
Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von Unseren Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.
5. die Überschrift wie folgt zu fassen:
„Gesetz über das Steuer-Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer vom“
6. Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.
7. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Indem wir nicht verfehlen, Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse unter Bezugnahme auf die über die Vorlage erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten, erteilen wir zum Erlasse des Gesetzes mit den beschlossenen Abänderungen unsere verfassungsmäßige Zustimmung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 12. Juli 1915

alleruntertänigste, treuehormsamste
Ständeversammlung.

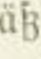
7.

Ständische Schrift

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 22. Juni 1915 den Entwurf eines Gesetzes, die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, zugehen zu lassen.

Der Gesetzentwurf ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 24. Juni, 8., 14. und 15. Juli, in der ersten Kammer aber am 13. und 15. Juli 1915 verfassungsmäßig beraten und dabei in der aus der Anlage  ersichtlichen Fassung angenommen worden.

Indem wir unter ehrerbietigster Bezugnahme auf die über den Gesetzentwurf erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen zum Erlasse des erwähnten Gesetzes in der beschlossenen Fassung unsere verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 15. Juli 1915.

alleruntertänigste, treuegehorfamste
Ständeversammlung.



Gesetz,

betreffend die Hinausschiebung der Neuwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung

vom 1915.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben wegen der Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtig laufende Wahlperiode der zweiten Kammer der Ständeversammlung wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2.

Die Kriegsteilnehmer und alle, deren Stimmrecht durch den Einfluß des Krieges geschmälert worden ist, behalten ihr Stimmrecht für die Landtagswahl im Jahre 1917 unverkürzt.

Insbefondere gilt:

1. Wer im Jahre 1917 keine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909; G.- u. B.-Bl. S. 339), ist gleichwohl stimmberechtigt, sofern er in einem der Jahre 1914, 1915 oder 1916 eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen zu entrichten hatte.
2. Insofern nach §§ 11, 12 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 die Versteuerung eines Einkommens oder Gesamteinkommens für die Berechnung der Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten maßgebend ist, ist das im Jahre 1914 oder 1915 versteuerte Einkommen oder Gesamteinkommen zugrunde zu legen, falls sich bei einer solchen Berechnung für den Wahlberechtigten mehr Stimmen ergeben als bei der Berücksichtigung des im Jahre 1916 versteuerten Einkommens oder Gesamteinkommens.

§ 3.

Falls ein Kriegsteilnehmer durch seine Teilnahme am Kriege über den 31. Dezember 1916 hinaus in der Wahl des Wohnsitzes behindert ist, ist er auch stimmberechtigt, wenn er nicht seit mindestens 6 Monaten am Orte der Listenaufstellung seinen Wohnsitz hat (§ 9 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 5. Mai 1909).

Kriegsteilnehmer im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind diejenigen,

- a) welche vermöge ihres Dienst- oder Vertragsverhältnisses, Amtes oder Berufes oder in einer den Kriegszwecken dienenden Eigenschaft bei den mobilen oder immobilien Teilen des Reichsheeres, der Marine oder der Schutztruppen oder bei den Streitkräften eines mit dem Reiche verbündeten Staates sich befunden haben;
- b) welche sich auf Veranlassung der Reichs- oder Staatsverwaltung wegen des Krieges außerhalb des Königreiches Sachsen aufgehalten haben;
- c) welche sich in der Gewalt des Feindes befunden haben oder sonstwie durch kriegsrische Maßnahmen an der Rückkehr nach dem Wohnorte verhindert sind.

§ 4.

Es bleibt vorbehalten, Ergänzungen und nähere Bestimmungen durch ein vom nächsten Landtage zu verabschiedendes Ausführungsgesetz zu treffen.

§ 5.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 unberührt. Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 1915.

8.

Ständische Schrift

über das Königliche Dekret Nr. 9, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des Schönzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902 betreffend.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeverammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 22. Juni 1915 eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über zeitweilige Abänderung einiger Bestimmungen des Schönzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und des Kaninchengesetzes vom 25. Juni 1902 zugehen zu lassen.

Diese Vorlage ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 25. Juni und 6. Juli, in der ersten Kammer aber am 14. Juli 1915 verfassungsmäßig beraten und es ist dabei beschlossen worden:

zu dem Erlasse und Inhalte der mittels Dekrets Nr. 9 vorgelegten Verordnung die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen.

Unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen verfehlen wir nicht, Ew. Königlichen Majestät den gefaßten Beschluß ehrerbietigst zu unterbreiten und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 15. Juli 1915.

alleruntertänigste, treuehuldigste
Ständeverammlung.

9.

Ständische Schrift

über das Königliche Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend, und über eine hierzu eingegangene Petition.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 22. Juni 1915 eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend, zugehen zu lassen.

Diese Vorlage ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 30. Juni, 9., 14. und 15. Juli, in der ersten Kammer aber am 14. und 15. Juli 1915 verfassungsmäßig beraten und es sind hierbei beziehentlich über eine zur Vorlage eingegangene, in einem Druckstücke anliegende Petition folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. zum Erlasse und Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1915 die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen, mit der Maßgabe, daß die Verordnung am 31. Dezember 1920 außer Kraft tritt;
2. die Petition des Gemeinderates Heidenau der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß, falls die Gemeinde Mägeln es ablehnen sollte, mit der Nachbargemeinde Heidenau zusammen eine Verbandssparkasse zu bilden, der Gemeinde Heidenau die Errichtung einer selbständigen Sparkasse mit den gegenwärtig üblichen Vorschriften genehmigt werde.

Unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen verfehlen wir nicht, Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse ehrerbietigst zu unterbreiten und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 15. Juli 1915.

alleruntertänigste, treuegehorfamste
Ständeversammlung.

10.

Ständische Schrift

über den Antrag des Abgeordneten Biener und Genossen auf Bewilligung von Staatsbeihilfen und Darlehen an Kriegsteilnehmer zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Der Abgeordnete Biener und Genossen haben unter dem 24. Juni 1915 den in einem Druckstücke beifolgenden Antrag auf Bewilligung von Staatsbeihilfen und Darlehen an Kriegsteilnehmer zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben eingebracht.

Dieser Antrag ist in beiden Kammern, und zwar in der zweiten am 1. und 12., in der ersten aber am 15. Juli dieses Jahres verfassungsmäßiger Beratung unterzogen und es ist dabei beschlossen worden:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, nach Vernehmung mit den Gemeindeverwaltungen und den Vertretungen der beteiligten Berufe einem der nächsten Landtage eine Denkschrift darüber vorzulegen, welche vorübergehenden Maßnahmen erforderlich sind, um bei Friedensschluß den Erwerbsständen die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu erleichtern;
2. die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, während der Dauer und für die Zeit von 3 Monaten nach Beendigung des Krieges aus dem vorhandenen gewerblichen Genossenschaftsfonds Gewerbetreibenden Darlehen auch zu anderen als den bisher bestimmten Zwecken, insbesondere zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben solcher, die im Heeresdienst gestanden haben, und unter erleichterten Bedingungen zu gewähren.

Unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen verfehlen wir nicht, Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse ehrerbietigst zu unterbreiten und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 15. Juli 1915.

alleruntertänigste, treuegehoramste
Ständeversammlung.

66

H. Paa, J.



Small white label with faint markings, possibly a library or archival tag.